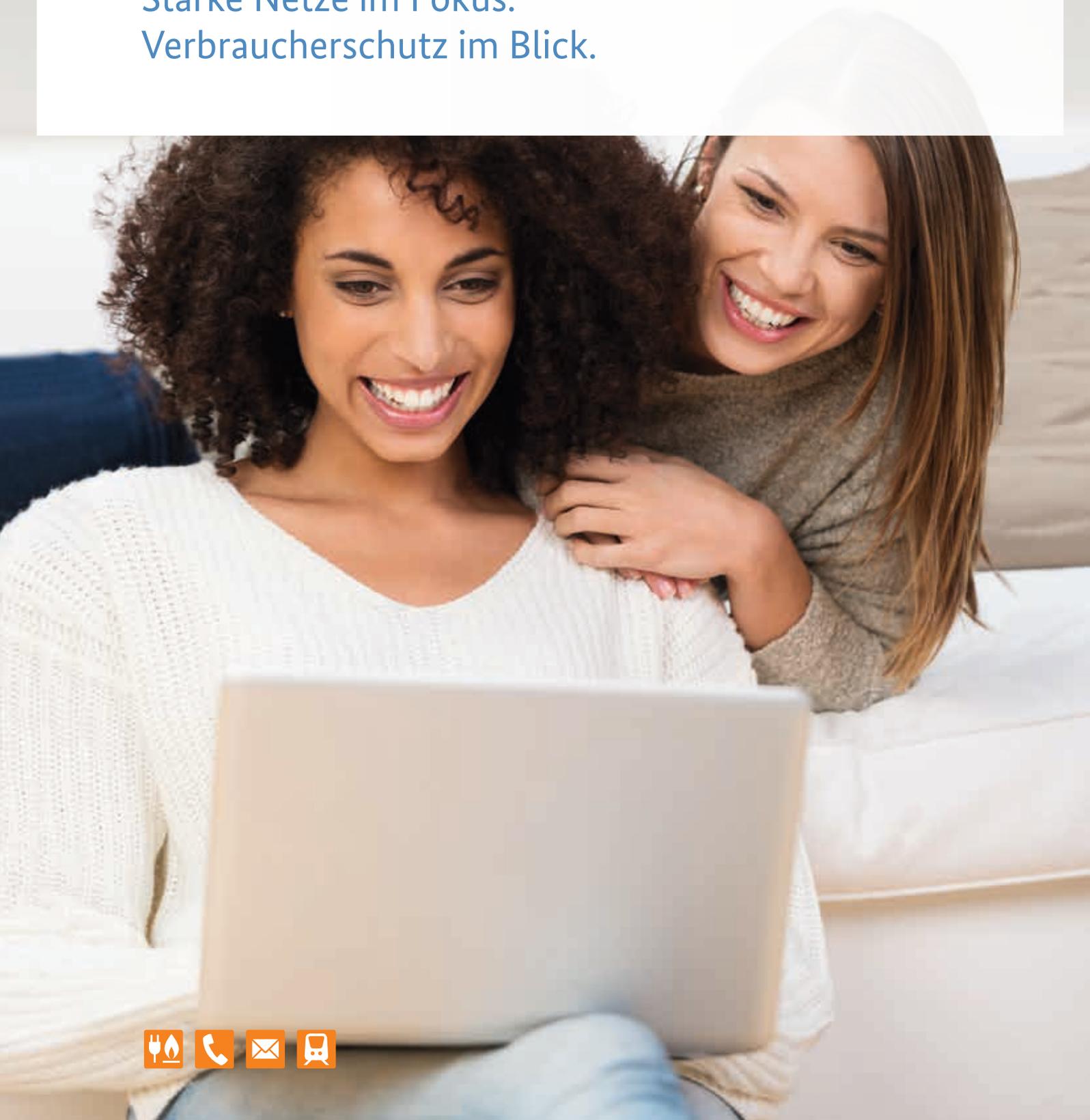




Bundesnetzagentur

# Jahresbericht 2013

Starke Netze im Fokus.  
Verbraucherschutz im Blick.



## 02 Vorwort

## 07 Das Magazin



Im aktuellen Magazin stehen die Verbraucherinnen und Verbraucher im Fokus. Hier lesen Sie, welche bedeutende Rolle der Verbraucherschutz in allen Regulierungsbereichen der Bundesnetzagentur und auch beim Netzausbau spielt.

32	 <b>Energie</b>
34	Marktentwicklung
43	Netzausbau
50	Verbraucherschutz und -service
53	Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
61	Internationale Zusammenarbeit

66	 <b>Telekommunikation</b>
68	Marktentwicklung
79	Verbraucherschutz und -service
88	Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
101	Internationale Zusammenarbeit

106	 <b>Post</b>
108	Marktentwicklung
113	Verbraucherschutz und -service
116	Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
121	Internationale Zusammenarbeit

124	 <b>Eisenbahnen</b>
126	Marktentwicklung
129	Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren
135	Internationale Zusammenarbeit

## 136 Vorhabenplan 2014

## 156 Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur

## 164 Abkürzungsverzeichnis

## 170 Ansprechpartner

## 171 Impressum

Im Einsatz für den Verbraucherschutz – das ist unsere Mission. Die Bundesnetzagentur kümmert sich nicht nur um die Unternehmen in den Märkten für Telekommunikation, Strom, Gas, Post und Eisenbahnen. Wichtig sind auch die Verbraucherinnen und Verbraucher. Denn sie sind es, die die von den Unternehmen angebotenen Dienste nachfragen und stets neue Erwartungen und Ansprüche an die Unternehmen richten. Und die Bundesnetzagentur ist dafür da, damit dieser Dialog funktioniert. Wir werden daher auch weiterhin dafür sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen jederzeit bei uns vortragen können – so wie die Unternehmen es im Rahmen von Verfahren und Konsultationen auch tun. Auf diese Weise ist unsere Arbeit messbar und transparent, wie man es an den Berichten sehen kann, die wir regelmäßig für alle regulierten Märkte herausgeben. Aber eben auch bürgernah, weil wir Ansprechpartner für alle sind.



*»Die Bundesnetzagentur achtet als Hüterin über Wettbewerb in den regulierten Sektoren Energie, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen nicht nur auf Unternehmen, sondern auch und besonders auf das Wohl der Verbraucherinnen und Verbraucher.«*

*»Entscheidend für die Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für einen funktionierenden Wettbewerb, ist ein reibungslos stattfindender Übergang zu einem neuen Anbieter.«*

### **Liebe Leserinnen und Leser,**

die Bundesnetzagentur blickt auf ein ereignisreiches und erfolgreiches Jahr zurück. Noch mehr als im Jahr zuvor bestimmte das Thema Energiewende die politische Agenda und stellte enorme Anforderungen an die Bundesnetzagentur. Hier steht sie besonders im Blickpunkt der öffentlichen Diskussion und Aufmerksamkeit, denn von der Umsetzung der Energiewende und dem anstehenden Bau notwendiger Trassen ist eine Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger persönlich betroffen.

Dass die Bundesnetzagentur auch in ihrem originären Aufgabenbereich, d. h. als Hüterin über Wettbewerb in den regulierten Sektoren Energie, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, nicht nur auf Unternehmen, sondern auch und besonders auf das Wohl der Verbraucherinnen und Verbraucher achtet, steht weniger im Mittelpunkt. Dies ist jedoch für die Menschen von ebensolcher Relevanz und erhält im Jahresbericht 2013 einen besonderen Stellenwert.

Aus diesem Grund bieten wir den Verbraucherinnen und Verbrauchern umfassend aktive und effiziente Unterstützung und agieren in ihrem Sinne. In den regulierten Sektoren betrifft dies maßgeblich die Bereiche Telekommunikation und Energie.

So sind bei der Bundesnetzagentur im Jahr 2013 insgesamt 66.617 Anfragen eingegangen. Im Telekommunikationsbereich etwa, auf den die Hälfte der Anfragen entfiel, berichteten die Verbraucherinnen und Verbraucher zum größten Teil über die Schwierigkeiten bei einem Anbieterwechsel. Es folgten Fragen zu abgeschlossenen Telekommunikationsverträgen,

zu Rechnungen und zu Problemen beim Umzug. Weitere Anfragen betrafen Fälle von Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung, zur Vergabe von Rufnummern, zur Grundversorgung mit einem Telefonanschluss und zum International Roaming.

Entscheidend für die Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für einen funktionierenden Wettbewerb, ist ein reibungslos stattfindender Übergang zu einem neuen Anbieter. Im Sinne des Verbraucherschutzes haben die an einem Wechsel beteiligten Anbieter daher sicherzustellen, dass der Dienst erbracht wird und eine Unterbrechung nicht länger als einen Kalendertag andauert. Zur Optimierung des Anbieterwechsels haben wir eine elektronische Schnittstelle geschaffen, die zu einer Erleichterung der Abstimmungsprozesse zwischen den Anbietern führen soll. Wir unterstützen den automatisierten Anbieterwechselprozess und begleiten die Implementierung der elektronischen Schnittstelle in der Branche.

Ein ebenso wichtiges Thema betrifft die Verbesserung der Kundeninformation im Telekommunikationsmarkt durch Schaffung von mehr Transparenz. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher ist es wichtig, sich im Vorfeld umfassend über Tarife informieren zu können. So müssen Anbieter belastbare Aussagen zu realisierbaren Datenübertragungsraten geben und Informationen zum verbrauchten Datenvolumen nennen.

*»Die Bundesnetzagentur versteht sich als Partner und Helfer für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Wahrnehmung unserer Regulierungsaufgaben dient dem Wettbewerb und damit den Wahlmöglichkeiten aller Kundinnen und Kunden.«*

In diesem Rahmen hat die Bundesnetzagentur eine Messstudie zur Dienstqualität von breitbandigen Internetzugängen sowie eine Überprüfung zur Transparenz von Telekommunikationsverträgen in Fest- und Mobilfunknetzen durchgeführt und veröffentlicht. Ihr ist eine Untersuchung stationärer und mobiler Internetzugangstechnologien vorausgegangen. In insgesamt zwei Messkampagnen mit einer sehr hohen Beteiligungsquote konnten Verbraucherinnen und Verbraucher die Geschwindigkeit ihres Breitbandanschlusses überprüfen, denn oftmals besteht zwischen der von den Anbietern zugesagten und der tatsächlichen Geschwindigkeit eine Diskrepanz. Die Ergebnisse bestätigen unsere Maxime, dass ein transparenter Markt für zufriedene Kundinnen und Kunden von äußerster Wichtigkeit ist. Vor diesem Hintergrund ist der Erlass einer Transparenzverordnung im Jahr 2014 geplant.

Neben dem Verbraucherservice vermittelt die Schlichtung der Bundesnetzagentur in Streitfällen zwischen Verbraucherin bzw. Verbraucher und Telekommunikationsunternehmen. Hierdurch können zwischen den Parteien in relativ kurzer Zeit einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Damit bietet die Schlichtungsstelle eine zu den gerichtlichen Verfahren wesentlich kostengünstigere und effiziente Alternative. Wir kommen durch diesen bürgernahen Service auch den Verbraucherinteressen entgegen.

Die Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs steht ebenfalls im Mittelpunkt des Verbraucherschutzes, denn wir verzeichnen jedes Jahr eine Vielzahl von Verbraucherbeschwerden.

Diese bezogen sich im Jahr 2013 auf Rufnummern-Spam, Verstöße gegen Preisangaben, unerlaubte Rufnummernunterdrückung oder Verstöße gegen die Vorgaben für Warteschleifen. Dabei ist im Bereich des Rufnummernmissbrauchs insbesondere die Anzahl von Verbraucherbeschwerden über Rufnummern-Spam (Telefon-, Fax- und E-Mail-Spam) hervorzuheben. Bei einem Verdacht eines Rufnummernmissbrauchs führen wir Ermittlungen durch und leiten dann die entsprechenden Maßnahmen ein, die von der Abschaltung der Rufnummer bis zu einem Fakturierungs- und Inkassierungsverbot reichen. Hiermit leisten wir einen Beitrag zu einem funktionierenden Telekommunikationsmarkt, in dem sich Dienste durchsetzen, die für alle Marktteilnehmer einen Mehrwert schaffen und solche Aktivitäten unterbinden, die das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher missbrauchen.

Denn es mehren sich auch Verbraucherbeschwerden über unerlaubte Telefonwerbung und Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen. Dies zeigt zum einen die große Bedeutung des Themas Telefonwerbung in der Öffentlichkeit und zum anderen die Notwendigkeit, solchen Verstößen durch die Verhängung von Bußgeldern entgegenzuwirken. So haben wir im Jahr 2013 begonnen, Durchsuchungen wegen des Verdachts der unerlaubten Telefonwerbung und der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen durchzuführen.

Telekommunikations- und IT-Dienste sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. In unserer mobilen und vernetzten Gesellschaft ist daher auch die Beseitigung von Funkstörungen von besonderer Bedeutung, denn die zunehmende Nutzung von elektronischen Geräten führt dazu, dass sich diese mitunter gegenseitig beeinflussen und Störungen verursachen. Solche Störungen können beispielsweise durch abstrahlende, defekte oder fehlerhaft installierte Geräte hervorgerufen werden. Der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur setzt hier an und unterstützt Betroffene von der Meldung der Funkstörung bis zur konkreten Beseitigung der Störung.

Im Bereich Universaldienst erhielt die Bundesnetzagentur Anfragen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die mehrheitlich den Telefonanschluss und den Zugang zu öffentlichen Telefondiensten betrafen. Um hier gezielt weiterhelfen zu können, hat die Bundesnetzagentur mit der Telekom ein gesondertes Bearbeitungsverfahren abgestimmt, das sich speziell auf die Einrichtung von Neuanschlüssen und den Umbau von Anschlüssen bezieht.

Auch im Energiebereich wird der Verbraucherservice nach wie vor rege genutzt. Hier hatten die meisten Anfragen und Beschwerden zum einen Vertrags- und Abrechnungsfragen und zum anderen die Servicequalität insbesondere der Lieferanten zum Thema. Dabei beschwerten sich die Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise über Unstimmigkeiten bei der Auslegung von vertraglichen Bonus- und Kündigungsklauseln, Fehlern in der Energieabrechnung und Verzögerungen bei der Auszahlung oder Verrechnung von Guthaben und Boni.

Eine große Anzahl der Beschwerden betraf die Ersatzversorgung. Diese tritt dann ein, wenn einem Strom- oder Gaslieferant wegen Nichtzahlung der Netzentgelte der Netzzugang gekündigt wird und die Verbraucherin bzw. der Verbraucher in einem solchen Fall durch den Grundversorger mit Strom oder Gas weiterversorgt werden muss. Dies betraf eine ganze Reihe von Kundinnen und Kunden eines Unternehmens, das Insolvenz beantragt hatte. Ihre Fragen beschäftigten sich hauptsächlich mit der Zulässigkeit der Ersatzversorgung, der Verpflichtung zur Zahlung der Ersatzversorgungskosten und den vertraglichen sowie rechtlichen Möglichkeiten, die sie beispielsweise im Fall von Vorkassatarifen gegenüber ihrem Energielieferanten geltend machen können. Dass hier immer noch erhebliche Unsicherheiten bestehen, zeigt, wie hoch der Informationsbedarf ist. Dies gilt besonders im Vorfeld, um mögliche Schädigungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verhindern.

Auf großes Interesse in der Bevölkerung stößt zunehmend das Thema Netzausbau. Die Bundesnetzagentur hat deshalb im Jahr 2013 auch hierfür eine eigene Servicenummer eingerichtet. Denn unser Kernanliegen ist es, die Bevölkerung transparent, frühzeitig und informativ sowohl in den Gesamtprozess wie auch in die konkreten Pläne des Netzausbaus miteinzubeziehen.

Es ist klar, und daran misst sich auch die Bundesnetzagentur: Die Energiewende wird nur mit breiter Zustimmung der Bevölkerung gelingen. So konnten sich die Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2013 wieder bei sechs Informationstagen zum Netzausbau darüber informieren, warum im Rahmen der Energiewende neue Stromtrassen notwendig sind und in welchen Schritten und mit welchen Beteiligungsmöglichkeiten für die Menschen vor Ort der Netzausbau erfolgt. Wir haben verschiedene Filme entwickelt, die über das Thema informieren, und bieten Interessierten ein breites Spektrum an Informations- und Dialogmöglichkeiten über die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Sobald die konkreten Trassenplanungen diskutiert und angegangen werden, wollen wir von der Bevölkerung als fachkundiger, offener und verlässlicher Ansprechpartner vor Ort wahrgenommen werden, der dafür geschätzt wird, in seine Überlegungen sämtliche relevanten Erörterungspunkte, die juristischen und ökonomischen ebenso wie diejenigen der persönlich Betroffenen, sachkundig miteinzubeziehen und so zu einer Lösung mit Augenmaß zu kommen.

In einer immer komplexer werdenden Welt versteht sich die Bundesnetzagentur als Partner und Helfer für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Wahrnehmung unserer Regulierungsaufgaben dient dem Wettbewerb und damit den Wahlmöglichkeiten aller Kundinnen und Kunden. Unser Verbraucherservice hilft bei konkreten Problemen mit Beratung und praktischer Unterstützung.



Jochen Homann  
Präsident der Bundesnetzagentur

## **Im Einsatz für Verbraucherschutz** Messbar, transparent und bürgernah





18

Um Störsendern auf die Spur zu kommen, hilft nicht nur ausgefeilte Technik, sondern auch Know-how und Erfahrung der Beschäftigten des Prüf- und Messdienstes.

10

„Wettbewerb ist kein Selbstzweck. Indem er für Transparenz und sinkende Preise sorgt, dient er immer den Verbraucherinnen und Verbrauchern“, erklärt Präsident Jochen Homann im Interview.



30



28

Stabile Preise im Briefmarkt – auch dafür sorgt die Bundesnetzagentur.

Lesung mit Bestseller-Autor Marc Elsberg in Berlin. Auch mit solchen Veranstaltungen tritt die Bundesnetzagentur in den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Ob an den Verbraucher-Hotlines zum Netzausbau oder bei der Begutachtung von Personalplänen in Stellwerken, ob im Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, in Diskussionen mit Unternehmen oder bei der Suche nach Störsendern – die mehr als 2.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnetzagentur sind immer im Einsatz für den Verbraucherschutz. Denn mehr Wettbewerb und Transparenz bei Bahn und Post sowie in den Märkten für Energie und Telekommunikation sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Stärkung der Netze, von denen die Verbraucherinnen und Verbraucher im ganzen Land profitieren.

## 10 **Kernaufgabe Verbraucherschutz**

Im Interview erklärt Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur, warum die Arbeit seiner Behörde den Verbraucherinnen und Verbrauchern dient.

## 13 **Zahlen aus den Netzen**

## 14 **Vielfalt für den Netzausbau**

Um die Herausforderungen der Energiewende zu stemmen, ist die Expertise aus vielen Spezialthemen gefragt. Dafür sorgt die Abteilung Netzausbau.

## 16 **Mehr Transparenz für bessere Entscheidungen**

Um die Qualität der Breitbandanschlüsse zu verbessern, setzt die Bundesnetzagentur auf eine höhere Markttransparenz. Das stärkt die Verbraucherinteressen.

## 18 **Die Störungssucher**

Die Beschäftigten des Prüf- und Messdienstes sind immer auf der Jagd nach Signalen, die beispielsweise den Rundfunkempfang oder Flugverkehr stören. Wir haben sie begleitet.

## 23 **Alle Räder stehen still**

Das Mainzer Zugchaos offenbarte Personalprobleme bei der Bahn. Wie sorgt die Bundesnetzagentur dafür, dass so etwas nicht wieder passiert?

## 24 **Energie im Detail – wofür genau müssen wir zahlen?**

Umlagen, Entgelte, Steuern – was bezahle ich eigentlich alles mit meiner Rechnung? Und wie kann die Bundesnetzagentur den Strompreis mitbeeinflussen? Ein Überblick.

## 26 **Die digitalen Netze enger knüpfen**

Mehr schnelle Leitungen, mehr Datenvolumen – das sind die Ziele des Breitbandausbaus. Unterschiedliche Maßnahmen sorgen dafür, dass dieser Ausbau vorangetrieben wird.

## 28 **Price-Cap sorgt für anhaltend günstige Porti**

Gute Leistungen zu guten Preisen – dafür sorgt die Regulierungsbehörde im Postmarkt. So bleiben auch Briefporti stabil.

## 30 **Den Dialog pflegen**

Die Bundesnetzagentur steht im offenen Austausch mit Verbraucherinnen und Verbrauchern und sorgt so für Transparenz in allen Regulierungsfeldern.



Jochen Homann, geboren 1953 in Rotenburg an der Wümme, ist seit 2012 Präsident der Bundesnetzagentur. Nach mehreren Stationen als Referats- und Abteilungsleiter hatte der studierte Volkswirt zuvor das Amt des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie inne.

# Kernaufgabe Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz ist das zentrale Thema der Bundesnetzagentur. Warum das so ist, erläutert Jochen Homann, Präsident der Behörde, im Interview.

**Herr Homann, in vier Handlungsfeldern Wettbewerb und Netzzugang sichern, Verbraucherrechte schützen, den Netzausbau beschleunigen – wie behalten Sie bei den vielen Aufgaben den Überblick, und wie setzen Sie Prioritäten?**

Dass ich immer einen guten Überblick über alle Handlungsfelder habe, verdanke ich in erster Linie den guten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Agentur, die wichtige Informationen aus ihren Fachgebieten entsprechend für mich aufbereiten. Die Prioritäten sind hier mitunter oft durch die Politik vorgegeben, denken Sie etwa an die zentralen Bereiche Energiewende oder Breitbandausbau. Darüber hinaus befördern aktuelle Ereignisse bestimmte Aufgaben nach vorne auf die Agenda. Das war beispielsweise im letzten Sommer bei den Stellwerksproblemen in Mainz so. Und schließlich setze ich selbst Schwerpunkte, dazu gehören für mich die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher.

**Warum ist gerade der Verbraucherschutz so wichtig?**

Zunächst einmal lautet unser Auftrag als Bundesbehörde ganz klar: Wir sind zentraler Ansprechpartner für Verbraucherinnen und Verbraucher bei Problemen mit Dienstleistungsanbietern in den Bereichen Elektrizität/Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Damit ist die Bundesnetzagentur qua Amt eine Verbraucherschutzbehörde. Davon abgesehen dient unser Einsatz für mehr Wettbewerb auf den Märkten immer den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Wir bieten deshalb auch einen umfangreichen Verbraucherservice an.

**Was sind typische Themen, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern an Ihre Behörde herangetragen werden?**

Im Bereich Telekommunikation sind das beispielsweise Fragen zum Thema Anbieterwechsel. Und auch mit einer Fülle weiterer Themen wie Vertragsstreitigkeiten, Beschwerden über unerlaubte Telefonwerbung oder Warteschleifen beschäftigen sich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verbraucherservice.

**Wie kann die Bundesnetzagentur hier konkret helfen?**

Wir stellen nicht nur umfassende Informationen per Internet zur Verfügung. Wir bieten daneben Hotlines zum direkten Kontakt an. Ebenso informieren wir in Veranstaltungen. Unser Kernanliegen ist es, den Verbraucherinnen und Verbrauchern Gehör zu verschaffen. Und ich bin selbst oft erstaunt, wie schnell sich manche Probleme lösen lassen, wenn wir uns in konkreten Fällen selbst an die Unternehmen wenden. Zudem haben wir für hartnäckige Fälle weitere Möglichkeiten: Wir können Bußgelder verhängen, Hausdurchsuchungen anordnen oder sogar Rufnummern abschalten.

*»Wir stellen nicht nur umfassende Informationen über das Internet zur Verfügung. Wir bieten daneben Hotlines zum direkten Kontakt an. Unser Kernanliegen ist es, den Verbraucherinnen und Verbrauchern Gehör zu verschaffen ...«*

*»Wettbewerb ist kein Selbstzweck. Indem Wettbewerb für Transparenz und Preisdisziplin sorgt, dient dieser immer auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern ...«*

**Wie arbeiten Sie mit anderen Verbraucherinstitutionen, z. B. Verbraucherzentralen oder dem Justizministerium, zusammen?**

Wir arbeiten Hand in Hand. Schließlich verfolgen wir das gleiche Interesse, den Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Lösung von Problemen zu helfen. Das zeigen unsere Veranstaltungen mit Partnern, wie z. B. das Forum Verbraucherschutz Telekommunikation, oder die Zusammenarbeit im Aktionsbündnis gegen Spam.

**Und wie kann die Bundesnetzagentur die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Thema Energie unterstützen?**

Zunächst einmal kann jeder Einzelne mit seinem persönlichen Verhalten mitwirken. Wir empfehlen Verbraucherinnen und Verbrauchern deshalb ausdrücklich, Strompreise zu vergleichen und so über den Wechsel zu günstigeren Anbietern Wettbewerbsdruck auszuüben. Darüber hinaus können sie ihre Beteiligungsmöglichkeiten beim Thema Leitungsbau wahrnehmen und mit ihrer Bereitschaft, den Netzausbau mitzutragen, positiv zur Umsetzung der Energiewende beitragen.

**Für diese Bereitschaft wirbt Ihre Behörde seit nunmehr zwei Jahren bundesweit auf Informationsveranstaltungen ...**

Diese Veranstaltungen sind aus meiner Sicht extrem wichtig. Wir tragen auf diesem Weg wichtige Informationen in die Zentren des Netzausbaus, können das Verfahren erläutern und konkrete Fragen beantworten. Die durchweg positiven Reaktionen auf diese Informationstage unterstreichen die Relevanz dieser Dialogform.

**Die steigenden Strompreise beunruhigen die Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend. Immer wieder tauchen auch Forderungen nach einer „Strompreisbremse“ auf der politischen Agenda auf. Ist das eine Lösung?**

Es ist enorm wichtig, das Thema Kosten auf die politische Agenda zu setzen. Dass also die Diskussion um eine Strompreisbremse einem Weckruf gleichkam, kann ich nur begrüßen. Es braucht Lösungen, um die Kosten in einem verträglichen Maß zu halten. Erst anschließend stellt sich die Frage, wie eine faire Verteilung der Kosten aussehen sollte.

**Die Europäische Kommission hat im vergangenen Dezember außerdem ein Prüfverfahren zur EEG-Umlage eingeleitet. Ist dieser Weckruf ebenfalls willkommen?**

Wir begrüßen natürlich, dass die Europäische Kommission ein Auge auf die Energiepolitik in den Mitgliedsländern hat. Im Falle der EEG-Umlage wird sicher nicht die gesamte Regelung infrage gestellt. Es wird aber in der Frage der Entlastungen von der EEG-Umlage über Ausmaß und Treffsicherheit zu entscheiden sein.

**Es bleibt also spannend beim Thema Energiewende ...**

Es ist und bleibt spannend und wird vor allem arbeitsreich sein. Denn nicht nur bei der EEG-Reform wird unsere Expertise gefragt sein. Mit den konkreten Anträgen im Rahmen der Bundesfachplanung für Stromleitungen beginnt eine intensive Arbeit in der Bundesnetzagentur. Die Trassenkorridore müssen festgelegt werden, durch die die Stromautobahnen letztendlich führen sollen. Wir werden also auch 2014 einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten.

**Welche Prioritäten setzen Sie darüber hinaus?**

Den notwendigen Breitbandausbau voranzutreiben und so für eine moderne Infrastruktur auch im ländlichen Raum zu sorgen, ist sicherlich ein weiteres zentrales Ziel. Mit den zurückliegenden Entscheidungen zu Vectoring, den Kontingentmodellen oder auch den Regelungen zu Teilnehmeranschlussleitungsentgelten haben wir bereits für mehr Wettbewerb gesorgt. Wobei immer gilt: Wettbewerb ist kein Selbstzweck. Indem Wettbewerb für Transparenz und Preisdisziplin sorgt, dient dieser immer auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern. ■

## Zahlen aus den Netzen

# 7.340

... Störungen hat der Prüf- und Messdienst zum Nutzen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Jahr 2013 bundesweit bearbeitet.



# 16,1 Mrd.

... Briefe bis 1.000 g und 2,5 Mrd. Paketsendungen wurden insgesamt im Jahr 2013<sup>1)</sup> in Deutschland befördert.



# 7.656

... Stellungnahmen sind im Konsultationsverfahren 2013 zu den Netzentwicklungsplänen und dem Umweltbericht bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

# 11,3%

... Marktanteil (bezogen auf den Umsatz) im Briefpostmarkt gingen im Jahr 2012 an die Wettbewerber der Deutsche Post AG.



# 110 Mrd. min.

... telefonierten die Deutschen im vergangenen Jahr mit dem Mobiltelefon. Ein Gespräch dauerte durchschnittlich 2,5 Minuten.

# über 300

... Verkehrsunternehmen sind in Deutschland im Eisenbahnmarkt aktiv.

# 5,3%

... durchschnittliche Effizienzverbesserung verlangt die Anreizregulierung von den Verteilernetzbetreibern Strom bis 2018.

1) Prognosewerte



# Vielfalt für den Netzausbau

Die Abteilung Netzausbau ist eine neue wichtige Abteilung der Bundesnetzagentur. Hier wird eine der spannendsten Aufgaben der Energiewende, die Planung und Genehmigung des zur Energiewende passenden Stromnetzes, maßgeblich mitgestaltet. Viele unterschiedliche Berufsfelder und Karrieren arbeiten hier eng zusammen. Diese Mischung sorgt dafür, notwendige Expertisen und vielfältige Branchenerfahrungen für einen erforderlichen und von breiter Akzeptanz in der Öffentlichkeit getragenen Netzausbau zu nutzen.

1

## Szenariorahmen der Energieversorgung

Wie viel Strom werden wir in zehn Jahren verbrauchen? Welche Rolle werden künftig Kohlekraftwerke und Windenergieanlagen spielen? Mögliche Antworten liefert einmal im Jahr der sogenannte Szenariorahmen. Er beschreibt die wahrscheinlichen Entwicklungen der deutschen Energielandschaft in den kommenden Jahren. Entworfen wird der Szenariorahmen von den Übertragungsnetzbetreibern, genehmigt wird er von der Bundesnetzagentur.

2

## Netzentwicklungspläne und Umweltbericht

Mithilfe der Szenarien berechnen die Übertragungsnetzbetreiber nun den Ausbaubedarf für die kommenden zehn Jahre. Das Resultat ist der Netzentwicklungsplan, der von der Bundesnetzagentur bestätigt werden muss. Diese hält darüber hinaus mögliche Umweltbelastungen in einem Umweltbericht fest. Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Behörden können in Beteiligungsrounden konstruktiv am Netzentwicklungsplan und an der Umweltprüfung mitarbeiten.



### **Dr. Heinz-Jürgen Scheid, 56 Jahre, Volkswirt und Leiter der Abteilung Netzausbau:**

„Meine Abteilung ist für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bei länderübergreifenden bzw. grenzüberschreitenden Vorhaben zum Ausbau des Übertragungsnetzes verantwortlich. Mehr als 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten hier eng zusammen. Von der Raum- und Landschaftsplanung über Umwelt- und Naturschutz bis hin zum Agraringenieurswesen oder der Rechtswissenschaft treffen dabei die unterschiedlichsten Fachrichtungen aufeinander. So stellen wir sicher, dass alle Aspekte des Netzausbaus berücksichtigt werden. Damit die Energiewende gelingt, ist es besonders wichtig, die anstehenden Verfahren der Bundesfachplanung möglichst rechtssicher durchzuführen und gleichzeitig die notwendige Bürgerbeteiligung zu erreichen.“



### **Nicole Schneider, 37 Jahre, Landschaftsplanerin:**

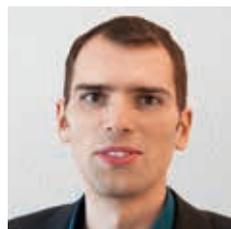
„Ich arbeite bei der Erstellung des Umweltberichts mit. Indem wir in den Regionen, in denen Trassen verlaufen könnten, besonders empfindliche Gebiete identifizieren, etablieren wir eine Art Frühwarnsystem. Wo gibt es Natur- oder Vogelschutzgebiete? Welche Auswirkungen haben Hochspannmasten auf Vögel? Und wie beeinflussen sie die Landschaft? Um diese Fragen beantworten zu können, arbeite ich eng mit Gutachtern und Wissenschaftlern zusammen. Dass ich mich bereits zuvor mit Artenschutz beschäftigt habe, kommt mir dabei zugute.“



**Tobias Landwehr, 28 Jahre, Wirtschaftsingenieur:**

„Ich Sorge für reibungslose Prozesse im Dialog mit der Öffentlichkeit, z. B. für einen gut erreichbaren Bürgerservice. Vor allem aber

kümmern wir uns während der Konsultationsphasen zu Netzausbauplan und Umweltbericht darum, dass alle Anträge – von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen oder Unternehmen – in unseren Systemen dokumentiert und an die richtigen Fachstellen weitergeleitet werden. Außerdem arbeiten wir daran, den Dialog künftig noch einfacher zu gestalten, ohne Datenschutz und Gerichtsfestigkeit aus dem Blick zu verlieren.“



**Max Diehl, 24 Jahre, Biogeowissenschaftler:**

„Ich unterstütze die verschiedenen Referate mit geografischen Karten. Wir erstellen unterschiedlichstes Kartenmaterial für Umwelt-

bericht, Netzentwicklungsplan oder auch Infoveranstaltungen. Dort soll schließlich anschaulich gezeigt werden, in welchen Gebieten möglicherweise Trassen verlaufen, wo Wasser- oder Naturschutzgebiete sind oder wo Bahnstromtrassen verlaufen. Weil wir für die Karten die entsprechenden Daten brauchen, ist die Zusammenarbeit mit Übertragungsnetzbetreibern oder anderen Unternehmen und Instituten deshalb ebenfalls Teil meiner Arbeit.“

3

### Ein verbindlicher Bundesbedarfsplan

Der Netzentwicklungsplan bildet zusammen mit dem Umweltbericht den Entwurf eines Bundesbedarfsplans. Dieser enthält eine Liste der benötigten Leitungsvorhaben – bei Neubauprojekten jeweils mit Angabe der Start- und Endpunkte. Mindestens alle drei Jahre bekommt die Bundesregierung einen solchen Entwurf vorgelegt. Sie startet den Gesetzgebungsprozess, an dessen Ende die Notwendigkeit aller Vorhaben gesetzlich festgestellt ist.

4

### Bundesfachplanung oder Raumordnungsverfahren?

Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen nun Korridore vor, durch die die neue Höchstspannungslinien später einmal führen soll. Die Entscheidung über diese Korridore trifft entweder die zuständige Landesbehörde oder die Bundesnetzagentur, wenn die geplante Leitung Staats- oder Ländergrenzen überquert. Sie untersucht den Verlauf des Korridors im Rahmen der sogenannten Bundesfachplanung, zu der eine Strategische Umweltprüfung gehört.

5

### Festlegen der exakten Leitungsverläufe in der Planfeststellung

Die im vierten Schritt ermittelten Korridore bilden die Grundlage für das Planfeststellungsverfahren. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen zunächst für jeden Korridor mehrere alternative Leitungsverläufe betrachten. Ihre Vorschläge werden öffentlich diskutiert und auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft. Am Ende steht ein Planfeststellungsbeschluss mit den Trassenverläufen, die die geringsten Belastungen für Mensch und Umwelt versprechen.



**Alexander Becker, 39 Jahre, Agraringenieur:**

„Beim Umweltbericht kümmere ich mich um das Schutzgut ‚Boden‘. Schließlich erfüllen Böden nicht nur wichtige Funktionen

– sie filtern Wasser oder nehmen Schadstoffe auf –, sie sollen auch zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung langfristig erhalten bleiben. Bei meiner Arbeit geht es also auch darum, einen angemessenen Interessenausgleich zu finden. Gespräche mit Bauernverbänden oder anderen Interessengruppen gehören deshalb genauso dazu wie die Teilnahme an Tagungen, Arbeits- und Forschungsgruppen sowie das Schreiben und Bewerten von Stellungnahmen.“



**Ulrike Platz, 39 Jahre, Landschaftsarchitektin:**

„Im Referat Bürgerbeteiligung geht es um die Kommunikation entlang des gesamten Netzausbauverfahrens. Dazu gehören der

Kontakt zur Wissenschaft, z. B. über die Veranstaltung Wissenschaftsdialog, die 2013 erstmalig stattfand, oder auch Stellungnahmen zu Netzentwicklungsplan und Umweltbericht. Wer Bürgerinnen und Bürger vom Netzausbau überzeugen möchte, muss sich mit einer Vielfalt von Fragen beschäftigen, z. B. dem Design von Strommasten: Schließlich prägen sie wesentlich unser Landschaftsbild. Hier gibt es bereits spannende neue Ideen aus unseren Nachbarländern.“

# Mehr Transparenz für bessere Entscheidungen



Die Bundesnetzagentur setzt sich dafür ein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher genau wissen, welche Leistungen sie von ihrem Internetanbieter bekommen. Wie das genau funktioniert, erklärt Dr. Cara Schwarzschilding, Referatsleiterin Grundsatzfragen der Internetökonomie, im Interview.

## Warum ist das Thema Transparenz mit Blick auf die Qualität von Breitbandanschlüssen für die Bundesnetzagentur so wichtig?

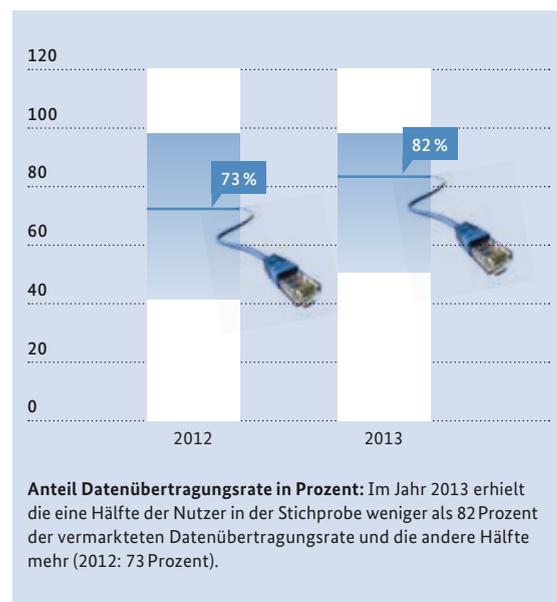
Transparenz ist eine notwendige Voraussetzung für funktionierenden Wettbewerb. Und das gilt auch für die Qualität von Breitbandanschlüssen. Nur wenn ich weiß, welche Qualität ich von einem Internetzugangsanbieter erwarten kann, kann ich auch eine richtige Entscheidung bei der Auswahl des Anbieters treffen. Nach der Kaufentscheidung muss ich überprüfen können, ob die gelieferte auch der vertraglich vereinbarten Qualität entspricht – und ob sich ansonsten ein Anbieterwechsel lohnt. Auf diese Weise stärkt Transparenz den Wettbewerb um die beste Qualität – zum Vorteil von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von guten Anbietern.

## Wie kann die Bundesnetzagentur dabei unterstützen?

Die greifbarsten Maßnahmen sind sicherlich die Messstudien der Bundesnetzagentur. Wir haben bereits 2012 in einem ersten Schritt den Status quo zur Qualität von Breitbandanschlüssen, insbesondere des Internetzugangs, erhoben. Mithilfe eines Software-Tools wurde dabei untersucht, in welchem Umfang versprochene maximale und tatsächliche Datenübertragungsraten an stationären wie auch an mobilen UMTS-Anschlüssen voneinander abweichen.

## Und was haben die Messungen gezeigt?

Das Ergebnis war ernüchternd: Die Diskrepanzen waren deutlich, und zwar über alle Technologien, Produkte und Anbieter hinweg. Nur jeder fünfte Nutzer konnte die eingekaufte „bis-zu“-Bandbreite messen. Die Studie hat aber auch gezeigt, wie wichtig Transparenz für die Kundenzufriedenheit ist: Je mehr von der vereinbarten Bandbreite zur Verfügung stand, desto höher war die Zufriedenheit mit dem Anbieter.



Die detaillierten Ergebnisse der Studien 2013 und 2014 sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.initiative-netzqualitaet.de](http://www.initiative-netzqualitaet.de).

## Wechsel ohne Hindernisse

Wer seinen Anbieter wechselt, muss keine längere Versorgungsunterbrechung dulden – so will es das Gesetz seit Mai 2012 und auch die Bundesnetzagentur. Mit Informationen, praktischen Tipps bis hin zur Einleitung von Eskalationsverfahren hat die Bundesnetzagentur 2013 daran gearbeitet, diesen Anspruch umzusetzen. Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Beschwerden an die für den Anbieterwechsel eigens geschaffene Beschwerdestelle schicken. Die hohe Beschwerdezahl führte dabei zur Einleitung von Bußgeldverfahren gegen drei Unternehmen wegen wiederholter Verletzung der gesetzlichen Pflichten. Im Februar 2014 wurden Bußgelder in Höhe von insgesamt 225.000 Euro verhängt. Zudem wurde ein Verfahren gegen einen weiteren großen deutschen Anbieter eingeleitet. Auf die vier betroffenen Anbieter entfallen rund 70 Prozent des Beschwerdeaufkommens. Um Versorgungsunterbrechungen weiter zu minimieren und so die Endkundenbeschwerden zu reduzieren, setzt

die Bundesnetzagentur daneben auf die Einrichtung einer elektronischen Schnittstelle, die die Kommunikation zwischen den Unternehmen erleichtern soll. Damit diese nun zügig von den Unternehmen implementiert wird, beobachtet und begleitet die Bundesnetzagentur diesen Prozess.

Bei Fragen oder Beschwerden können Sie die Bundesnetzagentur wie folgt kontaktieren:

**TK-Anbieterwechsel  
Bundesnetzagentur  
Verbraucherservice  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Fax: +49 30 22 480-517  
tk-anbieterwechsel@bnetza.de**

 Mehr Informationen dazu finden Sie unter [www.bundesnetzagentur.de/tk-anbieterwechsel](http://www.bundesnetzagentur.de/tk-anbieterwechsel).

### **Was bedeuten die Ergebnisse denn für Ihre weitere Arbeit?**

Wir haben zunächst ein Eckpunktepapier zum Thema veröffentlicht und die Branche gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Das war der Start eines konstruktiven Dialogs mit den Unternehmen, um schnell für Verbesserungen im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher zu sorgen. Außerdem haben wir 2013 erneut eine bundesweite Messkampagne durchgeführt, um zu kontrollieren, ob sich Verbesserungen im Vergleich zur ersten Messkampagne ergeben haben. Die Ergebnisse haben wir im Frühjahr dieses Jahres ausgewertet.

### **Und was haben diese aktuellen Zahlen gezeigt?**

Die erste Studie hat offensichtlich als Initialzündung für Diskussionen und auch für erste Verbesserungen gesorgt. Gut drei von vier Nutzerinnen und Nutzern stationärer Anschlüsse erhalten zumindest die Hälfte der maximal vereinbarten Datenübertragungsraten. Zuvor waren es knapp 70 Prozent. Nun gilt es, ein System zu finden, das diese Anreizwirkung dauerhaft im Markt etabliert und zu mehr Transparenz führt. Es gibt also noch viel zu tun.

### **Zur weiteren Verbesserung haben Sie in Ihrem Eckpunktepapier bereits ein Endkundenmessverfahren vorgeschlagen. Worum geht es da genau?**

Ziel ist es, dass der Endkunde die Qualität seines Internetzugangs jederzeit kostenlos und einfach selbst überprüfen und bewerten kann. Dafür brauchen wir ein Messverfahren, das nicht nur einfach zu handhaben ist, sondern verlässliche Informationen liefert, die einen Vergleich der Anbieter hinsichtlich ihrer Leistung und Leistungstreue ermöglichen. Voraussetzung dafür sind eine einheitliche Software und einheitliche Messserver für alle Anbieter.

### **Wie wollen Sie dafür sorgen, dass ein solches Endkundenmessverfahren umgesetzt wird?**

Die Bundesnetzagentur arbeitet daran, ein solches Endkundenmesssystem sowohl für Festnetz- als auch für Mobilfunkanschlüsse auf den Weg zu bringen. Sie legt dabei besonderen Wert darauf, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher vergleichbare und transparente Informationen erhalten. ■

 Mehr Informationen dazu finden Sie im Abschnitt „Qualität und Transparenz“ auf Seite 80.



Thomas Hasenpusch (links) und Markus Albertshofer sind Experten, wenn es darum geht, Störquellen aufzuspüren, die den Sendeempfang stören. Ihr technisches Know-how und ihre jahrelange Erfahrung kommen auch im Wohnzimmer der Familie Wolf im oberbayerischen Planegg zum Einsatz.

# Die Störungssucher

Die Beamten des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur haben einen spannenden Job. Jeden Tag sind sie auf der Suche nach Elektrogeräten, die den Funkempfang von Radios, Fernsehern oder gar Flugzeugen stören.

**E**in trüber Januarmorgen, kurz nach acht. Im Betzenweg im Münchner Stadtteil Obermenzing, einer ruhigen Wohngegend nicht weit vom Botanischen Garten, beginnt der Tag. Autos werden aus den Garagen gefahren, Eltern bringen ihre Kleinen in den Kindergarten, eine Katze schleicht durch die Vorgärten. Alles ganz normal. Nur ein Gebäude sticht zwischen den Giebel-dächern der Nachbarschaft hervor: Dort ragen auf dem Flachdach gleich dutzende Antennen in den Himmel, manche wie Gabeln, andere wie überdimensionale Vogelhäuschen. Eine schlecht getarnte Geheimdienstzentrale? Nein, hier ist eine der zahlreichen Außenstellen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur zu Hause.

In der Dienststelle sitzt das Team bereits beim Weißwurstfrühstück zusammen. „Das Frühstück einmal pro Woche hat seit mehr als 30 Jahren Tradition. Und mit Traditionen bricht man hier in Bayern nicht“, erklärt Thomas Hasenpusch, Sachbearbeiter Störungsbearbeitung und gebürtiger Hamburger. „Außerdem kommen wir ja sonst nie alle zusammen, es ist immer einer unterwegs.“ Denn um Störquellen zu orten und zu beheben – und das ist die wichtigste, wenn auch nicht einzige Aufgabe des Prüf- und Messdienstes –, sind die Kolleginnen und Kollegen immer im Einsatz. „Wir kümmern uns um Störsignale, die in den Cockpits beim Landeanflug auf den Münchner Flughafen auftreten genauso wie um den gestörten Radioempfang im Privathaushalt“, erklärt Hasenpusch. Weil manche Störungen sofort bearbeitet werden müssen, sind die Messbeamten sieben Tage die Woche 24 Stunden am Tag erreichbar und einsatzbereit.

*»Wir kümmern uns um Störsignale, die in den Cockpits beim Landeanflug auf den Münchner Flughafen auftreten genauso wie um den gestörten Radioempfang im Privathaushalt.«*

Das verbindet. Auch den Hamburger Thomas Hasenpusch und den Münchner Markus Albertshofer. Hasenpusch, 56 Jahre, hat 1984 im Funkmessdienst der damals noch staatlichen Deutschen Bundespost angefangen und kam 1986 nach München. Ende der 80er-Jahre machte er dann für drei Jahre einen kleinen Abstecher nach Fidschi, wo er für die internationale Fernmeldeunion ITU ein Telekommunikationsprojekt für mehrere pazifische Inselstaaten leitete. Albertshofer, 50 Jahre, hat seine Karriere 1979 als Auszubildender bei der Deutschen Bundespost begonnen. Er wechselte 1986 zum Funkstörungsmessdienst und spezialisierte sich dort auf Funktechnik. Die beiden haben schon viele Einsätze gemeinsam erlebt. Und auch heute sind sie wieder als Zwei-Mann-Trupp unterwegs.



*»Kein Auftrag gleicht dem anderen. Bei unserer Suche starten wir immer wieder von Neuem – ob in Privatwohnungen oder Militäranlagen, ob in den Bergen, auf Fernsehtürmen oder bei Messflügen.«*

Vorher aber besprechen sie sich noch mit dem Disponenten. Von der Flugfunkstörung über Rosenheim bis zum Schwarzsender aus Fulda laufen hier die Störungsmeldungen aus ganz Bayern und dem südlichen Hessen zusammen. Je nach Problem und Dienstkalender werden die Trupps zusammengestellt und rücken mit einem Messfahrzeug, ausgestattet mit allerlei Funk- und Messgeräten, aus. Heute liegen gleich zwei Störfälle an. Routine für die erfahrenen Kollegen? „Standardfahrten gibt es nicht“, erwidert Albertshofer und führt aus: „Kein Auftrag gleicht dem anderen, und wir müssen bei unserer Suche immer von Neuem beginnen – ob in Privatwohnungen oder Militäranlagen, ob in den Bergen, auf Fernsehtürmen oder bei Messflügen.“

Im Nieselregen geht es los zum ersten Termin nach Planegg, einer kleinen Gemeinde im Landkreis München. Hier, im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses, wohnt das Ehepaar Wolf. Die beiden kennen die Arbeit der Bundesnetzagentur bereits. Kurz nachdem sie sich im vergangenen Jahr einen neuen Fernseher gekauft hatten, fingen die Probleme an. Alle paar Sekunden setzte die Bildübertragung aus. „Das hatten wir uns natürlich anders vorgestellt“, erzählt Hannelore Wolf. „Wir hatten

In der Dienststelle im Betzenweg, einer ruhigen Wohngegend im Münchner Norden, laufen die Störungsmeldungen aus ganz Bayern und dem südlichen Hessen zusammen. Wer aus dem Team am besten geeignet ist, die Störung zu beheben, entscheiden der Disponent und der Sachbearbeiter für die Störungsbearbeitung gemeinsam. Anschließend geht es mit dem technisch hochgerüsteten Messfahrzeug los.

schon Sorge, dass wir den neuen Fernseher wegwerfen müssten.“ Der aber war in Ordnung, stellte der Händler fest. Und auch der Anbieter für Kabelfernsehen, dessen Störungsannahme sie kontaktierten, konnte keinen Fehler entdecken. Schließlich ergaben die Messungen der eingeschalteten Bundesnetzagentur, dass die Antenne einer Pumpanlage auf dem Nachbargrundstück den Empfang störte. Die Leistung wurde herunterprogrammiert, das Problem war behoben. Bis es dann im Dezember des vergangenen Jahres wieder auftrat. Heute wollen die Prüfer herausfinden, warum es erneut zu Störungen kommt. Hat ein Update im Pumphäuschen die Datenfunkanlage wieder hochgeregelt? Oder verursacht eine undichte Stelle im Kabel das Problem?

#### **Akribische Suche nach Störquellen**

Im Wohnzimmer der Wolfs geht es gleich zur Sache. Der Fernseher wird eingeschaltet und – so will es der Vorführeffekt – läuft einwandfrei. Damit aber geben sich die Prüfer keinesfalls zufrieden. Sie schließen verschiedene Messgeräte an den Empfangsdosen im Wohn- und Schlafzimmer und auch am Fernseher selbst an. Sie unterbrechen zwischenzeitlich den Fernsehempfang im Keller des Wohnhauses. Sie überprüfen die Hausverteilanlage, beobachten die Punkte und Ausschläge am Bildschirm des Spektrumanalysators und machen sich Notizen. Hasenpusch erklärt: „Wir untersuchen Stück für Stück, welchen Pegel das Störsignal an welcher Stelle in der Hausverteilung hat.“ Nicht nur die Technik, auch die



Das hatten sich Hannelore Wolf und ihr Mann anders vorgestellt: Statt der versprochenen superscharfen Bildqualität setzte beim neuen Fernseher ständig die Übertragung aus. Die Messbeamten der Bundesnetzagentur überprüfen mithilfe eines Spektrumanalysators deshalb, was den Fernsehempfang stört. Eine Detektivarbeit, die glücklicherweise zu einem kostengünstigen Ergebnis kommt: Mit einem neuen Kabel sollte das Problem zu beheben sein.



richtigen Fragen helfen, den Störenfried aufzuspüren: Sind neue elektrische Geräte im Haushalt? Oder wurden irgendwelche Kabel verlegt? Schließlich geht es auch noch in den Garten, wo die Signalstärke der kleinen unscheinbaren Antenne auf dem Dach des Pumpwerks gemessen werden soll. Mit einem Kurbelmast wird dort eine Messantenne genau auf die Höhe gezogen, wo auch beim letzten Messeinsatz die Signalstärke gemessen wurde. Die Vermutungen der Kollegen Hasenpusch und Albertshofer aber werden bestätigt: Die Leistung des Senders im Pumphaus ist nicht wieder erhöht worden, also ist eine undichte Stelle im Kabel die Ursache für die erneute Beeinträchtigung des Fernsehempfangs. „Wir konnten sehen, dass die Verbindung zwischen Dose und Gerät die kritische Stelle ist. Ein besser abgeschirmtes Kabel wird das Problem beheben“, sagt Hasenpusch. Die Wolfs sind sichtlich erleichtert: „Als Laien hätten wir da nicht weitergewusst.“

#### Voller Technikeinsatz bei der Ortung

Der Regen lässt nicht nach, als sich der Trupp mittags wieder in Bewegung setzt. Es geht zurück in die Stadt. Im Münchner Westend, am Heimeranplatz, hält das Messfahrzeug erneut. Auf dem Dach eines vierstöckigen Altbaus steht eine Mobilfunkantenne. Der Betreiber hat sich an die Bundesnetzagentur

gewandt, weil der Funk gestört wird. „Wir wollen jetzt herausfinden, woran es liegt“, sagt Hasenpusch. Dafür kommt jetzt die Messtechnik des Fahrzeugs zum Einsatz. Albertshofer klettert auf das Dach des Wagens, um die Richtantenne zum Ausfahren startklar zu machen. Wie ein großer Lautsprecher ragt sie anschließend zehn Meter in den verregneten Münchner Himmel. Mit Blick auf die Antenne erklärt Albertshofer: „Bei Suchfahrten nach illegalen Störern oder Schwarzsendern kommen natürlich besser getarnte Fahrzeuge zum Einsatz. Die sind dann kaum noch als Messwagen zu erkennen.“ Im Fahrzeuginneren beugen sich Hasenpusch und Albertshofer, eingekengt zwischen Kabeln, Laptop und Messgeräten, über den Bildschirm, auf den die Antenne jetzt alle Signale im Umkreis auf den Monitor überträgt. „Bis jetzt kann ich nur die Handysignale aus der Umgebung sehen“, sagt Hasenpusch. Zeit, das Fahrzeug samt Antenne in Bewegung zu setzen. Während Albertshofer den Wagen im Schritttempo vom Platz in die Trappentreustraße steuert, entdeckt Hasenpusch das Störsignal. Keine 200 Meter weiter nimmt das Signal deutlich zu. Die Richtantenne wird noch einmal ausgerichtet, und schon ist das Haus, aus dem das Störsignal kommt, identifiziert. Anhand der Signalstruktur kann Hasenpusch erkennen, dass die Störquelle mit hoher Wahrscheinlichkeit eine aktive Zimmerantenne ist.



Jetzt sind Erfahrung und Fingerspitzengefühl gefragt – und ein Handpeilgerät. Eine schwarze Plastikummhüllung schützt die empfindliche Peilantenne vor dem Nieselregen und lässt das tragbare Messgerät etwas bedrohlich wirken. Keine gute Voraussetzung, schließlich sind Hasenpusch und Albertshofer jetzt auf die Zusammenarbeit mit den Hausbewohnerinnen und -bewohnern angewiesen. Sie haben Glück, der Öffner summt, das Treppenhaus steht ihnen offen. Mit dem Peilgerät in der Hand geht es die Treppen des fünfstöckigen Wohnhauses hoch, das Signal wird stärker, der Ton wird heller. Im ersten Stock versuchen sie ihr Glück. Albertshofer klingelt beherzt. Eine freundliche Dame öffnet die Tür und lässt die Messbeamten, nachdem sie sich vorgestellt haben, in ihre Wohnung. Aber der Erfolg bleibt aus, hier können sie die Störquelle nicht orten. Aufgrund der Messungen im

Die Beamten des Prüf- und Messdienstes sind bei Wind und Wetter unterwegs. Um herauszufinden, welches Elektrogerät den Empfang eines Mobilfunkmastes stört, kommt dabei auch die per Mast mehr als zehn Meter hoch ausgefahrene Richtantenne auf dem Dach des Messfahrzeuges zum Einsatz. Ist das Haus, in dem sich der Störenfried befindet, geortet, geht es dann mit dem Handpeiler weiter. Stockwerk für Stockwerk wird abgesucht.

Treppenhaus kommt jetzt nur noch die Wohnung darüber in Frage, aber hier ist niemand zu Hause. Hasenpusch zuckt mit den Schultern. „So ist das eben bei unserer Arbeit. Dann müssen wir zu einem anderen Zeitpunkt wiederkommen.“ Im Hauseingang wirft Albertshofer noch einen Zettel in den Briefkasten des Mieters mit der Bitte, sich bei ihnen wegen eines Termins zu melden.

Es ist schon Nachmittag, als der Trupp das Wohnhaus verlässt. Die Messgeräte werden einpackt, die Antenne wird eingefahren und die Kollegen fahren zurück in den Betzenweg. Dort wartet schon die Schreiarbeit auf sie, schließlich müssen sie ihre Einsätze dokumentieren. Und vielleicht ist auch noch eine Brezn vom Weißwurstfrühstück übrig, schließlich knurrt ihnen nach der langen Suche der Magen. ■

# Alle Räder stehen still

Das Mainzer Bahnchaos offenbarte strukturelle Personalmängel bei der Bahn. Kann die Bundesnetzagentur dafür sorgen, dass so etwas nicht wieder passiert?

Es fährt ein Zug nach Nirgendwo? Nein, nicht einmal dorthin, spottete die Frankfurter Allgemeine Zeitung, als im August des vergangenen Jahres das Bahnchaos in Mainz ausbrach. Auch andere Medien sparten nicht mit Häme. Am Mainzer Hauptbahnhof, wo täglich über 100 Fernzüge und mehr als 300 Nahverkehrszüge hielten, ging plötzlich so gut wie gar nichts mehr. Was die rund 60.000 Reisenden am Mainzer Bahnhof nicht wussten: Es fehlte seit Wochen an Fahrdienstleitern. Die Kolleginnen und Kollegen im Stellwerk hatten deshalb immer wieder ihre Urlaube verschoben. Als einige von ihnen dann aber im August ihren Urlaub antraten und weitere wegen Krankheit ausfielen, konnten nicht mehr alle Schichten besetzt werden. Die Folge: Pendlerzüge fuhren statt im Halbstundenrhythmus nur noch im Stundentakt, ICs und ICEs fielen ganz aus, und so mancher gestrandeter Reisender musste sich mit dem Taxi nach Wiesbaden oder Frankfurt durchschlagen.

Auch ein Krisengipfel, zu dem die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin geladen hatte, konnte keine schnelle Behebung versprechen. „Das war ja auch gar nicht möglich“, erklärt Referent Christoph Döbber, der den Präsidenten der Bundesnetzagentur Jochen Homann zu diesem Termin begleitete. „Schließlich war schnell klar, dass es sich hier um ein strukturelles Problem handelte.“ Während die Investitionen in neue computergesteuerte und personalsparende Techniken mit Rücksicht auf den bevorstehenden Börsengang immer wieder verschoben worden waren, hatte man dennoch Personal abgebaut.

Die Bundesnetzagentur wurde im Oktober 2012 erstmals auf Personalengpässe in Stellwerken aufmerksam, als es in Bebra und Zwickau zu eingeschränktem Zugverkehr kam. Eine Anfrage der Bundesnetzagentur offenbarte schließlich, dass es auch an weiteren Orten an Personal mangelte. Bevor geeignete Lösungen gefunden wurden, bekamen aber

die Mainzer Fahrgäste die Probleme zu spüren, und es dauerte letztlich fast einen ganzen Monat, bis der Zugverkehr dort wieder reibungslos lief.

Für die Bundesnetzagentur war die Arbeit damit keineswegs getan. „Zunächst haben wir uns gründlich informiert, Personalpläne studiert und mit den Fahrdienstleitern im Stellwerk ebenso gesprochen wie mit dem Vorstand der DB Netz AG“, berichtet Döbber. Schnell war klar, dass die Personalsituation langfristig verbessert werden muss. Es folgte ein offizieller Bescheid der Bundesnetzagentur an die DB Netz AG, in der sie aufgefordert wurde, die definierten kritischen Engpässe in Mainz zu beseitigen – unter Androhung eines ansonsten fälligen Zwangsgeldes in Höhe von 250.000 Euro. Ein weiterer Bescheid bezog sich auf die Situation in Bebra mit einer Zwangsgeldandrohung in Höhe von 100.000 Euro folgte.

Der Nachwuchs lässt sich allerdings nicht von heute auf morgen rekrutieren bzw. schulen. Dazu kommt: Stellwerk ist nicht gleich Stellwerk. Ein ausgebildeter Fahrdienstleiter benötigt ca. weitere 70 Schichten im Stellwerk Mainz, um sich in die örtlichen Begebenheiten einweisen zu lassen. Erst dann darf er auch dort die Signale und Weichen stellen. Dass die DB Netz AG dennoch alles tut, um die Probleme zu lösen, überwachte die Bundesnetzagentur genau. „Ein neu eingeführtes bundesweites Stellwerksmonitoring der DB Netz AG informiert uns jetzt regelmäßig über den aktuellen Stand im Bereich Ausbildung“, so Döbber.

Seit August des vergangenen Jahres wurden für das Stellwerk Mainz Hbf bislang drei zusätzliche Fahrdienstleiter ausgebildet. In der ersten Jahreshälfte sollen nach der Planung der DB Netz AG weitere zwei Fahrdienstleiter zur Verfügung stehen. Darüber hat sich nicht nur das Stellwerksteam in Mainz gefreut. Zur Erleichterung führte dies auch bei der Bundesnetzagentur und vor allem bei den Nutzerinnen und Nutzern der Bahn. ■

# Energie im Detail – wofür genau müssen wir zahlen?

Dass derzeit die Strompreise steigen, hat verschiedene Ursachen. Der Ausbau der Stromnetze ist nur eine davon. Wir zeigen, wo die Bundesnetzagentur mit ihrer Arbeit die Energiepreise im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher beeinflusst.

## 1 Entgelt EEG

Um den Ausbau alternativer Energien, z. B. Wind- und Sonnenenergie, voranzutreiben, sichert das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Anlagenbetreibern die Abnahme erneuerbarer Energien zu einem festen Satz. Die so entstehenden Mehrkosten, also die Differenz zwischen Vergütungssatz und Marktpreis, werden unter den Energieversorgungsunternehmen aufgeteilt und schlagen sich als EEG-Zuschlag im Strompreis nieder. Wie hoch der EEG-Satz je Kilowattstunde ist, veröffentlichen jedes Jahr die Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur überprüft die komplexen Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber und hat die Möglichkeit korrigierend einzugreifen, sollte es dabei zu Fehlern kommen.

## 2 Konzessionsabgabe

Um öffentliche Straßen für die Verlegung von Gas- oder Stromleitungen zu nutzen, müssen Energieversorger Entgelte an die Kommunen zahlen. Die Kosten schlagen sich auf der Rechnung in der Konzessionsabgabe nieder. Die zulässigen Beträge sind gesetzlich geregelt.

## 3 Stromsteuer

Elektrischer Strom unterliegt in Deutschland der Stromsteuer, die vom Energielieferanten erhoben und abgeführt werden muss. Für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur hat die Stromsteuer keine Bedeutung.

**ABC Energie und Wasser**  
Frau und Hr.  
Sonja und I.  
Musterstr. 1  
12345 Mut

**Verbrauchsabrechnung**  
vom 01.01.2014 – 31.12.2014  
Rechnungsnummer: 0000000000000000  
Kundennummer: 0000000000000000

**Verbrauchsermittlung Strom**  
Zahlpunktbez. DE00000000000000000000  
Codenummer des Netzbetreibers: 0000000000000000

Verbra	Datum von	Datum bis	Ableseart*	Zählerstand von	Zählerstand bis
vom D	01.01.14	31.12.14		93.629.410	98.019.850
Rech					
Sehr					
wir t					
für d					
---					
Pr					
St					
Gl					
W					
---					
S					

**Betragsermittlung Strom – ABC Flex**  
Entnahmeebene Niederspannung

Preisbestandteile	Datum von	Datum bis	Menge	Preis
Paketpreis Tarif IV	01.01.14	31.12.14	4.190.440 kWh	0,221300 €/kWh
Leistungspreis pauschal	01.01.14	31.12.14	365 Tage	50,40 €/Jahr
Verechnungspreis 000000000000	01.01.14	31.12.14	365 Tage	32,40 €/Jahr
Nettobetrag Strom zzgl. Umsatzsteuer 19%				
<b>Bruttobetrag Strom</b>				

**Im Nettobetrag Strom sind enthalten:**

Entgelt EEG Gesetz (Zuschlag für den Vorrang erneuerbarer Energien)	251,48 €
Konzessionsabgabe	83,39 €
Stromsteuer	85,90 €
Entgelt Netznutzung	193,95 €
Entgelt Netzbemessung	12,00 €
Entgelt Messstellenbetrieb	7,33 €
Entgelt Messung	3,12 €
§19 StromNEV-Umlage Kategorie A	3,86 €
Entgelt KWK Gesetz (Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung u. Ausbau Kraft-Wärme-Kopplung)	7,46 €
Offshore-Haftungsumlage nach §17 EnWG	10,48 €
Umlage für absehbare Lasten §18 Abs.1 AbLaV	0,38 €

Ihr derzeit gültiger Energieliefervertrag ist unter Beachtung der Kündigungsfrist von 2 Wochen kündbar.

#### 4 Entgelte für die Netznutzung

Das Entgelt für die Netznutzung finanziert die anteiligen Kosten, die für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Energienetze entstehen. Dieses Entgelt müssen Lieferanten an den Netzbetreiber zahlen und reichen es an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiter.

#### 5 Weitere Entgelte

Zudem gibt es ein **Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung** vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten. Im **Entgelt für den Messstellenbetrieb** berechnet der Netzbetreiber alle Kosten, die mit dem Zähler selbst zusammenhängen, wie z. B. Beschaffung und Einbau des Zählers, Eichung, Zählerwechsel oder Störungsbeseitigung. Das **Entgelt für die Messung** beinhaltet die Erfassung und Verarbeitung des Zählwertes von den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Messentgelte müssen gesetzlich gesondert ausgewiesen werden, weil auch andere Anbieter anstelle des Netzbetreibers diese Dienstleistung erbringen dürfen.

Die Kosten für Netzbetrieb und Messung jedes Netzbetreibers in Deutschland prüfen Expertenteams der Bundesnetzagentur bzw. der Landesregulierungsbehörden alle fünf Jahre. Die komplexen und umfangreichen Kostenberechnungen auf Grundlage der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung (StromNEV bzw. GasNEV) berücksichtigen die verschiedenen Netzebenen, Personal- und Kapitalkosten etc. Anschließend werden die Netzbetreiber untereinander verglichen. So wird ihre Effizienz bei der Erfüllung ihrer Versorgungsaufgabe gemessen. Aus diesen Schritten bekommt jedes Unternehmen einen zulässigen Jahreserlös aus dem Netzbetrieb. Dieser beinhaltet eine bewilligte Verzinsung auf das eingesetzte Kapital. Die gestatteten Erlöse werden dann den Netzebenen zugeordnet und in einen Preis umgerechnet. Dieser Preis enthält in der Regel sowohl einen entnahmeabhängigen Bestandteil in ct/kWh als auch einen Leistungspreis in Euro/kWh bzw. bei Kleinverbrauchern einen Grundpreis in Euro pro Jahr. Diese Entgelte bedürfen keiner Genehmigung durch die Behörde – wir achten darauf, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und kein Unternehmen mehr verdient als in der Erlösobergrenze zulässig.

#### 6 § 19-Umlage

In § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ist auch die ausnahmsweise Ermäßigung der Netzentgeltzahlung geregelt. Ermäßigungen können Unternehmen erhalten, deren besonderes Abnahmeverhalten die Auslegung von Netzen verringert. Die Ermäßigung des Begünstigten wird allerdings auf alle anderen Stromkunden verteilt: Sie tauchen als sogenannte § 19-Umlage auf der Rechnung auf. Die Prüfung der gesetzlichen Befreiungsvoraussetzungen und die Ausgestaltung des Umlageverfahrens sind Aufgaben der Bundesnetzagentur.

#### 7 Entgelt KWK-Gesetz

Ähnlich wie das EEG soll auch mit dem KWK-Gesetz die Förderung bestimmter Energien unterstützt werden, in diesem Fall die Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Das Ziel: eine weitere Minderung der Kohlendioxid-Emissionen. Weil hier aber die Umlageobergrenzen bereits im Gesetz hinterlegt sind, unterliegen diese Berechnungen nicht der Kontrolle der Bundesnetzagentur.

#### 8 Offshore-Haftungsumlage

Der Ausbau der Offshore-Anlagen ist für die Energiewende unverzichtbar, aber kostspielig. Diese Kosten schlagen sich in der EEG-Umlage, in den Entgelten zur Netznutzung und auch in der Offshore-Haftungsumlage nieder. Damit es erst gar nicht zu Haftungsfällen kommt, erarbeitet die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern einen Offshore-Netzentwicklungsplan, der sicherstellt, dass der Bau der Windparks auf hoher See und der Bau der Netzanbindungen Hand in Hand gehen.

#### 9 Zählpunktbezeichnung oder Zählernummer

Mit der Zählpunktbezeichnung oder Zählernummer kann der Messpunkt, der zeigt, wie viel Strom oder Gas verbraucht wurde, genau identifiziert werden. Diese Information ist anzugeben, wenn man beispielsweise den Strom- oder Gasanbieter wechseln möchte. ■

 *Weitere wichtige Informationen zum Anbieterwechsel finden Sie unter [www.bundesnetzagentur.de/energieanbieterwechsel](http://www.bundesnetzagentur.de/energieanbieterwechsel).*

 *Lesen Sie dazu auch „Verbraucherschutz und -service“ im Handlungsfeld Energie ab Seite 50.*

# Die digitalen Netze enger knüpfen

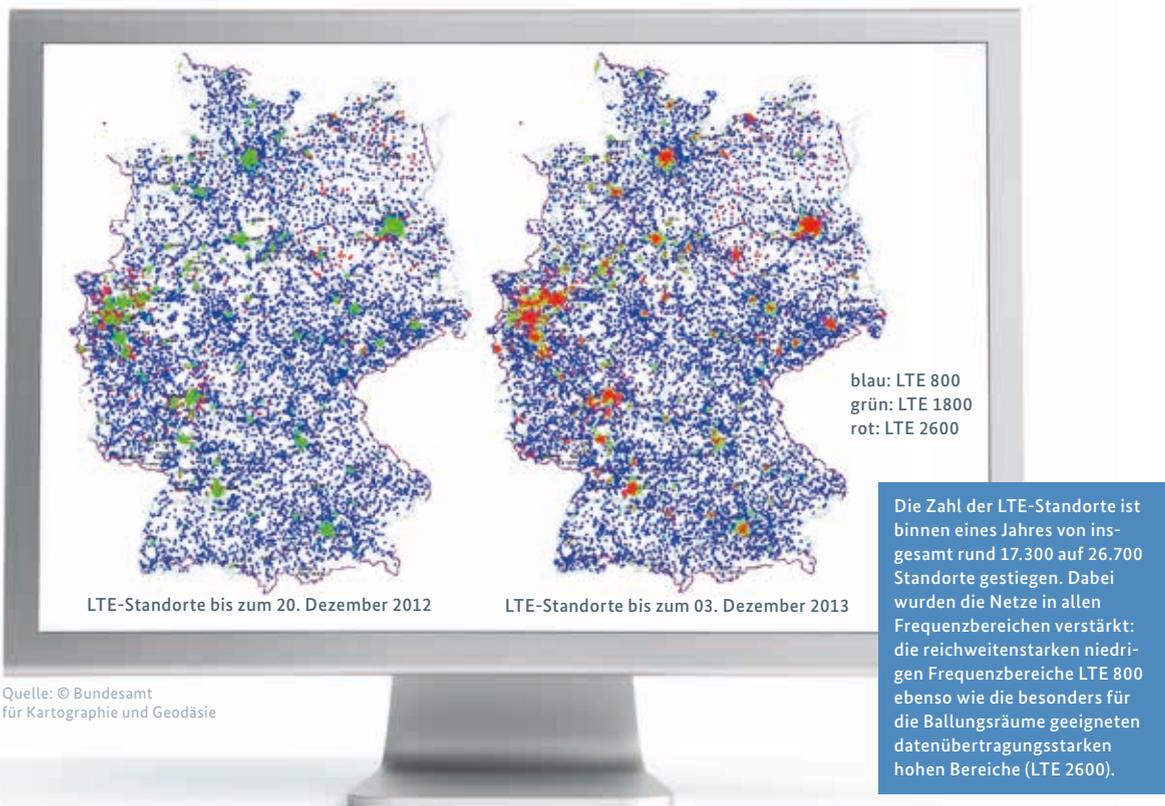
Der Breitbandausbau ist nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Deutschlands. Die Bundesnetzagentur hat auch 2013 mit verschiedenen Verfahren, Entscheidungen, Entgeltregelungen und Strategiepapieren dafür gesorgt, dass diese Aufgabe weiter vorangetrieben wird. Hier eine kleine Auswahl.

## Mehr Bandbreiten für mobile Datennetze

Immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher surfen nicht nur am Bildschirm zu Hause, sondern sind auch via Smartphone mobil vernetzt. Dabei steigt auch das genutzte Datenvolumen jedes Einzelnen. Schließlich werden mit einer Berührung am Bildschirm E-Mails gelesen, Fotos und Videos geladen und Podcasts live gestreamt. Gleichzeitig aber gibt es noch immer weiße Flecken auf der Landkarte, wo ein schnelles Internet nicht verfügbar ist. „Das mobile Breitband kann wesentlich dazu beitragen,

diese digitale Kluft zu schließen“, erklärt Thomas Ewers, Referatsleiter Internationale Angelegenheiten, Frequenzplan bei der Bundesnetzagentur.

So kann der Technologiewechsel von GSM zu LTE einen Beitrag zu mehr Datenkapazitäten leisten. Und auch die Netzverdichtung ist ein wichtiger Punkt: Da jede Basisstation nur eine begrenzte Zahl an Daten verarbeiten kann, ist der Bau weiterer Stationen gefragt. Hier wurden im vergangenen Jahr 2013 schon wesentliche Fortschritte erzielt.



Auch die Bereitstellung zusätzlicher Frequenzbereiche kann mittelfristig helfen, das schnelle mobile Internet voranzubringen. Hier setzt sich die Bundesnetzagentur dafür ein, ohne Scheuklappen alle Frequenzen hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen. „Wir entwickeln Szenarien, in denen wir genau untersuchen: Welche Frequenzbereiche kommen technisch infrage? Wofür werden diese Bereiche derzeit genutzt?“, erklärt Ewers. Auch der Vergleich mit anderen Ländern ist wichtig, schließlich soll die Funktionsfähigkeit des Smartphones nicht von Ländergrenzen beschränkt werden. Höhere Frequenzbereiche eignen sich, um die Datenübertragungsraten zu verbessern. Niedrigere Frequenzbereiche dagegen sind besonders interessant, um mit weniger Basisstationen viel Fläche zu erreichen – ein Vorteil, der bei der Erschließung des ländlichen Raums zum Tragen kommt.



Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auch im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de/tk-projekt2016](http://www.bundesnetzagentur.de/tk-projekt2016)

### Mehr Speed für Surfspaß zu Hause

Neue Technologien eröffnen neue Möglichkeiten. Das gilt ganz besonders für den Breitbandausbau. Die Bundesnetzagentur steht daher allen Technologien, die einen Ausbau des schnellen Internet unterstützen, grundsätzlich offen gegenüber.

So auch dem Vectoring, einer VDSL-Technik, die in Kupferkabeln höhere Übertragungsraten möglich macht: Die vergleichsweise kostspieligen Glasfaserkabel werden statt bis in die Häuser nur bis zu den grauen Verteilerkästen (den sogenannten KVz) verlegt. Damit von dort bis zum Endkunden die bestehenden Kupferleitungen effizienter als bisher genutzt werden können, kommt in den Verteilerkästen die Vectoring-Technologie zum Einsatz. Der Einsatz dieser Technologie ist ein sinnvoller Zwischenschritt, der es einerseits erlaubt, die kurz- bis mittelfristig bestehende Nachfrage der Endkunden nach Bandbreite zu bedienen und die damit zusammenhängenden Breitbandausbauziele der Bundesregierung zu verfolgen, ohne andererseits die Investitionsbudgets der Unternehmen zu sprengen. Ein späterer Vollausbau der Glasfaserkabel bis in die Häuser hinein wird damit auch nicht behindert, sondern sogar gefördert.

Der Haken aber ist: Um das Vectoring umzusetzen, müssen die am Verteilerkasten ankommenden Anschlussleitungen (TAL) in einer Hand liegen.

## Kleines Breitband-ABC

### GSM

Das Global System for Mobile Communications ist der erste volldigitale Mobilfunkstandard. Dieser weltweit am meisten verbreitete Standard wird in erster Linie zum Telefonieren, aber auch für Datenübertragung und SMS genutzt.

### LTE

Long Term Evolution ist ein Mobilfunkstandard der vierten Generation. Er kann mit bis zu 300 Mbit pro Sekunde deutlich höhere Download-Raten erreichen als bisherige Standards.

### TAL

Die Teilnehmeranschlussleitung, oder auch letzte Meile, ist ein Kabel, das den Hauptverteilerknoten des Netzbetreibers mit dem Telefonanschluss innerhalb eines Hauses verbindet.

### KVz

Der Kabelverzweiger ist ein Schaltschrank, der das Hauptkabel eines Telefonnetzes mit den Verzweigungskabeln verbindet. Von hier werden die umliegenden Häuser an das Telefonnetz angeschlossen.

Diese sogenannte letzte Meile gilt als der Grundpfeiler des Wettbewerbs. „Bei unserer Entscheidung mussten wir deshalb auch die Interessen der Wettbewerber ganz genau im Blick behalten“, erläutert Ernst-Ferdinand Wilmsmann, Vorsitzender der Beschlusskammer 3 bei der Bundesnetzagentur. Eingehende Prüfungen und intensive Diskussionen mit allen Marktteilnehmern bestimmten deshalb das von der Bundesnetzagentur geführte Verfahren, in dem es um die Einführung von Schutzmechanismen zugunsten der Vectoring-Technologie, d. h. um eine Unterbindung störender Nutzungen paralleler Anschlussleitungen, ging. Nach der Entscheidung der Bundesnetzagentur muss das marktbeherrschende Unternehmen, die Telekom Deutschland GmbH, seinen Wettbewerbern auch künftig grundsätzlich den Zugang zur letzten Meile am Verteilerkasten gewähren – es sei denn, sie selbst oder ein anderes Unternehmen will dort Vectoring einsetzen. „Wir haben damit ein Maximum an verlässlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von Vectoring in Deutschland geschaffen“, sagt Wilmsmann. ■



# Price-Cap sorgt für anhaltend günstige Porti

Seit Beginn dieses Jahres kostet der Standardbrief 60 Cent. Die Anhebung der Briefporti wurde zuvor von der Bundesnetzagentur genehmigt. Warum ist das notwendig, und nach welchen Kriterien gehen die Experten dabei eigentlich vor?

Die Deutsche Post AG (DP AG) ist kein Unternehmen wie jedes andere. Um sicherzustellen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger Zugang zu Postdienstleistungen unter erschwinglichen Preisen hat, gibt es den sogenannten Universaldienst. Die Aufgabe der Bundesnetzagentur besteht hier darin, dafür zu sorgen, dass dieser insgesamt ausreichend und angemessen erbracht wird. Deshalb, und um negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu verhindern, überwacht die Bundesnetzagentur die Preise.

## Die wesentlichen Maßgrößen

Damit die Preise nicht unverhältnismäßig steigen, werden zwei wesentliche Kriterien herangezogen: die Inflationsrate und die Produktivitätsfortschrittsrate, auch X-Faktor genannt. Die Produktivitätsfortschrittsrate wurde im vergangenen Jahr für den Zeitraum von 2014 bis 2018 auf 0,2 Prozent pro Jahr festgelegt. „In den vergangenen Jahren hat sich die Deutsche Post AG fit gemacht für den Wettbewerb und beispielsweise viel in neue Sortiertechnik investiert. Zukünftige Kosteneinsparungen sind damit zumindest schwieriger geworden“, erläutert Jens Meyerding, Beisitzer in der Beschlusskammer 5 bei der Bundesnetzagentur. Da der X-Faktor aktuell unter der Inflation liegt, ergibt sich für die DP AG ein Preiserhöhungsspielraum.

## Die Rolle der Bundesnetzagentur

In einem ersten Schritt wurden die Vorgaben für den Preissetzungsspielraum bei den Briefporti im

Maßgrößenverfahren für die kommenden fünf Jahre festgesetzt, es wurde u. a. also der X-Faktor bestimmt. Daraufhin legte die DP AG ihre neuen Entgelte für das Jahr 2014 zur Genehmigung vor. Anschließend überprüften Jens Meyerding und seine Kollegen, ob die Maßgrößen korrekt angesetzt und folglich der ermittelte Preiserhöhungsspielraum richtig angewendet wurde.

Nicht alle im Price-Cap enthaltenen Postdienstleistungen müssen preislich angehoben werden; die DP AG kann den Preiserhöhungsspielraum nach eigenem Ermessen auf die einzelnen Porti verteilen. So erhöhten sich neben dem Standardbrief auch die Preise für Einschreiben um zehn Cent auf 2,15 Euro und für das „Einschreiben Einwurf“ um 20 Cent auf 1,80 Euro. Die DP AG kann auch einzelne Preise senken, um andere anheben zu können.

## Was muss die Post dafür leisten?

Die Bundesnetzagentur hat nicht nur ein Auge auf die Preise, sondern auch auf die dafür zu erbringenden Leistungen. Wie viele Briefkästen sind bundesweit aufgestellt? Wie lange dauert die Zustellung? Und gibt es ausreichend Filialen in der Stadt genauso wie auf dem Land? Zu all diesen Fragen gibt es genaue Vorgaben, die zu erfüllen sind. So müssen beispielsweise 80 Prozent der Briefe am auf die Einlieferung folgenden Werktag und 95 Prozent spätestens binnen zwei Werktagen zugestellt sein. „Natürlich gibt es auch Ausrutscher“, sagt Meyerding. „Unsere Überprüfungen zeigen aber, dass es in der Gesamtheit sehr gut funktioniert.“

Die DP AG muss zudem über ihre Sendungsmengen berichten – schließlich haben sie maßgeblich Einfluss auf die Produktivität und die Kosten. „Sollten die Sendungsmengen nicht so stark zurückgehen, wie wir dies angenommen haben, haben wir die Möglichkeit, unsere Entscheidung auf den Prüfstand zu stellen“, betont Meyerding.

### Die Regulierung zahlt sich aus

Die Bundesnetzagentur wird auch weiterhin dafür sorgen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu moderaten Preisen erhalten. Damit nicht in jedem Jahr Preiserhöhungen nötig sind, darf die DP AG ungenutzte Entgelterhöhungsspielräume auch in das nächste Jahr übertragen. „Das ist nicht nur ökonomisch

sinnvoll, weil die Post so Preisänderungen flexibler vornehmen kann. Es nutzt auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern, weil so keine allzu krummen Preise entstehen“, erläutert Meyerding. „Unsere Arbeit war in den vergangenen Jahren wirklich erfolgreich“, fügt er mit Blick auf die Preisentwicklungen hinzu. Schließlich liegt das Briefporto heute nur vier Cent über dem Porto des Jahres 1998 – damals betrug es bereits umgerechnet 0,56 Euro. Einige Postdienstleistungen sind heute immer noch günstiger als zu Beginn der Regulierung im Jahr 1998. So musste der Kunde 1998 für den Kompaktbrief 1,12 Euro bezahlen, 2014 wird er weiterhin nur 0,90 Euro kosten. Auch der Großbrief liegt acht Cent (Preis: 1,45 Euro), die Postkarte sechs Cent (Preis: 0,45 Euro) unter dem Preisniveau von 1998. ■



## 3 Fragen an Peter Franke

Vizepräsident der Bundesnetzagentur und zuständig für den Bereich Post

***In den Medien war die Briefpreiserhöhung das bestimmende Thema. Welche weiteren Themen haben das Jahr 2013 begleitet?***

In der Tat hat uns besonders das Maßgrößenverfahren, das Voraussetzung für die Briefpreiserhöhung war, entscheidend beschäftigt. Darüber hinaus gab es aber auch vielfältige weitere Themen im Postbereich, wie beispielsweise die Beteiligung der Deutschen Post AG an Compador, die Schließung der Nordbayern Post oder das Grünbuch der Europäischen Kommission zur Entwicklung des E-Commerce und des europäischen Paketversands. Und auch der Betriebsversuch der Deutschen Post mit privaten Paketboxen, die Erhöhung der Teilleistungsrabatte für Großkunden und die Erhebung der Arbeitsbedingungen im lizenzpflichtigen Bereich standen auf der Agenda.

***Welche Akzente sind denn von der neuen Regierung zu erwarten?***

Nach dem Koalitionsvertrag ist es Ziel der Regierung, weiterhin eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bezahlbare Versorgung mit Postdienstleistungen sicherzustellen, wobei am Postuniversaldienst festgehalten werden soll.

***Und was bedeutet das für die Arbeit der Bundesnetzagentur?***

Welche konkreten Auswirkungen die Arbeit der großen Koalition auf die Regulierung der Postmärkte haben wird, bleibt noch abzuwarten. Eine wesentliche Weichenstellung hierfür wird sein, ob die neue Regierung die zunächst zurückgestellte Reform des Postgesetzes wieder aufgreift. ■

# Den Dialog pflegen

Die Bundesnetzagentur steht auf vielfältige Weise im Austausch mit allen Interessengruppen – ob bei Lesungen, in Arbeitsgruppen oder auf klassischen Informationsveranstaltungen.



## Berlin

Unter dem Motto „BNetzA meets Science“ lud die Bundesnetzagentur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen ein, um über aktuelle Forschungsprojekte, technische Herausforderungen, Transparenz und wirtschaftliche Aspekte des Netzausbaus zu diskutieren.



## Berlin

Beim 11. Postlizenznehmerforum diskutierten Branchenvertreter über Innovationen auf dem Postmarkt, das Modell Postgesetz und die Zukunft der Postbranche. Neben einer moderierten Podiumsdiskussion konnten die Besucherinnen und Besucher an Vorträgen teilnehmen oder sich an den zahlreichen Messeständen informieren und austauschen.

### Berlin

Anlässlich der Lesung aus seinem Roman „Blackout“ diskutierte Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur (re.), gemeinsam mit Autor Marc Elsberg (li.) über das Thema Energiewende und die Entwicklungen auf dem Strommarkt.



### Lübeck

Mit Informationsveranstaltungen schafft die Bundesnetzagentur Transparenz beim Netzausbau. In Lübeck und fünf weiteren Städten wurde neben Netzentwicklungsplan und Beteiligungsprozess auch erstmals der Offshore-Netzentwicklungsplan vorgestellt.



### Bonn

Fachexpertise nutzen und den Evaluierungsprozess vorantreiben – das war das Ziel des Workshops zur Evaluierung der Anreizregulierungsverordnung. In Gesprächen und Arbeitsgruppen wurden weitere Themen vertieft.



## Verbraucherinteressen im Mittelpunkt

Bei den vielfältigen Aufgaben der Bundesnetzagentur im Energiebereich standen 2013 gerade auch die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Mittelpunkt: Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, das Thema Strompreisregulierung und auch der strukturierte Netzausbau.

### Inhalt

Marktentwicklung	34
Netzausbau	43
Verbraucherschutz und -service	50
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	53
Internationale Zusammenarbeit	61





Die Arbeit der Bundesnetzagentur prägte 2013 weiterhin der Ausbau der Strom- und Gasnetze im Zuge der Energiewende. Neben dieser generationenübergreifenden Aufgabe für die nächsten Jahrzehnte, steht die Sicherstellung der Versorgungssicherheit in den kommenden Jahren im Mittelpunkt.

Nicht nur bei diesen zukunftsgerichteten Aufgaben, sondern auch bei den gegenwärtigen, alltäglichen Fragen zum Themenbereich Energie stehen Verbraucherinnen und Verbraucher im Mittelpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur. Zu diesem Zweck wurde 2013 der Verbraucherservice Energie umstrukturiert und erweitert.

Die Vorbereitungen zur zweiten Regulierungsperiode Strom durch die Bundesnetzagentur dient ebenfalls Verbraucherinteressen, da die Unternehmen sich dadurch erneut einem transparenten Effizienzvergleich unterziehen und so einen weiteren Ansporn zum wirtschaftlichen Handeln unter Beachtung der Qualitätssicherung für die Verbraucherinnen und Verbraucher haben.

## Marktentwicklung

### Die Entwicklung der Einzelhandelspreise für Elektrizität war von einem Preisanstieg gekennzeichnet. Eines der bestimmenden Themen im Jahr 2013 waren die Kraftwerksstilllegungen.

## Marktentwicklung Elektrizität

### Erzeugung

Der Erzeugungsbereich war 2013 sowohl bei den erneuerbaren als auch bei den konventionellen Energieträgern durch eine Zunahme der Kapazitäten gekennzeichnet.

Bei den erneuerbaren Energieträgern ist die Kapazitätzunahme von Solarenergie um 3,3 GW und bei Windenergie (Onshore) um rund 2,7 GW hervorzuheben. Gegenüber der Zunahme der solaren Kapazitäten um 7,6 GW im Jahr 2012 ist somit 2013 ein deutlich verlangsamter Zubau bei diesem Energieträger festzustellen.

Bei den konventionellen Energieträgern nahmen die Kapazitäten zur Erzeugung von Elektrizität aus Erdgas und Steinkohle um jeweils mehr als ein GW zu. Für den Energieträger Steinkohle ist hier die kommerzielle Inbetriebnahme von zwei großen Kraftwerken in Nordrhein-Westfalen für den Kapazitätswachstum maßgeblich. Bei Erdgas erfolgte ebenfalls in NRW die Inbetriebnahme eines großen Kraftwerks sowie eine bundesweit verteilte Inbetriebnahme einer Reihe von kleineren Einheiten.

Die bundesweite Entwicklung der für die Versorgungssicherheit in den Netzen maßgeblichen sog. dargebotsunabhängigen (d. h. steuerbaren) Kapazitäten (ohne Solar, Wind und Wasser) weist im Ausblick bis 2018 einen möglichen Rückgang um mehr als drei GW aus. In Süddeutschland können die Unternehmensplanungen zur endgültigen Stilllegung von dargebotsunabhängigen Kraftwerken einen Rückgang von mehr als fünf GW ergeben.

### Kraftwerksstilllegungen

Nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Kraftwerksbetreiber seit 2013 gesetzlich verpflichtet, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage dem systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der Bundesnetzagentur mindestens zwölf Monate vor der geplanten Stilllegung anzuzeigen. Erst nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist darf die Anlage stillgelegt werden. Während dieser Zeit prüft der ÜNB, ob die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der in Rede stehenden Erzeugungseinheit für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist.

Bis zum 31. Dezember 2013 sind bei der Bundesnetzagentur Stilllegungsanzeigen zu insgesamt 41 Kraftwerksblöcken mit einer Netto-Nennleistung von insgesamt 11.056 MW eingegangen. Dabei wurden

24 Kraftwerksblöcke zur endgültigen und 14 Kraftwerksblöcke zur vorläufigen Stilllegung angezeigt. Bei drei weiteren zur Stilllegung angezeigten Kraftwerksblöcken waren die Angaben der Betreiber nicht eindeutig, jedenfalls erwiesen sich diese als nicht systemrelevant.

Bei 16 der besagten Kraftwerksblöcke (mit einer Netto-Nennleistung von insgesamt 5.092 MW) steht bereits fest, dass sie nicht systemrelevant sind. Es handelt sich im Wesentlichen um solche Kraftwerksblöcke, die sich nördlich der tendenziell engpassgefährdeten Stromtrassen „Mittelrheintrasse“ und „Thüringer Strombrücke“, also nördlich der sog. Main-Linie – einer fiktiven West-Ost-Linie auf der Höhe von Frankfurt am Main – befinden.

Wird vom Kraftwerksbetreiber angezeigt, dass er beabsichtigt, eine Anlage mit einer Netto-Nennleistung ab 50 MW endgültig stillzulegen, und ergibt die Prüfung des systemverantwortlichen ÜNB, dass die Anlage systemrelevant ist, dann weist der zuständige ÜNB die Anlage als systemrelevant aus und stellt bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung dieser Ausweisung. Sofern und soweit die Bundesnetzagentur mit der Einschätzung des ÜNB übereinstimmt, genehmigt sie den Antrag. Ist ein Weiterbetrieb der Anlage technisch und rechtlich möglich, so folgt aus der Genehmigung sodann ein über die zwölfmonatige Frist hinausreichendes Stilllegungsverbot. Dieses Stilllegungsverbot kann jeweils für eine Dauer von bis zu 24 Monaten erfolgen.

Im Laufe des Jahres 2013 kam es hinsichtlich fünf Kraftwerksblöcken mit einer Gesamtleistung in Höhe von insgesamt 668,4 MW zu einer solchen Systemrelevanzausweisung des systemverantwortlichen ÜNB. Die Bundesnetzagentur hat diese Ausweisung geprüft und mit Bescheid vom 19. Dezember 2013 vollumfänglich genehmigt. Die fünf Kraftwerksblöcke liegen alle südlich der Main-Linie im Bundesland Baden-Württemberg und damit südlich der tendenziell engpassgefährdeten Stromleitung „Mittelrheintrasse“.

### Netzreserve

Auch im Jahr 2013 haben die ÜNB, im Benehmen mit der Bundesnetzagentur, Verträge mit Kraftwerksbetreibern darüber geschlossen, dass diese ihre Anlagen in besonders kritischen Netzsituationen zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit einsetzen. Die zur Netzstabilisierung benötigten „Reservekraftwerke“ bilden in ihrer Gesamtheit die sog. Netzreserve der ÜNB. Sie dient dazu, neben vielen anderen Instrumenten, die regelmäßig ergriffen werden, die Elektrizitätsversorgung in den Wintermonaten zusätzlich abzusichern, in denen es witterungsbedingt eher zu

kritischen Netzsituationen kommen kann. Die Feststellung des Reservebedarfs als solchem sowie die Ermittlung geeigneter Kraftwerke zur Bedarfsdeckung erfolgte erstmalig auf Grundlage der im Sommer 2013 in Kraft getretenen Reservekraftwerksverordnung.

Die Ermittlung des Reservebedarfs findet auf Basis einer technischen Bedarfsanalyse der ÜNB statt. Diese ist der Bundesnetzagentur zuzuleiten, der sodann die Aufgabe zukommt, die Ergebnisse der Bedarfsanalyse der ÜNB zu überprüfen und den Bedarf festzustellen.

Die Bedarfsanalyse für den Winter 2013/2014 erfolgte unter Zugrundelegung eines besonders verschärften Netznutzungsszenarios, bei dem der gleichzeitige Eintritt von besonders kritischen Ereignissen im Netz unterstellt worden ist. Angenommen wurde das Vorliegen einer Lastspitze am Abend eines Winterwerktags, während zeitgleich in Norddeutschland extreme Windstärken herrschen mit einer entsprechend hohen Einspeisung von Windstrom sowie der ebenfalls zeitgleiche – ungeplante – Ausfall von Kraftwerken im südlichen Teil Deutschlands. Um den sicheren Netzbetrieb auch unter den geschilderten kritischen Bedingungen zu ermöglichen, wurde von den ÜNB ein Reservebedarf in Höhe von rund 2.500 MW ermittelt. Nach der erforderlichen Überprüfung dieser Angaben durch die Bundesnetzagentur wurde die ermittelte Bedarfshöhe bestätigt.

Der ermittelte Bedarf konnte bereits zu einem wesentlichen Teil über Verträge zwischen den ÜNB und deutschen sowie österreichischen Kraftwerksbetreibern aus der Zeit vor Inkrafttreten der Reservekraftwerksverordnung abgedeckt werden. Im Hinblick auf den hierdurch noch nicht abgedeckten Restbedarf von rund 500 MW fand erstmals ein Interessenbekundungsverfahren statt, in dessen Rahmen deutsche und ausländische Kraftwerksbetreiber aufgerufen waren, gegenüber den ÜNB Angebote über die Bereitstellung von Reservekraftwerken abzugeben. Unter Vertrag genommen wurden schließlich ein deutscher, ein österreichischer sowie ein italienischer Kraftwerksbetreiber, deren Anlagen aus netztechnischen Gesichtspunkten und mit Blick auf die Kosten des jeweiligen Kraftwerks am ehesten in Betracht kamen, die noch offene Reserveleistung von rund 500 MW abzudecken.

Nach den Vorschriften der Reservekraftwerksverordnung war bis Ende September 2013 durch die ÜNB zudem der erforderliche Reservebedarf für das Winterhalbjahr 2015/2016 zu ermitteln und von der Bundesnetzagentur zu bestätigen. Von besonderem Interesse ist der übernächste Winter angesichts des gesetzlichen Abschalt datums des Kernkraftwerks

Grafenrheinfeld am 31. Dezember 2015, wodurch es zu einem weiteren erheblichen Wegfall von Erzeugungsleistung in Süddeutschland kommt. Sollte wider Erwarten der notwendige Netzausbau zur Fertigstellung der „Südwestkuppelleitung“ bis zur Abschaltung von Grafenrheinfeld noch nicht abgeschlossen sein, führte dies zu einer erheblichen Erhöhung des Gesamtbedarfs an Reserveleistung, der laut den ÜNB 4.800 MW beträgt. Diese Bedarfshöhe wurde von der Bundesnetzagentur überprüft und festgestellt. Abzüglich der bereits jetzt schon mittelfristig kontrahierten Reservekraftwerke der ÜNB sowie der im Jahr 2015/2016 sicher verfügbaren Kraftwerksleistung, deren potenzielle vorzeitige Stilllegung durch die Bundesnetzagentur im Wege der Genehmigung der Systemrelevanz gemäß § 13a Abs. 1 EnWG verhindert werden kann, ergibt sich ein noch nicht abgedeckter Bedarf in Höhe von „nur“ 1.215 MW. Zur Beschaffung dieser Reservekraftwerksleistung hat im Januar 2014 ein Interessenbekundungsverfahren begonnen.

### Großhandel Elektrizität

Der deutsche Großhandelsmarkt für Elektrizität zeichnet sich durch eine hohe Liquidität im kurzfristigen Spotmarkt wie auch im langfristigen Terminmarkt aus. Dabei wurde sowohl an den für den deutschen Markt relevanten Börsen EPEX Spot (Spotmarkt) und EEX (Terminmarkt) als auch außerbörslich gehandelt. Die meisten Handelsgeschäfte wurden wie bereits in den Vorjahren außerbörslich (OTC) abgeschlossen, entweder rein bilateral zwischen zwei Marktteilnehmern oder über einen Broker.

Genauere Handelsvolumina-Werte liegen aktuell nur bis zum Jahr 2012 vor.

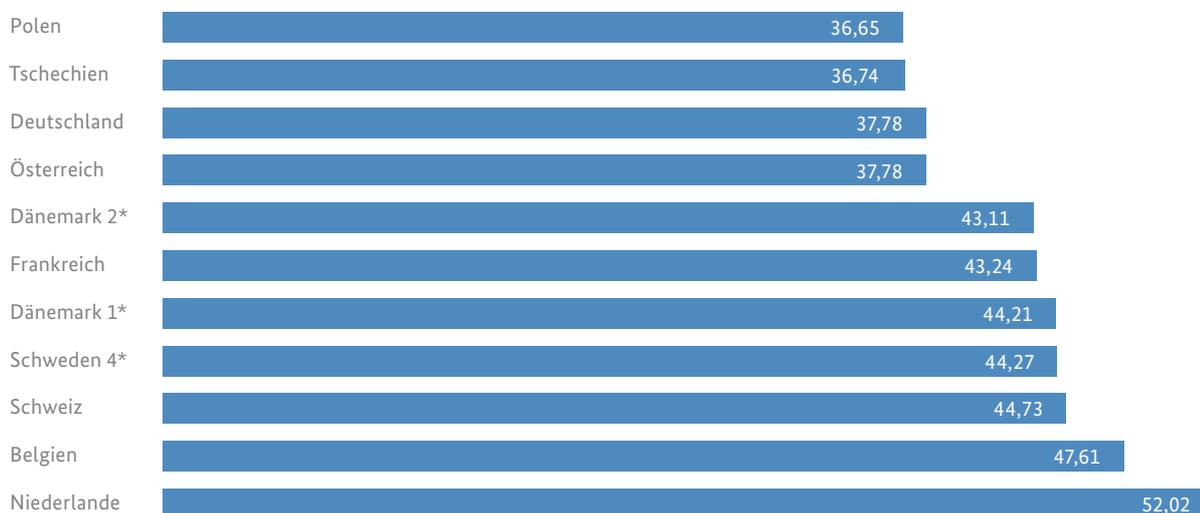
 *Genauere Informationen dazu finden sich im „Monitoringbericht 2013“, den Sie unter [www.bundesnetzagentur.de/monitoring](http://www.bundesnetzagentur.de/monitoring) herunterladen können.*

Referenzpreis für den deutschen Markt sind die an den Börsenplätzen EPEX Spot bzw. EEX gebildeten Preise. Das Preisniveau des Vortagshandels an der EPEX Spot ging im Jahr 2013 wie auch schon 2012 nochmals deutlich zurück. Während im Jahr 2012 durchschnittlich noch 42,60 Euro für eine Megawattstunde (MWh) Strom bezahlt wurden, waren es im Jahr 2013 nur noch 37,78 Euro/MWh. Dies bedeutet einen Rückgang um ca. zwölf Prozent und somit ist es der niedrigste Durchschnittspreis seit 2004. Dabei ist zu beobachten, dass im Vergleich zum Vorjahr der Preis in den Mittags- sowie in den späten Abendstunden am deutlichsten gesunken ist.

Deutschland ist damit eines der Länder mit dem geringsten Großhandelsstrompreis in Mitteleuropa. Unter den deutschen Nachbarstaaten sind die Preise lediglich in Polen und Tschechien leicht geringer. Die Preise in Dänemark und Schweden, die 2012 noch unter den deutschen Preisen lagen, sind in 2013 gestiegen. Sie liegen nun deutlich oberhalb des deutschen Preises.

Am Terminmarkt für Strom sind die Preise für alle kommenden Lieferjahre im Jahr 2013 ebenfalls deutlich gefallen. Zu Beginn des Jahres betrug der Preis für eine Stromlieferung im Jahr 2014 noch 45,26 Euro/MWh, während er zum Ende des Jahres bei 37,30 Euro/MWh notierte.

**Durchschnittliche Großhandelsstrompreise (Spotmärkte) in Mitteleuropa 2013**  
in €/MWh



\* Bezieht sich auf die jeweilige an Deutschland angrenzende Preiszone.

Dieser Preisverfall fand jedoch hauptsächlich in der ersten Hälfte des Jahres 2013 statt, während der Preis in der zweiten Jahreshälfte stabiler notierte.

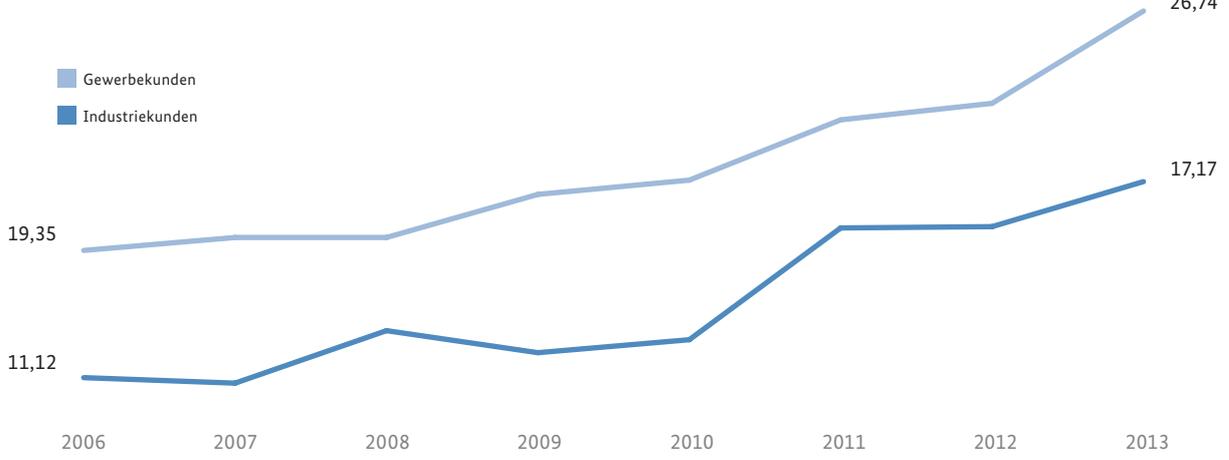
**Endkundenpreise Elektrizität**

Die Entwicklung der Endkundenpreise für Elektrizität war zwischen dem 1. April 2012 und dem 1. April 2013 von starken Preisanstiegen gekennzeichnet. Der Elektrizitätsabsatz ist dabei gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben. Die Endverbraucher (Haushalts-, Industrie- und Gewerbekunden) haben mit Ablauf des Jahres 2012 zusammen insgesamt knapp 500 TWh Elektrizität aus den Netzen der allgemeinen Versorgung entnommen.

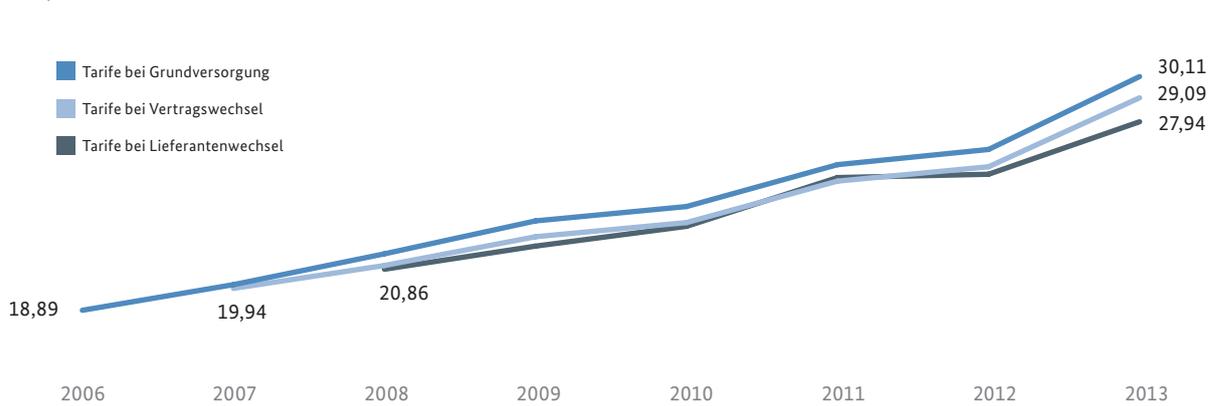
Bei den Gewerbekunden ist für den Betrachtungszeitraum (1. April 2012 bis 1. April 2013) eine durchschnittliche Steigerung des Gesamtpreises um 11,9 Prozent auf 26,74 ct/kWh zu beobachten. Der durchschnittliche Gesamtpreis für (nicht privilegierte) Industriekunden stieg im Vergleich zu den anderen Kundensegmenten etwas weniger stark. Er erhöhte sich durchschnittlich um 8,8 Prozent auf nunmehr 17,17 ct/kWh.

Die Preiszuwächse sind vor allem auf Steigerungen bei den Umlagen, den Netzentgelten und den Steuern zurückzuführen. Vor allem der Anstieg der EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fällt deutlich aus. Erstmals wurde im Jahr 2013 die Offshore-Haftungsumlage erhoben. Die Zuwächse bei den genannten Preisbestandteilen werden durch einen abermaligen Rückgang beim Preisbestandteil „Energiebeschaffung und Vertrieb“ gedämpft. Dies dürfte vor allem mit den gesunkenen Großhandelspreisen an der Börse zusammenhängen, welche die Elektrizitätsbeschaffung für die Lieferanten günstiger werden lässt. Die Weitergabe dieser Preissenkungen an die Endkunden fällt im Bereich der Industriekunden stärker aus als bei den Gewerbekunden.

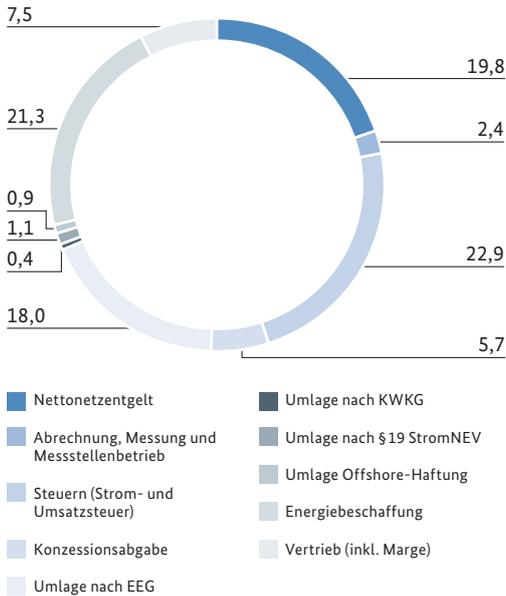
**Entwicklung der Elektrizitätspreise für Industrie- und Gewerbekunden**  
in ct/kWh



**Entwicklung der Elektrizitätspreise für Haushaltskunden**  
in ct/kWh



**Zusammensetzung des Elektrizitätspreises für Haushaltskunden 2013**  
in Prozent



Die größten Preissteigerungen aller Endverbrauchersegmente sind bei den Haushaltskunden zu verzeichnen. Hier ist gegenüber dem Jahr 2012 mit Stichtag 1. April 2013 der Durchschnittspreis für Haushaltskunden in der Grundversorgung um 13,2 Prozent auf 30,11 ct/kWh angestiegen. Preisanstiege sind auch in den anderen Abnahmegruppen – Sondervertrag beim Grundversorger, Sondervertrag bei einem dritten Lieferanten – zu beobachten. Der Strompreis, alleine durch einen Vertragswechsel aus der Grundversorgung in einen Sondertarif, war zum 1. April 2013 mit durchschnittlich 29,09 ct/kWh niedriger als in der Grundversorgung. Im Falle eines Wechsels des Stromlieferanten lag der durchschnittliche Strompreis mit 27,94 ct/kWh noch deutlich niedriger. Es zeigt sich, dass die Weitergabe von Preissenkungen durch den Wettbewerbsdruck beeinflusst wird.

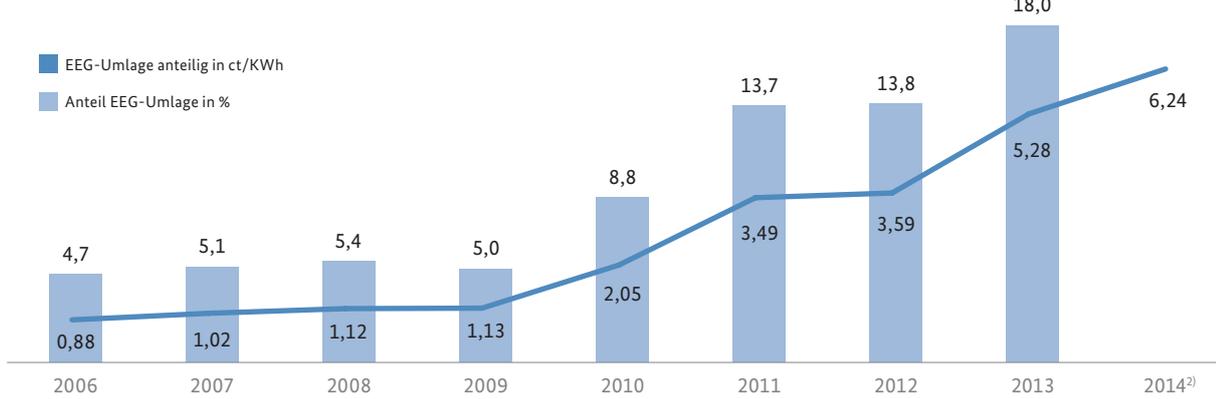
Kosteneinsparungen lassen sich somit für Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Teilnahme am Wettbewerb mit einem Vertragswechsel und in noch stärkerem Maße mit einem Lieferantenwechsel erzielen.

Als durchschnittlicher Strompreis für alle Haushaltskunden (berechnet als Mittelwert über alle Tarifkategorien) ergibt sich ein Betrag von 29,38 ct/kWh. Die Preissteigerungen bei den Haushaltskunden sind im Wesentlichen auf den Anstieg gesetzlich determinierter Preisbestandteile zurückzuführen. Vor allem die Erhöhung der EEG-Umlage um 1,69 ct/kWh auf 5,28 ct/kWh im Jahr 2013 hat sich erheblich auf die Endkundenpreise ausgewirkt. Der Anteil dieser Umlage am gemittelten Gesamtpreis beträgt mittlerweile 18 Prozent.

Für das Jahr 2014 ist die Höhe der EEG-Umlage abermals gestiegen. Sie beträgt nun 6,24 ct/kWh. Zwischen den Jahren 2012 und 2013 wurden weitere Anstiege bei den Netzentgelten (+ 0,48 ct/kWh), der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz- (KWKG) (+ 0,13 ct/kWh) und der § 19 Stromnetzentgeltverordnungs- (StromNEV) Umlage (+ 0,18 ct/kWh) sowie bei den Steuern (+ 0,53 ct/kWh) verzeichnet. Die neu eingeführte Offshore-Haftungsumlage beträgt bei den Haushaltskunden 0,25 ct/kWh. Insgesamt beläuft sich der Anteil der Abgaben am gemittelten Strompreis für alle Haushaltskunden auf 26 Prozent bzw. 7,66 ct/kWh. Der größte Anteil entfällt mit 29 Prozent bzw. 8,46 ct/kWh auf den Kostenblock Energiebeschaffung und Vertrieb. Die Steuern (Strom- und Umsatzsteuer) belaufen sich auf 23 Prozent bzw. 6,74 ct/kWh und die Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb) auf 22 Prozent bzw. 6,52 ct/kWh.

*Lesen Sie dazu auch „Energie im Detail – wofür genau müssen wir zahlen?“ im Magazin auf Seite 24.*

**Entwicklung der EEG-Umlage**  
in ct/kWh und Prozent<sup>1)</sup>

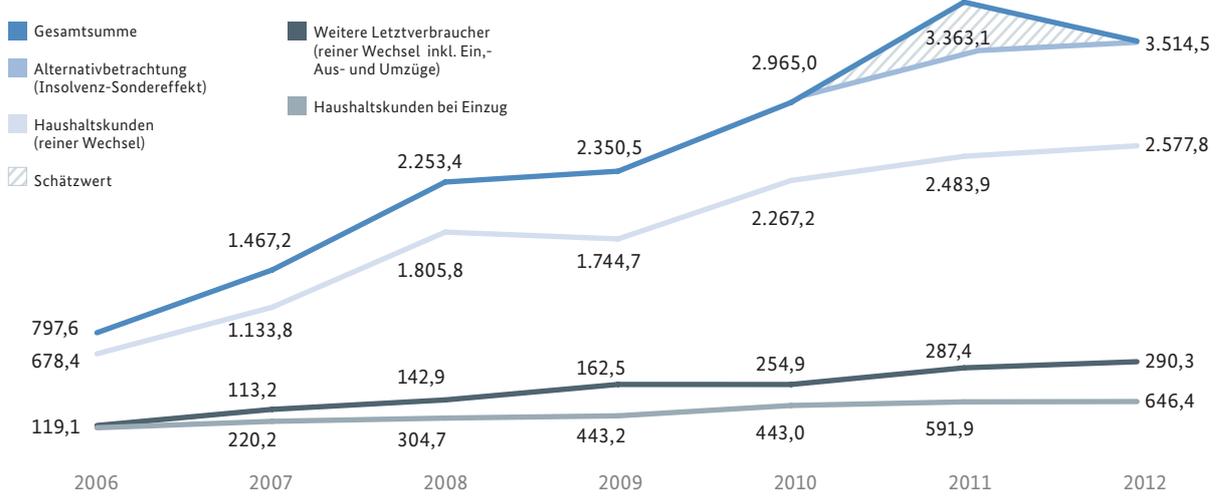


1) Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Summe der Einzelbestandteile leicht abweichen.  
2) Prognosewert

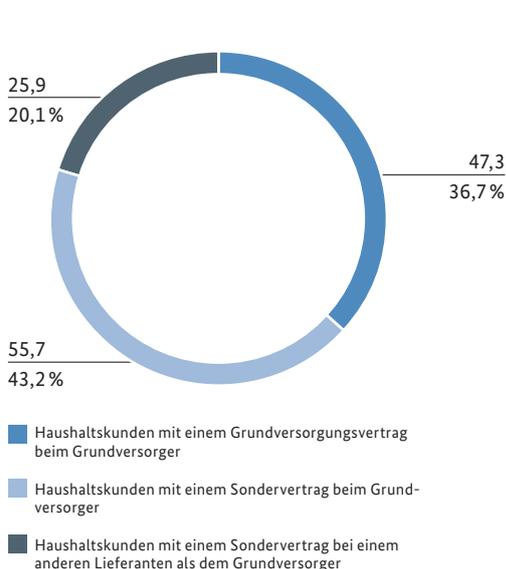
**Entwicklung der Zusammensetzung des Elektrizitätspreises für Haushaltskunden**  
in ct/kWh



**Anzahl Lieferantenwechsel von Letztverbrauchern (inkl. Ein-, Aus- und Umzüge)**  
in Tsd.



**Vertrags- und Lieferantenwechsel von Haushaltskunden**  
in TWh und Prozent



**Anbieterwechsel Elektrizität**

Dargestellt sind die Informationen zum Anbieterwechsel Elektrizität aus dem Monitoringbericht 2013, die sich im Wesentlichen auf das Kalenderjahr 2012 beziehen.

## Marktentwicklung Gas

### Aufkommen und Großhandel Gas

Im Jahr 2013 ging die Erdgasproduktion in Deutschland von 105 TWh auf 96 TWh<sup>1)</sup> (8,6 Prozent) zurück. Die Abnahme der Erdgasreserven sowie der Produktion ist im Wesentlichen auf die zunehmende Erschöpfung und Verwässerung der vorhandenen Lagerstätten zurückzuführen. Die statische Reichweite der Erdgasreserven betrug am 1. Januar 2013 insgesamt etwa 10,5 Jahre. Die Importmenge von Gas nach Deutschland ist von 1.012 TWh (2012) auf 1.028 TWh um rund 16 TWh (1,6 Prozent) im Jahr 2013 gestiegen.<sup>2)</sup> Hauptlieferländer sind nach wie vor Russland, Norwegen und die Niederlande.

Bedingt durch die lang anhaltende Heizperiode 2012/2013 wurden die Untergrundgasspeicher stark entleert und erreichten Mitte April 2013 einen Befüllungsgrad von 17,5 Prozent. Ab Anfang Juni 2013 wurde jedoch verstärkt eingespeist. Mit Stand vom 15. September 2013 war ein Befüllungsgrad von ca. 70 Prozent erreicht.<sup>3)</sup> Die Einspeicherung wurde bis Anfang November 2013 fortgesetzt und ein maximaler Speicherfüllstand von über 90 Prozent, bezogen auf das Gesamtarbeitsgasvolumen zu Beginn des vergangenen Winters, erreicht. Durch die Fertigstellung neuer Speicherkapazitäten hat sich im Laufe des Jahres 2013 das Arbeitsgasvolumen um etwa eine Mrd. Kubikmeter erhöht, sodass der maximale Befüllungsgrad bei rund 91 Prozent lag.<sup>4)</sup>

Das OTC-Handelsvolumen an den virtuellen Handelspunkten der Marktgebiete NetConnect Germany (NCG) und Gaspool ist qualitätsübergreifend (hochkalorisches Gas (H-Gas) und niederkalorisches Gas (L-Gas)) von insgesamt ca. 2.460 TWh im Jahr 2012 auf ca. 2.948 TWh im Jahr 2013 gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg um ca. 16 Prozent. Das Handelsvolumen an der EEX stieg im Jahr 2013 um 46 Prozent auf 110 TWh (2012: 75,5 TWh). Das Volumen teilt sich auf in 80,6 TWh (2012: 35,9 TWh) am Spotmarkt sowie in 29,5 TWh (2012: 39,5 TWh) am Terminmarkt.<sup>5)</sup> Der durchschnittliche Tagesreferenzpreis an den virtuellen Handelspunkten stieg auf 27,16 Euro/MWh (2012: 25,19 Euro/MWh). Der durchschnittliche Grenzübergangspreis betrug ca. 27,62 Euro/MWh (2012: 29,01 Euro/MWh).<sup>6)</sup>

Die Endkundenpreise sind gegenüber den Vorjahren nach eigenen Erhebungen gestiegen. Davon waren insbesondere die Haushaltskunden betroffen. Die Nettonezuentgelte in dieser Verbraucherkategorie lagen zum Stichtag 1. April 2013 bei 1,27 ct/kWh, was einen Anteil am Gesamtgaspreis von ca. 18 Prozent ausmachte. Die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, deren Anteil am Einzelhandelspreis der Haushaltskunden bei ca. 53 Prozent lag, blieben mit 3,75 ct/kWh konstant.

Im Bereich der Belieferung zu Tarifen bei Vertragswechsel sind die mittleren mengengewichteten Gaspreise von 6,58 ct/kWh zum Vorjahreszeitpunkt auf 6,69 ct/kWh zum Stichtag 1. April 2013 gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von unter zwei Prozent. Demnach fiel der Preisanstieg in dieser Abnahmekategorie geringer als in der Grundversorgung aus.

### Entwicklung der mengengewichteten durchschnittlichen Gaspreise nach Kundenkategorien

	Mengengewichteter durchschnittlicher Preis zum 01.04.2013 in ct/kWh	Mengengewichteter durchschnittlicher Preis zum 01.04.2012 in ct/kWh	Abweichung in %
Gewerbekunden mit Tarifen bei Vertragswechsel	6,28	6,26	0,32
Industriekunden mit Vertrags- wechsel beim gleichen Anbieter	4,68 <sup>1)</sup> (arithm. Mittelwert)	4,61 <sup>2)</sup> (arithm. Mittelwert)	1,52
Haushaltskunden in der Grundversorgung	7,09	6,95	2,01
Haushaltskunden mit Tarifen bei Vertragswechsel	6,69	6,58	1,67
Haushaltskunden mit Tarifen bei Lieferantenwechsel	6,66	6,48	2,78

1) Die in der Befragung erfassten Industriekunden wiesen mit Blick auf ihre Abnahmemengen eine zu breite Streuung auf, sodass eine sinnvolle Mengengewichtung der Preisbestandteile nicht vorgenommen werden konnte.

2) Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

1) Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

2) Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

3) Bezugsgröße ist das Arbeitsgasvolumen von 23,53 Mrd. m<sup>3</sup>

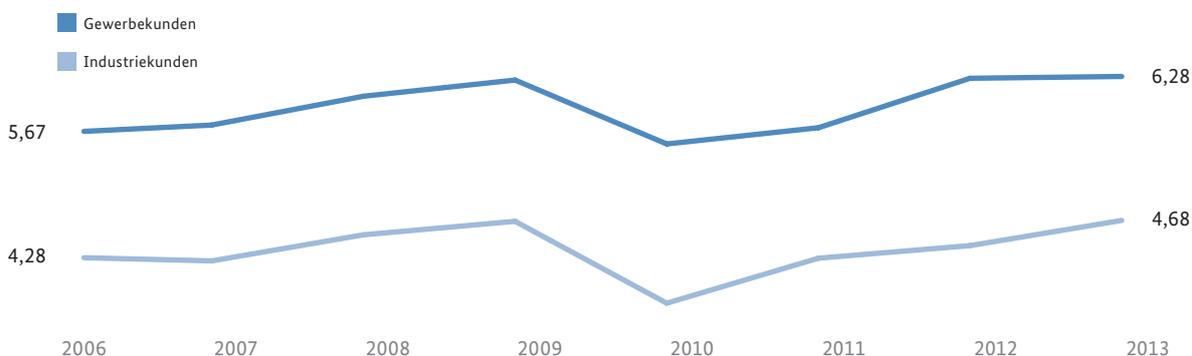
4) Quelle: eigene Erhebungen

5) Quelle: European Energy Exchange AG

6) Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

### Entwicklung der Gaspreise für Gewerbe- und Industriekunden

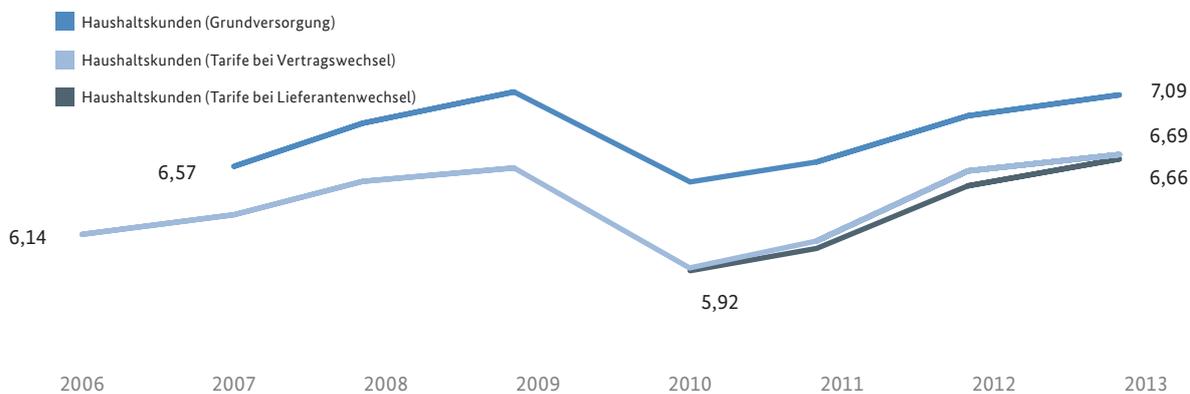
Stand: jeweils zum 1. April  
in ct/kWh



Stand: 1. April 2013 gemäß Abfrage Großhändler und Lieferanten Gas

### Entwicklung der Gaspreise für Haushaltskunden

Stand: jeweils zum 1. April  
in ct/kWh



Nachdem der auf Energiebeschaffung und Vertrieb entfallende Preisbestandteil im Vorjahr noch kräftig um rund 18 Prozent gestiegen war, ging er binnen Jahresfrist von 3,65 ct/kWh auf 3,59 ct/kWh zurück. Schließlich stiegen auch in dieser Abnahmekategorie die durchschnittlichen Nettonetzentgelte (inkl. vorgelagerter Netzkosten) von 1,17 ct/kWh auf 1,32 ct/kWh. Das Netzentgelt betrug zuletzt rund 19,7 Prozent des Gaspreises und liegt damit um etwa zwei Prozentpunkte über dem Vorjahreswert.

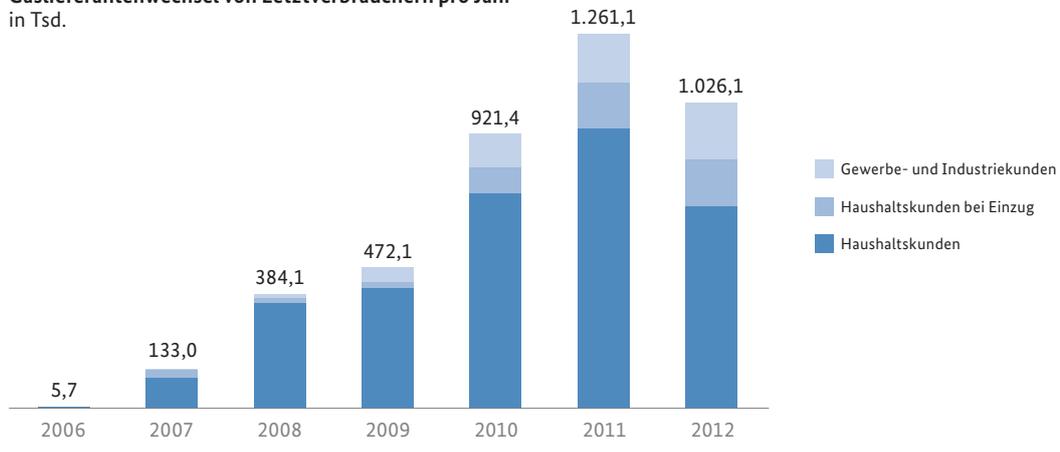
Wie in den anderen Abnahmekategorien erhöhte sich das durchschnittliche Preisniveau auch im Bereich des aktiven Lieferantenwechsels zu einem neuen Gasversorger. Nach einem Anstieg auf 6,66 ct/kWh lag das

mengengewichtete Preisniveau am 1. April 2013 fast drei Prozent über dem Wert des Vorjahres. Damit fiel in dieser Kundenkategorie die Preiserhöhung relativ größer aus als in den beiden anderen Kundenkategorien. Vergleichbar der Kategorie „Vertragswechsel“ stehen hinter dem Anstieg des mengengewichteten Preisniveaus in der Kategorie „Lieferantenwechsel“ zwei gegenläufige Entwicklungen: Ein Anstieg der durchschnittlichen Nettonetzentgelte (inkl. vorgelagerter Netzkosten) sowie ein Rückgang des auf Energiebezug und Vertrieb entfallenden Preisbestandteils. Der Preisbestandteil für Gasbeschaffung und Vertrieb zum 1. April 2013 machte nur noch rund 52,0 Prozent nach rund 54,8 Prozent im Jahr zuvor aus.

### Anbieterwechsel Gas

Nachfolgend sind die Informationen zum Anbieterwechsel Gas aus dem Monitoringbericht 2013 dargestellt, die sich im Wesentlichen auf das Kalenderjahr 2012 beziehen.

#### Gaslieferantenwechsel von Letztverbrauchern pro Jahr in Tsd.



# Netzausbau

## Der notwendige Netzausbau im Strom- und Gasnetz wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit weiter vorangetrieben.

### Ausbau des Stromnetzes

Vor nun mittlerweile fast drei Jahren wurde mit großem politischem Konsens der mit der Energiewende einhergehende grundlegende Umbau der Energieversorgung in Deutschland beschlossen. Bis zum Jahr 2022 sollen alle Kernkraftwerke endgültig abgeschaltet werden. Darüber hinaus soll gemäß dem Energiekonzept der Bundesregierung der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung stetig erweitert werden.

In diesem Zusammenhang kommt dem Ausbau der Stromnetze auf der Übertragungsebene eine zentrale Rolle für den Erfolg der Energiewende zu. Die veränderte Stromerzeugungsstruktur führt zu einer ausgeprägten räumlichen Trennung von Stromproduktion und Stromverbrauch. Es gilt, den schwerpunktmäßig im Norden Deutschlands sowohl an Land wie auch auf See erzeugten Windstrom zu den Verbrauchschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands zu transportieren. Das bestehende Netz ist für diesen Transportbedarf nicht ausgelegt. Schon heute geraten die Übertragungsnetze aufgrund des dynamischen Zubaus an erneuerbaren Energien an ihre Belastungsgrenzen.

Vor dem Hintergrund der fest terminierten Abschaltungen der noch laufenden deutschen Kernkraftwerke ist der beschleunigte Aus- und Umbau des deutschen Höchstspannungsnetzes unabdingbar, um die Versorgungssicherheit sicherstellen zu können. Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und dem Inkrafttreten des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes im August 2011 wurden die gesetzlichen Grundlagen für einen forcierten Netzausbau geschaffen. Hiermit sollen im jährlichen Rhythmus der erforderliche Bedarf an Netzausbau-, Netzoptimierungs-, und netzverstärkenden Maßnahmen ermittelt und daran anknüpfend im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens umgesetzt werden.

In einem ersten Schritt wird seitens der ÜNB prognostiziert, wie sich die Stromerzeugung und der Stromverbrauch in den kommenden zehn bzw. zwanzig Jahren entwickeln werden. Das Ergebnis, der sog. Szenario-rahmen, wird der Bundesnetzagentur übermittelt, die diesen prüft, intensiv mit der Öffentlichkeit konsultiert und anschließend bestätigt. Auf dieser Grundlage wird durch die ÜNB ein Netzentwicklungsplan (NEP) erarbeitet und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, zu diesem Plan Stellung zu nehmen. Der NEP enthält alle Netzausbaumaßnahmen, die künftig zur Erhaltung der Systemstabilität erforderlich sein werden. Das sog. NOVA (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) -Prinzip stellt dabei sicher, dass zunächst alle Optimierungsmaßnahmen ausgeschöpft werden, bevor Maßnahmen zur Netzverstärkung oder zum Netzausbau verwirklicht werden. Im NEP sind lediglich Anfangs- und Endpunkte benannt. Die konkreten Trassenverläufe werden erst in den nachfolgenden Prozessschritten ermittelt.

Seit dem Jahr 2013 wird auf der Grundlage des Szenario-rahmens darüber hinaus von den ÜNB analog zum landseitigen NEP auch ein seeseitiger Netzentwicklungsplan, der sog. Offshore-Netzentwicklungsplan (ONEP), erarbeitet, konsultiert und der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorgelegt. Darin werden die in den kommenden Jahren zum Abtransport der in der Nord- und Ostsee erzeugten Offshore-Windenergie benötigten Anbindungsleitungen ermittelt.

Die Bundesnetzagentur prüft die vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen hinsichtlich ihrer energie-wirtschaftlichen Notwendigkeit. Neben der Prüfung des NEP und des ONEP werden von der Bundesnetzagentur auch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet. Diese erste SUP ist eine Art Frühwarnsystem, um schon zu Beginn des Prozesses potenzielle Konflikte zu identifizieren und in der Folge möglichst zu vermeiden. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser wird zusammen mit den Entwürfen beider Netzentwicklungspläne veröffentlicht. Nach Abschluss der Prüfung können die Öffentlichkeit, Verbände und Behörden erneut in einem zweiten Konsultationsverfahren Stellungnahmen zum NEP und ONEP sowie zum Entwurf des Umweltberichts abgeben, welche die Bundesnetzagentur bei der abschließenden Bewertung mit einbezieht.

## Beteiligungsmöglichkeiten bei der Netzausbauplanung



In einem folgenden Schritt übermittelt die Bundesnetzagentur mindestens alle drei Jahre die bestätigten Netzentwicklungspläne zusammen mit dem konsultierten Umweltbericht der Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan. Anschließend durchläuft dieser das Gesetzgebungsverfahren und mündet schließlich in ein Bundesbedarfsplangesetz. Mit Verabschiedung dieses Gesetzes werden für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf verbindlich festgestellt.

Das erste Bundesbedarfsplangesetz, das auf dem NEP 2012 basiert, ist am 27. Juli 2013 in Kraft getreten und enthält insgesamt 36 Vorhaben. Das Gesetz umfasst rund 2.300 km an neuen Leitungen sowie Optimierungs- oder Verstärkungsmaßnahmen an bereits vorhandenen Leitungen über eine Länge von rund 2.700 km.

### Bedarfsermittlung 2013

Der Bedarf an Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes ist jährlich zu ermitteln. Auf Grundlage des bereits im Jahr 2012 genehmigten Szenariorahmens haben die ÜNB Anfang März 2013 ihre Entwürfe der Netzentwicklungspläne der Bundesnetzagentur vorgelegt. Darin wurde der Blick auf die Entwicklung der energiewirtschaftlichen Infrastruktur bis zu den Jahren 2023 bzw. 2033 gerichtet.

Im Rahmen einer achtwöchigen Konsultation vom 13. September bis 8. November 2013 hatte die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen der beiden Netzentwicklungspläne zu äußern. Im gleichen Zeitraum wurde der Entwurf des Umweltberichts

zur Konsultation gestellt. Mit den überwiegend von Privatpersonen eingegangenen rund 7.600 Stellungnahmen hat sich die Zahl der Stellungnahmen im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt.

Die Bundesnetzagentur hat nach eingehender Prüfung landseitig 56 der 90 beantragten Maßnahmen bestätigt. Im bestätigten ONEP wurden sowohl in der Nordsee als auch in der Ostsee jeweils vier Anbindungsleitungen genehmigt. Im Ergebnis wurden – bis auf zwei Ausnahmen – bei der diesjährigen Überprüfung die Vorhaben bestätigt, die bereits im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben sind.

Die Bundesnetzagentur hat an der Kohärenz des NEP Strom 2013/O-NEP 2013 mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan (nach Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009) keine Zweifel, sodass diesbezüglich kein Änderungsverlangen i. S. v. Art. 37 Abs. 1 lit. g Stromrichtlinie 2009/72 EG ausgesprochen wurde.

Die konkreten Auswirkungen, die sich aus den neuen energiepolitischen Rahmenbedingungen des Koalitionsvertrages der neuen Bundesregierung ergeben (insbesondere die Reduzierung des Offshore-Ausbaus und der neue Ausbaukorridor für erneuerbare Energien) werden im Zuge der Erarbeitung und Konsultation der Netzentwicklungspläne 2014 berücksichtigt werden. Die Bundesnetzagentur hat in diesem Zusammenhang im August 2013 auch den Szenariorahmen, der die Grundlage für die Netzentwicklungspläne 2014 bilden wird, genehmigt. Der Genehmigung waren eine mehrwöchige Konsultation und ein öffentlicher Workshop vorausgegangen.

Aufgrund der elektrotechnischen Befunde ergibt sich folgende Kilometer- und Maßnahmenübersicht:

#### Übersicht Kilometer

in km	NEP 2023 Bestätigung	BBPlG (Basis NEP2022)
AC-Neubau	600	650
DC-Korridore	1.600	1.600
DC-Neubau (Interkonnektoren)	450	450
AC-Netzverstärkung	2.500	2.000
AC-DC-Umstellung	300	300
<b>Summe</b>	<b>5.450</b>	<b>5.000</b>

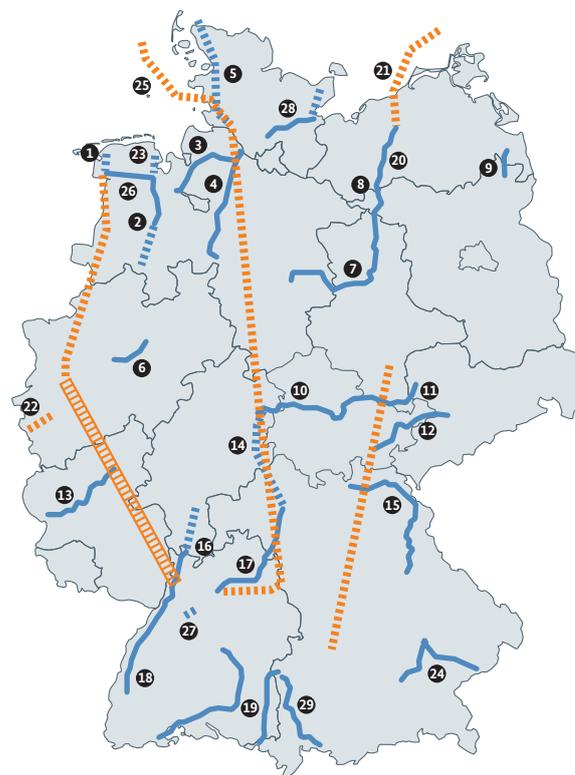
#### Umsetzung des ermittelten Bedarfs

Auf Basis der im Bundesbedarfsplangesetz gekennzeichneten 16 länder- sowie grenzüberschreitenden Maßnahmen findet ein neues Planungsinstrument, die Bundesfachplanung, Anwendung. Dieses Verfahren, das das Raumordnungsverfahren ersetzt, ist im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) geregelt und soll der Beschleunigung des Netzausbaus dienen. Ausführende Behörde der Bundesfachplanungs-Verfahren ist die Bundesnetzagentur. Für Vorhaben, die nur ein Bundesland betreffen, ist weiterhin die jeweilige Landesbehörde zuständig.

Die Bundesfachplanung beginnt mit dem Antrag der jeweiligen Vorhabenträger. Der Antrag umfasst den Verlauf eines bevorzugten 500 bis 1.000 m breiten Trassenkorridors sowie die Darlegung der in Betracht kommenden Alternativkorridore. Die Bundesnetzagentur führt nach Eingang des Antrags unmittelbar eine öffentliche Antragskonferenz durch. Wegen der Länge der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungskorridore (HGÜ-Korridore) sind hierzu jeweils mehrere Antragskonferenzen vor Ort entlang der Strecken geplant. Mit den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen, dem Vorhabenträger und der Öffentlichkeit werden Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung diskutiert. Insbesondere wird erörtert, inwieweit die Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder übereinstimmen oder diese hergestellt werden kann. Die Länder (aber auch Dritte) können Alternativvorschläge einbringen.

Anschließend legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen fest. Sie bestimmt, welche Trassenkorridore und welche in Betracht kommenden Alternativen weiter untersucht werden sollen. Sie legt auch fest, welche Unterlagen und Gutachten seitens des Vorhabenträgers für das weitere Verfahren zur Verfügung zu stellen sind.

#### Bestätigte Streckenmaßnahmen NEP Strom B2023



- Neubau/Gleichstrom
- Netzverstärkung und -ausbau/Gleichstrom
- Neubau/Wechselstrom
- Netzverstärkung/Wechselstrom

- 1 Emden/Ost – Halbmond
- 2 Conneforde – Cloppenburg/Ost – Merzen
- 3 Dollern nach Elsfleth/West
- 4 Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen
- 5 Brunsbüttel – Bartl – Heide – Husum – Niebüll – Grenze Dänemark
- 6 Hamm/Uentrop – Kruckel
- 7 Wolmirstedt – Helmstedt – Walle
- 8 Güstrow – Perleberg – Wolmirstedt
- 9 Bertikow – Pasewalk
- 10 Vieselbach – PSW Talsperre Schmalwasser (Sonneborn) – Mecklar
- 11 Pulgar – Vieselbach
- 12 Röhrsdorf – Remptendorf
- 13 Punkt Metternich – Niederstedem
- 14 Mecklar – Raum Grafenrheinfeld
- 15 Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf
- 16 Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden
- 17 Raum Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach
- 18 Daxlanden – Bühl/Kuppenheim – Eichstetten
- 19 Tiengen – Punkt Sigmarszell/Grenze Österreich – Punkt Neuravensburg – Punkt Niederwangen – Herbergingen – Punkt Wullenstetten – Punkt Rommelsbach
- 20 Abzweig Parchim/Süd
- 21 Combined Grid Solution
- 22 Oberzier – Punkt Grenze Belgien
- 23 Wilhelmshaven (Fedderwarden) – Conneforde
- 24 Abzweig Simbach – Altheim – Grenze Österreich – Isar – Ottenhofen
- 25 DC-Interkonnektors Deutschland – Norwegen
- 26 Emden/Ost – Conneforde
- 27 Birkenfeld Mast 115A
- 28 Göhl – Raum Lübeck – Siems – Kreis Segeberg
- 29 Vöhringen – Grenze Österreich – Wöringen/Lachen

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch den Vorhabenträger findet eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die Bundesnetzagentur führt sodann einen Erörterungstermin durch. Die Bundesfachplanungsverfahren enden mit der Festlegung und Ausweisung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors durch die Bundesnetzagentur.

## Vergleich Maßnahmenanzahl

	Gesamt	Bestätigungsfähig	Nicht bestätigungsfähig
Bestätigung NEP 2023	90	56 (+2 ins Startnetz) <sup>1)</sup>	32
Konsultation NEP 2023	90	70 (+2 ins Startnetz) <sup>1)</sup>	18
Bestätigung NEP 2022	74	51 (= Inhalt BBPG)	23

1) Die Maßnahmen P59/M75 (Bärwalde – Schmölln) und P60/M99 (Förderstedt) sind bereits planfestgestellt und gehören somit ins Startnetz, welches nicht zum Prüfungsumfang des NEP gehört. Die Ausweisung der Maßnahmen in der Tabelle erfolgt aus Gründen der Verständlichkeit und Vollständigkeit.

Die Bundesnetzagentur hat sich auf die anstehenden Verfahren der Bundesfachplanung inhaltlich wie organisatorisch intensiv vorbereitet. 2014 werden die ersten Anträge auf Bundesfachplanung erwartet. Dabei stehen insbesondere die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungskorridore (HGÜ-Korridore) als wesentliche Eckpfeiler des erforderlichen Netzausbaus im Fokus. Ihre Realisierung drängt u. a. infolge der Stilllegung von Kernkraftwerken und deren Länge von mehreren hundert Kilometern zeitlich besonders.

Die im Rahmen der Bundesfachplanung ermittelten Trassenkorridore bilden die Grundlage für das Planfeststellungsverfahren. In diesem werden die konkreten Trassenverläufe festgelegt. Mit Inkrafttreten der Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfzV) am 27. Juli 2013 ist die Bundesnetzagentur nun auch zuständige Behörde zur Durchführung der Planfeststellungsverfahren. Damit werden die Zuständigkeiten für die Planung und Genehmigung der länder- und grenzüberschreitenden Vorhaben des Bundesbedarfsplans insgesamt bei der Bundesnetzagentur gebündelt.

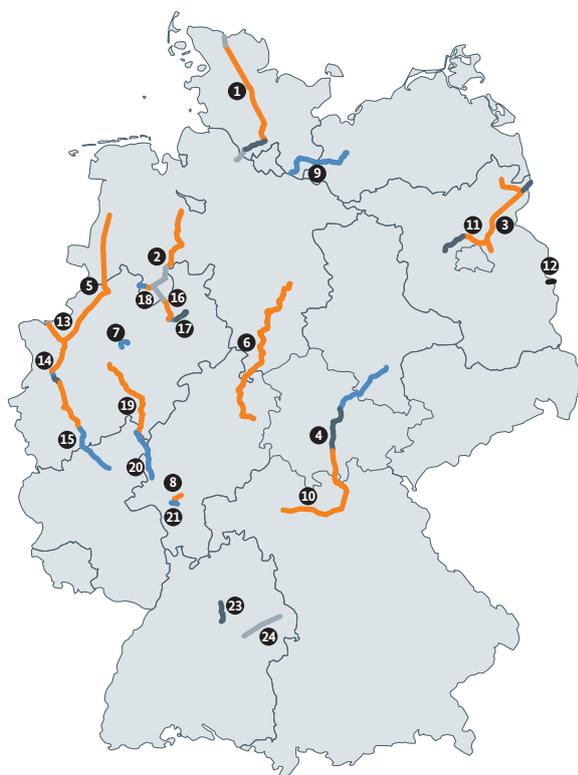
### Monitoring-Vorhaben des Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Bundesbedarfsplangesetzes

Bereits mit dem im Jahr 2009 beschlossenen Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) wurde der Fokus auf einen beschleunigten Netzausbau der Höchstspannungsebene gelegt. Die aktuelle Gesetzesfassung enthält 23 Vorhaben, für deren Realisierung ein vordringlicher energiewirtschaftlicher Bedarf besteht.

Verantwortlich für Planung, Errichtung und Betrieb der Vorhaben sind die deutschen ÜNB. Zuständig für die Durchführung der zugehörigen Genehmigungsverfahren für die neu zu errichtenden Trassen, mit insgesamt 1.855 km, sind die jeweiligen Landesbehörden. Die Bundesnetzagentur dokumentiert kontinuierlich den aktuellen Stand der Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte auf ihrer Internetseite [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de). Grundlage hierfür sind Quartalsberichte der vier ÜNB TenneT, 50Hertz, Amprion und TransnetBW zu aktuellen Bau- und Planungsschritten.

Die nachfolgende Abbildung gibt den Ausbaustand der EnLAG-Verfahren zum 4. Quartal 2013 wieder:

### Ausbaustand der EnLAG-Verfahren (Stand Q4/2013)



- nicht im Genehmigungsverfahren
- im Raumordnungsverfahren
- vor oder im Planfeststellungsverfahren
- genehmigt oder im Bau
- realisiert

- 1 Kassø (Dänemark) – Hamburg Nord – Dollern
- 2 Ganderkesee – Wehrendorf
- 3 Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (Polen)
- 4 Lauchstädt – Redwitz (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt)
- 5 Diele – Niederrhein
- 6 Wühle – Mecklar
- 7 Bergkamen – Gersteinwerk
- 8 Kriffel – Eschborn
- 9 Hamburg/Krümmler – Schwerin
- 10 Redwitz – Grafenrheinfeld (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt)
- 11 Neuenhagen – Wustermark (als erster Teil des Berliner Rings)
- 12 Eisenhüttenstadt – Baczya (Polen)
- 13 Niederrhein/Wesel – Grenze Niederlande (Richtung Doetinchem)
- 14 Niederrhein – Uftorf – Osterath
- 15 Osterath – Weißenthurm
- 16 Wehrendorf – Gütersloh
- 17 Gütersloh – Bechterdissen
- 18 Lüstringen – Westerkappeln
- 19 Kruckel – Dauersberg
- 20 Dauersberg – Hünfelden
- 21 Marxheim – Kelsterbach
- 23 Neckarwestheim – Mühlhausen
- 24 Bünzwangen – Lindach – Goldshöfe

Die Bundesnetzagentur wird neben dem Monitoring der Ausbauvorhaben nach dem EnLAG auch die Verfahren nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) beobachten, kontrollieren und erfassen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gesetzgeber hat in den rechtlichen Grundlagen zum Stromnetzausbau umfangreiche formale Beteiligungsschritte verankert.

In jedem Verfahrensschritt sind weitreichende Möglichkeiten für die Öffentlichkeit vorgesehen, den Prozess aktiv mitzugestalten. Dass diese Möglichkeiten genutzt werden, zeigt u. a. die Vielzahl der im Rahmen der Konsultation der Netzentwicklungspläne 2013 und des Umweltberichts 2013 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Stellungnahmen. Ab dem Jahr 2014 werden weitere formelle Beteiligungsprozesse im Rahmen der Bundesfachplanung hinzukommen (öffentliche Antragskonferenzen, behördliches und öffentliches Beteiligungsverfahren, Erörterungstermine).

 *Nähere Informationen zu den eingegangenen Stellungnahmen finden Sie im Abschnitt „Bedarfsermittlung 2013“ ab Seite 44.*

Die Bundesnetzagentur sieht neben den gesetzlich festgelegten Beteiligungsschritten einen verstärkten Informationsbedarf seitens der Öffentlichkeit und geht ganz bewusst über die formellen Beteiligungsmaßnahmen hinaus. Es ist ihr ein Kernanliegen, mit der Öffentlichkeit, mit Institutionen und Verbänden den Dialog zu suchen und diese von Beginn an in das Verfahren einzubeziehen. Nur so kann es gelingen, transparente Aufklärungsarbeit zu leisten, Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen und unterschiedliche Interessen in Einklang zu bringen.

Aufgrund der positiven Resonanz im letzten Jahr hat die Bundesnetzagentur auch in 2013 die Konsultation der Netzentwicklungspläne 2013 und des Umweltberichts 2013 mit sechs eintägigen regionalen Informationsveranstaltungen begleitet. Ziel war es u. a., die Entscheidungsfindung der Bundesnetzagentur darzustellen und Interessenverbände wie auch interessierte Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Beteiligung aufzurufen.

Der Netzausbau ist eine Herausforderung, die Schnittstellen zu vielen Fachrichtungen und Interessengruppen erfordert. Ein wichtiger Bereich sind dabei Wissenschaft und Forschung, die mit ihren Erkenntnissen die wesentlichen Weichen für den Ausbau des Höchstspannungsnetzes stellen. Erstmals veranstaltete die Bundesnetzagentur am 24. und 25. Juni 2013 den Wissenschaftsdialog „Bundesnetzagentur meets Science“. Hier wurden von Forscherinnen und Forschern sowie Expertinnen und Experten spezifische Aspekte des Netzausbaus und aktuelle Themen der Energiewende angesprochen und diskutiert. In Workshops entwickelten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeinsam Lösungsansätze zu technischen, wirtschaftlichen und kommunikationswissenschaftlichen Fragen des Netzausbaus. Auch die Auswirkungen der Energiewende auf die Landschaft und ihre Einbindung in die natürlichen Gegebenheiten wurden untersucht. Aufbauend auf den Erkenntnissen des ersten Wissenschaftsdialoges will die Bundesnetzagentur den Kontakt mit der Forschung intensivieren und plant weitere Veranstaltungen.

Seit Anfang des Jahres 2013 setzt die Bundesnetzagentur zum besseren Verständnis der Themen Netzausbau und Energiewende neben den bewährten Printpublikationen Filme als Informationsmedium für die Öffentlichkeit ein. Durch den Einsatz dieses Mediums besteht die Möglichkeit, komplexe Themen einfach und verständlich darzustellen und das Interesse bei der Zuschauerin bzw. beim Zuschauer zu wecken. Die ersten sechs Filme dokumentieren Veranstaltungen, wie z. B. den Wissenschaftsdialog, erklärten die „Fünf Schritte des Netzausbaus“ oder zeigten ein Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger zum Ausbau des Stromnetzes. Der erfolgreiche Start der Filmreihe zeigt sich in den Klickzahlen auf unserem YouTube-Kanal, dem sehr positiven Feedback von außen und der gelungenen Einbindung unserer Filme in Vorträgen und Veranstaltungen.

 *Die Filme können auf der Internetseite [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de) sowie unter YouTube angesehen werden.*

Die Bundesnetzagentur startete im Jahr 2013 ihre Social-Media-Aktivitäten mit Accounts zum Thema Netzausbau bei Twitter und YouTube. Beide Angebote werden bisher sehr gut angenommen. Twitter dient nicht nur der Verbreitung eigener Informationen, sondern auch direkte Fragen rund um das Thema Netzausbau werden zunehmend hier gestellt und beantwortet.

## Ausbau des Gasnetzes

### Netzentwicklungsplan Gas 2013

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind gemäß § 15 a EnWG dazu verpflichtet, jährlich einen gemeinsamen nationalen NEP Gas zu erstellen und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Bundesnetzagentur hat am 18. Oktober 2012 den für den NEP Gas 2013 notwendigen Szenariorahmen mit den darin enthaltenen Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung mit und des Verbrauchs von Gas bestätigt. Der Szenariorahmen enthält drei Hauptszenarien, die hinsichtlich des Gasbedarfs der Endverbraucher und der Strom- und KWK-Erzeugung einen breiten Entwicklungspfad zwischen einem hohen und einem niedrigen Gasbedarf abbilden. Anhand des mittleren Gasbedarfsszenarios wurden zudem verschiedene Modellierungsvarianten berechnet, um den Umfang und die Kosten des Netzausbaus zu ermitteln. Kern der Modellierungsvarianten waren verschiedene Kapazitätsprodukte, die das Recht der Netznutzer auf Transport von Gas beinhalten und im Gegensatz zur Stromnetzentwicklung maßgeblicher Treiber für den Ausbau der Gasnetze sind.

Auf Grundlage des bestätigten Szenariorahmens haben die 17 FNB einen Entwurf für den nationalen NEP Gas 2013 erstellt und diesen Anfang April der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorgelegt.

Der Vorschlag der FNB enthält verschiedene Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung sowie zum bedarfsgerechten Ausbau des Gasfernleitungsnetzes, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich sind, welche im Wesentlichen auf der Modellierung mit effizienten Kapazitätsprodukten für Kraftwerke und Speicher beruhen. Trotz eines tendenziell rückläufigen Gasverbrauchs besteht insgesamt ein Ausbaubedarf.

Am 24. April 2013 leitete die Bundesnetzagentur die Konsultation des NEP Gas 2013 ein. Um die Konsultation zu erleichtern und um zielgerichtete Antworten aus dem Markt zu erhalten, hatte sie zu dem von den FNB vorgelegten Entwurf einen Fragenkatalog entwickelt. Die Marktteilnehmer wurden darin um ihre Meinung zum Planungsansatz von effizienten Kapazitätsprodukten, zur L-H-Gas-Umstellung sowie zu Fragen des Ansatzes von Kapazitäten von Verteilernetzbetreibern (VNB) in zukünftigen Netzmodellierungen gebeten.

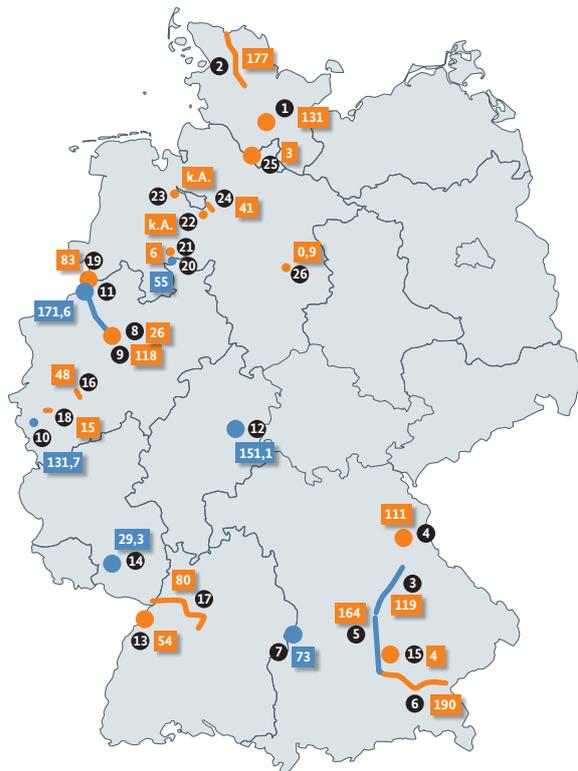
Neben der schriftlichen Konsultation hat die Bundesnetzagentur im Mai und Juni 2013 Workshops zu Kernthemen des NEP Gas (z. B. zu Speichern, Gaskraftwerken und VNB) durchgeführt. Außerdem wurde den Marktteilnehmern im Rahmen eines öffentlichen Workshops Gelegenheit gegeben, auch mündlich zum Entwurf des NEP Gas 2013 Stellung zu nehmen.

Nach Auswertung der Konsultationsergebnisse und mit Blick auf zukünftige Netzentwicklungspläne richtete die Bundesnetzagentur am 18. Dezember 2013 ein Änderungsverlangen zum NEP Gas 2013 an die FNB. Darin sind Änderungen aufgenommen worden, um eine im Zeitablauf konsistente Planung zu gewährleisten und einige Netzausbaumaßnahmen aus dem NEP Gas 2012 fortzuführen, die zur Behebung der kritischen Situation bei der Versorgung der VNB in Süddeutschland beitragen können. Konkret wurden einige Maßnahmen im NEP Gas 2013 abgeändert, die im NEP Gas 2012 in einer größeren Dimensionierung (Leitungslänge, Durchmesser, Verdichterleistung) enthalten waren, oder wieder aufgenommen, wenn sie ohne nähere Begründung gänzlich weggefallen waren. So kann sichergestellt werden, dass feste Kapazitäten für Industrie und Kraftwerke sowie Letztverbraucher versorgende Stadtwerke zukünftig bereitgestellt werden können. Die Bundesnetzagentur hat an der Kohärenz des NEP Gas 2013 mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan (nach Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 715/2009) keine Zweifel, sodass diesbezüglich kein Änderungsverlangen ausgesprochen wurde (Art. 41 Abs. 1 lit. g Richtlinie 2009/73 EG). Die Maßnahmen des NEP Gas 2013 sind nach Zustellung des Änderungsverlangens verbindlich. Demnach müssen, soweit noch nicht geschehen, die Planungen zu den Maßnahmen durch die FNB unverzüglich begonnen werden. Bis zum Jahr 2023 sind neue Maßnahmen im Leitungsbau mit einer Gesamtlänge von knapp 522 km und einer Verdichterleistung von knapp 344 MW erforderlich. Das Investitionsvolumen beläuft sich danach auf 2.093 Mio. Euro in den nächsten zehn Jahren. Die Bundesnetzagentur wird kontinuierlich den Fortgang des Ausbaus der Maßnahmen im NEP Gas 2013 überprüfen.

### Netzentwicklungsplan Gas 2014

Parallel zur Umsetzung des Änderungsverlangens befinden sich die FNB bereits in der Modellierung und Erarbeitung des NEP Gas 2014 auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur am 16. Oktober 2013 bestätigten Szenariorahmens Gas 2014.

### Netzausbaumaßnahmen NEP Gas 2013 nach Änderungsverlangen



- modellierte neue/auszubauende VDS, NKP oder GÜSt
- neue/auszubauende VDS/NKP mit Dimensionierung aus NEP Gas 2012
- modellierte Ausbaumaßnahme
- Ausbaumaßnahme mit Dimensionierung aus NEP Gas 2012
- 111 Kosten in Mio. € je Maßnahme gemäß Entwurf NEP Gas 2013
- 111 Kosten in Mio. € je Maßnahme gemäß Entwurf NEP Gas 2012

- 1 VS Quarnstedt (neu; 2016)
- 2 Loop Fockbek – Ellund (2016)
- 3 Ltg. Schwandorf – Arresting (2017)
- 4 VDS Rothenstadt (2018)
- 5 Ltg. Arresting Finsing (2018)
- 6 MONACO 1 (2017)
- 7 VDS Amerdingen (2022)
- 8 VDS Werne (2017)
- 9 Neubau VDS Werne (2018/2023)
- 10 VDS Stolberg (2017)
- 11 Ltg. Epe – Werne (2018)
- 12 VDS Lauterbach (2018)
- 13 Reversierung TENP (2017)
- 14 VDS Mittelbrunn (2022)
- 15 M+R Landshut (2018)
- 16 Ltg. Voigtslach – Paffrath (2023)
- 17 Ltg. Nordschwarzwald (2015)
- 18 Anbindung Verlautenheide – Weisweiler (2018)
- 19 VDS Ochtrup (2017)
- 20 Netzkopplung Drohne (2017)
- 21 Konvertierung Rehden (2016)
- 22 M+R Achim (2018)
- 23 M+R Ganderkesee (2020)
- 24 Loop Achim – Luttum (2016)
- 25 Projekt Wedel (2016)
- 26 Anbindung Ahlten 3 (2014)

Speicher und neue Kraftwerke als Planungsgrundlage zur Ermittlung des langfristigen Netzausbaus ist in allen Varianten gleich. Mit derartigen effizienten Produkten lassen sich die Gesamtkosten des Netzausbaus auf ein gesamtwirtschaftliches Maß verringern. Der NEP geht künftig nicht mehr davon aus, auch in zehn Jahren noch die gleichen Lastflusszusagen (LFZ) für den Betrieb der Gasnetze zu erhalten wie heute.

Insgesamt bedeutet dies eine Reduzierung der Modellierungsvarianten von sieben auf drei. Zudem wird im NEP Gas 2014 die schrittweise Umstellung der heute mit L-Gas versorgten Gebiete auf H-Gas erneut thematisiert. Im Rahmen eines Versorgungssicherheits-szenarios sollen konkrete Projekte identifiziert werden, die notwendig sind, um bei abnehmender L-Gas-Produktion die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Auf Grundlage dieses Szenariorahmens werden die FNB am 1. April 2014 den Entwurf des NEP Gas an die Bundesnetzagentur übergeben.

 *Sämtliche Unterlagen zum NEP Gas 2013 und zum Szenariorahmen Gas 2014 können auf der Website der FNB [www.netzentwicklungsplangas.de](http://www.netzentwicklungsplangas.de) abgerufen werden.*

 *Weitere Informationen zur Gasnetzentwicklung, u. a. zur Entscheidung zum Änderungsverlangen des NEP Gas 2013, finden Sie unter [www.bundesnetzagentur.de/gasnetzentwicklung](http://www.bundesnetzagentur.de/gasnetzentwicklung).*

Anders als der Szenariorahmen Gas 2013 fokussiert sich der Szenariorahmen Gas 2014 auf den unterschiedlichen Ansatz des Kapazitätsbedarfs der nachgelagerten VNB. Sie unterscheiden sich in drei Varianten bezüglich niedrigem (Prognose der FNB), mittlerem und hohem Kapazitätsbedarf (Prognose der VNB). Der Ansatz von „effizienten“ Kapazitätsprodukten für neue

## Verbraucherschutz und -service

Im Jahr 2013 wurde der Verbraucherservice Energie organisatorisch in einem eigenen Dienstleistungszentrum neu aufgestellt und präsentiert den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein erweitertes und gut verständliches Angebot zu Energiethemen sowie zur Arbeit der Bundesnetzagentur.

## Nationale Verbraucherarbeit/ Verbraucherschutz und -service

Die Aufgabe der Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für Energieverbraucher besteht in der Information von Energieverbrauchern über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunden sowie über das Schlichtungsverfahren. Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgabe etwa durch den Verbraucherservice Energie wahr.

Der Verbraucherservice Energie ist im Jahr 2013 organisatorisch und personell neu aufgestellt worden. Dadurch ist es in der zweiten Jahreshälfte zu Verzögerungen bei der Beantwortung schriftlicher Anfragen sowie zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit des Verbraucherservice Energie gekommen. Die Umstellung war verbunden mit einer Neugestaltung des Internetauftritts der Behörde im Mai 2013, sodass sich zum Ende des Jahres das Angebot des Verbraucherservice Energie in erweiterter und gut verständlicher Form darstellt. Der Verbraucherservice Energie hat jedoch nicht die Befugnis, rechtsberatend oder schlichtend im Rahmen des Energielieferverhältnisses tätig zu werden.

Der Verbraucherservice Energie verzeichnete im Jahr 2013 insgesamt ca. 17.500 Anfragen- und Beschwerdengänge in telefonischer oder schriftlicher Form. Davon entfielen ca. 12.000 auf den Bereich Elektrizität und 1.200 Eingänge auf den Bereich Gas. Darüber hinaus erreichten den Verbraucherservice Energie ca. 4.300 Anfragen zu allgemeinen bzw. übergreifenden Themen.

Den Schwerpunkt der Verbraucheranfragen und -beschwerden in den Bereichen Elektrizität und Gas bildeten wie schon in den vergangenen Jahren Vertrags- und Abrechnungsfragen sowie Beschwerden über die Servicequalität insbesondere der Lieferanten. Innerhalb dieses Themenkomplexes bezieht sich der Großteil der Anfragen und Beschwerden auf einige wenige Unternehmen. Verbraucherinnen und Verbraucher beklagen sich insbesondere über Unstimmigkeiten bei der Interpretation von vertraglichen Bonus- und Kündigungsklauseln, Fehlern in der Energieabrechnung sowie Verzögerungen bei der Auszahlung oder Verrechnung von Guthaben und Boni.

Daneben konzentrierte sich eine große Anzahl von Anfragen und Beschwerden im Jahr 2013 auf die Ersatzversorgung mit Strom und Gas. Die in § 38 EnWG geregelte Ersatzversorgung ist eine gesetzliche Notversorgung für alle Letztverbraucher, welche per Niederspannung und Niederdruck versorgt werden.

Sie tritt immer dann ein, wenn ein Lieferant das Recht auf Netzzugang verliert. Dies ist etwa bei einer Kündigung des Netznutzungsvertrages durch den Netzbetreiber wegen Nichtzahlung der Netzentgelte der Fall. Um trotzdem eine unterbrechungsfreie Weiterversorgung der betroffenen Kundinnen und Kunden zu gewährleisten, ist der Netzbetreiber nach den Netzanschlussverordnungen (NAV, NDAV) verpflichtet, die Entnahmestellen der betroffenen Kundinnen und Kunden dem örtlichen Grundversorger zur Ersatzversorgung zuzuordnen.

Von der Ersatzversorgung waren im Jahr 2013 schwerpunktmäßig Kundinnen und Kunden der Flexstrom-Unternehmensgruppe sowie der Care-Energy-Unternehmensgruppe betroffen:

Im April 2013 stellten die Unternehmen der Flexstrom-Gruppe Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Viele Netzbetreiber kündigten in diesem Zusammenhang die mit diesen Unternehmen bestehenden Netznutzungsverträge. Die Fragen der von der Insolvenz betroffenen Kundinnen und Kunden bezogen sich insbesondere auf die Zulässigkeit und den Inhalt der Ersatzversorgung sowie die Verpflichtung zur Zahlung der Ersatzversorgungskosten als auch auf das Schicksal von Vorkassezahlungen sowie auf vertragliche und rechtliche Möglichkeiten gegenüber den Lieferanten und dem Insolvenzverwalter. Da die Verbraucherin bzw. der Verbraucher bei Vorkassetarifen das Insolvenzrisiko des Unternehmens mitträgt, muss er bzw. sie schlimmstenfalls mit einem Verlust des von ihr bzw. ihm im Voraus entrichteten Geldes rechnen.

Im Sommer und Herbst 2013 verweigerten mehrere Netzbetreiber einem Unternehmen der Care-Energy-Gruppe den Netzzugang. Die Bundesnetzagentur wurde von den Netzbetreibern jeweils im Vorfeld über die Netzzugangsverweigerung informiert. Care Energy ließ die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen in gerichtlichen Eilverfahren mit unterschiedlichem Ausgang überprüfen. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher waren daher über ihren aktuellen Vertrags- und Belieferungsstatus verunsichert. Auch hier bezogen sich die Fragen der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Zulässigkeit der Ersatzversorgung sowie ihre vertraglichen Möglichkeiten gegenüber ihrem Lieferanten sowie dem Netzbetreiber, wie auch auf die rechtliche Regelung der Netznutzung insgesamt und die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

Bereits im Juni 2013 hatte die Bundesnetzagentur gegen den Geschäftsführer der Care-Energy-Unternehmensgruppe ein Bußgeld in Höhe von 40.000 Euro wegen Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Belieferung von Haushaltskunden mit Energie verhängt. Das

Unternehmen selbst bezeichnet sein Geschäftsmodell als Contracting, in dessen Rahmen sog. Nutzenergie in Form von „Licht, Kraft, Wärme und Kälte“ an die Verbraucherinnen und Verbraucher geliefert werde. Als reiner Energiedienstleister unterliege man nicht den für Lieferanten geltenden Verpflichtungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Aus Sicht der Bundesnetzagentur handelt es sich bei dem Geschäftsmodell des Unternehmens jedoch um klassischen Stromvertrieb an Haushaltskunden. Da gegen das Bußgeld Einspruch eingelegt wurde, wurde das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben.

Darüber hinaus erreichten den Verbraucherservice Energie ebenfalls Lieferantenwechselbeschwerden, welche sich in nicht unerheblichem Anteil auf den Netzbetreiber Westnetz GmbH des RWE-Konzerns bezogen. Nach dem Kenntnisstand der Bundesnetzagentur ist es dort primär durch unternehmensinterne IT-Umstrukturierungen zu Problemen bei der Abwicklung des Lieferantenwechsels und der Marktkommunikation gekommen. Westnetz arbeitet intensiv an Maßnahmen zur Behebung des Problems und unterrichtet die Bundesnetzagentur regelmäßig.

Als Alternative zu einer gerichtlichen Klärung von Vertrags- oder Abrechnungsproblemen haben private Verbraucherinnen und Verbraucher seit November 2011 bei Beanstandungen zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens einen Anspruch auf eine Verbraucherbeschwerde bei dem betroffenen Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister. Hilft das Unternehmen der Beschwerde nicht binnen vier Wochen ab, besteht die Möglichkeit eines sich daran anschließenden Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Energie e. V.

## Internationale Verbraucherarbeit/ Verbraucherschutz

Die rechtlichen Weichen für die Entwicklung wettbewerblcher verbraucherorientierter Energieendkundenmärkte wurden auf europäischer Ebene bereits vor Jahren gestellt. Trotzdem bleiben diese Märkte in vielen europäischen Mitgliedstaaten und in vielen Aspekten hinter den Erwartungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern wie auch der Politik zurück. Im vergangenen Jahr ist deshalb die Verbraucherperspektive weiter in den Vordergrund gerückt. Im Juni 2013 fand die zweite Verbraucherkonferenz des Council of European Energy Regulators (CEER) statt. Im Vorjahr wurde hier die gemeinsame Erklärung „Europäische Energiekunden. Eine Vision für 2020“ des CEER und des europäischen Dachverbands der Verbraucher-

organisationen, d. h. des Bureau Européen des Unions de Consommateurs (BEUC), erarbeitet, in welcher die Anforderungen an zukünftige europäische Energieendkundenmärkte niedergelegt sind. Die diesjährige Konferenz stellte nun den ersten Schritt auf dem Weg zur Umsetzung dieser Vision dar. Sie identifiziert Verlässlichkeit, Bezahlbarkeit, Einfachheit sowie Schutz und Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher als die vier Schlüsselprinzipien in einem künftigen verbraucherorientierten Endkundenmarkt.

Daneben hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2013 zusammen mit den nationalen Energieregulierungsbehörden im CEER an Statusberichten zur Feststellung des Umsetzungsstandes europäischer Regelungen und regulatorischer Empfehlungen mitgewirkt.

 *Nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.ceer.eu](http://www.ceer.eu).*

Im Statusbericht über regulatorische Aspekte des Smart Metering wird der Einführungsstand von intelligenten Messgeräten (Smart Meters) in den verschiedenen Mitgliedstaaten verglichen, wobei das Endkundenmarktdesign und die technischen Anforderungen an Smart Meters in den Mitgliedstaaten stark variieren. Die zunehmende Verbreitung von intelligenten Messgeräten bringt neue Herausforderungen mit sich, u. a. die Fragen einer zentralisierten oder dezentralisierten Verwaltung von Messdaten sowie Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

Alle Statusberichte verdeutlichen die teilweise noch großen Unterschiede sowohl hinsichtlich des Standes der Umsetzung europäischer Regeln als auch in der Art und Weise ihrer Umsetzung in den einzelnen EU-Staaten. Deutschland kann hierbei als einer der am weitesten entwickelten Märkte gelten.

Im Dezember 2013 trafen sich zum sechsten Mal Vertreterinnen und Vertreter von Verbraucherverbänden, der Energiewirtschaft, aus Mitgliedstaaten, Regulierungsbehörden und der Politik zum Citizens' Energy Forum (London Forum) in London, um die gegenwärtige Situation der Energieverbrauchermärkte zu diskutieren und zukünftige Arbeitsaufträge zu identifizieren und zu priorisieren. Schwerpunkt war auch hier die Entwicklung eines wettbewerblichen verbraucherorientierten Endkundenmarktes, welcher die Schlüsselprinzipien Verlässlichkeit, Bezahlbarkeit, Einfachheit sowie Verbraucherschutz umsetzt. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Forum die strikte

Umsetzung und Durchsetzung der Regelungen zum europäischen Energiebinnenmarkt und die Förderung des Wettbewerbs als unbedingt notwendig erachtet.

## Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren

### Der Aufbau der Markttransparenzstelle in Mitarbeit des Bundeskartellamtes sowie die Vorbereitung der zweiten Regulierungsperiode Strom war 2013 ein Kernstück der Arbeit der Bundesnetzagentur. Daneben stand weiterhin die Zertifizierung der Transportnetzbetreiber im Fokus.

#### Ausgangsbasis Strom

Die Bundesnetzagentur hat 2013 die Kostenprüfung gemäß den Vorschriften der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Elektrizität durchgeführt. Durch unterschiedlich lange Regulierungsperioden für Strom und Gas waren die vergleichbaren Arbeiten für die Gasnetzbetreiber im Wesentlichen im Jahr 2012 schon durchgeführt worden.

Grundlage sind die im Jahr 2012 erhobenen Geschäftsdaten der Stromnetzunternehmen aus dem Geschäftsjahr 2011. Zusätzlich zu der originären Zuständigkeit für 105 Netzbetreiber hat die Bundesnetzagentur auf Grundlage von Verwaltungsabkommen mit sieben Bundesländern (sog. Organleihe) die Kosten von 173 weiteren Netzbetreibern geprüft. Diese Aufgabe wurde im Rahmen der Organleihe für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen wahrgenommen. Das Verwaltungsabkommen mit dem Land Niedersachsen ist Ende 2013 auf Wunsch des Landes ausgelaufen. Daten und Akten wurden dem Land Niedersachsen übergeben, laufende Verfahren zur Feststellung der Erlösobergrenze werden von der Bundesnetzagentur beendet. Darüber hat die Bundesrepublik Deutschland ein Übergangsabkommen mit dem Land Niedersachsen geschlossen.

Im Rahmen der Kostenprüfung wurden die betriebsnotwendigen Kosten der Stromnetzbetreiber ermittelt. Nach den Grundsätzen der Netzkostenermittlung sind

aufwandsgleiche und kalkulatorische Kosten nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Die Prüfungsschwerpunkte lagen dabei neben der Prüfung der aufwandsgleichen Kosten einschließlich der Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie insbesondere auf der Ermittlung kalkulatorischer Abschreibungen, kalkulatorischer Eigenkapitalverzinsungen und kalkulatorischer Steuern unter Abzug von Kosten mindernder Erlöse und Erträge.

Im Verlauf der Prüfungsarbeiten hat sich der Rechtsrahmen erheblich geändert. Es gab u. a. Anpassungen der StromNEV, die bei der Berechnung der betriebsnotwendigen Kosten zu berücksichtigen waren. Dies betraf insbesondere die zur Ermittlung der Tagesneuwerte des Sachanlagevermögens heranzuziehenden Indexreihen und den Zinssatz zur Ermittlung der Verzinsung des die gesetzlich zulässige Eigenkapitalquote von 40 Prozent überschreitenden Anteils des Eigenkapitals.

#### Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Strom

Auf Basis der geprüften Kosten führt die Bundesnetzagentur den bundesweiten Effizienzvergleich durch und legt sodann die Erlösobergrenzen für die VNB fest. Im Jahr 2013 wurde daher der zweite bundesweite Effizienzvergleich für 179 VNB Strom durch die Bundesnetzagentur durchgeführt. Dies betrifft alle Stromnetzbetreiber in Bundes- und Landeszuständigkeit, die nicht ein sog. vereinfachtes Verfahren gewählt haben oder – aufgrund ihrer Größe – nicht wählen konnten. Die aus diesem Vergleich resultierenden individuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber bilden die Grundlage zur Ermittlung der individuellen Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018.

Im Rahmen des Effizienzvergleichs wird die Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber ihren jeweiligen individuellen Kosten gegenübergestellt und so die relative Kosteneffizienz der einzelnen Netzbetreiber im Vergleich zu den restlichen Netzbetreibern ermittelt. Dabei wird die vielschichtige und komplexe Versorgungsaufgabe der VNB durch sog. Strukturparameter wie z. B. die Anzahl der Ausspeise- und Zählpunkte, die Länge der Kabel- und Freileitungen, die Jahreshöchstlast oder die versorgte Fläche berücksichtigt. Auch die mit der Dezentralisierung verbundenen Leistungen der VNB werden durch den Parameter „dezentral installierte Erzeugerleistung“ abgebildet.

Nicht zuletzt durch eine Konsultation und weiteren Informationsaustausch mit den beteiligten Wirtschafts-

kreisen sowie wiederholte Möglichkeiten zur Stellungnahme wurde die Branche stets in die Durchführung des Effizienzvergleichs eingebunden. Hinsichtlich des methodischen Vorgehens und der Parameterauswahl gab es einen unmittelbaren Austausch der Verbände und Netzbetreiberunternehmen mit dem beauftragten Beraterkonsortium und der Bundesnetzagentur im Rahmen der Konsultation.

Im Ergebnis ergab sich für die VNB Strom ein vorläufiger ungewichteter durchschnittlicher Effizienzwert von 94,7 Prozent. Gegenüber der ersten Regulierungsperiode ist die relative Effizienz somit um 2,5 Prozentpunkte gestiegen. Auch die Abweichung der individuellen Effizienzwerte hat um einen Prozentpunkt abgenommen. Somit hat sich die Effizienz der VNB Strom in den ersten fünf Jahren der Anreizregulierung wie angestrebt angeglichen. Das bedeutet, dass die Anreizregulierung von den Verteilernetzbetreibern Strom in der zweiten Regulierungsperiode bis 2018 durchschnittlich eine Effizienzverbesserung von 5,3 Prozent insgesamt verlangt (nicht jährlich).

Für die insgesamt über 700 VNB im vereinfachten Verfahren (VNB mit weniger als 30.000 Kundinnen und Kunden, die sich nicht für das Regelverfahren angemeldet haben) sieht die Verordnung für die zweite Regulierungsperiode einen pauschalen Effizienzwert auf Basis der ermittelten Effizienzwerte der ersten Regulierungsperiode vor. Dieser beträgt 96,1 Prozent für Unternehmen im vereinfachten Verfahren.

 *Weiterführende Informationen zum Effizienzvergleich der VNB Strom enthält der entsprechende Abschlussbericht, zu finden unter [www.bundesnetzagentur.de/effvgl-strom-vnb](http://www.bundesnetzagentur.de/effvgl-strom-vnb).*

## Effizienzvergleich der Übertragungsnetzbetreiber Strom

Die individuellen Effizienzwerte der vier ÜNB wurden gemäß § 22 Abs. 1 ARegV i. V. m. den dort genannten Vorschriften auf Grundlage eines internationalen Effizienzvergleichs ermittelt. Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet, vor Beginn der zweiten Regulierungsperiode einen Effizienzvergleich unter Einbeziehung von ÜNB anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführen. Mit der Durchführung des Effizienzvergleichs wurde ein Beraterkonsortium beauftragt.

Nach einer Auftaktveranstaltung erfolgte die Sammlung der für den Effizienzvergleich erforderlichen Daten, eine Methodenkonsultation und die Präsentation der vorläufigen Resultate. Die endgültigen Ergebnisse liegen mittlerweile vor. Bei der Durchführung des

internationalen Effizienzvergleichs wurde gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit der zum Vergleich herangezogenen Unternehmen sichergestellt. Dem wurde durch eine Differenzierung der Aktivitäten eines ÜNB in verschiedene Funktionen, durch eine Standardisierung von Betriebs- und Kapitalkosten, durch die Auswahl von Vergleichsparametern auf Basis einer umfassenden analytischen und statistischen Kostentreiberanalyse sowie durch die Analyse vorgebrachter und die Anerkennung bestehender unternehmensspezifischer Besonderheiten Rechnung getragen. Mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA) wurde eine wissenschaftlich anerkannte Methode zur Durchführung des Effizienzvergleichs verwendet. Die nationalen Regulierungsbehörden haben in Zusammenarbeit mit dem Beraterkonsortium daraufhin die Untersuchungen an ihr Regulierungssystem individuell angepasst und somit einen Effizienzwert auf Grundlage eines nationalen Laufs abgeleitet. Für die deutschen ÜNB hat sich unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten ein durchschnittlicher Effizienzwert von 99 Prozent ergeben. Die relative Effizienz hat sich im Vergleich zur ersten Regulierungsperiode um 1,6 Prozentpunkte verbessert.

 *Weiterführende Informationen zum Effizienzvergleich der ÜNB finden Sie unter [www.bundesnetzagentur.de/effvgl-strom-uenb](http://www.bundesnetzagentur.de/effvgl-strom-uenb).*

## Effizienzvergleich der Fernleitungsnetzbetreiber Gas

Aufgrund von Neuberechnungen eines Parameters und der Berücksichtigung eines separaten Netzes wurde der Effizienzvergleich der FNB Gas aus dem Jahr 2012 im Jahr 2013 aktualisiert. Daraufhin haben sich für fünf der zwölf FNB neue Effizienzwerte ergeben. Der vorläufige ungewichtete durchschnittliche Effizienzwert beträgt nun 98,3 Prozent (vorher 94,0 Prozent).

 *Weiterführende Informationen zum Effizienzvergleich der FNB Gas enthält der entsprechende Abschlussbericht, zu finden unter [www.bundesnetzagentur.de/effvgl-gas-fnb](http://www.bundesnetzagentur.de/effvgl-gas-fnb).*

## Qualitätsregulierung Strom

Im System der Anreizregulierung besteht das Risiko, dass die Netzbetreiber die ihnen vorgeschriebenen bzw. möglichen Erlösabsenkungen realisieren, indem sie erforderliche Investitionen in ihre Netze unterlassen bzw. notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung ihrer Versorgungsqualität nicht durchführen, um Kosten einzusparen. Die Folge kann eine Verschlechterung der Versorgungsqualität sein.

Um dies zu verhindern, sehen EnWG und ARegV die Einführung einer Qualitätsregulierung vor. Dabei wird die Versorgungsqualität durch Auf- oder Abschläge auf die zulässige Erlösobergrenze positiv oder negativ sanktioniert.

Im Rahmen der Einführung der Qualitätsregulierung zum 1. Januar 2012 wurde das Q-Element für zwei Jahre festgelegt. Aus diesem Grund war ein neues Q-Element für den Beginn der zweiten Regulierungsperiode Elektrizität zum 1. Januar 2014 zu bestimmen.

Bei der Berechnung ist an den Grundelementen der in der ersten Regulierungsperiode eingeführten Grundvariante der Qualitätsregulierung festgehalten worden, um einen stabilen und berechenbaren Regulierungsrahmen zu gewährleisten.

Die Qualitätsregulierung umfasst diejenigen Netze der Niederspannungs- und Mittelspannungsebene, die nicht im vereinfachten Verfahren sind. In die Ermittlung der Referenzwerte für die Nieder- und Mittelspannung flossen somit die Kennzahlen von 184 Elektrizitätsverteilernetzen ein. Die Höhe der Ende 2013 berechneten Qualitätselemente ist abhängig von der Zuverlässigkeit des jeweiligen Netzes in den Jahren 2010 bis 2012. Netzbetreiber, deren Netze sich in den vergangenen Jahren im Vergleich zu anderen Netzbetreibern durch eine gute Versorgungsqualität ausgezeichnet haben, erhalten einen Zuschlag auf die Erlösobergrenze für die Jahre 2014 bis 2016. Netzbetreiber mit einer vergleichsweise schlechten Qualität müssen dagegen einen Abschlag in Kauf nehmen. Für die Höhe der Q-Elemente sind auch die volkswirtschaftlichen Kosten von Stromausfällen und die Anzahl der versorgten Letztverbraucher von Bedeutung. Gebietsstrukturelle Unterschiede werden anhand der Lastdichte abgebildet. Die Lastdichte errechnet sich aus dem Quotienten der Jahreshöchstlast aller zeitgleichen Entnahmen und der Fläche des Netzbetreibers.

Das System ist erlösneutral ausgestaltet. Dies bedeutet, dass sich Zuschläge und Abschläge über alle Netzbetreiber in der Summe ausgleichen.

Um die Auswirkungen auf die Erlösobergrenze zu begrenzen, die einem Netzbetreiber maximal aus dem Q-Element entstehen können, sollen Kappungsgrenzen berücksichtigt werden. Die Kappung wurde auf +/- zwei Prozent der für die Kappung relevanten Erlösobergrenze festgelegt.

Von den insgesamt 184 Netzbetreibern haben 133 Unternehmen einen Bonus und 51 einen Malus erhalten, im Vergleich hierzu haben in der ersten Regulierungs-

periode 143 Unternehmen einen Bonus und 59 einen Malus bekommen. Der höchste Zuschlag beläuft sich auf ca. 4,2 Mio. Euro, der höchste Abschlag beträgt ca. 3,9 Mio. Euro. Sowohl der höchste Zuschlag als auch der höchste Abschlag haben sich im Vergleich zur ersten Regulierungsperiode geringfügig reduziert.

## § 19 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung haben Letztverbraucher einen Anspruch auf Angebot eines individuellen Netzentgelts durch den unmittelbar vorgelagerten Netzbetreiber, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Das zu vereinbarende individuelle Netzentgelt von 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts darf hierbei nicht unterschritten werden.

Im Vergleich zum Vorjahr war im Jahr 2013 eine deutlich geringe Zahl an Neuansträgen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zu verzeichnen. Zurückzuführen ist dieser Rückgang im Wesentlichen auf die Einführung eines zusätzlichen Genehmigungserfordernisses in Form einer Lastverlagerung von mindestens 100 kW zwischen der Höchstlast des Letztverbrauchers und der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betreffenden Netz- oder Umspannebene.

Darüber hinaus wurde bei 928 ursprünglich unbefristet genehmigten individuellen Netzentgeltvereinbarungen die Laufzeit der Genehmigung auf den 31. Dezember 2014 begrenzt, damit die Laufzeiten dieser Verfahren an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden können.

Für stromintensive Letztverbraucher haben sich durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 gravierende Änderungen ergeben. Es gibt rückwirkend zum 1. Januar 2012 keine Netzentgeltbefreiungen mehr. Darüber hinaus haben sich die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV ebenfalls geändert. Es werden auch hier individuelle Netzentgelte zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber vereinbart. Diese betragen nicht weniger als 10, 15 oder 20 Prozent der allgemeinen Entgelte, je nach Höhe der individuellen Benutzungszahl und wenn der Verbrauch 10 GW übersteigt. Hier sind aufgrund der Aktualität der Neuregelung noch keine Bescheide ergangen.

**Anzahl Anträge nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

Jahr	Anträge	Genehmigt	Eingestellt	Abgelehnt	Offen	Entlastung in Mio. €
2011	1.226	1.100	190	0	26	55,3
2012	3.149	1.664	174	0	1.311	168,6
2013	1.167	0	8	0	1.159	-

Zur verfahrensmäßigen Umsetzung der erfolgten Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 StromNEV hat die Bundesnetzagentur am 18. Dezember 2013 eine Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Stromnetzentgelte veröffentlicht.

Die Festlegung BK4-13-739 enthält die bisherigen Kriterien zur Ermittlung individueller Netzentgelte für eine atypische Netznutzung und löst die hierfür geltende Festlegung BK4-12-1656 vom 5. Dezember 2012 ab. Daneben enthält die Festlegung Regelungen zur Ermittlung des ab 2014 bei stromintensiven Unternehmen neu zu berücksichtigenden individuell zurechenbaren Beitrags zur Senkung bzw. zur Vermeidung der Erhöhung der Netzkosten auf Basis der Methode des sog. physikalischen Pfades. Nach dieser Methode ergibt sich der individuelle Kostensenkungsbeitrag aus der Differenz der Kosten einer fiktiven Leitungsnutzung vom Netzanschlusspunkt zur nächsten geeigneten Erzeugungsanlage bzw. zum Netzknotenpunkt und den ansonsten vom Letztverbraucher zu zahlenden allgemeinen Netzentgelten. Dieser Pfad sorgt bei der Bildung individueller Netzentgelte für stromintensive Letztverbraucher für eine noch genauere Berücksichtigung der von ihnen verursachten Netzkosten. Wichtigste Folge der Festlegung aller Kriterien zur Bestimmung individueller Netzentgelte ist die Einführung eines Anzeigeverfahrens, welches das bisherige Genehmigungsverfahren bei den Regulierungsbehörden ablöst. Durch das Anzeigeverfahren können die an der Netzentgeltvereinbarung beteiligten Unternehmen sofort auf Basis dieser Vereinbarung ihre Netzentgelte berechnen. Die Überprüfung durch die Bundesnetzagentur findet dann nach den gewohnten Maßstäben in einem Ex-post-Verfahren statt.

## Investitionsmaßnahmen

Gemäß § 23 ARegV können Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen von den Netzbetreibern für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen gestellt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Investitionen, die erforderlich sind, um neue Kraftwerke anzuschließen, die Anbindung von regenerativen Energieträgern zu gewährleisten oder um die technische Sicherheit der Energienetze aufrechtzuerhalten.

Durch die Neueinführung des § 23 Abs. 7 ARegV können seit dem 22. August 2013 Investitionsmaßnahmen auch für Investitionen von Verteilnetzbetreibern in die Hochspannungsebene genehmigt werden, wenn sie die bislang nur für Transportnetzbetreiber anwendbaren Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört insbesondere, dass eine Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestition in die 110-kV-Ebene nach § 23 ARegV genehmigt werden kann, wenn sie für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes notwendig ist.

Diese gesetzliche Neuregelung, aber auch die Bestätigung von Netzausbaumaßnahmen im Netzentwicklungsplan haben zu einem erheblichen Anstieg der Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen in 2013 geführt. Von 2008 bis Ende 2013 hat die Bundesnetzagentur insgesamt 1.251 Anträge mit einem Volumen von rund 72 Mrd. Euro erhalten. Davon entfallen alleine 396 Anträge mit einem Volumen von knapp 20 Mrd. Euro auf das Jahr 2013, von denen 361 Anträge durch Stromnetzbetreiber (ÜNB: 83 und VNB: 278) und 35 Anträge durch Gasnetzbetreiber gestellt wurden.

## EOG Gas

Am 1. Januar 2013 begann die zweite Regulierungsperiode Gas für die Gasverteilnetzbetreiber und ÜNB. Die Regulierungsperiode dauert fünf Jahre.

Nachdem im Jahr 2012 das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV für die Erlösobergrenze der Gasnetzbetreiber bestimmt wurde, begann im Jahr 2013 die Festlegung der Erlösobergrenzen für 143 Unternehmen im vereinfachten Verfahren, 98 Gasverteilnetzbetreibern im Regelverfahren und zwölf FNB. Das Verfahren dauert noch an und soll im ersten Quartal 2014 zum Abschluss gebracht werden.

## Festlegungen und Gerichtsverfahren (Pooling, Indexreihen etc.)

Im Jahr 2013 hat die Bundesnetzagentur im Bereich Netzentgelte Elektrizität verschiedene Festlegungen getroffen. Mit der Festlegung Verlustenergie gelten die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie in der

zweiten Regulierungsperiode gemäß § 11 Abs. 5 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sind demnach verpflichtet, die Kosten aus der Beschaffung von Verlustenergie während der zweiten Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ARegV jährlich anzupassen.

Ferner wurde seitens der Bundesnetzagentur am 6. November 2013 ein Verfahren zur Aufhebung der Festlegungen zur Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV eingeleitet. Den Marktteilnehmern wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Überdies wurden Missbrauchsverfahren nach §§ 30 ff. EnWG in zwei Fällen eingeleitet, die Festlegungen der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode vorbereitet und die Festlegungen zur Berücksichtigung der Kosten für Systemdienstleistungen als verfahrensregulierte Kosten im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 und 5 ARegV getroffen.

Darüber hinaus sind auch die anhängigen und laufenden gerichtlichen Verfahren von Bedeutung für die Arbeit der Bundesnetzagentur. Es wurden verschiedene Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren zu den Festlegungen der Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode, den Festlegungen Redispatch, der Festlegung Pooling, den Festlegungen zu § 19 Abs. 2 StromNEV, den Festlegungen Preisindizes und der Festlegung Verlustenergie geführt.

Im Jahr 2013 hat die Bundesnetzagentur im Bereich Netzentgelte Gas verschiedene Festlegungen getroffen, u. a. zur Vorgabe bestimmter Anforderungen an den Entgeltgenehmigungsantrag nach § 23 a EnWG und eine Festlegung betreffend die Entgeltbildung von Fernleitungsnetzbetreibern gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 10 GasNEV.

Darüber hinaus sind auch die die Gasnetzbetreiber betreffenden anhängigen und laufenden gerichtlichen Verfahren von Bedeutung für die Arbeit der Bundesnetzagentur. Es wurden verschiedene Rechtsbeschwerdeverfahren zu den Festlegungen der Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode und den Festlegungen der Preisindizes geführt.

Die Bundesnetzagentur hat gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 6. Juni 2012, die Festlegung zu den Preisindizes vom 17. Oktober 2007 aufzuheben, Rechtsbeschwerde eingelegt. In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12. November 2013 wurde die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf zurückgewiesen.

Die Preisindizes dienen der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens und werden zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen herangezogen. Auswirkungen dieser Entscheidung bestehen ausschließlich für Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode, sofern diese noch nicht rechtskräftig sind. Hierbei handelt es sich um eine geringe Anzahl an Gasnetzbetreibern, die sowohl gegen die Festlegung der Preisindizes als auch gegen die Entscheidung zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen Beschwerde eingelegt haben.

In den Festlegungen der Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode werden die Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 3 GasNEV ermittelt. Nach dieser am 14. August 2013 novellierten Regelung sind ab dem 1. Januar 2013 die von der Beschlusskammer 9 nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i. V. m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26. Oktober 2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes, die im Grundsatz eine Fortschreibung der Festlegung vom 17. Oktober 2007 darstellen, nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen.

## Entflechtungsrechtliche Zertifizierung der Transportnetzbetreiber

Auch im Jahr 2013 stellte die Prüfung von Entflechtungsvorgaben wieder einen Tätigkeitsschwerpunkt dar. Die Bundesnetzagentur hat hierzu im Verlauf des Jahres elf Entscheidungen in den Zertifizierungsverfahren der Transportnetzbetreiber getroffen. Im Elektrizitätsbereich betrifft dies die TransnetBW GmbH und die TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH, im Gasbereich die Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Gascade Gastransport GmbH, Ontras Gastransport GmbH, Thyssengas GmbH, Open Grid Europe GmbH, NEL Gastransport GmbH, die Fluxys Deutschland GmbH und Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH. In allen Fällen konnte eine positive Zertifizierungsentscheidung ergehen.

Für die Zertifizierung müssen Transportnetzbetreiber nachweisen, dass sie den Netzbetrieb rechtlich, organisatorisch und personell unabhängig von Energievertrieb, Gewinnung und Erzeugung führen. Damit werden die strukturellen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Netze eine neutrale Plattform für den Wettbewerb im Energiemarkt bilden.

So dürfen z. B. keine räumlichen, personellen oder informationstechnischen Verbindungen mehr zwischen einem Transportnetzbetreiber und ggf. mit ihm verbundenen Energievertrieb bestehen. Außerdem hat der Transportnetzbetreiber Eigentümer des Transportnetzes zu sein. Des Weiteren muss die finanzielle Ausstattung des Transportnetzbetreibers gewährleistet sein.

Die Umsetzung dieser umfassenden Vorgaben des nationalen und europäischen Rechts zur Zertifizierung bedeutete für die betroffenen Transportnetzbetreiber in der Regel eine große Herausforderung, der die meisten Transportnetzbetreiber mit viel Engagement begegnet sind.

In den Fällen, in denen teilweise noch Umsetzungsschritte ausstehen, sind den Unternehmen Umsetzungsfristen gewährt worden. Auch soweit sonst zur Erfüllung einzelner der zertifizierungs- und entflechtungsrechtlichen Vorgaben noch Nebenbestimmungen erforderlich waren, sind die Zertifizierungsentscheidungen mit Auflagen verbunden worden.

Mit den in diesem und den zuvor im Jahr 2012 ergangenen Entscheidungen sind nun die erstmaligen Zertifizierungsverfahren der deutschen Transportnetzbetreiber überwiegend abgeschlossen. Dies schließt nicht aus, dass künftig weitere Zertifizierungsverfahren von der Bundesnetzagentur durchzuführen sind. Die Prüfung der Zertifizierungsanforderungen stellt eine Daueraufgabe für die Bundesnetzagentur dar.

## Markenentflechtung

Die Beschlusskammern 6 und 7 haben gegen insgesamt 36 Verteilernetzbetreiber Aufsichtsmaßnahmenverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen die markenrechtliche Entflechtung eingeleitet. Große, vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber haben in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist. Ziel der Verfahren ist es, die Unternehmen zu einem klar voneinander abgegrenzten Markenauftritt, insbesondere zur Verwendung verwechslungsfrei gestalteter Firmenlogos, anzuhalten. Damit sollen die Rollen Netzbetrieb und Vertrieb von Energie für Letztverbraucher besser unterscheidbar werden, damit alle im Netzgebiet anbietenden Vertriebsunternehmen gleiche Wettbewerbschancen haben. Die Verfahren werden zwischen den verfahrensführenden Kammern fortlaufend abgestimmt, um eine einheitliche Auslegung der Norm des § 7a Abs. 6 EnWG zu gewährleisten.

## Netzanbindungen von Offshore-Windparks

Eine der wesentlichen gesetzlichen Neuregelungen ist der sog. Systemwechsel, nach dem nicht mehr wie bisher der einzelne Offshore-Windpark (OWP) den für seinen Anschluss an das Netz etwaig erforderlichen Bau einer Netzanbindung auslöst, sondern die zeitliche Staffelung der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen in einem von der Bundesnetzagentur zu bestätigenden ONEP der ÜNB geregelt ist (§§ 17b, 17c EnWG). Des Weiteren enthält das Gesetz nunmehr Regelungen zum Umgang mit Entschädigungszahlungen, wenn beim Bau einer Netzanbindung Verzögerungen oder Störungen auftreten. Weiterhin überträgt der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur die Kompetenzen für die Zuweisung und die Übertragung von Anbindungskapazitäten gegenüber den Offshore-Windparks.

Die Bundesnetzagentur hat daraufhin im Jahr 2013 u. a. einen Leitfaden zur Ermittlung der umlagefähigen Entschädigungszahlungen veröffentlicht und ein Festlegungsverfahren eingeleitet, mit dessen Hilfe die Rahmenbedingungen zur Zuweisung und Übertragung von freien Anbindungskapazitäten geregelt werden. Der ONEP wurde im Dezember 2013 durch die Bundesnetzagentur erstmals bestätigt.

Bis Ende 2013 wurden bei der Bundesnetzagentur 27 Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen für die Netzanbindung von Offshore-Windparks mit einem Volumen von rund 21,5 Mrd. Euro gestellt, davon wurden bislang 17 Anträge mit einem Volumen von knapp zehn Mrd. Euro genehmigt.

## Markttransparenzstelle und Marktintegrität

Grundlage hierfür ist das am 12. Dezember 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas. Während der Fokus des Bundeskartellamtes auf missbräuchlichem Verhalten von Unternehmen liegt, ist es die Aufgabe der Bundesnetzagentur in der Markttransparenzstelle, die Verbote der Marktmanipulation und des Insiderhandels aus der europäischen Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011) zu überwachen.

Der Aufbau der Markttransparenzstelle bei der Bundesnetzagentur wurde im Jahr 2013 organisatorisch und personell vorangetrieben. Die Markttransparenzstelle

ist eine eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Abteilung Energieregulierung.

Aus der REMIT ergibt sich die Verpflichtung der Marktteilnehmer, sich bei der Markttransparenzstelle registrieren zu lassen. Hierfür entwickelt die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) ein Registrierungsportal, an deren Ausgestaltung die Bundesnetzagentur zusammen mit den anderen nationalen Regulierungsbehörden beteiligt ist.

Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission sollen konkretisieren, welche Daten im Rahmen von REMIT im Einzelnen von den Handelsunternehmen zu melden sind. Für die Überwachung des deutschen Strom- und Gasgroßhandelsmarkts relevante Daten werden zukünftig von ACER an die Markttransparenzstelle übermittelt. Zusätzlich erhebt die Markttransparenzstelle weitere Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Hierfür sind ein umfangreiches IT-System und ein Handelsüberwachungssystem erforderlich. Die Ausschreibung wurde vorbereitet.

Auf europäischer Ebene gibt es eine Vielzahl von Projekt- und Arbeitsgruppen, in denen ACER zusammen mit den nationalen Regulierungsbehörden die praktische Umsetzung von REMIT vorbereitet und die Europäische Kommission – beispielsweise bei der Erstellung der Entwürfe der Durchführungsrechtsakte – unterstützt. Die Markttransparenzstelle bringt sich aktiv in die unterschiedlichen Arbeitsgruppen ein und hilft ACER bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Im Juli 2013 trat die europäische Transparenz-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 543/2013) in Kraft, deren Vorgaben zur Datenmeldung an ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) die Bundesnetzagentur durchsetzen soll. Der Entwurf der Durchführungsrechtsakte vom Dezember 2013 gibt vor, dass die künftig im Rahmen der Transparenz-Verordnung von ENTSO-E gesammelten Daten für die Zwecke der REMIT an ACER weitergeleitet werden. Soweit sie für den deutschen Markt relevant sind, erhält die Markttransparenzstelle auf diese Daten – wie auch auf die Transaktionsdaten – Zugriff.

### **Pflichten der Bilanzkreisverantwortlichen zur ordnungsgemäßen viertelstündlichen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise**

Im September 2013 hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Weiterentwicklung des Bilanzierungssystems ein Positionspapier veröffentlicht, in dem eine Reihe von Klarstellungen bezüglich der Pflichten der

Bilanzkreisverantwortlichen zur viertelstündlichen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise getroffen worden sind. Anlass war die Tatsache, dass insbesondere in den Stunden mit steilen Last- oder Produktionsflanken nahezu durchgängig erhebliche Systemungleichgewichte auftreten, die auf eine fehlende viertelstündliche Bewirtschaftung durch eine Reihe von Bilanzkreisverantwortlichen zurückzuführen sind, und offensichtlich etliche Akteure keine Klarheit über den Umfang ihrer Bilanzkreisverpflichtungen hatten.

### **Energetische und bilanzielle Behandlung von Einspeisemanagementmaßnahmen bei EEG-Anlagen**

Die Zahl der Engpassmanagementmaßnahmen zur Erhaltung der Systemsicherheit in den Netzen steigt kontinuierlich. Hiervon sind in erheblichem Maße auch Erneuerbare-Energien-Anlagen im Rahmen des Einspeisemanagements nach § 11 EEG betroffen. Erneuerbare-Energien-Anlagen werden nach den derzeitigen Regularien zum Teil von den ÜNB und zum Teil von Direktvermarktern vermarktet. Jenseits der gesetzlichen Rahmenbedingungen über die Reihenfolge von markt- und netzbezogenen Anpassungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG und § 11 EEG fehlen zur bilanziellen und energetischen Abwicklung der abgeregelten Energiemengen derzeit klare Regelungen. Die Bundesnetzagentur hat deshalb im Mai 2013 ein Festlegungsverfahren eröffnet. Ein Eckpunktepapier diente der Konsultation eines Zielmodells, das im Dezember 2013 in einem Workshop mit den betroffenen Akteuren diskutiert wurde. Die konkreten Eckpunkte werden zur öffentlichen Konsultation gestellt.

### **Festlegungsverfahren Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag (Strom)**

Eine diskriminierungsfreie und in der Abwicklung standardisierte Netznutzung bildet eine Grundlage des liberalisierten Strommarktes. Neben einheitlichen Prozessen, u. a. für das Bilanzkreismanagement, den Lieferantenwechsel und den Datenaustausch, setzt dies eine möglichst einheitliche Vertragsgestaltung voraus. Die Netznutzer haben einen Anspruch auf den Abschluss eines Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages mit demjenigen Netzbetreiber, aus dessen Netz die Entnahme und in dessen Netz die Einspeisung von Elektrizität erfolgen soll. Obwohl die Netznutzung durch gesetzliche Vorgaben und Festlegungen der Bundesnetzagentur weitgehend bestimmt ist und einzelne Bedingungen durch die Marktteilnehmer vergleichbar umgesetzt werden, gestalten die Netzbetreiber die Verträge bislang uneinheitlich. Dadurch entstehen Konflikte und die Abwicklung der Netznutzung

wird erschwert. Um eine weitere Harmonisierung bei der Vertragsgestaltung zu erreichen, hat die Bundesnetzagentur im Oktober 2013 ein Verfahren zur Festlegung eines Netznutzungsvertrages Strom eingeleitet.

### **Datenaustauschprozesse im Rahmen des Energieinformationsnetzes (Strom)**

Die Bundesnetzagentur hat im Oktober 2013 ein Festlegungsverfahren zu Datenaustauschprozessen im Rahmen des Energieinformationsnetzes (Strom) eröffnet. Ziel ist es, Betreibern von Erzeugungsanlagen und Speichern verbindliche Pflichten hinsichtlich der Übermittlung von Einsatzplanungsdaten ihrer Anlagen vorzugeben. Der sichere Betrieb der Höchstspannungsnetze durch die ÜNB ist ein wichtiger Beitrag zu einer unterbrechungsfreien Stromversorgung in Deutschland. Das von der Europäischen Kommission ausgegebene Langfristziel eines wettbewerbsorientierten Binnenmarktes sowie die zunehmende Integration

dezentraler Erzeugung erfordern einen umfassenden Datenaustausch zwischen den beteiligten Akteuren. Im nationalen Recht ermöglicht daher die Regelung des § 12 Abs. 4 EnWG den ÜNB, Daten und Informationen, die für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Netze notwendig sind, von Betreibern von Erzeugungsunterlagen und Verteilernetzen, industriellen und gewerblichen Letztverbrauchern sowie Lieferanten zu verlangen (sog. Energieinformationsnetz). Die Festlegung soll die einschlägigen Datenübermittlungspflichten konkretisieren, damit die ÜNB als Datenempfänger in die Lage versetzt werden, die Netzauslastung und Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen besser voraussagen und planen zu können.

### **Vorfahrt für Netzstabilität**

Mit der Energiewende verlagert sich die Stromproduktion größtenteils in den Norden Deutschlands. Verbraucht wird der Strom aber weiterhin auch im Süden. Solange leistungsstarke Netze fehlen, kann es daher zu Überlastungen des bestehenden Netzes kommen.

Damit die Stromnetze nicht beschädigt werden und die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird, müssen die Übertragungsnetzbetreiber im Süden über Kraftwerke verfügen, um das Netz zu entlasten. Diese sog. Reservekraftwerke werden im Notfall eingeschaltet, wenn durch zu hohe Stromeinspeisungen im Norden eine Überlastung des Netzes droht. Sie bewirken, dass im Süden ein „Gegendruck“ zum dominierenden Nord-Süd-

Stromfluss aufgebaut wird, welcher diese Flüsse so weit reduziert, dass Schäden verhindert werden.

In 2015 soll das unterfränkische Atomkraftwerk Grafenrheinfeld vom Netz gehen. Die rechtzeitige Inbetriebnahme der Südwestkuppelleitung von Thüringen nach Bayern ist zwar geplant, aber auch ein Stück ungewiss. Das ist eine Herausforderung für die Übertragungsnetzbetreiber: Diese müssen gegenüber der Bundesnetzagentur nachweisen, dass ihnen stets genug Erzeugungskapazität aus Kraftwerken zur Verfügung steht, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes zu gewährleisten.

Für den Winter 2015/16 kommen die Netzbetreiber ohne einen Kraftwerksneubau aus. Ob das auch in Zukunft so sein wird, hängt entscheidend von der Umsetzung des Netzausbaus ab.



**Internationale Zusammenarbeit**  
**Die Verfahrensregeln des Dritten Energie-Binnenmarktpakets sind geeignet, in einer angemessenen Frist sachgerechte verbindliche Lösungen auf europäischer Ebene zu finden.**

### **Rahmen-Leitlinien und Netzkodizes in Umsetzung des Dritten Energie-Binnenmarktpakets**

Die nationalen Regulierungsbehörden erarbeiten im Rahmen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden im Zusammenwirken mit den europäischen Verbänden der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-E und ENTSOG) Regeln für den effizienten und sicheren Betrieb der Netze.

In einem zweistufigen Verfahren entwickelt ACER dabei zuerst Vorgaben in Form von Rahmen-Leitlinien, die in einem zweiten Schritt dann von den Netzbetreiber-Verbänden als sog. Netzkodizes konkretisiert werden. Diese Netzkodizes werden ACER zur Abgabe einer begründeten Stellungnahme vorgelegt. Sobald sich die Agentur davon überzeugt hat, dass der Netzkodex den Rahmen-Leitlinien entspricht und den Zielen des Dritten Energie-Binnenmarktpakets gerecht wird, legt sie den Netzkodex der Europäischen Kommission zur Annahme vor.

Die Europäische Kommission kann diese Netzkodizes dann im Komitologieverfahren unter Beteiligung von Mitgliedstaaten und unter Kontrolle des Europäischen Parlamentes verrechtlichen.

Der Europäische Rat verlieh diesem gemeinsamen Ansatz im Februar 2012 Nachdruck, indem die Staats- und Regierungschefs der EU die Vorgabe setzten, den Energiebinnenmarkt bis Ende 2014 zu vollenden, damit Gas und Strom ungehindert über Grenzen fließen können. Zur konkreten Umsetzung dieses Zieles hat die Europäische Kommission im Juli 2012 eine jährliche Prioritätenliste der wichtigsten Netzkodizes aufgestellt. Es ist derzeit bereits absehbar, dass ein Teil der Vorhaben bis Ende 2014 zwar verabschiedet, aber noch nicht in Kraft getreten sein wird.

### **Netzkodizes im Gasbereich**

Im Gasbereich hat ENTSOG im Jahr 2012 den ersten Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Gasfernleitungsnetzen („Capacity Allocation Mechanisms“, CAM) erarbeitet und sich dabei auf die von ACER verabschiedete Rahmen-Leitlinie von August 2011 gestützt.

Kern des Netzkodexes ist die Standardisierung im Hinblick auf die Laufzeit von Kapazitätsprodukten an Grenz- und Marktgebietsübergängen sowie deren Vergabe durch einen Auktionsmechanismus. Verfügbare Kapazitäten, die neu vergeben werden, müssen

in gebündelter Form angeboten werden, was den durchgehenden Transport zwischen Marktgebieten erlaubt, ohne das Risiko für Netznutzer, mit Erdgas an einer Grenze zu „stranden“. Dadurch wird die Liquidität an Handelspunkten gebündelt, das Risiko des Marktverschlusses durch dominante Kapazitätsinhaber an Grenzen minimiert und die Versorgungssicherheit erhöht.

Dieser Netzkodex wurde am 9. November 2012 von ACER an die Europäische Kommission übermittelt. Die Agentur sprach die Empfehlung aus, den Netzkodex vorbehaltlich notwendiger Anpassungen anzunehmen.

Am 15. April 2013 haben die Mitgliedstaaten im zuständigen Komitologieausschuss ein positives Votum zu diesem Netzkodex abgegeben. Da weder das Europäische Parlament noch der Rat der Europäischen Union in der dreimonatigen Kontrollperiode Einwände erhoben haben, verabschiedete die Europäische Kommission diese neuen CAM-Regeln am 14. Oktober 2013 als ersten europaweiten Netzkodex.

Damit wurde erstmals eine Einigung auf europäische Regeln für die marktbasiertere und diskriminierungsfreie Vergabe von Kapazitäten zum Zugang zu Gastransportkapazitäten gefunden. Die Bundesnetzagentur hat in den vergangenen Jahren dieses Thema federführend vorangetrieben, sowohl mit der erfolgreichen nationalen Einführung von Verfahren für Kapazitätsallokation und Engpassmanagement als auch bei der Gestaltung des nun vorliegenden europäischen Netzkodexes.

Damit hat sich gezeigt dass die Verfahrensregeln des Dritten Energie-Binnenmarktpakets geeignet sind, in einer angemessenen Frist sachgerechte verbindliche Lösungen auf europäischer Ebene zu finden.

Der Netzkodex tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und ist ab 1. November 2015 anwendbar. Die neuen Regeln sind in Deutschland bereits nahezu umgesetzt und werden in vielen Mitgliedstaaten in Teilen gegenwärtig auf freiwilliger Basis implementiert, sodass die nunmehr verbindlichen Kapazitätsallokationsverfahren schon bald europaweit ihre positive Wirkung entfalten werden.

Am 12. Dezember 2013 hat ACER zudem erstmals eine Abänderung eines Netzkodizes empfohlen: Regulierer und Europäische Kommission hatten sich im Vorfeld darauf geeinigt, im oben genannten Netzkodex CAM marktbasiertere Vergabeverfahren für Kapazitätserhöhung („incremental capacity“) sowie für neue Kapazitäten vorerst auszuklammern. Zu diesen

Aspekten hatten der Verband der europäischen Energie-Regulierungsbehörden (CEER) sowie ACER in den Jahren 2012 und 2013 vorbereitende konzeptuelle Arbeit geleistet. ENTSO-E wird nun von ACER aufgefordert, einen konkreten Änderungsvorschlag für den Netzkodex CAM zu entwickeln und zu konsultieren.

Die Bundesnetzagentur hat sich zudem an der Vorbereitung der weiteren prioritären Netzkodizes im Gasbereich beteiligt (Vorgaben für Regelenergie, Regeln für die Interoperabilität und Datenaustausch sowie Regeln für harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen).

## Netzkodizes im Strombereich

Im Strombereich sind eine Reihe von Netzkodizes bzw. Rahmen-Leitlinien parallel in Bearbeitung.

Nachdem ACER, gestützt auf die Vorarbeit der Regulierungsbehörden in der jeweils zuständigen Arbeitsgruppe, die entsprechenden Rahmen-Leitlinien definierte, hat ENTSO-E bis Ende 2013 Netzkodizes in acht Bereichen entworfen:

- Kapazitätsallokation und Engpassmanagement („Capacity Allocation and Congestion Management – CACM“),
- Regeln zum Netzanschluss von Erzeugern („Requirements for Generators“ – RfG),
- Regeln zum Anschluss von Verbraucherinnen und Verbrauchern („Demand Connection Code“ – DCC),
- Regeln für die längerfristige Kapazitätszuweisung („Forward Capacity Allocation“),
- Vorgaben für Regelenergie („Electricity Balancing“),
- Regeln für den Netzbetrieb (drei separate Netzkodizes zu Systemführung, Betriebsplanung sowie Frequenzhaltung und Reserven).

Die durch ACER vertretenen nationalen Regulierungsbehörden haben sich intensiv mit diesen Entwürfen befasst und im Hinblick auf die Erfüllung der in den Rahmen-Leitlinien enthaltenen Vorgaben, wo erforderlich, umfangreiche Nachbesserungen im Interesse konsistenter und effizienter Lösungen eingefordert. Dabei konnte die Agentur mehrfach der Europäischen Kommission den Netzkodex nicht uneingeschränkt zur Annahme empfehlen – auch nach Überarbeitung des Netzkodexes durch ENTSO-E. Demnach lag es in diesen Fällen in der Hand der Europäischen Kommission,

weitere konkrete Änderungsvorschläge von ACER zu berücksichtigen. Die Interaktion zwischen den Regulierungsbehörden, den Netzbetreiberverbänden, Marktteilnehmern und der Europäischen Kommission hat sich hierbei zwar als überaus komplex und zeitaufwendig erwiesen. Alle Beteiligten anerkennen jedoch, dass die jeweiligen Interessen zu einem Ausgleich geführt und Streitfragen sachgerecht gelöst werden müssen.

Die Europäische Kommission hat im zuständigen Komitologieausschuss bis Ende 2013 noch kein formelles Verfahren, sondern lediglich regelmäßige informelle Diskussionen eingeleitet. Wesentliche Sachfragen im Zusammenhang mit dem Netzkodex, die auch Auswirkungen auf die übrigen Netzkodizes haben, bedürfen einer weitergehenden Klärung. Der Abschluss des Komitologieverfahrens zu diesem Netzkodex wird voraussichtlich im ersten Quartal 2014 erfolgen.

ACER hat am 20. Dezember 2013 eine begründete Stellungnahme zum Netzkodex Forward Capacity Allocation im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Entwurfs des Netzkodexes mit der Rahmenleitlinie an ENTSO-E übermittelt. Zurzeit werden darüber hinausgehende Anmerkungen erstellt, die ebenfalls an ENTSO-E gesendet werden sollen. Sowohl an der Stellungnahme als auch an den weiterführenden Anmerkungen arbeitet die Bundesnetzagentur intensiv mit. Die neue Version des Entwurfs des Netzkodexes wird von ENTSO-E im Frühjahr 2014 erwartet.

ENTSO-E hat am 23. Dezember 2013 den Entwurf des Netzkodexes Electricity Balancing zum grenzüberschreitenden Austausch von Regelenergie an ACER übermittelt. Die begründete Stellungnahme wird von den seitens ACER koordinierten nationalen Regulierungsbehörden bis zum 24. März 2014 erstellt und an ENTSO-E übermittelt werden. In diversen Gremien ist die Bundesnetzagentur intensiv an der Entwicklung der begründeten Stellungnahme beteiligt.

## Marktkopplung europäischer (Teil-)Märkte für Elektrizität

Der Start der Day-Ahead-Marktkopplung der nordwesteuropäischen Mitgliedsländer (Region NWE) wurde Ende 2013 auf den 4. Februar 2014 datiert. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung des europäischen Strombinnenmarktes dar. Die Bundesnetzagentur hat an diesem Projekt aktiv mitgewirkt. Die Schaffung einer gemeinsamen Plattform für den untertägigen Handel (Intraday) in der Region NWE hat ebenfalls konkrete Formen angenommen. Unter

Mitwirkung der Bundesnetzagentur konnten sich die Strombörsen auf einen IT-Provider einigen. Die Vertragsverhandlungen zwischen den Strombörsen untereinander und mit dem ausgewählten IT-Provider konnten vorangebracht werden. Die Vertragsabschlüsse sind 2014 zu erwarten, sodass im selben Jahr mit der Entwicklung der Plattform begonnen werden kann.

Der Start der lastflussbasierten Berechnungsmethode (flow-based) in der Region Zentral-West-Europa (CWE) wird für Ende 2014 angestrebt. In eng vermaschten Netzen kann durch die Anwendung der lastflussbasierten Berechnungsmethode ein höherer Gesamtnutzen erreicht werden. Bei der lastflussbasierten Berechnungsmethode werden für die Berechnung der Grenzkuppelkapazitäten nicht nur die grenzüberschreitenden Leitungen betrachtet, sondern die Leitungen des gesamten Netzes. So wird es für die ÜNB möglich, die Netzauslastung genauer zu berechnen und mehr Kapazität an den Grenzen bereitzustellen.

## Europäische Versorgungssicherheit

Mit der im Jahr 2008 gegründeten „Transmission System Operator Security Cooperation“ (TSC) Initiative wird das Ziel verfolgt, die regionale europäische Kooperation der ÜNB zur Gewährleistung der Systemsicherheit zu fördern.

Insbesondere besteht die Aufgabe der TSC Initiative darin, die Multilateral Remedial Actions, also Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzsicherheit, an denen mehr als zwei Länder beteiligt sind, zu koordinieren. Diese Maßnahmen werden dann ergriffen, wenn Uni- bzw. Bilaterale Remedial Actions keinen Erfolg versprechen.

Am 25. Oktober 2013 eröffnete das gemeinsame Büro der Mitglieder der TSC Initiative in München. Die Bundesnetzagentur begrüßt diese Entwicklung sehr, da neben dem gemeinsamen zentralen Standort der Mitglieder der TSC Initiative, der eine Koordinierung von Maßnahmen auch in lokaler Hinsicht stark erleichtert, eine entsprechende Außenwirkung erzielt wird.

Um die grenzüberschreitende Koordinierung der Multilateralen-Redispatch-Maßnahmen auch weiterhin zu gewährleisten und auf diese Weise der Bedeutung der TSC Initiative gerecht zu werden, wurde die Pilotphase bis Mitte 2014 verlängert. In dieser Zeit werden die sich anschließende Betriebsphase im Detail vorbereitet sowie offene Fragestellungen zwischen den Mitgliedern der TSC Initiative und den Regulierungsbehörden geklärt.

## Ringflüsse

Strom sucht sich aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten stets den Weg des geringsten Widerstands. Das führt z. B. dazu, dass im Norden Deutschlands erzeugter und nach Österreich verkaufter Strom nicht ausschließlich durch das deutsche Stromnetz fließt, sondern sich den Weg durch das polnische und das tschechische Stromnetz sucht. In diesem Fall spricht man von Transitflüssen. Zu „Ringflüssen“ kommt es hingegen, wenn in Norddeutschland erzeugter und in Süddeutschland verbrauchter Strom den Umweg durch Polen und Tschechien zurück ins deutsche Stromnetz nimmt. Da Transit- und Ringflüsse ungeplant erfolgen, von den ÜNB aus Gründen der Systemsicherheit aber bei der Kapazitätsberechnung berücksichtigt werden müssen, stehen an den Interkonnektoren weniger Kapazitäten für den kommerziellen Stromhandel zur Verfügung. Zudem können z. B. bei unerwartet hoher Stromerzeugung aus Windkraft Situationen eintreten, in denen die (n-1)-Sicherheit der Stromnetze gefährdet ist.

Die effektivste Lösung, dem Problem der Ring- und Transitflüsse zu begegnen, ist das Stromnetz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Grundsätze entsprechend bedarfsgerecht auszubauen. Da es sich bei dem Netzausbau um eine zeitintensive Maßnahme handelt, haben sich die Netzbetreiber 50Hertz (Deutschland) und PSE (Polen) auf eine kurzfristig umzusetzende Lösung geeinigt.

Diese Lösung sieht vor, ausländische Stromnetze von Transit- und Ringflüssen zu entlasten, indem sog. Phasenschiebertransformatoren bzw. physikalische Querregler (pPST) errichtet und betrieben werden. Diese können den grenzüberschreitenden Stromfluss über die Interkonnektoren begrenzen und sollen mittelfristig an der Grenze zwischen Deutschland und Polen sowie voraussichtlich zwischen Deutschland und Tschechien installiert werden. Als Übergangslösung bis zur Errichtung der physikalischen Querregler an der Grenze Deutschland-Polen, die voraussichtlich im Jahr 2016 einsatzbereit sein sollen, wird kurzfristig die Etablierung eines zusätzlichen grenzüberschreitenden Redispatch-Regimes (virtueller Querregler, vPST) angestrebt. Der vPST hat insgesamt eine ähnliche Wirkungsweise wie der physikalische Querregler. Er beschränkt die ungeplanten Stromflüsse, die über Polen und Tschechien nach Süddeutschland und Österreich fließen, wodurch die Sicherheit des polnischen und des deutschen Elektrizitätsnetzes gewahrt wird. Zudem ermöglicht der vPST, dass Kapazitäten für den kommerziellen Stromhandel zwischen Deutschland und Polen bereitgestellt werden. Beim vPST-Einsatz werden i. d. R. Kraftwerke in der 50Hertz-Regelzone

heruntergefahren und Kraftwerke in der PSE-Regelzone hochgefahren. Bei Bedarf können zudem weitere Redispatch-Kapazitäten in Nachbarnetzen, z. B. bei TenneT (Deutschland) oder der APG (Österreich) aktiviert werden.

Im Jahr 2013 wurde der vPST-Mechanismus von 50Hertz und PSE in einer Pilotphase vom 8. Januar bis zum 30. April 2013 getestet. Insgesamt wird die vPST-Pilotphase von den Projektpartnern als erfolgreich bewertet.

Der vPST-Mechanismus soll nun in den Regelbetrieb überführt werden. Die entsprechende vertragliche Ausgestaltung zwischen 50Hertz und PSE ist unterzeichnet. Die Bundesnetzagentur hat die Teilkostenübernahme zugesagt.

## Transeuropäische Energieinfrastrukturen

Die Verordnung 347/2013/EU zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E Verordnung) trat am 15. Mai 2013 in Kraft. Mit Geltungsbeginn der Verordnung am 1. Juni 2013 nahm die Bundesnetzagentur die daraus resultierenden Aufgaben als Regulierungsbehörde wahr.

Die verschiedenen Regelungen der TEN-E Verordnung beziehen sich auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of common interest, PCI). Die Europäische Kommission konnte am 14. Oktober 2013 einen Entwurf der Unionsliste veröffentlichen. In dieser ersten Unionsliste sind im Strombereich 20, im Gasbereich fünf und im Ölbereich zwei Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit direktem Bezug zu Deutschland enthalten. Die Verrechtlichung der Unionsliste als delegierter Rechtsakt ist am 10. Januar 2014 in Kraft getreten.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung meldete die Bundesnetzagentur am 31. Juli 2013 die Methoden und Kriterien für die Bewertung von Investitionen in Strom- und Gasinfrastrukturen. Diese Daten bilden die Grundlage für die Erarbeitung von bewährten Verfahren und Empfehlungen zur Anreizsetzung durch ACER.

Weiterhin bereitete die Bundesnetzagentur mit der Agentur die Auslegung der Vorgaben für eine Kostenaufteilungsentscheidung nach Art. 12 der TEN-E Verordnung vor. Die Bundesnetzagentur wurde im Jahr 2013 mit vier Anträgen auf Kostenaufteilung für Vorhaben von gemeinsamem Interesse befasst.

Mit der Benennung der Bundesnetzagentur als alleinige zuständige Behörde für die Genehmigungsverfahren der Vorhaben von gemeinsamem Interesse am 15. November 2013 wurden Synergien mit der im NABEG und der Planfeststellungszuweisungsverordnung genutzt und Kompetenzen gebündelt. Dies wird die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren weiter befördern.

## Internationale Beziehungen

Erstmalig waren die europäischen Energieregulierer im vergangenen Jahr im Rahmen der russischen G20-Präsidentschaft aufgefordert, sich aktiv bei der Erarbeitung der Abschlusserklärung des Gipfeltreffens im September 2013 einzubringen. Sie verständigten sich darauf, die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden sicherzustellen, effiziente Energieinfrastrukturen zu fördern und aufzubauen sowie die Funktionsweise der Energiemärkte zu verbessern. Des Weiteren rückten sie öffentliche und Verbraucherinteressen in den Fokus. Hierbei ist es ihrer Auffassung nach entscheidend, Arbeitsprozesse innerhalb der Regulierungsbehörden weiterzuentwickeln sowie effektive Dialogformen zwischen ihnen und anderen relevanten Behörden zu etablieren.

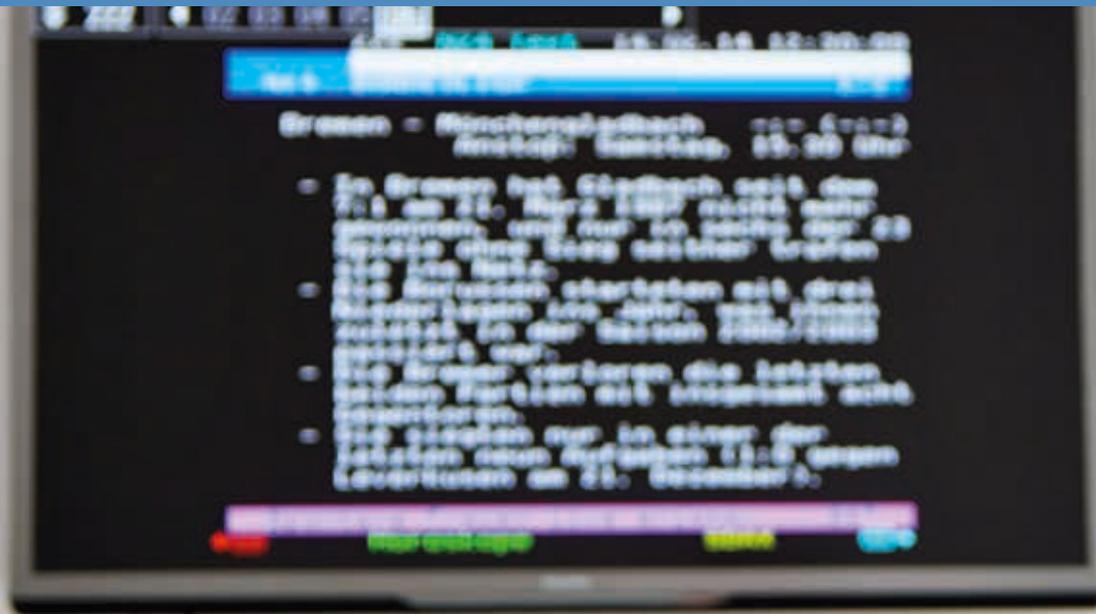
Im zurückliegenden Jahr fand ferner erneut ein bilateraler EU-US Roundtable statt, der dem regelmäßigen beiderseitigen Erfahrungsaustausch im Hinblick auf gemeinsame Herausforderungen dient. Die Diskussionen hatten dabei im Wesentlichen die Konsequenzen einer veränderten Regulierungslandschaft, insbesondere unsicherer Investitionen in Energieinfrastrukturen, die stärkere Rolle von Verbraucherinteressen sowie neue Aufsichtspflichten für Großhandelsmärkte zum Inhalt. Das Treffen bestätigte die Bedeutung der Unabhängigkeit von Regulierungsbehörden bei der Lösung dieser neuen Aufgaben.

Der erste gemeinsame Workshop von CEER und den Mittelmeer-Anrainerstaaten (MEDREG) fand am 19. November 2013 im französischen Grasse statt. Vertreterinnen und Vertreter von Regulierungsbehörden, Industrie- und Finanzinstitutionen diskutierten die Herausforderungen vor denen die Energiemärkte in den beiden Regionen stehen sowie Anreize für Infrastrukturinvestitionen im Mittelmeerraum. Darüber hinaus adressierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Aufgaben und Problemstellungen bei der Marktintegration von erneuerbaren Energien. Beide Seiten einigten sich darauf, die bilaterale Zusammenarbeit auszubauen und in gemeinsamen Arbeitsgruppen an technischen Projekten zum Austausch von Wissen und bewährten Praktiken zu arbeiten.



## Schnellere Netze, mehr Transparenz

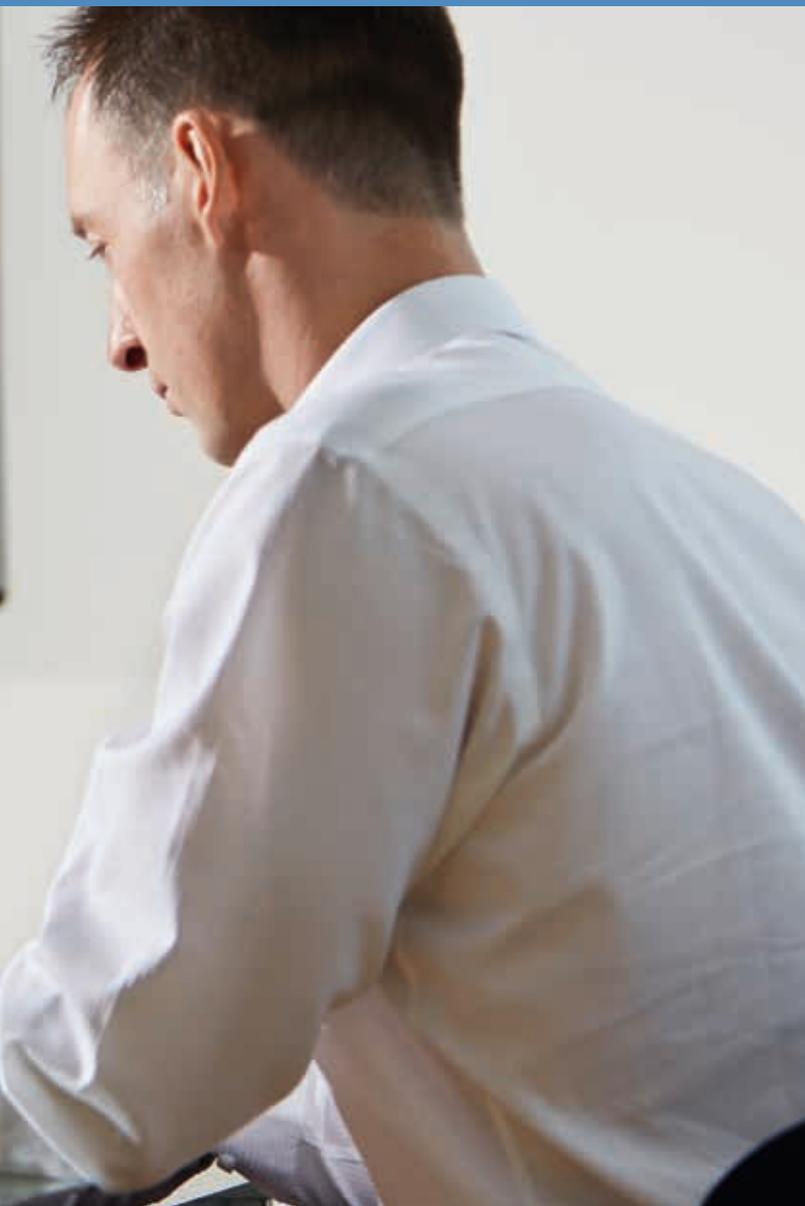
Der Breitbandausbau sowie Maßnahmen für mehr Transparenz hinsichtlich der Qualität der Anschlüsse bestimmten auch 2013 die Arbeit der Bundesnetzagentur. Weitere Verbraucherschutzthemen wie Anbieterwechsel, Rufnummernmissbrauch und unerlaubte Telefonwerbung spielten ebenfalls eine wichtige Rolle.



### Inhalt

Marktentwicklung	68
Verbraucherschutz und -service	79
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	88
Internationale Zusammenarbeit	101





Im Jahr 2013 hat sich die Zahl der Breitbandanschlüsse weiter erhöht. Die Steigerung ist erneut auf Kundenzuwächse bei den Kabelfernsehnetsbetreibern zurückzuführen. Im Mobilfunk stellt der zunehmende Datenverkehr hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Netze. Das Datenvolumen ist im vergangenen Jahr nochmals erheblich angewachsen.

Das Thema Breitband bestimmte 2013 nicht nur den Telekommunikationsmarkt, sondern auch die Arbeit der Bundesnetzagentur. So wurden die Ergebnisse der ersten Breitbandmessungen vorgestellt sowie eine zweite Messkampagne durchgeführt. Darüber hinaus veröffentlichte die Bundesnetzagentur Eckpunkte, um die Transparenz für Nutzerinnen und Nutzer von Breitbandanschlüssen zu verbessern. Diese bildeten die Grundlage für den im Februar 2014 veröffentlichten Entwurf einer Transparenz-Verordnung. Die Diskussion um die sog. Netzneutralität prägte ebenfalls die Arbeit. Weitere Themen waren die Bereitstellung zusätzlicher Frequenzen für mobiles Breitband, die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für den Einsatz der Vectoring-Technologie sowie zahlreiche Entgeltentscheidungen.

Daneben hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr wieder Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Lösung zahlreicher Probleme, etwa beim Anbieterwechsel, geholfen. Zudem ging sie gegen Rufnummernmissbrauch und unerlaubte Telefonwerbung vor.

**Marktentwicklung**  
Erneut war Breitband das bestimmende Thema des TK-Marktes. Die Nutzung von Smartphones und Tablets führte zu einem rasch ansteigenden mobilen Datenverkehr. Aufgrund neuer Mobilfunkanwendungen ging der Versand von SMS stark zurück.

## Telekommunikationsdienste insgesamt

### Außenumsatzerlöse

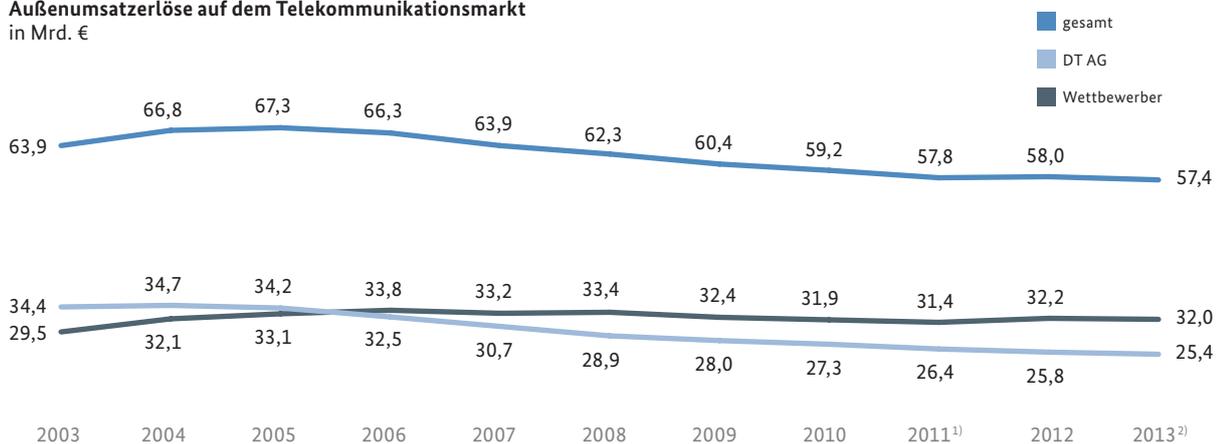
Nach vorläufigen Berechnungen erreichten die Außenumsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt im Jahr 2013 ca. 57,4 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 0,6 Mrd. Euro (ein Prozent).

Die alternativen Anbieter erzielten Außenumsatzerlöse in Höhe von 32 Mrd. Euro (minus 0,6 Prozent). Die Deutsche Telekom AG (DT AG) konnte die rückläufige Entwicklung ihrer Außenumsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr reduzieren. Im Jahr 2013 betrug der Umsatz des Unternehmens 25,4 Mrd. Euro (minus 1,6 Prozent gegenüber minus 2,3 Prozent im Jahr 2012). Die rückläufigen Außenumsatzerlöse der alternativen Anbieter wie auch der DT AG führten dazu, dass der Umsatzanteil der alternativen Anbieter am Gesamtmarkt im Jahr 2013 mit 56 Prozent auf dem Niveau des Vorjahres blieb.

Die Außenumsatzerlöse im Festnetz gingen im Zeitraum von 2011 bis 2013 zurück. Über drei Viertel entfielen auf Endkundenleistungen. Hierzu gehören Außenumsatzerlöse, die mit Leistungen für private, gewerbliche und öffentliche Endverbraucher erzielt werden. Gut ein Fünftel ist auf Vorleistungen für konzernexterne Festnetz-, Kabel- und Mobilfunkanbieter sowie Service-Provider zurückzuführen. Hierunter fallen Vorleistungsprodukte für Sprachverkehr/Telefonie, Breitband/Internet sowie Infrastrukturleistungen.

Die Außenumsatzerlöse auf Basis der Kabelfernsehinfrastruktur wuchsen weiterhin an. Mit über 90 Prozent entfiel der weitaus überwiegende Anteil auf Endkundenleistungen.

**Außenumsatzerlöse auf dem Telekommunikationsmarkt**  
in Mrd. €



1) aktualisierte Werte

2) Prognosewerte

**Außenumsatzerlöse nach Segmenten**

	2011 <sup>1)</sup>		2012		2013 <sup>2)</sup>	
	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %	in Mrd. €	in %
<b>Außenumsatzerlöse auf dem TK-Markt</b>	<b>57,8</b>		<b>58,0</b>		<b>57,4</b>	
<b>Außenumsatzerlöse im Festnetz</b>	<b>24,97</b>	<b>100</b>	<b>24,40</b>	<b>100<sup>3)</sup></b>	<b>24,08</b>	<b>100</b>
mit Endkundenleistungen	19,15	77	18,93	78	18,21	76
mit Vorleistungen	5,06	20	5,02	21	5,30	22
sonstige Außenumsatzerlöse	0,76	3	0,45	2	0,57	2
<b>Außenumsatzerlöse auf Basis der Kabelfernsehinfrastruktur</b>	<b>3,99</b>	<b>100</b>	<b>4,30</b>	<b>100</b>	<b>4,52</b>	<b>100<sup>3)</sup></b>
mit Endkundenleistungen	3,61	90	3,91	91	4,18	92
mit Vorleistungen	0,15	4	0,15	3	0,14	3
sonstige Außenumsatzerlöse	0,23	6	0,24	6	0,20	4
<b>Außenumsatzerlöse im Mobilfunk</b>	<b>25,85</b>	<b>100<sup>3)</sup></b>	<b>26,53</b>	<b>100</b>	<b>26,17</b>	<b>100<sup>3)</sup></b>
mit Endkundenleistungen (ohne Endgeräte)	18,55	72	18,88	71	18,80	72
mit Vorleistungen	3,49	14	3,68	14	3,49	13
mit Endgeräten	2,46	10	2,79	11	2,73	10
sonstige Außenumsatzerlöse	1,35	5	1,18	4	1,15	4
<b>sonstige Außenumsatzerlöse</b>	<b>2,98</b>		<b>2,79</b>		<b>2,58</b>	

1) aktualisierte Werte

2) Prognosewerte

3) Summenangabe weicht rundungsbedingt von der Summierung der Einzelwerte ab.

Im Mobilfunk wurden über 70 Prozent der Außenumsatzerlöse mit Endkundenleistungen erzielt. Darin sind keine Außenumsatzerlöse mit Endgeräten enthalten; diese werden gesondert ausgewiesen. Ihr Umsatzanteil erreichte zehn bzw. elf Prozent im Zeitraum von 2011 bis 2013. Der Anteil der Außenumsatzerlöse mit Vorleistungen lag konstant bei 13 bzw. 14 Prozent.

**Sachinvestitionen**

Die Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt betragen 2013 ca. 6,4 Mrd. Euro.

Das entspricht dem Niveau des Vorjahres. Die alternativen Anbieter investierten 3,5 Mrd. Euro (minus 0,1 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahr). Die DT AG steigerte ihre Investitionen um 0,1 Mrd. Euro auf 2,9 Mrd. Euro. Der Investitionsanteil der alternativen Anbieter sank 2013 auf 55 Prozent gegenüber 56 Prozent im Jahr 2012.

Die Investitionen in die Kabelfernsehinfrastruktur lagen 2013 bei 0,9 Mrd. Euro. Sie machten damit 14 Prozent der Investitionen auf dem Telekommunikationsmarkt aus.

**Investitionen in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt in Mrd. €**


1) aktualisierte Werte

2) Prognosewerte

### Beschäftigte auf dem Telekommunikationsmarkt in Tsd.



1) Prognosewerte

Von 1998 bis 2013 wurden insgesamt 112,4 Mrd. Euro in Sachanlagen auf dem Telekommunikationsmarkt investiert. Davon entfielen 58,9 Mrd. Euro (52 Prozent) auf die alternativen Anbieter und 53,5 Mrd. Euro auf die DT AG.

#### Beschäftigung

Zum Ende des Jahres 2013 waren bei den Unternehmen 170.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Telekommunikationsmarkt beschäftigt. Die Anzahl lag damit um 1,7 Prozent unter dem Wert des Jahres 2012 (173.000). Auf die alternativen Anbieter entfielen 53.400 Beschäftigte. Der Personalbestand der DT AG sank auf 116.600 (minus 2.200).

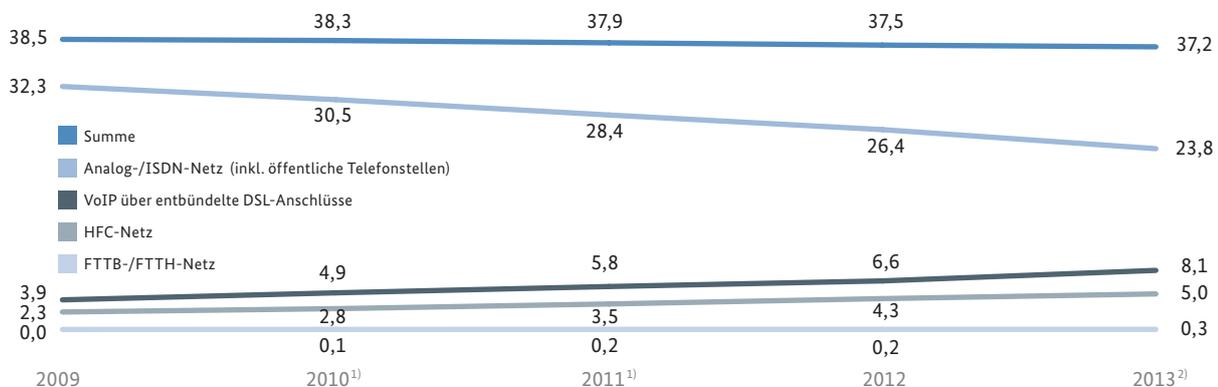
### Telekommunikationsdienste auf Basis von Festnetzanschlüssen

#### Zugänge zur Sprachkommunikation

In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Kommunikation über klassische Telefonanschlüsse (analog/ISDN) einerseits sowie über entbündelte DSL-Anschlüsse<sup>1)</sup> (VoIP) und HFC-Netze der Kabelfernsehbetreiber andererseits gegensätzlich. Der klassische Telefonanschluss wurde weniger nachgefragt, während die Telefonie über DSL und HFC zunahm. Die Telefonie über Glasfaserzugänge (FTTB-/FTTH) ist zahlenmäßig noch gering. Insgesamt verringerte sich die Nachfrage nach Zugängen zur Sprachkommunikation in den Festnetzen leicht.

#### Zugänge zur Sprachkommunikation

in Mio. Telefonanschlüsse/Telefonzugänge



1) aktualisierte Werte

2) Prognosewerte

Angaben seit 2011 ohne Eigenbedarf

1) Bei entbündelten DSL-Anschlüssen ist die Bereitstellung und der Betrieb des DSL-Anschlusses nicht an einen herkömmlichen Analog- oder ISDN-Telefonanschluss gebunden.

**Telefonanschlüsse/-zugänge und Wettbewerberanteile in Festnetzen**

	2011 <sup>1)</sup>			2012			2013 <sup>2)</sup>		
	Gesamtbestand	Wettbewerberanteil		Gesamtbestand	Wettbewerberanteil		Gesamtbestand	Wettbewerberanteil	
	in Mio.	in Mio.	in %	in Mio.	in Mio.	in %	in Mio.	in Mio.	in %
Analoganschlüsse	17,37	1,74	10,0	16,09	1,55	9,6	14,65	1,42	9,7
ISDN-Basisanschlüsse	10,83	3,63	33,5	10,10	3,26	32,3	9,02	2,86	31,7
ISDN-PMx-Anschlüsse	0,091	0,03	33,0	0,088	0,03	34,1	0,088	0,03	34,1
öffentliche Telefonstellen	0,060	0,001	1,7	0,050	0,001	2,0	0,048	0,001	2,1
Sprachzugänge über HFC-Netze	3,55	3,55	100,0	4,30	4,30	100,0	5,01	5,01	100,0
Sprachzugänge über FTTB-/FTTH-Netze	0,160	0,160	100,0	0,213	0,209	98,1	0,268	0,256	95,5
Sprachzugänge über entbündelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse	5,83	5,32	91,3	6,64	5,70	85,8	8,08	6,09	75,4
<b>Summe Anschlüsse/Zugänge</b>	<b>37,89</b>	<b>14,43</b>	<b>38,1</b>	<b>37,48</b>	<b>15,05</b>	<b>40,2</b>	<b>37,16</b>	<b>15,67</b>	<b>42,2</b>

1) aktualisierte Werte  
2) Prognosewerte

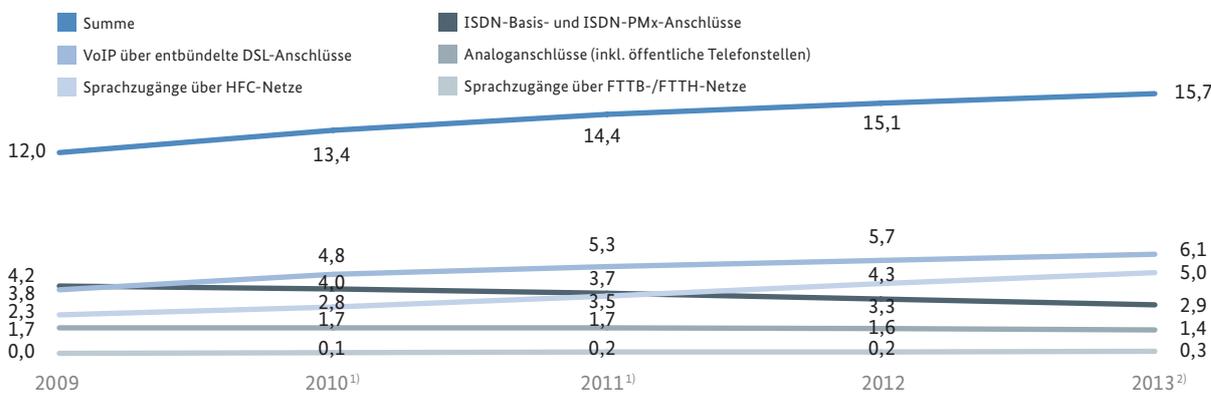
Angaben ohne Eigenbedarf

Die meistgenutzten Anschlüsse im Festnetz waren 2013 nach wie vor Analoganschlüsse. Ihre Anzahl ging allerdings um etwa neun Prozent auf schätzungsweise 14,7 Mio. zurück. Gleichzeitig reduzierte sich der Bestand an ISDN-Basisanschlüssen auf etwa neun Mio. Die Gesamtanzahl der ISDN-Primärmultiplexanschlüsse (ISDN-PMx)<sup>2)</sup> stagnierte bei knapp 90.000.

Sprachzugänge über entbündelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse (Komplettanschlüsse) sowie die Telefonie über HFC-Netze konnten dagegen

Zuwächse erzielen. Im Jahr 2013 erhöhte sich der Gesamtbestand an VoIP über entbündelte DSL-Anschlüsse auf geschätzte 8,1 Mio. Das entspricht einem Anstieg um ca. 22 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dieser ist vor allem auf das verstärkte Engagement der DT AG zurückzuführen. Die Anzahl der für Telefongespräche genutzten HFC-Anschlüsse der Kabelfernsehnetsbetreiber wuchs auf ca. fünf Mio. (plus 17 Prozent). Zudem stieg der Bestand an Sprachzugängen über Glasfasernetze Ende 2013 auf etwa 0,27 Mio. Die Anschlüsse des klassischen Festnetzes

**Telefonanschlüsse/-zugänge der alternativen Teilnehmernetzbetreiber in Mio.**

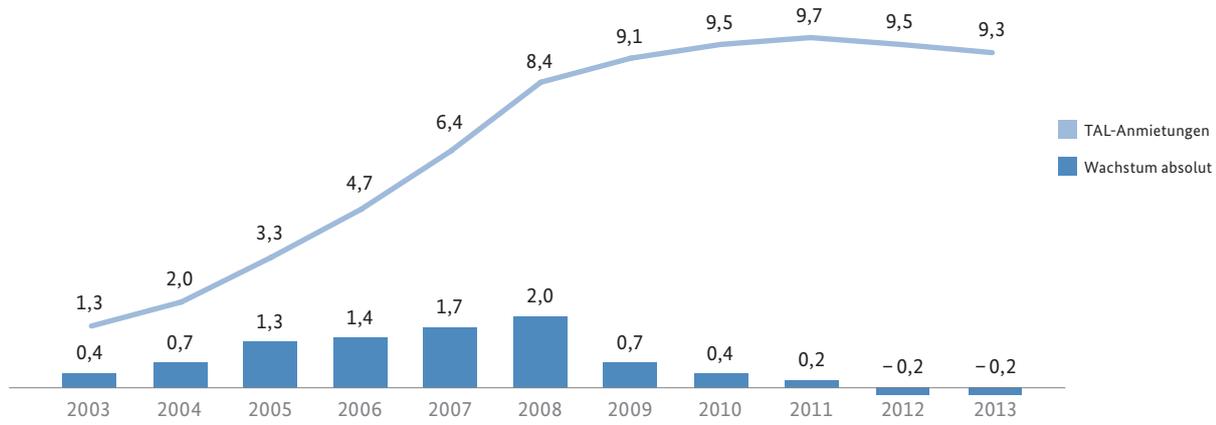


1) aktualisierte Werte  
2) Prognosewerte

Angaben seit 2011 ohne Eigenbedarf

2) Die Angaben zu den ISDN-PMx-Anschlüssen beruhen auf Schätzungen.

### Anmietungen von Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) in Mio.



werden nach und nach durch die alternativen Technologien ersetzt. Der Gesamtbestand der öffentlichen Telefonstellen (Münz- und Kartentelefone) lag zum Jahresende bei rund 48.000.

Die Wettbewerber der DT AG verzeichneten Ende 2013 einen Bestand von geschätzten 15,7 Mio. Telefonanschlüssen/-zugängen. Mit rund 0,6 Mio. Anschlüssen entsprach der Anstieg dem des Vorjahres. Während die Anzahl der Analog- und ISDN-Basisanschlüsse der alternativen Teilnehmernetzbetreiber erneut zurückging, wuchs der Anteil von VoIP über entbundelte DSL-Anschlüsse sowie der Telefonie über HFC- und Glasfasernetze weiter. Die Steigerungsrate lag für die VoIP-Zugänge im Jahr 2013 mit ca. sieben Prozent deutlich unter jener der Sprachzugänge über HFC-Netze (etwa 17 Prozent). Der Bestand an Sprachzugängen in den Glasfasernetzen der Wettbewerber der DT AG erhöhte sich auf ca. 0,26 Mio.

Telefonanschlüsse/-zugänge wurden Ende 2013 von etwa 190 alternativen Teilnehmernetzbetreibern<sup>3)</sup> angeboten. Verbraucherinnen und Verbraucher hatten die Wahl zwischen analogen Anschlüssen, ISDN-Anschlüssen, Sprachzugängen über entbundelte und für VoIP genutzte DSL-Anschlüsse oder Sprachzugängen über HFC- und Glasfasernetze. Die Anschlüsse/Zugänge der alternativen Anbieter wurden auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der DT AG, auf Basis der Vorleistungsprodukte „Stand-Alone-ATM/IP-Bitstrom“ und „Stand-Alone-Resale“ der DT AG, basierend auf eigener TAL oder auf Vorleistungsprodukten alternativer Carrier (Bitstrom oder Resale) betrieben.

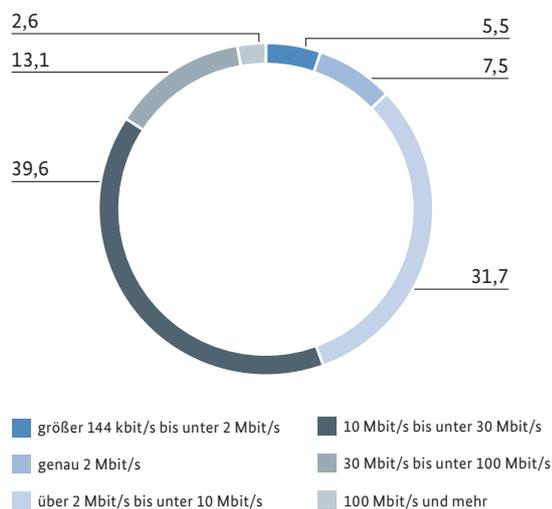
Ende 2013 wurden rund 9,3 Mio. TAL durch Wettbewerber von der DT AG angemietet. Hier ist weiterhin ein Rückgang zu verzeichnen. Wie bereits im Vorjahr sank der Bestand auch im Jahr 2013 um etwa 0,2 Mio. TAL.

In erster Linie dürften die deutlichen Zugewinne der Kabelfernsehbetreiber auf dem Breitbandmarkt für diesen Rückgang verantwortlich sein. Auch der Glasfaserausbau alternativer Carrier führt in einzelnen Städten dazu, dass angemietete Kupferdoppeladern durch selbst verlegte Glasfaserleitungen ersetzt werden.

### Breitbandanschlüsse

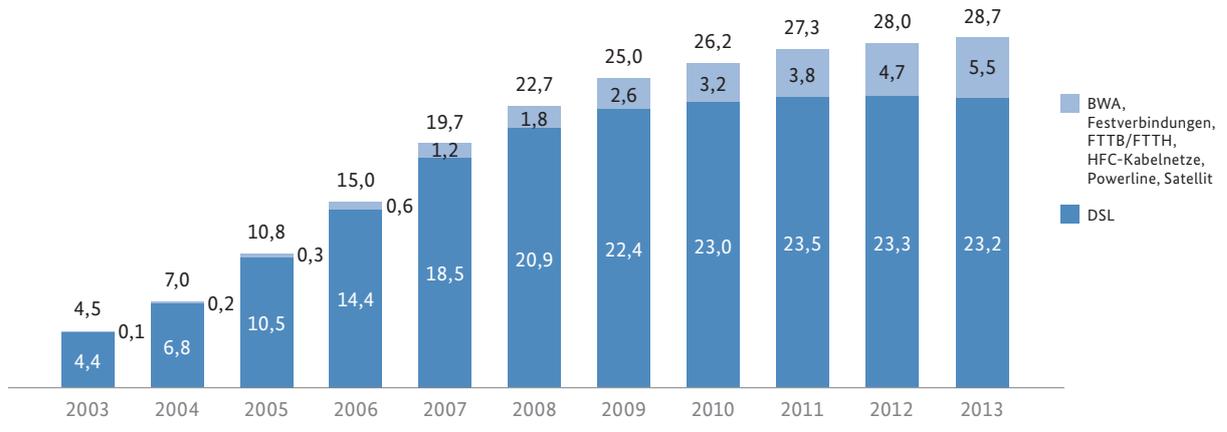
In den Festnetzen basiert der Großteil der Breitbandanschlüsse auf Kupferdrahtleitungen (DSL) und HFC-Kabelnetzen. Zu den weiteren Anschluss Technologien

### Verteilung der vermarkteten Bandbreiten bei Breitbandanschlüssen 2013 in Prozent



3) operative Gesellschaften; rund 140 bei Konzernbetrachtung

**Breitbandanschlüsse in Festnetzen**  
in Mio.



zählen Glasfaser, Satellit, funkbasierte Infrastrukturen (BWA) sowie Stromleitungen.

Insgesamt waren Ende 2013 rund 28,7 Mio. Breitbandanschlüsse in Betrieb. DSL ist mit 23,2 Mio. Anschlüssen und einem Anteil von 81 Prozent weiterhin die dominierende Anschlusstechnologie, gefolgt von Breitbandanschlüssen der Kabelfernsehbetreiber (ca. 5,2 Mio.). Auf alle restlichen Anschlussarten entfielen rund 0,3 Mio. Anschlüsse.

Im Bundesdurchschnitt zeigt sich nach wie vor eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Angebot an hohen Bitraten und der tatsächlich nachgefragten Bandbreite. Obwohl zunehmend Geschwindigkeiten von 50 Mbit/s oder gar mehr als 100 Mbit/s von den Anbietern vermarktet werden, nutzte knapp die Hälfte aller Breitbandkundinnen und -kunden weiterhin Bandbreiten im Downstream von weniger als 10 Mbit/s. Allerdings hat die Nutzung von besonders hoch-

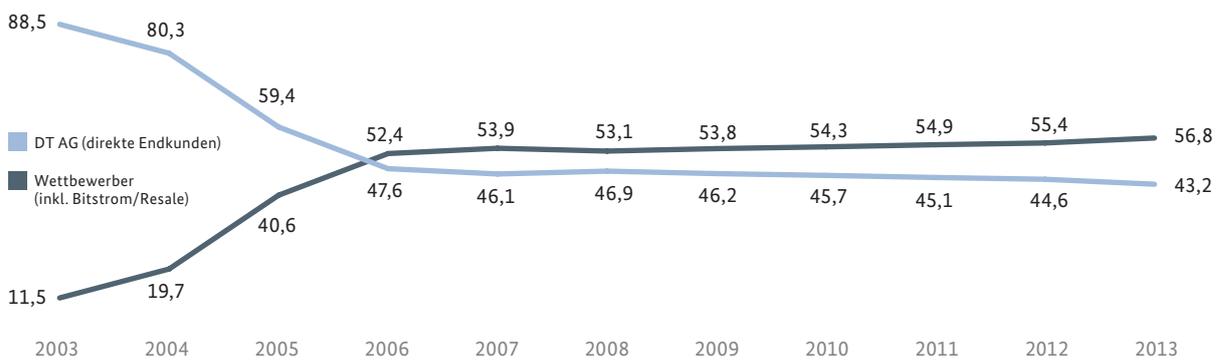
bitratigen Anschlüssen mit Übertragungsraten von über 30 Mbit/s zugenommen (2013: 15,7 Prozent; 2012: 12,1 Prozent).

Die Wettbewerber der DT AG erreichten Ende 2013 einen Vermarktungsanteil von rund 57 Prozent an der Gesamtzahl der Breitbandanschlüsse. Sie konnten ihren Anteil auf dem Breitbandmarkt abermals ausbauen.

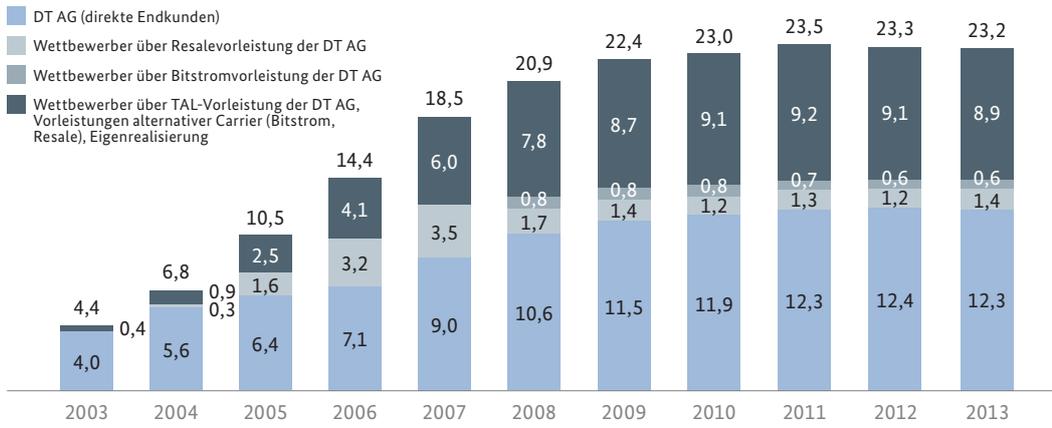
**DSL-Anschlüsse**

Ende 2013 waren rund 23,2 Mio. DSL-Anschlüsse geschaltet. Die Gesamtzahl ist damit erneut leicht gesunken. Auf die DT AG entfielen 12,3 Mio. Anschlüsse. Von den Wettbewerbern wurden ca. 10,9 Mio. DSL-Anschlüsse vermarktet (47 Prozent Marktanteil). VDSL erreichte an der Gesamtzahl der DSL-Anschlüsse im Jahr 2013 einen Anteil von ca. sieben Prozent (DT AG und Wettbewerber).

**Anteile an den Breitbandanschlüssen in Festnetzen**  
in Prozent



### DSL-Anschlüsse in Mio.



Weiter zugenommen hat die Bedeutung von sog. Komplettanschlüssen auf Basis von DSL. Neben dem Zugang zum Internet wird bei diesen Anschlüssen auch die Telefonie ausschließlich IP-basiert (VoIP) über die DSL-Leitung abgewickelt; ein klassischer Analog- oder ISDN-Anschluss wird nicht mehr geschaltet. Ende 2013 gab es schätzungsweise bereits etwa 8,1 Mio. solcher Komplettanschlüsse der DT AG und ihrer Wettbewerber.

#### Breitbandanschlüsse der Kabelfernsehtreiber

Zum Jahresende 2013 nutzten rund 5,2 Mio. Kundinnen und Kunden einen Internetzugang bei einem Kabelfernsehtreiber. Mit einer Steigerung um 800.000 gegenüber Ende 2012 konnten die Kabelfernsehtreiber den Zugewinn an Neukunden aus dem Vorjahr fortschreiben.

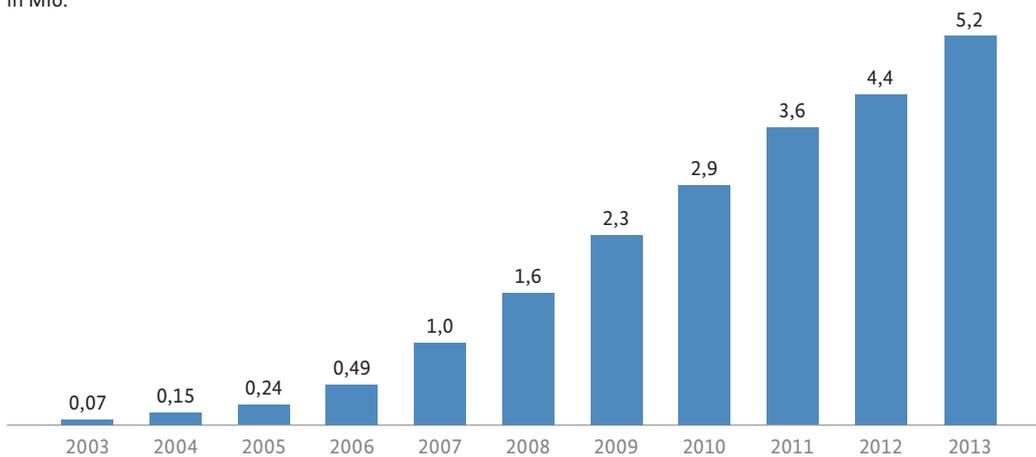
Die nachgefragte Bandbreite liegt deutlich über den Durchschnittswerten der Anschlusstechnologien

insgesamt. So nutzten Ende 2013 über 62 Prozent der Konsumenten bei einem Kabelfernsehtreiber Internetzugänge ab 30 Mbit/s und fast 14 Prozent einen Zugang ab 100 Mbit/s. Der Übertragungsstandard DOCSIS 3.0 ermöglicht in Kombination mit den aus Glasfaser- und Koaxialleitungen bestehenden Netzen Angebote mit bis zu 150 Mbit/s im Download. Der Vorteil dieser Infrastruktur liegt in ihrer flexiblen Anpassbarkeit an die Nachfrage. Einige Kabelfernsehtreiber bieten mit Glasfaseranschlüssen, die bis ins Haus reichen, bereits heute schon die modernste Ausbaustufe an.

#### Internetzugänge über Glasfaserkabel (FTTB/FTTH)

Wegen ihrer herausragenden Übertragungstechnischen Eigenschaften gelten Lichtwellenleiter als ideale Infrastruktur zur Datenübermittlung und werden als das Transportmedium der Zukunft gesehen. Die Nutzerzahlen der beiden örtlich begrenzt angebotenen Varianten FTTB und FTTH sind noch relativ gering.

### Internetzugänge der Kabelfernsehtreiber in Mio.



Zum Jahresende 2013 gingen rund 200.000 Kundinnen und Kunden über FTTB und knapp 68.000 über FTTH ins Internet. Das Potenzial ist allerdings weitaus größer: Etwa 1,4 Mio. Teilnehmerinnen und Teilnehmer könnten an FTTB-/FTTH-Infrastrukturen angeschlossen werden.

**Internetzugänge über Satellit**

Satellitensysteme ermöglichen einen von den örtlichen Gegebenheiten nahezu unabhängigen Zugang zum Internet. Ende 2013 nutzten knapp 31.000 Konsumentinnen und Konsumenten diese Technik. Obwohl eine neu eingeführte Satellitentechnologie seit 2011 Bandbreiten von bis zu 36 Mbit/s im Download ermöglicht, bleibt die Nachfrage gering, da über DSL- oder Kabelfernsehnetze realisierte Angebote kostengünstiger sind. Internetzugänge über Satellit können aber punktuell einen Beitrag zu einer vollständigen Breitbandabdeckung leisten.

**Breitbandverkehrsvolumen**

Die über Breitbandanschlüsse in Festnetzen abgewickelte Verkehrsmenge stieg nach vorläufigen Berechnungen der Bundesnetzagentur wieder deutlich an und lag 2013 bei über acht Mrd. GB. Dies entspricht einem durchschnittlich genutzten Datenvolumen von über 22 GB pro Monat und Anschluss. In diesen Werten sind die Verkehrsmengen des IPTV-Dienstes der DT AG nicht enthalten.

**Verbindungsminuten**

Das Gesamtvolumen der abgehenden Gesprächsminuten<sup>4)</sup> über klassische Telefonnetze sowie IP-basierte Netze ist weiter rückläufig. Die Gespräche verlagern sich zunehmend in die Mobilfunknetze.

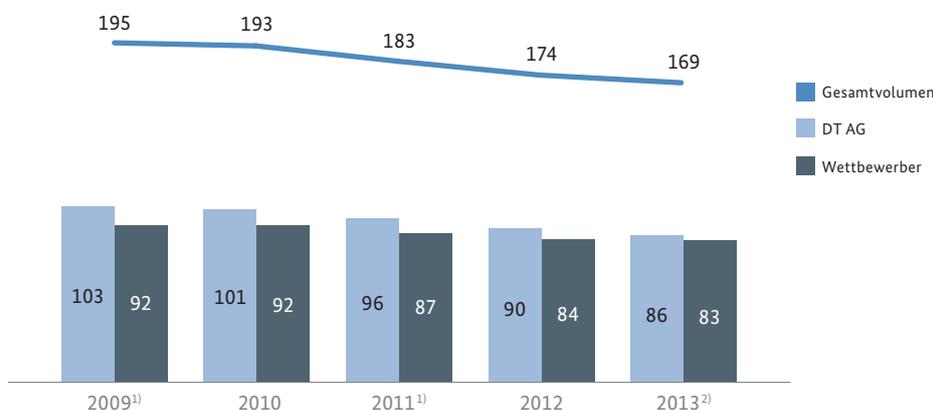
Von schätzungsweise insgesamt rund 169 Mrd. Gesprächsminuten entfielen im Jahr 2013 ca. 83 Mrd. auf Wettbewerber der DT AG. Die Wettbewerber konnten ihren Anteil damit leicht ausbauen. Etwa 12,9 Mrd. Gesprächsminuten wurden in ausländische Fest- und Mobilfunknetze auf Basis von Festnetzanschlüssen abgewickelt. Auf Verbindungen in nationale Mobilfunknetze entfielen ca. 10,5 Mrd. Minuten.

Die alternativen Anbieter wickelten mehr als die Hälfte der Gesprächsminuten über DSL- und Kabelfernsehinfrastrukturen ab. Somit erfolgt weiterhin eine Verlagerung der Verkehrsmengen vom klassischen Telefonnetz zu IP-basierten Netzen (VoIP). Über IP-basierte Netze wurde im Jahr 2013 insgesamt bereits ein Gesprächsvolumen von etwa 50 Mrd. Minuten geführt (DT AG und Wettbewerber). Damit erreichte die VoIP-Technologie einen Anteil von etwa 30 Prozent am Gesamtvolumen. Hier ist in den nächsten Jahren mit weiteren deutlichen Zuwächsen zu rechnen.

Obwohl Call-by-Call und Preselection in den letzten Jahren stark an Bedeutung verloren haben, werden weiterhin knapp die Hälfte aller Gesprächsminuten direkt oder indirekt über alternative Anbieter geführt.

Das Volumen der indirekt geführten Gesprächsminuten lag Ende 2013 bei etwa sieben Mrd. Minuten, wobei die mittels Preselection abgewickelte Verkehrsmenge das im Rahmen von Call-by-Call geführte Sprachvolumen deutlich überstieg. Die Zahl der Preselectioneinstellungen im Netz der DT AG lag Ende 2013 schätzungsweise bei einer Mio. gegenüber 1,3 Mio. im Vorjahr.

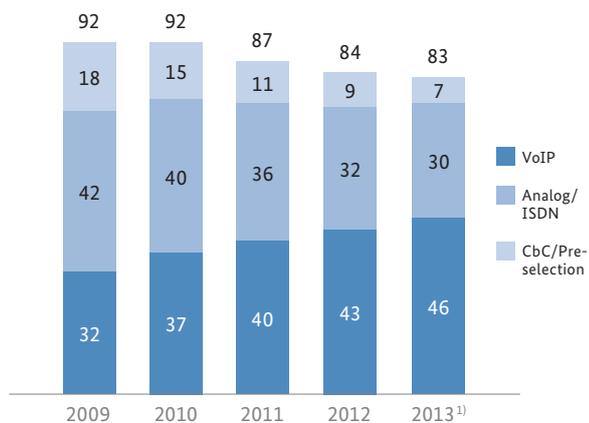
**Abgehende Gesprächsminuten in Festnetzen**  
in Mrd.



1) aktualisierte Werte  
2) Prognosewerte

4) In- und Auslandsverbindungen sowie Verbindungen in nationale Mobilfunknetze

### Über alternative Anbieter geführte Gesprächsminuten in Mrd.



1) Prognosewerte

## Mobilfunk

### Teilnehmer

Ende 2013 betrug der von den Netzbetreibern veröffentlichte Bestand etwas mehr als 115 Mio. SIM-Karten.<sup>5)</sup> Gegenüber Ende 2012 (113,16 Mio.) sind somit ca. zwei Mio. Karten hinzugekommen, sodass ein neuer Höchstwert erreicht wurde. Statistisch entfallen inzwischen auf jede Einwohnerin bzw. jeden Einwohner 1,4 Karten. Die LTE-Teilnehmerzahl ist rasant von einer Mio. Ende 2012 auf 5,6 Mio. Ende 2013 gestiegen.

Die Verbreitung von Zweit- und Drittgeräten hat zur Folge, dass diese nicht ständig in Gebrauch sind. Werden ausschließlich aktiv genutzte SIM-Karten

betrachtet, liegt eine geringere Teilnehmerzahl vor. Es handelt sich um Karten, über die in den letzten drei Monaten kommuniziert wurde oder zu denen eine Rechnung in diesem Zeitraum gestellt wurde. Auf dieser Basis ergab sich Ende 2013 nach Erhebungen der Bundesnetzagentur eine Anzahl von 107,65 Mio. aktiven SIM-Karten (Ende 2012: 99,31 Mio.).

Von diesen ist ein abnehmender Teil vorausbezahlt (sog. Prepaid-Karten). Ende 2013 betrug deren Anteil 43 Prozent gegenüber 47 Prozent Ende 2012. Der Anteil der Service-Provider an den aktiven Teilnehmern steigerte sich 2013 auf 20 Prozent (2012: 16,5 Prozent).

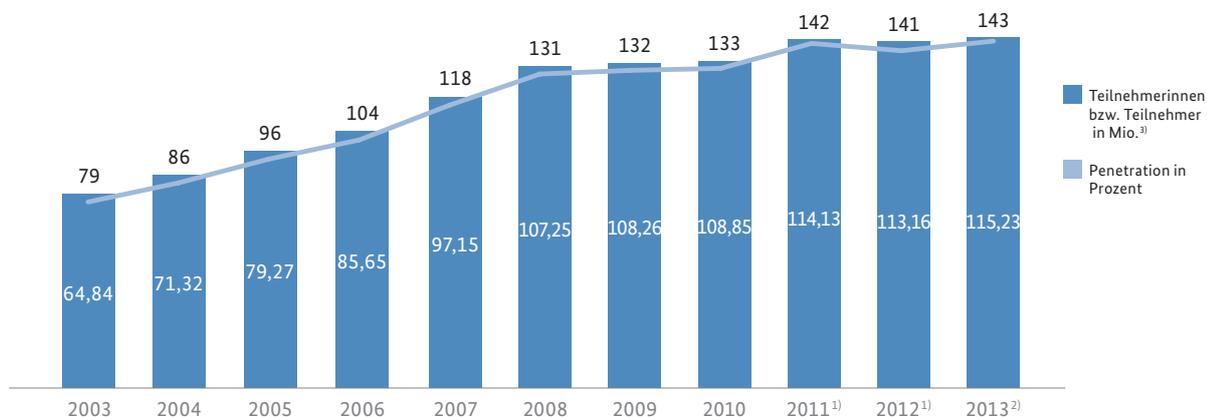
Ein zunehmender Anteil der SIM-Karten entfällt auf die Datenkommunikation zwischen Maschinen (M2M). Ende 2013 betrug deren Anzahl bereits 4,3 Mio. gegenüber 2,3 Mio. Ende 2012.

### Mobiles Breitband

Der wachsende Datenverkehr im Mobilfunk stellt hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Netze. Wurden 2012 rund 156 Mio. GB übertragen, so stieg das Datenvolumen 2013 nochmals erheblich auf 267 Mio. GB.

SIM-Karten werden in wachsendem Maße in Endgeräten eingesetzt, um mobile Datenübertragungsdienste zu nutzen. Ende 2013 wurden knapp 37 Mio. in UMTS- und LTE-fähigen Geräten verwendet.

### Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und Penetration in Mobilfunknetzen



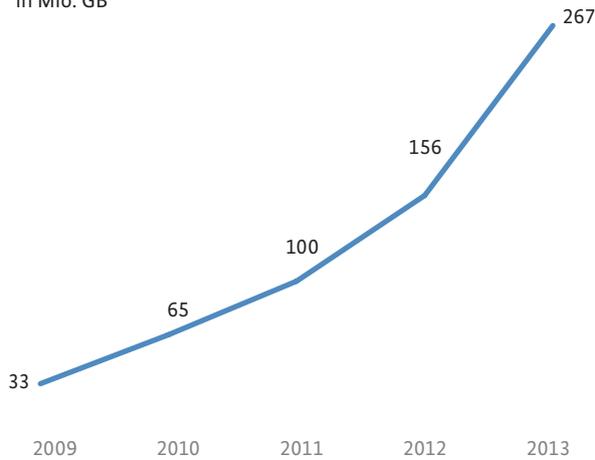
1) aktualisierte Werte

2) Prognosewerte

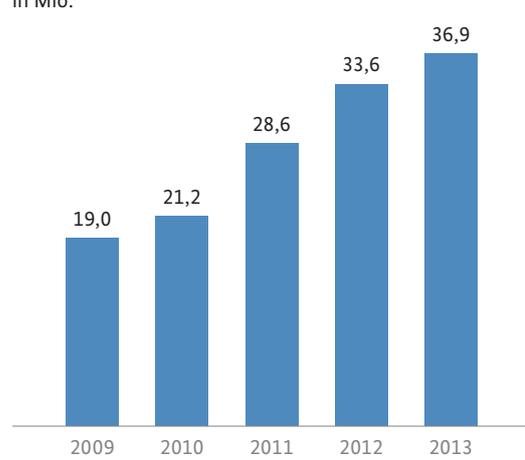
3) SIM-Karten lt. Geschäftsberichten der Netzbetreiber

5) Der in Geschäftsberichten der Netzbetreiber genannte SIM-Kartenbestand unterliegt keiner einheitlichen Definition. Jedes Unternehmen entscheidet für sich, wie SIM-Karten gezählt werden und wann eine Bereinigung der Bestände erfolgt. Die Statistiken der Unternehmen können sich zum einen bei einzelnen Netzbetreibern sprunghaft verändern. Zum anderen können die in den Geschäftsberichten veröffentlichten Teilnehmerzahlen unvollständig sein.

**Datenvolumen im Mobilfunk**  
in Mio. GB



**Anzahl der regelmäßigen UMTS- und LTE-Nutzer**  
in Mio.



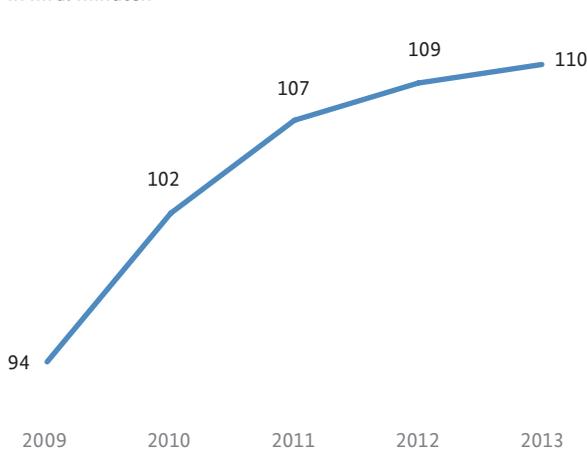
Beim Ausbau der Mobilfunknetze sind vor allem die Funk-Basisstationen von Bedeutung. Ende 2013 betrug die Zahl der LTE-Basisstationen 17.800. Der Ausbau führte zu einer auf Einwohner bezogenen LTE-Netzabdeckung der beiden größten Netzbetreiber Ende 2013 von jeweils 67 Prozent gegenüber 46 und 53 Prozent Ende 2012. Ende 2013 betrug die geografische Abdeckung entsprechend 56 und 65 Prozent gegenüber 44 und 59 Prozent Ende 2012. Telefónica erreichte Ende 2013 eine LTE-Einwohnerabdeckung von 42 Prozent. E-Plus startete mit LTE im März 2014.

Bereits Mitte 2013 konnten laut dem Breitbandatlas der Bundesregierung 70 Prozent der deutschen Haushalte über LTE verfügen.

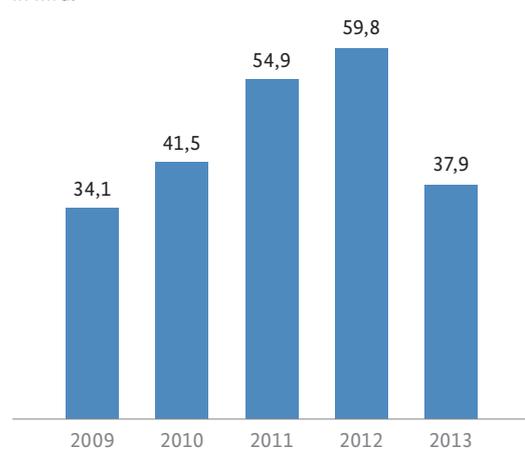
**Kurznachrichten**

Im Jahr 2013 ging die Nutzung des Kurznachrichtendienstes (SMS) sehr stark zurück. Infolge der Verbreitung von Smartphones werden SMS-Mitteilungen zunehmend durch Messaging-Apps und E-Mails ersetzt. Die Zahl der versendeten SMS verringerte sich 2013 auf 37,9 Mrd.

**Sprachverkehrsvolumen (abgehender Verkehr)**  
in Mrd. Minuten



**Versendete Kurznachrichten per SMS**  
in Mrd.



**Verbindungsminuten**

Nach Angaben der Netzbetreiber wurden 2013 von deutschen Mobilfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern im Inland insgesamt mehr als 110 Mrd. Minuten abgehende Gespräche geführt, eine Mrd. Minuten mehr als im Vorjahr.

Die Wachstumsraten der Mobiltelefonie sind somit nur noch gering. Verantwortlich hierfür dürfte eine Veränderung des verstärkt durch E-Mails und Apps geprägten Kommunikationsverhaltens sein.

**Kennzahlen und Wettbewerberanteile im Telekommunikationsmarkt**

<b>Kennzahlen</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Umsatzerlöse in Mrd. €	57,8 <sup>1)</sup>	58,0	57,4 <sup>5)</sup>
Investitionen in Mrd. €	6,3 <sup>1)</sup>	6,4	6,4 <sup>5)</sup>
Beschäftigte	175.200	173.000	170.000 <sup>5)</sup>
Telefonanschlüsse/-zugänge in Mio.	37,9 <sup>1)</sup>	37,5	37,2 <sup>5)</sup>
analog/ISDN (inkl. öffentliche Telefonstellen)	28,4 <sup>1)</sup>	26,4	23,8 <sup>5)</sup>
VoIP über entbundelte DSL-Anschlüsse	5,8	6,6	8,1 <sup>5)</sup>
Sprachzugänge über HFC-Netze	3,5	4,3	5,0 <sup>5)</sup>
Sprachzugänge über FTTB-/FTTH-Netze	0,2	0,2	0,3 <sup>5)</sup>
Festnetz-Breitbandanschlüsse insgesamt (Mio.)	27,3	28,0	28,7
DSL	23,5	23,3	23,2
Deutsche Telekom AG (DT AG)	12,3	12,4	12,3
Wettbewerber	11,2	10,9	10,9
davon TAL, Vorleistungen alternativer Carrier, Eigenrealisierung	9,2	9,1	8,9
Bitstrom (DT AG)	0,7	0,6	0,6
Resale (DT AG)	1,3	1,2	1,4
Kabelfernsehnetsbetreiber (Wettbewerber)	3,6	4,4	5,2
Penetrationsrate Breitband (bezogen auf Haushalte) in % <sup>2)</sup>	68,8	70,1	71,8
TAL-Vermietung der DT AG (Mio.)	9,7	9,5	9,3
Mobilfunkteilnehmer (Mio. Vertragsverhältnisse) <sup>3)</sup>	114,1	113,2	115,2
Penetrationsrate Mobilfunk (bezogen auf Einwohner) in % <sup>3)4)</sup>	142,1 <sup>1)</sup>	140,5 <sup>1)</sup>	143,0 <sup>5)</sup>
<b>Wettbewerberanteile in %</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Umsatzerlöse	54	56	56 <sup>5)</sup>
Investitionen	52 <sup>1)</sup>	56	55 <sup>5)</sup>
Telefonanschlüsse/-zugänge	38	40	42 <sup>5)</sup>
Festnetz-Breitbandanschlüsse	55	55	57
DSL (inkl. Bitstrom/Resale)	48	47	47

1) aktualisierte Werte

2) Anzahl der Haushalte nach Eurostat

3) lt. Geschäftsberichten der Netzbetreiber

4) Einwohner lt. destatis, Zensus 2011; 31.12.2011: 80,3 Mio., 31.12.2012: 80,5 Mio., 31.12.2013: vorläufig wie Vorjahr

5) Prognosewerte

## Verbraucherschutz und -service

### Die Bundesnetzagentur hat Verbraucherinnen und Verbrauchern wieder bei der Lösung zahlreicher Probleme, z. B. beim Anbieterwechsel, geholfen. Darüber hinaus ging sie gegen Rufnummernmissbrauch und unerlaubte Telefonwerbung vor.

#### Allgemeine Verbraucheranfragen und -beschwerden

Auch im Jahr 2013 suchten wieder viele Verbraucherinnen und Verbraucher den Kontakt zum Verbraucherservice der Bundesnetzagentur. Insgesamt gingen 66.617 Anfragen und Beschwerden zu den Themenbereichen Telekommunikation, Energie, Post und Eisenbahnen ein. Inhaltlich dominierten die Anfragen aus dem Telekommunikationsbereich (48.181 Beschwerden und Anfragen), gefolgt von Energiethematen (8.180).

Der größte Teil der Anfragen und Beschwerden im Telekommunikationsbereich betraf den Anbieterwechsel; fast die Hälfte aller Anfragen entfielen hierauf (45,8 Prozent). Aber auch Fragen zu abgeschlossenen Telekommunikationsverträgen (21,7 Prozent), zu Rechnungen der Telekommunikationsanbieter (9,1 Prozent) und zu Problemen beim Umzug (fünf Pro-

zent) waren von großem Belang. Ferner ersuchten die Verbraucherinnen und Verbraucher Auskünfte zum Vorgehen im Fall von Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung, zur Vergabe von Rufnummern, zur Grundversorgung mit einem Telefonanschluss sowie zum International Roaming.

 Mehr Informationen zur Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung finden Sie auf den S. 82-86.

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher waren mit dem Kundenservice und dem Geschäftsgebaren einzelner Telekommunikationsunternehmen unzufrieden. Oft wurde hier eine falsche Beratung oder mangelnde Transparenz bei Vertragsabschluss oder Tarifwechsel kritisiert. Darüber hinaus waren auch die fehlende Umsetzung vertraglich zugesicherter Leistungen (z. B. eine zu geringe Datenrate bei Breitbandanschlüssen), unerwünschte Vertragsverlängerungen sowie langwierige Störungsbearbeitungen der Grund für Beschwerden. Betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher baten hierbei regelmäßig um Informationen zur Aufhebung des Vertragsverhältnisses sowie zum Geltendmachen eines Schadenersatzes. Die Bundesnetzagentur kann bei zivilrechtlichen Fragestellungen jedoch aufgrund der Einschränkungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes nur bedingt weiterhelfen.

Auch Unklarheiten bezüglich einzelner Positionen auf Telefonrechnungen, mit denen z. B. Call-by-Call-Verbindungen, Kurzwahldienste (Premium-SMS) oder Datenverbindungen abgerechnet wurden, waren oftmals der Grund für Verbraucherinnen und Verbraucher, um sich an den Verbraucherservice zu wenden. Nicht allein die fehlende Nachvollziehbarkeit, auch die Art und Weise der Bearbeitung von Rechnungsbeanstandungen sind für die Betroffenen unbefriedigend. Bei einigen Rechnungen fehlte die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters, bei anderen konnte vom Telekommunikationsanbieter kein Nachweis über die strittigen Verbindungen in Form eines technischen Prüfberichts erbracht werden. Manche Unternehmen reagierten nicht auf die Beschwerden ihrer Kundinnen und Kunden, sondern eröffneten Mahnverfahren oder beauftragten Inkassounternehmen.

Aufgrund eines Umzugs fragten Verbraucherinnen und Verbraucher oftmals nach der Leistungsbereitstellung am neuen Wohnort und der Kündigung des Vertragsverhältnisses, sofern der Telekommunikations-

anbieter die vereinbarten Leistungen nicht zur Verfügung stellen kann. Häufigster Streitpunkt dabei war die Anwendung der gesetzlich geregelten dreimonatigen Kündigungsfrist.

Ebenfalls viele Beschwerden betrafen den Zugang zum Telefonnetz, unerheblich ob der Anschluss durch die Telekom Deutschland GmbH (Telekom) oder deren Wettbewerber eingerichtet wurde. Der Verbraucherservice konnte hier oft die Aufhebung von sog. Port-Blockaden und die Nennung verlässlicher Bereitstellungstermine erreichen. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wandten sich auch wegen der Beibehaltung oder Wiederzuteilung der privat oder geschäftlich genutzten Rufnummern an die Bundesnetzagentur.

Wie in den vergangenen Jahren erreichten den Verbraucherservice auch 2013 zahlreiche Anfragen zum Thema International Roaming. Im Mittelpunkt standen Fragen zur Umsetzung der sog. Roaming-Verordnung. In Fällen, in denen Unternehmen die regulierten Euro-Tarife nicht entsprechend der Verordnung umgesetzt hatten, wurden diese aufgefordert, die Vorgaben einzuhalten.

## Anbieterwechsel

Telekommunikationsanbieter und Netzbetreiber müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen. Beim Wechsel darf die Versorgung zudem nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen sein. Schlägt der Anbieterwechsel fehl, muss zunächst der abgebende Anbieter die Versorgung wieder aufnehmen.

Die Bundesnetzagentur hat eine Beschwerdestelle zum Anbieterwechsel eingerichtet, an die sich die Betroffenen bei Problemen wenden können. Bei Beschwerden geht die Bundesnetzagentur auf die im Einzelfall agierenden Unternehmen zu, um einen zügigen und erfolgreichen Abschluss des Anbieterwechsels zu erreichen. Ziel ist es, neben der schnellen Lösung des Einzelfalls auch systematische Fehler im Wechselprozess aufzudecken, um diese in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen langfristig zu lösen.

Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2013 mehr als 22.000 Anfragen und Beschwerden (einschließlich erneuter Nachfragen nach Abschluss des Verfahrens) zum Anbieterwechsel erhalten. In ca. 4.500 Fällen musste der Anbieterwechsel von der Bundesnetzagentur gegenüber den Unternehmen durchgesetzt werden.

Aufgrund der hohen Beschwerdezahlen hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr Bußgeldverfahren gegen drei Unternehmen eingeleitet. Im Rahmen der Verfahren wurde geprüft, ob die Unternehmen ihre Pflichten sowohl als aufnehmende als auch als abgebende Anbieter verletzt haben. Im Februar 2014 wurden die Verfahren abgeschlossen und gegen die betroffenen Unternehmen Bußgelder in Höhe von insgesamt 225.000 Euro verhängt.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist es notwendig, dass die am Markt tätigen Unternehmen zügig automatisierte Prozesse etablieren, um die Fehlerquote beim Anbieterwechsel zu senken. Mit der Schaffung einer elektronischen Schnittstelle für den Anbieterwechsel wurde ein wesentlicher Schritt zur technischen und rechtlichen Erleichterung der Abstimmungsprozesse zwischen den Anbietern getan. Die Vorzüge einer elektronischen Schnittstelle können in der Praxis allerdings nur dann greifen, wenn diese auch möglichst branchenweit eingesetzt wird. Die Bundesnetzagentur begleitet und unterstützt die diesbezüglichen Bestrebungen in der Branche.

## Qualität und Transparenz

Die Bundesnetzagentur hat im vergangenen Jahr erneut eine bundesweite Messkampagne durchgeführt, bei der Internetnutzerinnen und -nutzer die Geschwindigkeit ihres Breitbandanschlusses überprüfen konnten. Auf der Internetseite unter [www.initiative-netzqualitaet.de](http://www.initiative-netzqualitaet.de) ließ sich durch einen Test die genaue Datenrate des jeweiligen Anschlusses bestimmen. Die Ergebnisse der Messungen sind in eine zweite Studie zur Dienstqualität von Internetzugängen in Deutschland eingeflossen.

Im Jahr 2012 hatte die Bundesnetzagentur erstmals eine derartige Kampagne durchgeführt. Die Ergebnisse der damaligen Kampagne wurden im April 2013 veröffentlicht. Die Messungen haben die Vielzahl der Kundenbeschwerden über Abweichungen zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlichen Bandbreite bestätigt. Über alle Technologien, Produkte und

Anbieter hinweg haben die teilnehmenden Nutzerinnen und Nutzer oft nicht die Bandbreite gemessen, die ihnen als maximal mögliche Bandbreite von ihrem Anbieter in Aussicht gestellt wurde. Der ersten Messstudie lag mit knapp einer Viertelmillion ausgewerteter Messungen eine äußerst umfangreiche Datenbasis zugrunde.

Um die Situation für Nutzerinnen und Nutzer von Breitbandanschlüssen zu verbessern, hat die Bundesnetzagentur im Jahr 2013 Eckpunkte zur Förderung der Transparenz veröffentlicht. Die Eckpunkte enthalten einzelne Maßnahmen, die die Kundeninformation stark erhöhen sollen.

 Mehr Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren“ ab S. 88.

## Schlichtung

Die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur vermittelt im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Streitfällen zwischen Endkunden und Telekommunikationsunternehmen. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien zu finden und eine schnelle und kostengünstige Alternative zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zu bieten.

Im Jahr 2013 wurde in 866 Fällen die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragt. Hinzu kamen 270 sonstige Anfragen und Hilfersuchen. Mit einem Zuwachs von ca. 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr (674 Anträge) setzte sich die Tendenz der letzten Jahre fort. Die zunehmende Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle ist insbesondere auf die Änderung des TKG im Jahr 2012 zurückzuführen, mit der die Befugnisse der Schlichtungsstelle deutlich erweitert wurden. Nun unterliegen auch vertragsrechtliche Streitigkeiten mit

## Wirksame Abschreckung gegen Telefonhorror

Auch 2013 haben unerbetene Werbeanrufe nicht nachgelassen. Durch eine Gesetzesänderung ist seit letztem Jahr besonders gegenüber größeren Unternehmen eine wirksamere Ahndung möglich.

Ein neuer Handy-Vertrag, ein kostenloses Probeabo, billiger Strom oder ein besonders vielversprechendes Finanzprodukt – Branchen mit hoher Wettbewerbsintensität kämpfen besonders erbittert um jeden Kunden. Manchmal auch mit unlauteren Methoden. Dazu gehören Werbeanrufe ohne vorherige Einwilligung des Verbrauchers genauso wie die Unterdrückung oder die Angabe falscher Rufnummern bei Werbeanrufen.



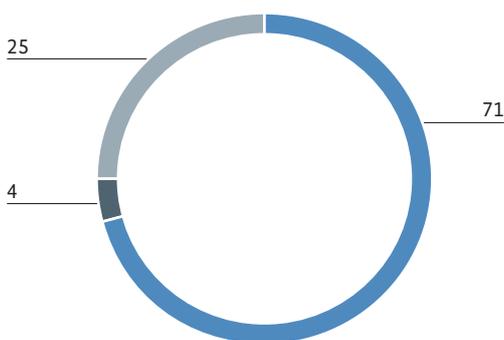
Die Bundesnetzagentur registrierte 2013 hierzu rund 30.000 Beschwerden. Bislang konnten lediglich Bußgelder von bis zu 50.000 Euro pro Tat verhängt werden. Zu wenig, um große Unternehmen von unerlaubter Telefonwerbung abzuhalten. Seit dem 9. Oktober 2013 ermöglicht das neue Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken aufgrund einer Erhöhung des Bußgeldrahmens auf bis zu 300.000 Euro eine wirksamere Ahndung dieser Verstöße.

Im November 2013 wurden außerdem erstmalig im Rahmen von Ermittlungen Wohn- sowie Geschäftsräume durchsucht: Dabei stellten 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnetzagentur in einem Unternehmen in Nordrhein-Westfalen Beweismittel sicher und vernahmen Zeugen. Auf Grundlage der Beschwerden der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Durchsuchungsergebnisse wurde gegen das Unternehmen im März 2014 ein Bußgeld in Höhe von 50.000 Euro verhängt.

Bezug zu kundenschützenden Rechten im TKG der Schlichtung. Von den gestellten Anträgen wurden 15 Prozent zurückgenommen; 35 Prozent mussten abgelehnt werden, da aufgrund der fehlenden Verletzung von Rechten nach dem TKG die Voraussetzungen für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht gegeben waren.

Von den verbleibenden 423 Schlichtungsverfahren wurde in 71 Prozent der Fälle eine Übereinkunft der streitenden Parteien erreicht. Die Quote der Verfahren, in denen die Antragsgegner von ihrem Recht Gebrauch machten, die Teilnahme am Schlichtungsverfahren zu verweigern, ohne eine Lösung der Streitfrage anzubieten, ist dadurch weiter von 31 Prozent im Jahr 2012 auf nur noch 25 Prozent gesunken.

**Schlichtungsverfahren 2013**  
in Prozent



Der erweiterte Handlungsspielraum der Schlichtungsstelle hat neben einer signifikanten Zunahme der Schlichtungsverfahren auch zu einer Verschiebung der inhaltlichen Schwerpunkte in den Verfahren geführt. Der weitaus größte Teil (ca. 40 Prozent) der Verfahren betraf Vertragsstreitigkeiten. Im Wesentlichen waren dabei die Tarife, die Einhaltung der zugesagten Leistung sowie die Verlängerung bzw. Beendigung von Verträgen und die Bereitstellungsdauer strittig. Dieser Themenschwerpunkt hat damit die Rechnungsbeanstandungen mit einem Anteil von ca. 25 Prozent auf den zweiten Rang verdrängt. Der Anteil der Schlichtungsverfahren zu Problemen beim Anbieterwechsel und Umzug sowie bei der Rufnummernmitnahme lag mit ca. 23 Prozent annähernd auf dem Niveau des Vorjahres.

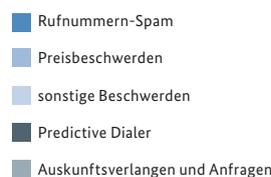
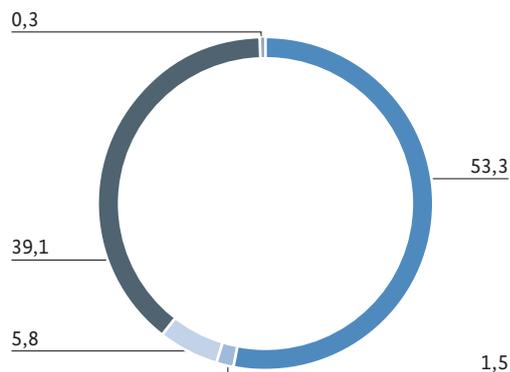
## Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs

Die Bundesnetzagentur ist nach dem TKG für die Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern zuständig. Sie verfolgt hier u. a. Preisangabeverstöße und unerlaubte Rufnummernunterdrückung; zudem wacht sie über die Einhaltung der Vorgaben zum Einsatz von Warteschleifen. Aber auch Wettbewerbsverstöße wie Rufnummern-Spam stehen im Fokus der Bundesnetzagentur. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen vor Belästigungen und finanziellen Nachteilen bewahrt und andere Marktteilnehmer vor Wettbewerbsverzerrungen durch Rechtsbruch geschützt werden.

Im Jahr 2013 gingen bei der Bundesnetzagentur insgesamt 63.874 schriftliche Beschwerden und Anfragen zu Rufnummernmissbrauch ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Beschwerdeaufkommen um 30 Prozent angestiegen (48.855). Die Entwicklung lässt sich insbesondere darauf zurückführen, dass im Dezember 2012 ein neues elektronisches Beschwerdeformular eingeführt worden ist. Dieses wird sehr gut angenommen und hat die Hemmschwelle, eine Beschwerde einzureichen, deutlich herabgesetzt.

Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr 20.690 telefonische Anfragen und Beschwerden zu Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung erhalten.

**Inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Anfragen und Beschwerden 2013**  
in Prozent



Im Bereich des Rufnummernmissbrauchs leitete die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr 3.924 Verwaltungsverfahren ein. In den Verfahren wurden meist umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. In 173 Fällen wurde die Abschaltung von insgesamt 911 Rufnummern angeordnet. Zudem wurden zu 63 Rufnummern Fakturierungs- und Inkassierungsverbote erlassen. Bei einem Fakturierungsverbot dürfen die betroffenen Beträge nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Falls Verbraucherinnen und Verbraucher bereits eine Rechnung erhalten, diese jedoch noch nicht beglichen haben, greift das Verbot der Inkassierung. Dieses untersagt das Einziehen der jeweiligen Forderungen. Durch die Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote soll die missbräuchliche Rufnummernnutzung wirtschaftlich unattraktiv werden und damit insbesondere der Rufnummern-Spam eingedämmt werden.

Im Jahr 2013 kam es in einem Fall zu einer Geschäftsmodelluntersagung. In einer Vielzahl von Fällen, in denen Rechtsverstöße festgestellt wurden, die rechtswidrig handelnden Personen oder Unternehmen jedoch den Verstoß unverzüglich behoben haben, wurden Abmahnungen ausgesprochen.

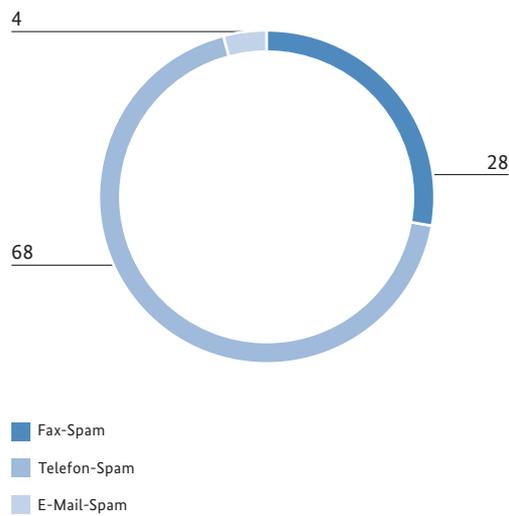
**Rufnummern-Spam**

Der Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnetzagentur im Bereich Rufnummernmissbrauch liegt auf dem sog. Rufnummern-Spam. Hierzu zählen Telefon-, Fax-, und E-Mail-Spam. Die Bundesnetzagentur kann allerdings nur tätig werden, wenn ein Rufnummernbezug gegeben ist. Daher ist Voraussetzung für ein Einschreiten bei E-Mail-Spam, dass eine Rufnummer in der E-Mail etwa als Kontaktrufnummer genannt wird. Unter Telefon-Spam fallen insbesondere Spam mittels SMS, Spam in Form von sog. Gewinnversprechen, Ping-Anrufen und Predictive Dialern. Unter Predictive Dialern versteht

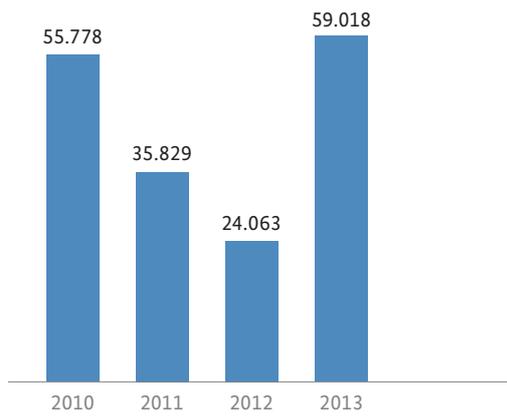
man in der Regel computergestützte Programme, die mehrere Rufnummern gleichzeitig anwählen. Wird eines der Gespräche entgegengenommen, werden die übrigen Anrufe abgebrochen und die Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt nochmals angewählt.

Die Zahl der Beschwerden allein im Bereich Rufnummern-Spam belief sich im vergangenen Jahr auf 59.018. Das Volumen hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (24.063). Den größten Teil der Beschwerden im Bereich Rufnummern-Spam hat die Bundesnetzagentur zu Telefon-Spam (68 Prozent) erhalten. Danach folgen Beschwerden zu Fax-Spam (28 Prozent) und zu E-Mail-Spam mit Rufnummernbezug (4 Prozent). Im Bereich des Telefon-Spam ist der Anteil der Beschwerden zu sog. Predictive Dialern seit Oktober 2013 deutlich angestiegen.

**Aufteilung der Beschwerden zu Rufnummern-Spam 2013**  
in Prozent



**Schriftliche Beschwerden zu Rufnummern-Spam**



**Call-by-Call**

Im Bereich der sprachgestützten Betreiberauswahl (sog. Call-by-Call) überwacht die Bundesnetzagentur die im TKG vorgeschriebene Preisansagepflicht für diesen Dienst. Preisobergrenzen sind für Call-by-Call-Dienste im Gesetz derzeit nicht vorgesehen. Die Berechnung der jeweiligen Minutenpreise liegt somit im unternehmerischen Ermessen der Anbieter.

Im Jahr 2012 stieg das Beschwerdeaufkommen nach Einführung der Preisansagepflicht sprunghaft an. Die Bundesnetzagentur führte daraufhin umfangreiche Verwaltungsverfahren durch und sprach zahlreiche Abmahnungen sowie einzelne Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote aus. Nicht zuletzt aufgrund des Einschreitens der Bundesnetzagentur konnte nunmehr im Jahr 2013 festgestellt werden, dass die meisten Ansagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

### Warteschleifen

Telefonische Serviceleistungen werden regelmäßig nicht in Warteschleifen erbracht, sondern erst dann, wenn das Anliegen eines Anrufers bearbeitet wird. Dementsprechend hat der Gesetzgeber strenge Regelungen zur Nutzung von Warteschleifen erlassen und die Bundesnetzagentur mit der Überwachung dieser Vorgaben beauftragt.

Am 1. Juni 2013 ist die endgültige Regelung zu Warteschleifen des TKG in Kraft getreten. Die Vorgaben zum Einsatz von Warteschleifen wurden im Vergleich zu der davor geltenden Übergangsregelung verschärft. Nunmehr dürfen Warteschleifen bei Sonderrufnummern (z. B. 0180er- und 0900er-Rufnummern) nur noch genutzt werden, wenn für den Anruf ein Festpreis gilt oder die Warteschleifen für die Anrufenden kostenfrei sind. In diesen Fällen sind zudem besondere Informationspflichten zu erfüllen.

Beim ersten Einsatz einer Warteschleife im Rahmen des Anrufs hat der bzw. die Angerufene bei Sonderrufnummern sicherzustellen, dass die Anrufenden mit Beginn der Warteschleife über deren voraussichtliche Dauer informiert werden. Darüber hinaus muss den Anrufenden mitgeteilt werden, ob für den Anruf ein Festpreis gilt oder der Anruf für die Dauer des Einsatzes dieser Warteschleife für sie kostenfrei ist. Bei ortsgebundenen Rufnummern, Mobilfunkrufnummern und entgeltfreien Rufnummern ist der Einsatz von Warteschleifen weiterhin zulässig. Eine Warteschleife liegt vor, wenn Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen der Anruferin bzw. des Anrufers bearbeitet wird. Auch nachgelagerte Warteschleifen, also beispielsweise Wartezeiten während einer Weiterleitung nach begonnener Bearbeitung, müssen grundsätzlich kostenfrei sein.

### Telefon-Hotlines an der Kette

Warteschleifen sind ärgerlich, aber seit Juni 2013 überwiegend kostenfrei. Unternehmen, die sich daran nicht halten, müssen mit Sanktionen rechnen.

„Herzlich willkommen. Leider befinden sich alle Mitarbeiter im Kundengespräch. Bitte haben Sie einen Augenblick Geduld ...“. So oder so ähnlich klang der Standardsatz vieler Service-Hotlines, gefolgt von Dauerbeschallung durch Musik oder Werbung. Bis ein Mitarbeiter abnahm, vergingen oft Minuten. Einige Anbieter sahen es als einträgliches Geschäftsmodell, Anrufer möglichst lange in einer teuren Warteschleife zu halten. Damit ist seit 2013 endgültig Schluss.

Eine Neuregelung im Telekommunikationsgesetz erlaubt den Einsatz von Warteschleifen ohne Einschränkung nur noch bei Anrufen zu entgeltfreien oder ortsgebundenen Rufnummern sowie zu herkömmlichen Mobilfunkrufnummern. In allen anderen Fällen, beispielsweise bei den Sonderrufnummern (0)180 und (0)900, sind Warteschleifen nur noch erlaubt, wenn für den Anruf entweder ein Festpreis gilt oder für die Dauer der Warteschleife keine Gebühren anfallen. Sofern der Anbieter Warteschleifen unter Sonderrufnummern einsetzt, ist er zudem verpflichtet anzugeben, welche der beiden Optionen er nutzt und wie lange der Kunde voraussichtlich warten muss.

Halten sich Hotline-Anbieter nicht an das Gesetz, kann die Bundesnetzagentur unter anderem Abmahnungen aussprechen, Rufnummern abschalten oder die Abrechnung und Inkassierung sämtlicher Gespräche in der Zeit, in der der Verstoß begangen wurde, verbieten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Bußgelder von bis zu 100.000 Euro zu verhängen.



Im Jahr 2013 sind ca. 430 allgemeine Beschwerden zu Warteschleifen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Das Beschwerdeniveau ist folglich im Vergleich zu anderen Verbraucherschutzthemen als moderat zu bezeichnen. Dies kann einerseits auf die aktive Umsetzung der Vorgaben durch die Marktteilnehmer zurückgeführt werden. Andererseits muss beachtet werden, dass die im Streit stehenden Entgelte für die einzelnen Beschwerdeführer oftmals relativ niedrig ausfallen und ein Beschwerdeanreiz fehlt.

Die Bundesnetzagentur geht den eingehenden Beschwerden im Einzelnen nach und führt regelmäßig eigene Ermittlungen durch. In diesem Rahmen wird die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere anhand von Testanrufen überprüft. Sofern Verstöße gegen die Warteschleifenregelungen festgestellt werden konnten, wurden seitens der Bundesnetzagentur Maßnahmen ergriffen. Im Jahr 2013 wurden in 17 Fällen sog. Rechnungslegungs- und Inkassierungsverbote zur Verhinderung unberechtigter Abrechnungen erlassen sowie 41 Abmahnungen ausgesprochen. Regelmäßig wurden die beanstandeten Verstöße durch die betroffenen Unternehmen – überwiegend bereits im Laufe des jeweiligen Verfahrens – behoben.

Unabhängig von einer Anordnung der Bundesnetzagentur ist im Falle eines Verstoßes gegen die Regelung zu Warteschleifen zudem der Wegfall des Entgeltanspruchs nach § 66h TKG zu berücksichtigen. Danach muss ein Endnutzer das Verbindungsentgelt nicht zahlen, wenn Warteschleifen rechtswidrig eingesetzt werden oder die Informationsansage zu Warteschleifen nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. In derartigen Fällen können Betroffene gegebenenfalls mit Unterstützung der Verbraucherzentralen oder eines Rechtsanwalts versuchen, das Geld zurückzufordern.

#### Smartphone-Dialer

Anlässlich von Verbraucherbeschwerden im April 2013 hat die Bundesnetzagentur Maßnahmen zu einer Premium-Dienste-Rufnummer ergriffen, die auf dem rechtswidrigen Einsatz eines Dialers auf mobilen Endgeräten beruhten. Die umfangreichen Ermittlungen hatten in Zusammenarbeit mit der Polizei ergeben, dass die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihrem Android-Smartphone zuvor die Applikation „Barney Stinson – Das Playbook“ installiert hatten. Das betreffende Programm wählte daraufhin zum Teil mehrfach ohne aktives Zutun der Benutzerin bzw. des Benutzers bei eingeschaltetem

Mobilfunkgerät die Premium-Dienste-Rufnummer zu vorgegebenen Zeiten an. Die Verbindung wurde bis zu der im TKG vorgeschriebenen Zwangstrennung nach 60 Minuten aufrechterhalten. Durch die verfügte Abschaltung der Rufnummer verbunden mit einem Verbot der Rechnungslegung und Inkassierung konnten die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere vor der Zahlung beachtlicher Verbindungsentgelte geschützt werden.

#### Geschäftsmodelluntersagung gegen Call-Center

Die Bundesnetzagentur hat einem Call-Center untersagt, Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern ohne deren vorherige Einwilligung in den Erhalt von Telefonwerbung durchzuführen. Bei jedem Fall der Zuwiderhandlung ist ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro angedroht worden. Die Entscheidung wurde Ende 2013 vom Verwaltungsgericht (VG) Köln im Eilverfahren bestätigt.

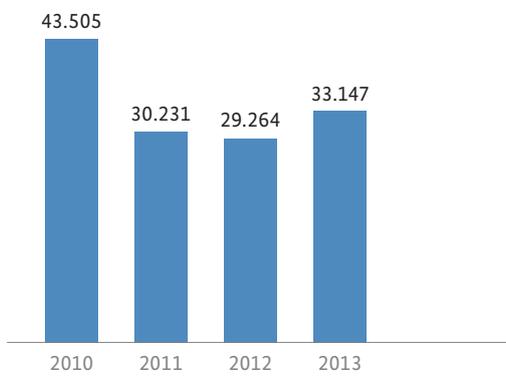
Das betroffene Unternehmen hatte für einen seiner Kunden Anrufe zur Werbung von Fördergeldern durchgeführt, ohne vorher die Einwilligungen der Angerufenen für diese Werbeanrufe einzuholen. Bei den Anrufen wurde laut vorliegenden Beschwerden den Verbraucherinnen und Verbrauchern unterstellt, bereits einmal für das Unternehmen gespendet zu haben. Es wurde versucht, erneut 10 bis 15 Euro einzuwerben. Dafür wurden die Anschrift und die Kontoverbindung der Angerufenen abgefragt. Die Fördergelder waren für ein Unternehmen bestimmt, welches als nicht gemeinnütziges Unternehmen in Projekten und Einzelfällen der Gesundheitshilfe tätig ist. Wegen fehlender Gemeinnützigkeit werden die eingeworbenen Gelder auch für die Aufwendungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aufwendungen u. a. des Call-Centers verwendet.

Ob das Call-Center unter falschem Namen auftrat, wie es aus Verbraucherbeschwerden hervorging, wird an dieser Stelle offengelassen. Zumindest bestand aufgrund der Namensgebung und des Unternehmenszwecks eine Verwechslungsgefahr mit der bekannten Stiftung „Deutsche KinderKrebshilfe“. Durch die fehlende Gemeinnützigkeit waren die Werbeanrufe ohne vorherige Einwilligung der Verbraucherinnen und Verbraucher rechtswidrig und konnten daher von der Bundesnetzagentur geahndet werden.

## Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung

Im Jahr 2013 erreichten die Bundesnetzagentur zu unerlaubter Telefonwerbung und Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen 33.147 schriftliche Beschwerden. Das Beschwerdeaufkommen ist damit gegenüber dem Vorjahr (29.264) leicht gestiegen. Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr 20.690 telefonische Anfragen und Beschwerden zu Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefonwerbung erhalten.

**Schriftliche Beschwerden zu unerlaubter Telefonwerbung**



Insgesamt wurden 159 Bußgeldverfahren im Jahr 2013 abgeschlossen. Größtenteils wurden Geldbußen verhängt oder Verwarnungen ausgesprochen. Einige Verfahren wurden eingestellt, weil die Tat nicht nachgewiesen werden konnte. Wegen der häufig sehr schwierigen und komplexen Ermittlungsarbeit und der Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Bescheidempfänger nahm ein großer Teil der eingeleiteten Verfahren sehr viel Zeit in Anspruch.

Im Jahr 2013 hat die Bundesnetzagentur in 82 Fällen Bußgelder in einer Gesamthöhe von über 540.000 Euro wegen unerlaubter Telefonwerbung und Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen verhängt. Gegen 29 Betroffene wurden aufgrund geringfügiger Verstöße Verwarnungen ausgesprochen. Bei den Betroffenen handelte es sich um Unternehmen und Einzelpersonen aus unterschiedlichen Branchen. Häufig vertreten waren Unternehmen, die am Telefon Energieversorgungsleistungen bewarben. Weitere Schwerpunkte lagen wie im Vorjahr in den Bereichen Telekommunikation, Versicherungen und Finanzen.

Mittlerweile sind 40 der 82 verhängten Bescheide rechtskräftig. Gegen 42 Bescheide wurde Einspruch eingelegt. Bis zum Jahresende 2013 wurden 14 Einsprüche über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht Bonn abgegeben. Das Gericht entscheidet über den jeweiligen Bescheid, wenn die Bundesnetzagentur einen Einspruch für nicht begründet erachtet. In fünf der im Jahr 2013 abgegebenen Verfahren hat das Amtsgericht bereits entschieden und in allen Fällen bestätigt, dass unerlaubte Werbeanrufe durchgeführt wurden. Die Verantwortlichen wurden zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken erfolgte im Oktober 2013 eine Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Gesetzesänderung war eine von der Bundesnetzagentur unterstützte Evaluierung des UWG durch das Bundesjustizministerium vorausgegangen. Die Bundesnetzagentur kann bei unerlaubten Werbeanrufen nunmehr Bußgelder in einer Höhe von bis zu 300.000 Euro verhängen. Das bedeutet eine Versechsfachung des bis dahin gültigen Bußgeldrahmens von 50.000 Euro. Dadurch können insbesondere solche Verstöße besser geahndet werden, bei denen eine Tathandlung, beispielsweise ein Auftrag an ein Call-Center, eine Vielzahl an unerlaubten Werbeanrufen zur Folge hat.

Eine weitere Neuerung aufgrund der Gesetzesänderung besteht darin, dass die Bundesnetzagentur nun auch bei unerlaubter Telefonwerbung unter Verwendung automatischer Anrufmaschinen ein Bußgeld aussprechen kann. Damit werden die Befugnisse der Bundesnetzagentur erweitert. Bereits in der Vergangenheit ist die Bundesnetzagentur erfolgreich gegen derartige Anrufe vorgegangen, indem sie die Abschaltung hierfür genutzter Rufnummern angeordnet und sog. Fakturierungs- und Inkassierungsverbote ausgesprochen hat.

Die Bundesnetzagentur führte im November 2013 erstmalig eine Durchsuchung wegen des Verdachts der unerlaubten Telefonwerbung und der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen durch. An der Maßnahme in Nordrhein-Westfalen nahmen 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesnetzagentur teil, die von Kräften der örtlichen Polizei unterstützt wurden. Durchsucht wurden Wohn- sowie Geschäftsräume verschiedener Gesellschaften in einem Gebäudekomplex, in dem auch ein Call-Center betrieben wurde. Während der Durchsuchung wurden Zeugenbefragungen durchgeführt und Beweisunterlagen sichergestellt.

## Funkstörungenbearbeitung

Funkanwendungen sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken, da sie diesen komfortabler machen. Die intensive Nutzung des Frequenzspektrums bedingt jedoch wechselseitige Beeinflussungen auch mit elektronischen Geräten, sodass Funkstörungen – oder allgemein elektromagnetische Unverträglichkeiten – nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Die Bundesnetzagentur hilft Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Funkstörungen. Betroffene können sich unter der jederzeit erreichbaren Telefonnummer +49 4821 89-5555 und per E-Mail unter [funkstoerung@bnetza.de](mailto:funkstoerung@bnetza.de) an die Bundesnetzagentur wenden. Im Rahmen der Funkstörungenbearbeitung werden die Betroffenen beraten, die Ursache der Störung durch den Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur ermittelt und die Beseitigung begleitet. Der Prüf- und Messdienst verfügt hierfür über spezielle Fahrzeuge und moderne Messtechnik.

Insgesamt hat der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur im Jahr 2013 bundesweit 7.340 von Verbraucherinnen und Verbrauchern gemeldete Störungen bearbeitet. In 4.961 Fällen waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort. Die Gründe für die Funkstörungen, die sich in der Regel als Übertragungs- und Empfangsprobleme bemerkbar machten, waren vielfältig. Ursachen waren u. a. Gerätedefekte und Softwarefehler, aber auch mangelhafte Installationen von Anlagen.

Der Prüf- und Messdienst bearbeitete im vergangenen Jahr insbesondere Funkstörungen bei sicherheitsrelevanten Funkdiensten. Betroffen waren hier Funkanwendungen der Luftfahrt sowie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Im Flugfunk gab es zahlreiche Störungen durch abstrahlende Antennenverstärker und Radiowecker mit Störaussendungen. Hierdurch wurde der Sprechfunk für den Landeanflug gestört. Im Bereich der Sicherheitsfrequenzen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Technisches Hilfswerk etc.) lag ein Schwerpunkt bei Störungen durch Funkkopfhörer aus dem osteuropäischen Raum, die auf für diese Zwecke in Deutschland nicht zugeteilten Frequenzen sendeten.

Im Bereich der öffentlichen Mobilfunknetze ermittelte der Prüf- und Messdienst zahlreiche UMTS-Störungen durch undichte Satellitenempfangsanlagen und defekte schnurlose Telefone. Diese führten zur Reduzierung der Übertragungsgeschwindigkeit. Zudem wurden illegale Störsender außer Betrieb genommen.

Störungen des Radio- und Fernsehempfangs waren ebenfalls oft der Grund, sich an den Prüf- und Messdienst zu wenden. Im Bereich des Hörfunks wurden mehrere Störungsfälle bearbeitet, die auf LED-Leuchtmittel zurückzuführen waren. Da die Grenzwerte zur elektromagnetischen Verträglichkeit nicht eingehalten wurden, traten hier Störungen auf. Zudem ermittelte der Prüf- und Messdienst diverse illegale Rundfunksender und nahm diese außer Betrieb.

## Universaldienst

Auch im vergangenen Jahr wandten sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher mit Fragen zum Universaldienst an die Bundesnetzagentur. Der im TKG als Grundversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen vorgesehene Universaldienst wird von der Telekom erbracht. Wie in den Jahren zuvor betraf der Großteil der Anfragen und Beschwerden (ca. 2.100) die Themen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz und Zugang zu öffentlichen Telefondiensten.

Aufgrund vermehrter Beschwerden hinsichtlich zeitlicher Verzögerungen bei der Einrichtung von Neuanschlüssen bzw. dem Umbau von Anschlüssen hat die Bundesnetzagentur mit der Telekom ein gesondertes Bearbeitungsverfahren abgestimmt. So ist es der Bundesnetzagentur möglich, den Betroffenen bei Problemen schnell weiterzuhelfen.

Die flächendeckende Bereitstellung von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen ist ebenfalls Bestandteil des Universaldienstes. Ende 2013 gab es ca. 48.000 Münz- und Kartentelefone. Die Telekom hat auch im vergangenen Jahr den Abbau von unwirtschaftlichen Standorten fortgesetzt. Dies geschieht in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesnetzagentur. Für den Abbau konkreter Standorte ist die Zustimmung der jeweiligen lokalen Entscheidungsträger nötig.

**Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren**  
**Im vergangenen Jahr stellte die Bundesnetzagentur die Ergebnisse ihrer ersten Messkampagne vor. Zudem veröffentlichte sie Eckpunkte, um die Transparenz der Endkundeninformation deutlich zu verbessern.**

## Netzneutralität

Das Internet bietet eine Plattform für den Datenaustausch, die den zu übertragenden Daten unabhängig von Herkunft, Ziel, Inhalt, Anwendung/Dienst oder dem verwendeten Endgerät gleichberechtigt (neutral) ihre Übertragungskapazitäten zur Verfügung stellt. Diese Gleichbehandlung wird oft als Netzneutralität bezeichnet. Jedes einzelne Datenpaket wird im Internet je nach Auslastung des Systems transportiert (sog. Best-Effort-Prinzip).

Mit der Ankündigung der DT AG, ab dem 2. Mai 2013 ihre Tarifstruktur für Internetanschlüsse im Festnetz zu ändern, hat sich die Diskussion um die sog. Netzneutralität intensiviert. Die neue Tarifstruktur sah vor, dass bei Erreichen einer Volumenobergrenze die Bandbreite der Endkundenanschlüsse gedrosselt und gleichzeitig bestimmte Dienste (z. B. „Entertain“) nicht auf das Inklusivvolumen angerechnet werden.

Die Bundesnetzagentur hat die Tarifänderung geprüft und einen Bericht hierzu vorgelegt. In den Bericht sind die Antworten der DT AG zu zwei Fragenkatalogen der Bundesnetzagentur eingeflossen. Eine abschließende Beurteilung der Änderung war jedoch nicht möglich, da sich die DT AG zahlreiche Festlegungen bis zur endgültigen Umsetzung 2016 vorbehalten hat und wesentliche Fragen, etwa im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie Behandlung bei Vorleistungen, offengeblieben waren.

 *Die genannten Dokumente finden Sie unter [www.bundesnetzagentur.de/netzneutralitaet](http://www.bundesnetzagentur.de/netzneutralitaet).*

Die Bundesnetzagentur sieht in Volumentarifen an sich noch keine Verletzung von Netzneutralität oder Diskriminierung. Erst Ausnahmen in Zusammenhang mit Volumentarifen schaffen eine Ungleichbehandlung und werfen damit die Frage der Netzneutralität auf. Dies kann der Fall sein, wenn etwa bestimmte Anwendungen im Gegensatz zu allen übrigen Anwendungen nicht auf das Inklusivvolumen der Nutzerin oder des Nutzers angerechnet werden. Die beabsichtigten Ausnahmen von der Volumenbeschränkung der Internetzugangstarife für sog. Managed Services sind daher von zentraler Bedeutung. Bei Managed Services wird der Verkehr in einem logisch getrennten geschlossenen Netz und nicht über das Internet geführt. Transport und Anwendung werden gebündelt von einem vertikal integrierten Anbieter erbracht.

In diesem Zusammenhang ist die Frage nach dem Bezugspunkt von Netzneutralität relevant. Versteht man Netzneutralität als Gleichbehandlung aller auf

dem Breitbandanschluss realisierten Dienste, würden Managed Services, die die Kundin bzw. den Kunden über eine vom Internet logisch getrennte qualitätsgesicherte Verkehrsanbindung (Netzkapazitäten) erreichen, als Teil dieser Dienste eine Netzneutralitätsverletzung darstellen. Bezieht man Netzneutralität nur auf den Internetzugang, hängt die Frage einer möglichen Verletzung davon ab, ob verschiedene Anwendungen, die über den Internetzugang realisiert werden, unterschiedlich behandelt werden. Damit würden Managed Services keine Netzneutralitätsverletzung darstellen, da sie über eine vom Internetzugang getrennte Transportplattform realisiert werden. Hier könnte ein Anreiz entstehen, Anwendungen als Managed Service zu realisieren. Eine wesentliche Herausforderung ist dabei, in der Praxis zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Verschlechterung und Verdrängung des Best-Effort-Internets durch Managed Services kommt.

Die Bundesnetzagentur hat sich stets für einen dynamischen Ausbau des Best-Effort-Internets ausgesprochen. Für dieses Ziel scheint das Instrument von Mindeststandards für die Dienstqualität jedoch weitgehend ungeeignet zu sein, da es nur eine Basisabsicherung darstellt, während Best-Effort gerade das Prinzip bestmöglicher Leistung bedeutet. Entscheidend war und ist vielmehr eine ausreichende Netzdimensionierung. Diese gilt es auch in Zukunft zu sichern. Ein nachfragegerechter Netzausbau ist der Dreh- und Angelpunkt, um eine Verschlechterung der gewohnten Qualität im Internet zu verhindern.

Die Tarifpläne der Telekom haben in Deutschland die Netzneutralitäts-Debatte erneut angestoßen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat zum Thema Netzneutralität und Schutz des Best-Effort-Internets im Sommer des vergangenen Jahres zwei Verordnungsentwürfe vorgelegt. Netzneutralität ist auch Gegenstand des im September 2013 vorgelegten Entwurfs einer EU-Verordnung zur Kompletierung des Europäischen Binnenmarktes. Zu dem Verordnungsentwurf hatte BEREC eine Stellungnahme verfasst, in der auch Netzneutralitätsaspekte thematisiert wurden.

## Qualitätsstudie

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Studie „Dienstqualität breitbandiger Internetzugänge“ überprüft, in welchem Umfang in Aussicht gestellte und tatsächliche Datenübertragungsraten voneinander abweichen. Dabei wurden sowohl stationäre Internetzugangstechnologien als auch mobile UMTS-Anschlüsse untersucht.

Am 10. April 2013 hat die Bundesnetzagentur die Ergebnisse der Studie veröffentlicht. Für den Festnetzbereich wurden über 225.000 softwarebasierte Endkundenmessungen ausgewertet. Hierzu hatte die Bundesnetzagentur eine bundesweite Messkampagne durchgeführt, bei der die Internetnutzerinnen und -nutzer im Zeitraum zwischen Juni und Dezember 2012 über die Internetseite der Initiative Netzqualität die Geschwindigkeit ihres Breitbandanschlusses messen konnten. Insgesamt hat sich eine deutliche Diskrepanz zwischen der vertraglich vereinbarten maximalen und der tatsächlich realisierten Datenübertragungsraten gezeigt. Über alle Technologien, Produkte und Anbieter hinweg haben die Nutzerinnen und Nutzer oft nicht die Bandbreite gemessen, die ihnen zugesagt worden war. Nur etwa jede bzw. jeder Fünfte erreichte die maximal vereinbarte Datenübertragungsraten.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur im Mai 2013 Eckpunkte zur Förderung der Transparenz im Endkundenmarkt und zu Messverfahren veröffentlicht. Auf Grundlage der Eckpunkte und der Kommentare der Branche wurde am 25. Februar 2014 der Entwurf einer Transparenz-Verordnung nach § 45n TKG vorgestellt, der Informationspflichten der Anbieter zu wesentlichen Produktmerkmalen und Kundenrechten festlegt. Parallel zum Verordnungsentwurf wird die Bundesnetzagentur einen Speedtest entwickeln und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Hierdurch soll dem Endkunden ermöglicht werden, leicht und selbstständig die Leistungsfähigkeit seines breitbandigen Internetzugangs zu erfassen und so die Anbieter hinsichtlich ihrer Leistung sowie Leistungstreue zu vergleichen und aufgrund dessen gegebenenfalls eine Wechselentscheidung zu treffen.

Im zweiten Halbjahr 2013 hat die Bundesnetzagentur erneut eine bundesweite Messkampagne durchgeführt, in deren Rahmen Nutzerinnen und Nutzer die Geschwindigkeit ihres Breitbandanschlusses überprüfen konnten. Ziel der Kampagne war es festzustellen, inwieweit sich Verbesserungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben. Mit über 150.000 validen Messungen war die Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer wieder erfreulich hoch.

Die Ergebnisse sind im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen gleich geblieben und zeigen, dass es nach wie vor erhebliche Abweichungen von der beworbenen „Bis-zu“-Datenübertragungsraten gibt. Dies betrifft abermals alle Technologien, Produkte und Anbieter. Allerdings haben TV-Kabelanschlüsse auch dieses Mal

grundsätzlich besser abgeschnitten als DSL- oder stationäre LTE-Anschlüsse. Ebenso bestätigte sich, dass in städtischen Regionen die Abweichungen von der versprochenen maximalen Übertragungsbandbreite geringer ist als in ländlichen oder halbstädtischen Regionen.

Erfreulich ist, dass gut 75 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer mindestens die Hälfte der vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate erreichten. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber der ersten Messstudie dar. Andererseits erhielten nur noch rund 16 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer die maximal vereinbarte Datenübertragungsrate – eine leichte Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr. Auch die Kundenzufriedenheit ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Dies zeigt, dass es Transparenz zu schaffen und dauerhaft zu sichern gilt. Darauf zielt das von der Bundesnetzagentur geplante Endkundenmesskonzept.

## Transparenz-Verordnung

Seit Inkrafttreten der TKG-Novelle im Jahr 2012 unterstützt die Bundesnetzagentur durch verschiedene Maßnahmen die Verbesserung der Kundeninformation im Telekommunikationsmarkt. Mit den neuen Transparenzvorgaben in den §§ 43a, 45n TKG soll es den Endkunden ermöglicht werden, sich vor der Entscheidung für einen bestimmten Tarif einfach und transparent zu informieren.

Aufgrund der Ergebnisse der Messstudie zur „Dienstqualität breitbandiger Internetzugänge“ und der Untersuchung zur Transparenz von Telekommunikationsverträgen im Festnetz- und im Mobilfunkbereich sieht die Bundesnetzagentur insbesondere Handlungsbedarf in Bezug auf belastbare Aussagen zur realisierbaren Datenübertragungsrate von Breitbandanschlüssen und deren Kontrollmöglichkeit. Der Endkunde weiß bislang nur vage, mit welcher Leistung er konkret rechnen kann. Auch nach Vertragsabschluss und erfolgter Schaltung wird dem Endkunden nur in Ausnahmefällen aktiv ein transparenter Überblick über die Leistungsfähigkeit des konkreten Anschlusses geboten.

Um diesbezüglich Verbesserungen zu erreichen, hat die Bundesnetzagentur im Mai 2013 Eckpunkte zur Förderung der Transparenz insbesondere für Nutzerinnen und Nutzer von Breitbandanschlüssen veröffentlicht. Die Eckpunkte enthalten einzelne

Maßnahmen, die die Kundeninformation stark verbessern sollen. Sie wurden intensiv mit der Branche diskutiert.

Im Februar 2014 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf einer Rechtsverordnung veröffentlicht, mit der sie die Festnetz- und Mobilfunkanbieter zu mehr Transparenz bei den Übertragungsraten ihrer Breitbandanschlüsse verpflichten will. Der Entwurf basiert auf den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Eckpunkten. Zudem greift der Entwurf eine von der Branche geplante Selbstverpflichtung auf, die inhaltlich in vielen Punkten berücksichtigt und durch weitere Aspekte ergänzt wurde.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Anbieter Kundinnen und Kunden zukünftig bereits bei Vertragsabschluss in einem übersichtlichen Informationsblatt über die maximal mögliche Bandbreite sowie die Mindestbandbreite informieren müssen; im Mobilfunkbereich soll nach Möglichkeit auch die durchschnittliche Bandbreite angegeben werden. Zudem soll jede Verbraucherin bzw. jeder Verbraucher einen Rechtsanspruch auf Informationen zu ihrer bzw. seiner konkreten Übertragungsrate erhalten. Der Entwurf enthält auch die Vorgabe, dass die Anbieter die Verbraucherinnen und Verbraucher nach der Anschlussschaltung direkt auf Möglichkeiten zur Messung der Bandbreite hinweisen müssen. Hierzu gehört u. a. ein Geschwindigkeitstest, den die Bundesnetzagentur entwickeln und zukünftig eigenständig anbieten wird. Die Anbieter können aber auch eigene Messverfahren zur Verfügung stellen.

Damit die Verbraucherin bzw. der Verbraucher sich bereits vor dem Vertragsschluss schnell über die wesentlichen Vertragsinhalte wie z. B. Übertragungsraten informieren kann, sieht der Verordnungsentwurf vor, dass die Anbieter für jeden Vertrag ein Produktinformationsblatt erstellen. Ferner sollen die Kundinnen und Kunden genau darüber informiert werden, welche Dienste in ein vertraglich vereinbartes Datenvolumen mit einberechnet werden und für welche dieses nicht zutrifft. Die wesentlichen Inhalte sind im Endkundenvertrag ebenfalls hervorgehoben darzustellen.

Schließlich soll der Endkunde mit der Transparenz-Verordnung einen Rechtsanspruch gegenüber seinem Anbieter erhalten, die Zugangskennungen und Passwörter zur Nutzung der angebotenen Dienste zu erfahren. Damit ist es Endkunden möglich, nicht nur den Router des Anbieters, sondern auch Router anderer Hersteller zu nutzen. Die Bundesnetzagentur stärkt damit nachhaltig die freie Endgerätewahl.

## Infrastrukturatlas

Der Infrastrukturatlas wird seit 2009 von der Bundesnetzagentur betrieben und steht den Nutzerinnen und Nutzern seit Ende 2012 online zur Verfügung. Er enthält Geodaten über in Deutschland vorhandene Infrastrukturen, die beim Aufbau von Breitbandnetzen grundsätzlich mitgenutzt werden können. Abfrageberechtigt sind alle Beteiligten eines konkreten Breitbandausbauprojekts. Erforderlich ist ein Antrag auf Einsichtnahme, der einen zeitlich befristeten Zugang zum Infrastrukturatlas ermöglicht, um sich schnell und komfortabel über vorhandene Infrastrukturen zu informieren. Zu allen im Infrastrukturatlas enthaltenen Einrichtungen sind die Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin bzw. eines Ansprechpartners beim jeweiligen Eigentümer hinterlegt, sodass eine zielgerichtete Kontaktaufnahme möglich ist. Synergien im Rahmen von Breitbandausbauprojekten können somit insbesondere anhand von effizienteren Verfahren realisiert werden.

Seit dem Start der Online-Version wurde der Infrastrukturatlas bisher im Rahmen von ca. 650 Breitbandausbauprojekten genutzt. Dies ist damit deutlich häufiger als in der Vergangenheit geschehen. Insbesondere ausbauende Netzbetreiber greifen vermehrt auf den Infrastrukturatlas zurück.

Die Grundlage des Infrastrukturatlas bilden derzeit etwa 450 mit Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts geschlossene Verträge hinsichtlich einer Bereitstellung von Daten. Die Bundesnetzagentur kann zudem auf Grundlage des TKG etwa Telekommunikationsnetzbetreiber dazu verpflichten, Informationen zur Lage ihrer Infrastrukturen (z. B. Verkabelungen, Leerrohre, Antennen) mitzuteilen. Hierzu wurden bislang gut 200 Verwaltungsverfahren eingeleitet. Auf dieser Basis liegen rund 420 Datenlieferungen vor. Seit November 2013 enthält der Infrastrukturatlas auch Daten der Deutsche Telekom AG. Damit wurde ein wichtiger Meilenstein für den Betrieb des Infrastrukturatlas erreicht.

Gegen entsprechende Auskunftsanordnungen der Bundesnetzagentur wandten sich mehrere Unternehmen und trugen u. a. vor, die angeforderten geografischen Daten seien zu detailliert; ausreichend zur Erstellung des Infrastrukturatlas sei eine Erhebung von Daten auf Postleitzahlenebene. Zudem beträfen sämtliche geografische Daten versorgungs- und sicherheitsrelevante Infrastrukturen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. In beiden Fällen sähe das Gesetz von einer Aufnahme in den Infrastrukturatlas ab.

Mit Beschluss vom 13. November 2013 hat das VG Köln in mehreren Eilentscheidungen bestätigt, dass die Verpflichtung der Unternehmen zur Informationsübermittlung rechtmäßig ist (Az. 21 L 966/13 u. a.). Insbesondere greift nach Ansicht des Gerichts der pauschale Einwand, die betreffenden Daten seien schützenswert, gegen die Verpflichtung zur Datenlieferung nicht durch. Diese Frage werde nicht bereits auf Ebene der Datenlieferung, sondern im Einzelfall auf den nachgelagerten Stufen der Aufnahme der Informationen in das Verzeichnis bzw. der Einsichtgewährung geprüft. Dabei ist die Schutzbedürftigkeit bestimmter Daten von dem Betreiber der Infrastruktur zu begründen, sodass eine pauschale Einordnung aller Daten als schützenswert nicht ausreicht.

## NGA-Forum

Das im Mai 2010 bei der Bundesnetzagentur gegründete Beratungsgremium zur Beschleunigung des Breitbandausbaus soll den Dialog zwischen der Bundesnetzagentur, den Netzbetreibern, Herstellern, Ländern und Kommunen fördern. Der Aufbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze im Sinne der Breitbandstrategie des Bundes erfordert die Koordination zahlreicher Akteure der Telekommunikationsbranche. Daher stellt Interoperabilität einen zentralen Baustein für den Erfolg von Zugangsgewährung auf der Basis freiwilliger Open-Access-Regelungen dar. Damit die neuen Next Generation Access (NGA)-Netze netzübergreifende Dienste realisieren können, ist eine multilaterale Abstimmung über technische Schnittstellen und operative Prozesse erforderlich.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit des NGA-Forums liegt darauf, national einheitlich anwendbare Spezifikationen von Vorleistungsprodukten zu erarbeiten. Der Liste der Spezifikationen konnte im Oktober 2013 auf der Basis eines bereits Ende 2012 erstellten Grundsatzdokuments zur Konzeption eines Layer-2-Bitstromzugangs (L2-BSA) für Kabelnetze eine konkrete Leistungsbeschreibung eines Ebene-2-Zugangsprodukts in Kabelnetzen hinzugefügt werden.

Die vom NGA-Forum verabschiedeten Dokumente wurden von vielen Marktakteuren und Verbänden sehr positiv aufgenommen und finden auch im internationalen Bereich Beachtung und Nachfrage. Die meisten Unternehmen im Markt orientieren sich in ihren Netzmodellen an der vom NGA-Forum verabschiedeten L2-BSA-Spezifikation und arbeiten an ihrer Umsetzung.

Für Geschäftsprozesse zur Abwicklung von Order und Management von Endkundenanschlüssen hat das NGA-Forum empfohlen, eine einheitliche Schnittstelle im Markt zu etablieren (sog. S/PRI-Schnittstelle) und Grundlagen für die Schnittstellenspezifikation erarbeitet. Diese erlaubt Telekommunikationsunternehmen ihre Kundeninformationssysteme zu verknüpfen, und Prozesse wie Bereitstellung, Leistungsänderung, Kündigung, Entstörung und Anbieterwechsel automatisiert und schnell umzusetzen.

Im Jahr 2013 wurde der „Arbeitskreis Schnittstellen und Prozesse“ (siehe [www.ak-schnittstellen-prozesse.de](http://www.ak-schnittstellen-prozesse.de)) gebildet, der die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für Konformitätstest und Zertifizierung der Schnittstellen geschaffen hat. Seit Mitte 2013 können nun durch ein vom Arbeitskreis ausgewähltes Systemhaus erste Zertifizierungen erfolgen. Durch die im NGA-Forum erarbeiteten technischen Spezifikationen und einheitlichen Schnittstellen wurden wesentliche Grundlagen für die Etablierung nationaler Zertifizierungsprozesse geschaffen, die es Marktakteuren ermöglichen, zukunftsichere Investitionen in effiziente technische Schnittstellen und Prozesse zu tätigen. Sie erlauben ein reibungsloses Zusammenwirken der verschiedenen Ebenen der Lieferkette zum Endkunden. Die anbieterübergreifende Implementierung einer Schnittstelle ist ein großer Fortschritt auf dem Weg in eine NGA-Multicarrier-Landschaft.

 Mehr Informationen finden Sie unter [www.bundesnetzagentur.de/ngaforum](http://www.bundesnetzagentur.de/ngaforum).

## Mobiles Breitbandprojekt 2016

Zur Weiterentwicklung zukunftsfähiger Hochleistungsnetze kann der Mobilfunk auch künftig einen wichtigen Beitrag leisten. Hierfür gilt es, entsprechend dem exponentiellen Wachstum des Datenverkehrs im Mobilfunk durch Breitbanddienste alle verfügbaren Frequenzen bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Bereits bei der frühzeitigen Bereitstellung des 800-MHz-Spektrums hat die Bundesnetzagentur dafür gesorgt, dass das große Potenzial dieser Frequenzen – insbesondere zur Versorgung ländlicher Regionen – schnellstmöglich zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher genutzt wurde. Die Frequenzen der sog. Digitalen Dividende waren ein Schlüssel für den raschen und wirtschaftlichen Ausbau von Breitbandnetzen auch in diesen Gebieten. Deutschland hat hierbei eine Vorreiterrolle in Europa eingenommen. Bereits ein Jahr nach der Frequenzauktion haben Funktechnologien den größten Beitrag zur Schließung sog. weißer Flecken geleistet. Damit hat sich die

wichtige Rolle bestätigt, die der Funk bei der raschen Umsetzung der Breitbandstrategie der Bundesregierung einnehmen kann.

In den Frequenzbereichen 900 MHz und 1.800 MHz sind ab dem 1. Januar 2017 Frequenzen im Umfang von 170 MHz für die Nutzung für mobiles Breitband verfügbar. Diese Frequenzen werden bislang für GSM, aber auch für LTE genutzt. Die 900-MHz-Frequenzen sind aufgrund der physikalischen Ausbreitungsbedingungen besonders gut zur Versorgung dünn besiedelter Gebiete geeignet. Die 1.800-MHz-Frequenzen eignen sich insbesondere zur Erhöhung der Netzkapazitäten. Es bestehen bereits flächendeckende Netze, die nahezu alle Verbraucherinnen und Verbraucher versorgen können.

Diese Frequenzen sollen gemeinsam mit weiteren verfügbaren Frequenzen nachfragegerecht für mobiles Breitband zur Verfügung gestellt werden. Hierfür hat die Bundesnetzagentur im Juni 2013 einen Konsultationsentwurf veröffentlicht, um Impulse für einen transparenten Diskurs zur Unterstützung der Ziele der Breitbandstrategie zu geben. Im Konsultationsentwurf hat die Bundesnetzagentur vorgeschlagen, alle verfügbaren Ressourcen für mobiles Breitband so früh wie möglich in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Versteigerungsverfahren bereitzustellen.

Mit dem Vorschlag, weitere Frequenzen, insbesondere aus dem Bereich 700 MHz, in das Verfahren einzubeziehen, will die Bundesnetzagentur zusätzliche Anreize für effiziente Investitionen zur Beschleunigung des Ausbaus funkgestützter Breitbandnetze setzen. Es ist zu erwarten, dass diesem Band ein hohes gesellschaftliches und ökonomisches Potenzial für den Breitbandausbau zukommen wird. Das Frequenzspektrum verfügt über sehr gute Ausbreitungsbedingungen – insbesondere zur kosteneffizienten Versorgung ländlicher Gebiete – und kann daher einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Breitbandstrategie leisten. Bis zum Jahre 2018 würde den Verbraucherinnen und Verbrauchern so auch in dünn besiedelten Gebieten ein Zugang zum schnellen Internet mit mindestens 50 Mbit/s ermöglicht.

Gleichzeitig hat die Bundesnetzagentur vorgeschlagen, eine „Frequenzreserve“ von je einem Frequenzblock im 900-MHz-Bereich bereitzustellen, um die derzeitige nahezu hundertprozentige Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Mobilfunk – insbesondere in der Fläche – weiterhin sicherzustellen. Mit dem Verfahren soll zudem der funktionierende intensive

Wettbewerb im Mobilfunksektor dauerhaft gestärkt und neuen Wettbewerbern ein diskriminierungsfreier Markteintritt ermöglicht werden.

Für die frühzeitige Einbeziehung der 700-MHz-Frequenzen, die derzeit durch den Rundfunk (DVB-T) genutzt werden, ist das Vorliegen eines entsprechenden nationalen Konsenses von Bund und Ländern Voraussetzung, der die Umwidmung der Frequenzen für mobiles Breitband einschließt. Bei der Bewertung des hohen Potenzials des 700-MHz-Bandes für den Breitbandausbau hat die Bundesnetzagentur auch die soziale und kulturelle Bedeutung des Rundfunks und des Kulturbereichs sowie die öffentliche Sicherheit im Blick. Die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Interessenlagen werden zu einem Ausgleich zu bringen sein.

Gemeinsam mit dem Konsultationsentwurf hat die Bundesnetzagentur ein Strategiepapier veröffentlicht, in dem sie ihre konzeptionellen Erwägungen zur kurz-, mittel- und langfristigen Verfügbarkeit der Frequenzressourcen für den Breitbandausbau in Deutschland vorstellt. Vorrangiges Ziel ist es, Planungs- und Investitionssicherheit für alle hiervon betroffenen Nutzergruppen, wie z. B. auch für den Rundfunk und drahtlose Mikrofone, zu schaffen.

 *Der Konsultationsentwurf und das Strategiepapier sind unter [www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband](http://www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband) veröffentlicht.*

## Zusammenschlussvorhaben Telefónica/E-Plus

Die Unternehmen Telefónica Deutschland und Royal KPN N.V. haben im Juli 2013 eine Vereinbarung über den Erwerb von KPNs deutschem Mobilfunkanbieter E-Plus geschlossen. Im Falle dieses Zusammenschlusses, welcher derzeit durch die nationalen sowie europäischen Kartellbehörden und die Bundesnetzagentur geprüft wird, würde sich die Zahl der Mobilfunknetzbetreiber in Deutschland von vier auf drei reduzieren.

Telefónica Deutschland und E-Plus sind Lizenznehmer bzw. Frequenzzuteilungsinhaber im Bereich des Mobilfunks und betreiben jeweils unabhängige bundesweite Infrastrukturen zur flächendeckenden Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Mobilfunk. Die Zuteilung ihrer jeweiligen Frequenzausstattungen erfolgte mit Blick auf die Verteilung knapper Frequenzressourcen im Rahmen von offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren an voneinander wettbewerblich unabhängige Unternehmen.

Der Bundesnetzagentur obliegt es, das Zusammenschlussvorhaben telekommunikationsrechtlich zu prüfen. Nach dem TKG sind Frequenzen durch die Bundesnetzagentur auf der Grundlage objektiver, nachvollziehbarer und diskriminierungsfreier Verfahren zuzuteilen. Diese Aufgabenzuweisung schließt die Befugnis zur Änderung von bestehenden Frequenzzuteilungen ein. Zusammenschlussvorhaben oder Unternehmenskäufe sind von der Bundesnetzagentur telekommunikationsrechtlich dahingehend zu prüfen, dass eine durch die Frequenzausstattung der Unternehmen bedingte Wettbewerbsverzerrung nicht zu besorgen und eine effiziente Frequenznutzung auch in Zukunft gewährleistet ist.

Die Bundesnetzagentur hat im September 2013 Eckpunkte des telekommunikationsrechtlichen Prüfungsrahmens für das geplante Zusammenschlussvorhaben veröffentlicht. Um ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zu gewährleisten, wird die Bundesnetzagentur die künftige Frequenzverteilung auch anhand der Regulierungsziele und -grundsätze des TKG prüfen. Hierbei sind insbesondere die Regulierungsziele der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte, der Wahrung der Nutzerinteressen, hier insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher, sowie der Sicherstellung der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung zu beachten.

Angesichts der Komplexität des Zusammenschlussvorhabens, insbesondere auch mit Blick auf die betroffenen Frequenzbereiche in frequenztechnischer, wettbewerblich-ökonomischer und verfahrensrechtlicher Hinsicht, hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation zu ersten frequenzregulatorischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Frequenzausstattung durchgeführt. Die hierzu erarbeiteten Kernfragen thematisierten wesentliche telekommunikationsrechtliche Aspekte des Zusammenschlussvorhabens. Mit der Anhörung sollte allen vom Zusammenschlussvorhaben unmittelbar oder mittelbar berührten aktuellen und potenziellen Marktakteuren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Da die Bundesnetzagentur im Hinblick auf die konkrete frequenztechnisch-ökonomische Bewertung des Fusionsvorhabens Bedarf für eine vertiefte Ermittlung der Sach-, Interessen- und Rechtslage gesehen hat, wurden im Dezember 2013 weitere Fragen zur Anhörung gestellt. Hierbei galt insbesondere auch zu ermitteln, welche konkreten Auswirkungen der Zusammenschluss der Fusionsunternehmen mit Blick auf wettbewerbsadäquate Frequenzausstattungen aus

Sicht der Marktteilnehmer hätte. Stellungnahmen konnten bis zum 15. Januar 2014 abgegeben werden.

Im Rahmen ihrer telekommunikationsrechtlichen Prüfung arbeitet die Bundesnetzagentur eng mit dem Bundeskartellamt und der Europäischen Kommission zusammen.

 Mehr Informationen finden Sie unter [www.bundesnetzagentur.de/zusammenschlussvorhaben](http://www.bundesnetzagentur.de/zusammenschlussvorhaben).

## Schnittstellen an Netzanschlusspunkten

In digitalen Telekommunikationsnetzen ist auf der Teilnehmerseite der Anschlussleitung als Leitungsabschluss ein aktives Element erforderlich (sog. Box). Es passt die zu übertragenden digitalen Signale an die auf der Anschlussleitung des Netzes verwendete Übertragungstechnologie an und ermöglicht so einen Zugang des Teilnehmers zum Netzknoten über die Anschlussleitung. In den letzten Jahren wurden neben der Leitungsabschlussfunktion viele zusätzliche Funktionalitäten in die Boxen integriert. Dies können Dienstzugangs- oder Endnutzerfunktionalitäten sein (z. B. Firewall, Telefonanlagenfunktionen, WLAN etc.).

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) teilen die Netzbetreiber der Bundesnetzagentur ihre Netzzugangsschnittstellen mit. In Abhängigkeit von der jeweiligen Netzarchitektur und der Übertragungstechnologie wird die Netzzugangsschnittstelle entweder vor oder nach der Box auf der Teilnehmerseite definiert. In Fällen, in denen Netzbetreiber die Schnittstelle nach der Box definieren, wird seitens betroffener Endkunden kritisiert, dass sie die Funktionsherrschaft über die eigene Infrastruktur verlieren – mit möglichen negativen Auswirkungen auf Datenschutz und Sicherheit.

Von Ende September bis Anfang November 2013 führte die Bundesnetzagentur eine öffentliche Anhörung zum sog. Boxenzwang durch. In ihren Stellungnahmen wiesen Netzbetreiber u. a. darauf hin, dass nach wie vor eine freie Wahl des Endgeräts möglich sei, da an den teilnehmerseitigen Schnittstellen hinter der Box beliebige Endgeräte (wie z. B. Router) betrieben werden könnten. Es könne zudem vorkommen, dass durch unterschiedliche Konfigurationen und Ausstattungen einer Box eine optimale Anpassung an die Übertragungstechnologie nicht gewährleistet sei (z. B. durch Interoperabilitätsprobleme oder Qualitätsunterschiede bei der Signalbearbeitung). Darüber hinaus gäbe es Vorteile bei der Störungsbearbeitung, Logistik und Administration von Endkundendiensten, wenn Boxen

Bestandteil der Netzinfrastruktur sind. In diesem Falle müsse der Betreiber nur eine eingeschränkte Anzahl von Gerätetypen und Herstellern betreuen. Eine Nutzung beliebiger Boxen und eine zwingende Verpflichtung zur Offenlegung der entsprechenden Netzzugangs- und Dienstzugangskennungen würde dazu führen, dass Dienste genutzt werden könnten, die weder gesetzlich vorgeschrieben noch Bestandteil des jeweiligen Vertrags seien.

Hersteller von Boxen und Verbraucherschützer kritisierten, dass durch die Definition der Netzzugangsschnittstelle und der teilweisen Kopplung eines Dienstzugangs an die teilnehmerseitigen Schnittstellen der multifunktionalen Boxen eine klare Trennung zwischen Teilnehmerinfrastruktur und der Infrastruktur des Netzbetreibers verloren gehe. Auch sei der Wettbewerb zwischen den Boxenherstellern gefährdet, wenn Netzbetreiber bestimmte Boxen vorschreiben dürften. Boxen seien immer als Endgeräte zu betrachten. In diesem Sinne sei ein direkter Zugang zum Übertragungsmedium der Anschlussleitung als Netzabschlusspunkt definiert und solle auch zukünftig fortgeschrieben werden. Vor diesem Hintergrund hätten die Anbieter den Anschluss und den Betrieb beliebiger eigener Boxen von Kunden zu gestatten und müssten die notwendigen Kennungen sowohl für den Netzzugang als auch für den Dienstzugang nennen.

Verbraucherinnen und Verbraucher befürchten auch, die Anbieter könnten Zugriff auf private Daten nehmen, durch Endnutzer erfolgte Einstellungen verändern und insgesamt Veränderungen (z. B. an der Firmware der Boxen) vornehmen. Es sei zudem nicht in jedem Fall möglich, beliebige Endgeräte hinter einer Box anzuschließen und die Funktionen im vollen Umfang zu nutzen. Weiterhin könnten durch bestimmte Einstellungen der Box endnutzerseitige Funktionen oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen be- oder verhindert werden.

Der Bundesnetzagentur ist es wichtig, dass die Anbieter Endkunden transparent über die Netzzugangsschnittstellen informieren. Nur so ist es diesen möglich, eine informierte Entscheidung zu treffen und zwischen den einzelnen Angeboten zu wählen. Nach dem Ergebnis der Anhörung wird die Bundesnetzagentur u. a. die ihr übertragenen Befugnisse nach dem TKG nutzen, um für eine größere Transparenz am Markt zu sorgen. Aus wettbewerblichen Gründen und aus Gründen der Technologieneutralität werden die Verpflichtungen alle eingesetzten Zugangstechnologien umfassen.

## Beschlusskammerverfahren

### Vectoring-Verfahren

Nach eingehender Prüfung hat die Bundesnetzagentur am 29. August 2013 ihre Entscheidung für die Einführung der sog. Vectoring-Technologie im Netz der Telekom bekannt gegeben. Mit dem Vectoring-Verfahren sind im kupferbasierten Teilnehmeranschlussnetz höhere Übertragungsraten möglich, als dies bisher bei der schon fortgeschrittenen VDSL-Technik der Fall ist. Durch das Vectoring wird die gegenseitige Störung aus benachbarten Kupferdoppeladern eines Kabels reduziert. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist dafür allerdings nur der Zugriff eines einzigen Unternehmens auf alle Kupferdoppeladern am Kabelverzweiger (KVz) möglich, ein entbundelter Zugriff – sofern es um den Einsatz von VDSL-Technik geht – aber nicht mehr.

Leitgedanke der Entscheidung ist es, Vectoring für alle Marktakteure zu ermöglichen und so den Breitbandausbau im Wettbewerb voranzutreiben. Aufgrund der Entscheidung muss die Telekom ihren Wettbewerbern daher auch künftig grundsätzlich den Zugang zur TAL am KVz gewähren. Sie kann den Zugang zur sog. letzten Meile am KVz aber unter besonderen Bedingungen verweigern, damit sie selbst oder ein anderes Unternehmen dort Vectoring einsetzen kann.

Alle Marktakteure können daher auf der Grundlage der Entscheidung auch in Zukunft KVz mit Glasfaser erschließen und Vectoring nutzen. Sie müssen dann jedoch im Rahmen eines offenen Netzzugangs ein angemessenes Bitstromprodukt anbieten – dies betrifft sowohl die Telekom als auch die Wettbewerber. Allerdings darf die Telekom einem Wettbewerber den TAL-Zugang am KVz nicht verweigern bzw. kündigen, wenn er eine staatliche Förderung, die er für den Breitbandausbau an diesem KVz erhalten hat, ganz oder teilweise zurückzahlen müsste. Zudem müssen Wettbewerber auch dann nicht ohne Weiteres mit einer Rückholung eines bereits von ihnen erschlossenen KVz durch die Telekom rechnen, wenn sich im Einzugsbereich dieses KVz erst anschließend eine parallele Festnetzinfrastruktur etabliert, an die 75 Prozent der Gebäude angeschlossen sind. Ebenso genießen Wettbewerber einen erweiterten Bestandsschutz, wenn sie im Zeitpunkt der Bekanntgabe der endgültigen Regulierungsentscheidung einen KVz zwar noch nicht ausgebaut, dafür aber bereits eine verbindliche Bestellung bei der Telekom abgegeben hatten. Ein nach Maßgabe und unter Aufsicht der Bundesnetzagentur zu führendes Vectoring-Register, sog. Vectoring-Liste, soll allen Marktakteuren – Telekom und Wettbewer-

bern – Rechtssicherheit und Chancengleichheit für den Einsatz von Vectoring geben.

Im Anschluss an die Vectoring-Entscheidung hat die Telekom der Bundesnetzagentur Ende September 2013 Änderungen ihres Standardangebots für den Zugang zur TAL zur Prüfung vorgelegt, in dem die Details für die Vectoring-Einführung geregelt werden. Die zuständige Beschlusskammer hat daraufhin den Vertragsentwurf und die darin enthaltenen konkreten Regelungen im Rahmen eines transparenten Regulierungsverfahrens geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die von der Telekom vorgelegten Regelungen für den Vectoring-Einsatz in einigen wichtigen Punkten einer Überarbeitung bedürfen.

Mit Entscheidung vom 25. Februar 2014 wurde der Telekom deshalb aufgegeben, ihre Standardangebote für den Zugang zur TAL und für ein im Falle des Vectoring-Einsatzes ersatzweise anzubietendes Bitstromprodukt zu ändern. Die Änderungen betreffen insbesondere die Vectoring-Liste. Die Telekom muss in dem Mustervertrag für den Zugang zur TAL verbindliche Regelungen zum Schutz der in der Vectoring-Liste enthaltenen Erschließungspläne ihrer Wettbewerber aufnehmen, damit die eigene Netzplanung und der eigene Endkundenvertrieb nicht darauf zugreifen können. Weitere Anpassungen betreffen die konkreten Sanktionen bei missbräuchlichen Reservierungen von KVz, beim Nicht-Ausbau zuvor reservierter KVz mit Vectoring und bei der Nichtverfügbarkeit eines ersatzweise anzubietenden Bitstromprodukts, insbesondere die Höhe der in diesen Fällen anfallenden Vertragsstrafen, sowie die Ausgestaltung des ersatzweise anzubietenden Bitstromprodukts. Dessen Qualität muss sich an der infolge des Vectoring-Einsatzes nicht mehr verfügbaren TAL orientieren.

Die Telekom muss innerhalb eines Monats die Vertragstexte an die Vorgaben der Entscheidung anpassen. Die geänderten Vertragstexte wurden der Bundesnetzagentur in März 2014 noch einmal vorgelegt, damit diese prüfen kann, ob die Vorgaben vollständig umgesetzt wurden. Erforderlichenfalls wird die Bundesnetzagentur die Verträge in einer zweiten Entscheidung selbst anpassen.

### Entscheidung Mitnutzung Eisenbahninfrastruktur

Die Bundesnetzagentur hat am 21. März 2013 eine erstmalige Entscheidung zur Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Telekommunikationsunternehmen getroffen. Darin wurde die DB Netz AG, die das Schienennetz der Deutsche Bahn AG betreibt,

verpflichtet, dem dänischen Telekommunikationsnetzbetreiber GlobalConnect A/S innerhalb von drei Monaten Angebote für die Mitnutzung ihrer Infrastruktur auf vier konkreten Streckenabschnitten zu unterbreiten.

Das Unternehmen GlobalConnect A/S hatte bei der DB Netz AG angefragt, ob es für den geplanten Ausbau seines Hochgeschwindigkeits-Telekommunikationsnetzes auf vier Streckenabschnitten in Norddeutschland die dort vorhandene Eisenbahninfrastruktur mitnutzen kann. Weil es daraufhin zu keiner Einigung gekommen war, hatte GlobalConnect A/S die Bundesnetzagentur angerufen. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens war zu klären, welche Bestandteile der Eisenbahninfrastruktur auf den vier Streckenabschnitten für eine Mitnutzung in Betracht kommen und ob dort ausreichend freie Kapazitäten für die zusätzliche Verlegung eines Glasfaserkabels vorhanden sind. Für die Entscheidung stützte sich die Bundesnetzagentur erstmals auf eine neue Vorschrift im TKG. Danach müssen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Mitnutzung der Teile der Eisenbahninfrastruktur gestatten, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Ähnliche Regelungen sind im Rahmen der letzten TKG-Novelle für die Mitnutzung von Bundeswasserstraßen und Bundesfernstraßen in das Gesetz aufgenommen worden.

Die DB Netz AG ist hinsichtlich des Hindenburgdamms zwischen Sylt und dem Festland nicht der ihr in der Entscheidung vom 21. März 2013 auferlegten Verpflichtung zur Überbreitung eines Mitnutzungsangebots entsprechend den Vorgaben dieser Entscheidung nachgekommen. Die zuständige Beschlusskammer hat deshalb Mitte November 2013 von Amts wegen ein Anordnungsverfahren gegen das Unternehmen eingeleitet.

Mit Entscheidung vom 28. Januar 2014 wurde angeordnet, dass die DB Netz AG der GlobalConnect A/S innerhalb eines Monats ein Angebot für die Mitnutzung des Hindenburgdamms zur Verlegung eines Glasfaserkabels unterbreiten muss. Für den Fall, dass sie dieser Anordnung nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht nachkommt, ist der DB Netz AG ein Zwangsgeld in Höhe von 75.000 Euro angedroht worden.

### **Mobilfunk-Terminierungsentgelte und Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte endgültig genehmigt**

Die Bundesnetzagentur hat am 19. Juli 2013 die endgültigen Entgeltgenehmigungen für die Anrufzustellung in die Mobilfunknetze der deutschen Mobilfunknetzbetreiber, sog. Mobilfunk-Terminierungsentgelte, bekannt gegeben. Zudem hat sie der Telekom am 30. August 2013 rückwirkend ab dem 1. Dezember 2012 neue Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte endgültig genehmigt.

Die Mobilfunk-Terminierungsentgelte und die Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte waren Ende 2012 zunächst nur vorläufig genehmigt worden, weil vor einer endgültigen Entscheidung zunächst noch ein nationales Konsultationsverfahren durchgeführt und anschließend eine Stellungnahme der Europäischen Kommission abgewartet werden musste. Im Rahmen dieser Verfahren hatte die Europäische Kommission ernsthafte Bedenken gegen die vorgeschlagenen Mobilfunk- bzw. Festnetz-Terminierungsentgelte erhoben und die Bundesnetzagentur aufgefordert, diese Entgelte noch weiter abzusenken.

Hintergrund war, dass die Bundesnetzagentur einer Empfehlung der Europäischen Kommission zur Ermittlung von Terminierungsentgelten nicht gefolgt war. In beiden Fällen hat die Bundesnetzagentur jedoch an der von ihr gewählten und bewährten Methode, die Entgelte für die Anrufzustellung auf der Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln, festgehalten. Die von der Europäischen Kommission empfohlene Kostenermittlungsmethode ist in Deutschland nicht besser geeignet, die Regulierungsziele des Telekommunikationsgesetzes – u. a. die Wahrung der Verbraucherinteressen und die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs – zu erreichen und nachhaltige Investitionen zu fördern. Die Europäische Kommission hatte hinsichtlich der Entscheidungen kein Vetorecht.

### **Neue Entgelte für den Zugang zur „letzten Meile“**

Die Bundesnetzagentur hat der Telekom im Juni 2013 neue Entgelte für die Überlassung der TAL an Wettbewerber genehmigt. Seit dem 1. Juli 2013 gilt ein Entgelt in Höhe von 10,19 Euro monatlich für die Anmietung der sog. letzten Meile am Hauptverteiler durch Wettbewerber. Für den Zugang zur TAL an einem KVz müssen Wettbewerber seitdem 6,79 Euro an die Telekom zahlen.

Gegenüber den vorangegangenen Entgelten wurde damit der Preisabstand zwischen beiden TAL-Varianten vergrößert. Infolge des günstigeren Entgelts für die letzte Meile ab dem KVz und des größeren preislichen

Abstands zur Hauptverteiler-TAL ist es für Wettbewerber daher jetzt noch attraktiver, KVz zu erschließen und damit den Breitbandausbau in Deutschland weiter mit voranzutreiben. Wie in den letzten Genehmigungs- runden wurden die Entgelte wieder auf der Basis aktueller Wiederbeschaffungskosten ermittelt. Dadurch lassen sich nach wie vor am besten Anreize für Investitionen in moderne Telekommunikations- netze setzen. Die Genehmigung der neuen Entgelte ist bis zum 30. Juni 2016 befristet.

#### **Prüfung von Entgeltmaßnahmen auf dem Bitstrommarkt**

Mitte September 2013 hat die Telekom der Bundesnetz- agentur drei Entgeltmaßnahmen auf dem IP-Bitstrom- markt angezeigt. Hierunter fielen u. a. die entgeltlichen Bedingungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufgabe der TAL-Plattform der Telefónica und des im Zuge dessen geplanten Wechsels auf die Bitstrom- Platt- form der Telekom. Neben dieser Individualvereinbarung zielen die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Bitstromnachfrager am künftigen NGA-Ausbau der Telekom und den damit verbundenen Risiken zu beteiligen und gleichzeitig zu einer höheren Auslastung sowohl der VDSL- als auch der ADSL-Plattform der Telekom beizutragen.

Die zuständige Beschlusskammer hat intensiv geprüft, ob die angezeigten Entgeltmaßnahmen mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar sind. Bei dieser Überprüfung hat sich allerdings herausgestellt, dass durch die beabsichtigten Entgeltmaßnahmen weder Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf dem Telekommunikationsmarkt auf erhebliche Weise beeinträchtigt noch die Kosten der Wertschöpfungs- differenz zwischen auf verschiedenen Wertschöpfungs- stufen erbrachten Zugangsleistungen nicht angemessen widerspiegelt werden. Auch werden einem einzelnen Nachfrager nicht ohne sachliche Rechtfertigung Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienste eingeräumt. Das gilt insbesondere auch für die Entgeltmaßnahmen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kooperation zwischen der Telekom und der Telefónica. Die Bundes- netzagentur hat daher ein diesbezüglich Mitte Oktober eingeleitetes Verfahren der nachträglichen Entgelt- regulierung im Dezember 2013 – mit Blick auf die gebotene Beteiligung der Europäischen Kommission zunächst lediglich vorläufig – eingestellt.

#### **Telefonanschlussmarkt**

Die Telekom verfügt auf dem Markt für Festnetz-Telefon- anschlüsse (Markt 1) über eine marktbeherrschende Stellung. Deshalb können dem Unternehmen durch

eine Regulierungsverfügung Verpflichtungen wie z. B. das Ermöglichen von Call-by-Call auferlegt werden.

Aufgrund der Absenkung der Umsatzschwelle für Gesamtverträge mit einem einzelnen Kunden von einer Mio. Euro auf 500.000 Euro durch die Festlegung der Präsidentenkammer vom 8. August 2013 (Az. BK1-011/006) soll die Regulierungsverfügung BK2c 09/002-R vom 25. Januar 2010 entsprechend widerrufen werden. Diesbezüglich hat die Europäische Kommission mit Schreiben vom 4. Oktober 2013 (DE/2013/1500) ernsthafte Zweifel geäußert. Daraufhin wurde ein BEREC-Expertenteam eingesetzt, das den Fall unter- sucht und eine Stellungnahme abgegeben hat. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die ernsthaften Zweifel der Europäischen Kommission gegenüber der Bundes- netzagentur nicht gerechtfertigt seien. Die Europäische Kommission hat daraufhin ihre Bedenken zurück- gezogen. Die Bundesnetzagentur kann nun die Verfügung widerrufen.

Das Verfahren zum Erlass einer Regulierungsverfügung für Markt 1 auf Grundlage der abgeschlossenen Markt- definition und Marktanalyse wurde im Dezember 2013 eröffnet (BK2c 13/005). Die Telekom wurde zu den in Betracht kommenden Regulierungsmaßnahmen angehört. Im März 2014 hat die Bundesnetzagentur einen Entscheidungsentwurf veröffentlicht. Der Entwurf sieht vor, die Telekom auch zukünftig zu verpflichten, Call-by-Call und Preselection an ihren Anschlüssen zuzulassen.

#### **Mietleitungen**

Am 9. August 2012 wurde für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s sowie für Abschluss-Segmente von Miet- leitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s eine Regulierungsverfügung (BK2a-12/001 R) erlassen, in der die Telekom und alle mit ihr im Sinne von § 3 Nr. 29 TKG verbundenen Unternehmen verpflichtet wurden, anderen Unternehmen den diskriminierungsfreien Zugang zu den regulierungs- bedürftigen Abschluss-Segmenten von Mietleitungen zu gewähren und die Kollokation zu ermöglichen. Die Entgelte für die Zugangsgewährung zu Abschluss- Segmenten von Mietleitungen wurden der „ex ante“- Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die Festlegung der Präsidentenkammer vom 3. Januar 2012 (Az. BK1-09/006) umfasst nunmehr auch Abschluss-Segmente mit ethernetbasierten Schnitt- stellen. Derartige Mietleitungen waren aufgrund der hierzu ergangenen Rechtsprechung (BVerwG Az. 6 C 13.09 vom 1. September 2010) der sektorspezifischen

Regulierung ausgenommen. Insofern hat die Telekom am 9. August 2012 einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Carrier-Festverbindungen (CFV)-Ethernet gestellt. Eine endgültige Entgeltgenehmigung erging am 19. März 2013 (Az. BK2a-12/004), befristet bis zum 31. Oktober 2013. Aufgrund auslaufender Genehmigungsfristen zum 31. Oktober 2013 hat die Telekom am 20. August 2013 zwei Entgeltanträge gestellt: einen für Abschluss-Segmente mit klassischen Schnittstellen – sog. Carrier-Festverbindungen (CFV) – (Az. BK2a-13/002) und einen für Abschluss-Segmente mit ethernetbasierten Schnittstellen – sog. CFV-Ethernet – (Az. BK2a-13/003). In beiden Verfahren ergingen am 29. Oktober 2013 zunächst vorläufige Entgeltgenehmigungen. Am 20. November 2013 wurden die nationalen Konsultationsverfahren gemäß Art. 6 der Rahmenrichtlinie (2001/21 EG) eröffnet. Die Konsultation endete am 20. Dezember 2013. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird das Konsolidierungsverfahren gemäß Art. 7 der Rahmenrichtlinie (2001/21) mit der Europäischen Kommission und den anderen nationalen Regulierungsbehörden eröffnet.

#### **Gerichtliche Entscheidungen**

Die den Mobilfunknetzbetreibern sowohl in der Ende 2008 erlassenen als auch in der aktuell ergangenen, endgültigen Regulierungsverfügung vom 19. Juli 2013 auferlegte Verpflichtung, die Entgelte für Terminierungsleistungen vorab von der Bundesnetzagentur genehmigen zu lassen, ist rechtmäßig. Das VG Köln hat die Klage eines Mobilfunknetzbetreibers gegen die Auferlegung dieser Verpflichtung mit Urteil vom 14. Februar 2013 (Az. 1 K 182/09) abgewiesen. Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Beschluss vom 23. Oktober 2013 (Az. 6 B 16.13) abgelehnt, sodass die erstinstanzliche Entscheidung des VG Köln nunmehr rechtskräftig ist. Die Beibehaltung der Entgeltgenehmigungspflicht in der Regulierungsverfügung 2008 ist folglich gegenüber dem betroffenen Netzbetreiber bestandskräftig geworden. Die Verpflichtung zur Vorabgenehmigung der Entgelte wurde auch in der Regulierungsverfügung vom 19. Juli 2013 beibehalten. Diese Regulierungsverfügung ist seit Anfang 2014 insgesamt bestandskräftig.

Die den Mobilfunknetzbetreibern für den Zeitraum von August 2006 bis November 2007 erteilten Entgeltgenehmigungen zu den Mobilfunk-Terminierungsentgelten wurden überwiegend bestätigt. Nach den Entscheidungen des VG Köln vom 17. Juli und 28. August 2013 war die Entgeltermittlung auf Grundlage einer internationalen Vergleichsmarktbetrachtung rechtmäßig (Az. 21 K 5163/06 u. a.). Lediglich einer Klage wurde stattgegeben (Az. 21 K 5214/06).

Die Klagen eines Mobilfunknetzbetreibers gegen die ihm für den Zeitraum von Dezember 2007 bis März 2009 erteilte Mobilfunk-Terminierungsentgeltgenehmigung, bei der die Entgelte anhand einer nationalen Vergleichsmarktbetrachtung bestimmt wurden, als auch mehrere Drittanfechtungsklagen sind vom VG Köln zurückgewiesen worden (Az. 21 K 5903/07, 21 K 5786/07 u. a.). In allen Verfahren wurde von den Klägern Revision beim BVerwG eingelegt (Az. 6 C 33.13, 6 C 36.13 u. a.).

Auch in Bezug auf die Entgelte für die Überlassung, Bereitstellung und Kündigung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL-Entgelte) sind im Jahr 2013 mehrere Entscheidungen des VG Köln ergangen. Diese befassten sich im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerwG mit den der Bundesnetzagentur im Bereich der Entgeltregulierung zukommenden Beurteilungsspielräumen und konkretisierten hinsichtlich einzelner Kostenpositionen die hohen Anforderungen an das Ausfüllen solcher Entscheidungsspielräume bzw. den Umfang des Ermessens. Zudem hat sich das BVerwG in mehreren Urteilen vom 25. September 2013 mit der Reichweite einer erfolgreichen Drittanfechtung einer Entgeltgenehmigung auseinandergesetzt (Az. 6 C 13.12 u. a.). Es geht dabei von einer subjektiven Teilbarkeit von Entgeltgenehmigungen aus. Im Fall einer erfolgreichen Drittanfechtung darf das Gericht eine telekommunikationsrechtliche Entgeltgenehmigung nur insoweit aufheben, soweit sich die Genehmigung auf das zwischen den Beteiligten vertraglich oder durch regulierungsbehördliche Zusammenschaltungsanordnung begründete Rechtsverhältnis auswirkt.

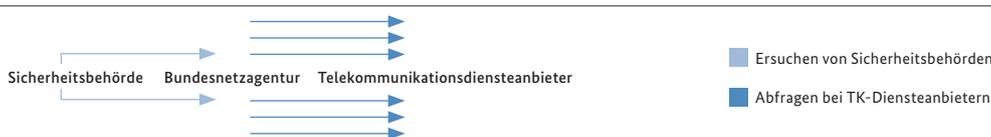
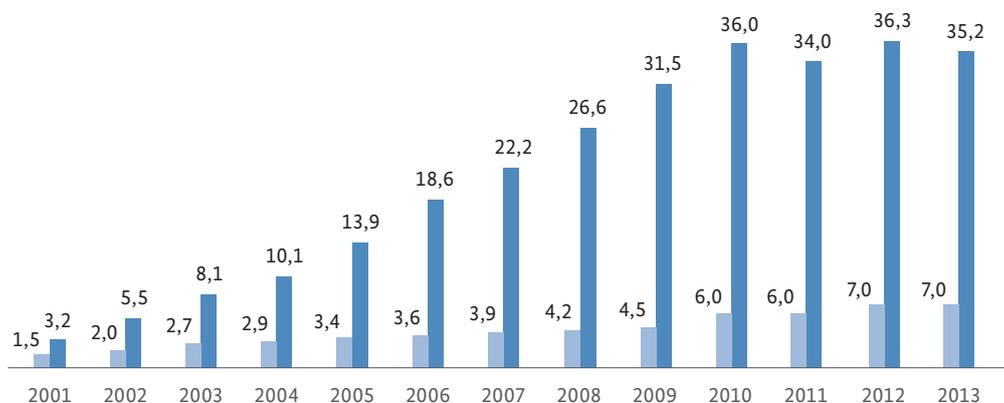
#### **Öffentliche Sicherheit**

##### **Automatisiertes Auskunftsverfahren nach § 112 TKG**

Das Auskunftsverfahren nach § 112 TKG leistet einen erheblichen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Gesetzlich berechnete Stellen, meist Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, können hierüber bei der Bundesnetzagentur bestimmte Kundendaten (Name, Anschrift, Rufnummern) abfragen. Die Bundesnetzagentur führt dabei keine eigenen Kundendatenbanken. Vielmehr müssen Unternehmen, die TK-Dienste für die Öffentlichkeit anbieten und dabei selbst Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergeben, der Bundesnetzagentur den Datenabruf jederzeit technisch ermöglichen.

Derzeit sind 102 Behörden als berechnete Stellen registriert. Diese können bei 127 verpflichteten TK-Unternehmen entsprechende Daten abrufen. Im Jahr 2013 wurde damit begonnen, den herkömmlichen

### Entwicklung der Anfrageersuchen berechtigter Stellen und Abfrageantworten der TK-Diensteanbieter in Mio.



Zugriff auf die Daten mittels ISDN auf einen modernen IP-Zugang umzustellen. Hierfür wird künftig eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte Hardware-Verschlüsselung eingesetzt.

Im Jahr 2013 gab es insgesamt 6,95 Millionen Ersuchen berechtigter Stellen bei der Bundesnetzagentur. Dabei wurden in 6,72 Millionen Fällen Rufnummern (Rufnummernersuchen) und in 234.000 Fällen Namen (Namensersuchen) als Ausgangsinformationen verwendet. Diese haben zu insgesamt 35,15 Millionen Abfragen bei TK-Unternehmen geführt. Hiervon beruhen 26,7 Millionen Abfragen auf den Namensangaben und lediglich 8,45 Millionen auf den Rufnummern. Der Grund ist, dass pro individuellem Namensersuchen stets bei allen verpflichteten Unternehmen angefragt werden muss, da unbekannt ist, welcher Anbieter Kundendaten vorhält. Bei Rufnummern kann aufgrund der Vorwahl eine wesentlich geringere Anzahl von Unternehmen abgefragt werden.

#### Sicherstellung von Post und Telekommunikation

Mit Inkrafttreten des neuen Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes (PTSG) am 1. April 2011 sind infolge der Entwicklung von Markt und Technik die bestehenden Regelungen zur Bevorrechtigung an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst worden. Im April 2013 erfolgte die Umsetzung der zuvor von der Bundesnetzagentur unter Einbeziehung der TK-Unternehmen festgelegten Regelungen für leitungsvermittelnde Dienste in Mobilfunknetzen der 2. Generation. Die technischen Festlegungen zu den gesetzlichen Anforderungen für die paketvermittelnden

Dienste in den Mobilfunknetzen aller Generationen (z. B. UMTS, LTE) wurden im Dezember 2013 getroffen und sollen bis Ende 2015 umgesetzt werden.

#### Technische Schutzmaßnahmen nach § 109 TKG

Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses, der Schutz personenbezogener Daten und der Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von TK-Netzen und -diensten führen, sowie die Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von TK-Netzen und -diensten sind die zentralen Zielsetzungen des § 109 TKG.

Im Jahr 2013 wurden von der Bundesnetzagentur 114 neue und 26 überarbeitete Sicherheitskonzepte auf die Einhaltung der Vorschriften nach § 109 TKG überprüft, die erstmals auch von Erbringern öffentlicher TK-Dienste eingefordert wurden. Des Weiteren wurden stichprobenweise 25 Kontrollmaßnahmen bei Betreibern öffentlicher TK-Netze durchgeführt.

In einem Umsetzungskonzept zu § 109 Absatz 5 TKG beschreibt die Bundesnetzagentur das nationale Verfahren zur Mitteilung von Sicherheitsverletzungen. Die Version 2.0 löste am 29. Januar 2014 die bisherige Version ab. Von im Jahr 2013 insgesamt 13 der Bundesnetzagentur bekannt gewordenen Sicherheitsvorfällen wurden sieben als Sicherheitsverletzungen im Sinne von § 109 TKG eingestuft.

Die Bundesnetzagentur hat im vergangenen Jahr einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellt. Dieser soll als Grundlage für ein von den Unternehmen zu erstellendes Sicherheitskonzept dienen und ist am 8. Mai 2013 in Kraft getreten.

## Qualifizierte elektronische Signatur

Die Bundesnetzagentur ist die zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG). Sie hat durch ihre Arbeit im Rahmen der Aufsicht über die Zertifizierungsdiensteanbieter auch im Jahr 2013 dazu beigetragen, dass vorhandene sichere Strukturen in diesem Bereich noch weiter optimiert wurden.

Im Fokus stand 2013 zum einen die umfangreiche Mitarbeit bei der Gestaltung der 2014 in Kraft tretenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und sog. Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt. Die Verordnung stellt nicht nur eine treibende Kraft zur Umsetzung der „Digitalen Agenda“ der EU und eine erhebliche Erweiterung der Regulierung Vertrauensdienste dar, sondern festigt zudem die Etablierung der qualifizierten elektronischen Signatur in der EU.

Zum anderen hat die Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr ihre für den Betrieb der SigG-Infrastruktur notwendige technische Basis erneuert. Sie stellt den obersten Vertrauensanker für die qualifizierte elektronische Signatur in Deutschland dar und dient der Produktion und Verwaltung von Zertifikaten für akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter. Darüber hinaus hält sie diese Zertifikate in ihrem Verzeichnisdienst abrufbar bzw. nachprüfbar. Die neue Technik bietet ein leistungsfähigeres System mit gesteigerter Hochverfügbarkeit sowie eine höhere Robustheit durch einen verbesserten Überlastschutz und eine umfangreichere Systemüberwachung.

## Internationale Zusammenarbeit

### Im internationalen Bereich standen 2013 das International Roaming, die Empfehlung zu Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden sowie der Verordnungsentwurf zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes im Vordergrund.

Der detaillierte, weitreichende EU-Rechtsrahmen im Telekommunikationsbereich und seine kontinuierliche Weiterentwicklung bestimmen seit einigen Jahren zunehmend die Arbeit der Bundesnetzagentur. Vor diesem Hintergrund gewinnt auch die Kooperation der Regulierungsbehörden im europäischen sowie im internationalen Kontext kontinuierlich an Bedeutung.

Mit der letzten Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation 2009 wurde das europäische Regulierergremium, der „Body of European Regulators for Electronic Communications“ (BEREC) eingerichtet. BEREC nahm im Januar 2010 seine Tätigkeit auf. Das Gremium besteht aus einem Regulierungsrat mit Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden und einem administrativ unterstützenden Sekretariat in Riga, das der Kontrolle eines Verwaltungsausschusses aus Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden sowie einem Vertreter der Europäischen Kommission untersteht. Durch eine aktive Teilnahme im Regulierungsrat, an dessen zahlreichen Facharbeitsgruppen sowie im Verwaltungsrat von BEREC bringt die Bundesnetzagentur die Interessen der deutschen TK-Regulierung ein. Sie wirkt an der Aufgabenerfüllung des Gremiums mit, insbesondere an der Entwicklung bewährter Regulierungspraktiken wie gemeinsame Herangehensweisen, Methodologien oder Leitlinien zur konsistenten Anwendung des EU-Rechtsrahmens durch die nationalen Regulierungsbehörden. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesnetzagentur an der Erarbeitung von Stellungnahmen zu geplanten Maßnahmen der Europäischen Kommission, wie etwa Empfehlungen.

Zudem ist die Bundesnetzagentur seit 1997 Mitglied im Verband der unabhängigen europäischen Regulierungsbehörden im Telekommunikationsbereich, der „Independent Regulators Group“ (IRG). Die IRG wird auch nach Einrichtung von BEREC fortgeführt und widmet sich vielfältigen Themen, die nicht in der Zuständigkeit von BEREC liegen, diese aber sinnvoll ergänzen. Das IRG-Sekretariat in Brüssel dient dabei als zentrale Anlauf- bzw. Kontaktstelle mit unmittelbarer Nähe zu Aktivitäten sämtlicher Stakeholder auf Gemeinschaftsebene, zu denen auch die EU-Institutionen gehören.

Die Bundesnetzagentur arbeitet des Weiteren in den Arbeitsgruppen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) sowie der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) mit. Sie beteiligt sich auch an der Arbeit der Radio Spectrum Policy Group (RSPG) und dem Radio Spectrum Committee (RSC).

## International Roaming

Mit der seit dem 1. Juli 2012 gültigen Fassung der Roaming-Verordnung verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, neben den bereits bewährten Maßnahmen, so etwa weiteren Absenkungen der Preisobergrenzen für die sog. Eurotarife und der Fortführung der Schutzmaßnahmen gegen überhöhte Rechnungsbeträge, durch strukturelle Maßnahmen mehr Wettbewerb auf dem Mobilfunkmarkt zu schaffen. Ab dem 1. Juli 2014 soll deshalb für Verbraucherinnen und Verbraucher eine Trennung der Roamingleistungen von nationalen Mobilfunkdiensten („Decoupling“) angeboten werden. Kundinnen und Kunden haben so die Möglichkeit, Mobilfunkdienste für das EU-Ausland unter Beibehaltung ihrer SIM-Karte und ihrer Mobilfunknummer bei alternativen Anbietern zu kaufen („Single IMSI“-Lösung). Für die Datennutzung im Ausland sollen Verbraucherinnen und Verbraucher zudem die Möglichkeit haben, lokale Angebote im besuchten ausländischen Mobilfunknetz annehmen zu können („local break out“). Die Nutzung soll ähnlich der jetzigen Praxis bei der Buchung von WLAN-Hotspots verlaufen.

Die von den Mobilfunkbetreibern umzusetzenden strukturellen Maßnahmen wurden in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission festgelegt. Dieser ist im Oktober 2013 in Kraft getreten. Entsprechend der Roaming-Verordnung waren die technischen Details hierzu von BEREC zu erarbeiten, in Form von Leitlinien vorzugeben sowie zu veröffentlichen. Anfang Juli 2013 hat BEREC die technischen Leitlinien für die Umsetzung dieser Maßnahmen publiziert (BoR (13) 81). Neben Verbrauchergesichtspunkten beinhalten diese insbesondere die Spezifizierung der technischen Details, so etwa die Definition von Schnittstellen oder die Beschreibung des Prozesses für den Anbieterwechsel. Hierfür hat BEREC eng mit verschiedenen Unternehmen (Mobilfunkbetreibern, Software-Herstellern, Verbänden, Standardisierungsorganisationen, Plattformbetreibern etc.) zusammengearbeitet, die sich zu diesem Zweck in einem von der Europäischen Kommission initiierten Stakeholder-Forum zusammengefunden hatten.

BEREC hat des Weiteren die allgemeinen Leitlinien zu den vorhergehenden Roaming-Verordnungen überarbeitet und Ende Februar 2013 veröffentlicht (BoR (13) 15). Diese Leitlinien sind dazu gedacht, die generellen Vorschriften der Roaming-Verordnung, die weder die Zugangsverpflichtung noch die struktu-

rellen Maßnahmen betreffen, im Hinblick auf die praktische Anwendung klarzustellen und zu erläutern. Sie sind daher als Orientierungshilfe sowohl für die Mobilfunkbetreiber als auch für die Agentur zur Kontrolle der Einhaltung der Verordnung zu verstehen.

Wie in den Vorjahren überwachten BEREC und die nationalen Regulierungsbehörden auch 2013 die Einhaltung der Roaming-Verordnung. BEREC hat hierzu erneut umfangreiche Datenerhebungen durchgeführt und zwei Berichte zur Entwicklung der Roamingpreise sowie der Minuten- und Datenvolumen auf Vorleistungs- und Endkundenebene vorgelegt. Der elfte BEREC Benchmark Data Roaming-Report (BoR (13) 125) sowie der BEREC Roaming Compliance-Report (BoR (13) 126) bestätigten, dass, wie auch in den vorhergehenden Berichten festgestellt, die Vorgaben der Roaming-Verordnung sowohl hinsichtlich der Endkundenpreise als auch der Vorleistungsentgelte weitestgehend eingehalten wurden.

Ende November 2013 wurde schließlich ein BEREC-Bericht zur Transparenz und Vergleichbarkeit von Roamingpreisen veröffentlicht (BoR (13) 185). Danach verzeichneten die nationalen Regulierungsbehörden nur wenige Verbraucherbeschwerden zu mangelnder Transparenz. Diese bezogen sich dann meist auf Themen wie das „Cut-off-Limit“ bei Datentarifen oder Inklusivleistungen. Schwierig gestaltet sich für die Anbieter dagegen die Bereitstellung von Echtzeit-Verbrauchsdaten, was in den komplizierteren grenz- und netzüberschreitenden Abrechnungsprozessen begründet liegt. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Tarife stellte BEREC fest, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote am Markt mit zahlreichen Optionen existiert, was die Vergleichbarkeit erschweren kann. Andererseits haben Kundinnen und Kunden aber dadurch die Möglichkeit, aus einer großen Palette für sie maßgeschneiderte Tarife auszuwählen.

## Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen

Im Anschluss an zwei EU-weit durchgeführte Konsultationen zum diskriminierungsfreien Zugang alternativer Betreiber zu Netzinfrastrukturen (Markt 4) bzw. zu Breitbandnetzen (Markt 5) marktbeherrschender Telekommunikationsbetreiber sowie zu den Kostenrechnungsmethoden, nach denen die nationalen Regulierungsbehörden die für Zugangsprodukte (etwa

den Zugang zur TAL oder den Bitstromzugang) auf Vorleistungsebene zu zahlenden Entgelte berechnen, veröffentlichte die Europäische Kommission Ende 2012 einen Empfehlungsentwurf mit dezidierten Vorgaben für die Regulierungstätigkeit. BEREC nahm zu diesem Entwurf im Frühjahr 2013 detailliert Stellung (BoR (13) 41). Die Stellungnahme erfolgte sowohl auf der Grundlage der eingereichten Konsultationsstellungen als auch der überarbeiteten sog. Common Positions (Wholesale Local Access (BoR (12) 127), Wholesale Broadband Access (BoR (12) 128) und Wholesale Leased Lines (BoR (12) 126)).

Während die Zielrichtung des Vorschlags, den Ausbau hochbitratiger Breitbandinfrastrukturen zu fördern, von BEREC ausdrücklich unterstützt wurde, übte BEREC grundsätzliche Kritik an den vorgeschlagenen Instrumenten, diese Ziele zu erreichen, und an der damit verbundenen Vorstrukturierung des regulatorischen Ermessens. Die Hauptkritik richtete sich dabei gegen eine Verengung auf ein Regulierungsmodell, bei dem im Fall einer strikten Nichtdiskriminierungsverpflichtung auf eine Entgeltregulierung für NGA-Zugangsprodukte unter bestimmten Bedingungen verzichtet werden soll. Aus Sicht von BEREC konnte nicht nachgewiesen werden, dass ein solches Modell tatsächlich zu vermehrten Investitionen der marktmächtigen Unternehmen in die NGA-Infrastruktur führt. Erhebliche Bedenken wurden auch gegenüber den detaillierten Vorgaben für eine bestimmte Kalkulationsmethodik sowie der gleichzeitigen Vorgabe eines Zielpreisbandes (zwischen acht bis zehn Euro für das monatliche Entgelt einer Kupfer-TAL) geäußert.

Obwohl verschiedenen BEREC-Anliegen in der finalen Fassung der Empfehlung Rechnung getragen wurde, blieben jedoch andere zentrale Kritikpunkte unberücksichtigt. Die Praxis wird zeigen, ob angesichts der detaillierten Vorgaben den nationalen Regulierungsbehörden ausreichende Flexibilität verbleiben wird, um aus dem gesamten Instrumentarium die für die jeweilige Marktsituation am besten geeignete Lösung zu wählen.

## Verordnungsentwurf zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes

Mitte September 2013 hat die Europäische Kommission ihre Pläne für eine Verordnung zur Komplettierung des europäischen Binnenmarktes im Telekommunikationsbereich („Vernetzter Kontinent“) veröffentlicht. Damit wird eine wesentliche Neuausrichtung des bestehenden

EU-Rechtrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation zugunsten einer Marktkonsolidierung angestrebt. Hauptelemente der geplanten Verordnung sind eine einheitliche „EU-Allgemeingenehmigung“ für europäische Anbieter, harmonisierte EU-Vorleistungsprodukte, detaillierte Vorgaben zum Thema Netzneutralität, europaweit harmonisierte Verbraucherrechte, eine koordinierte Zuweisung von Frequenzen sowie weitere Vorgaben für das Auslandsroaming.

In seinen Stellungnahmen (BoR (13) 104, BoR (13) 145) äußert BEREC Bedenken, ob eine derart weitreichende Vereinheitlichung der Bereiche der elektronischen Kommunikation (wie der Frequenz- und Marktregulierung oder des Verbraucherschutzes) die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität genügend berücksichtige. Zudem müsse aus Sicht von BEREC eine tiefgehende Analyse des Status quo sowie der potenziellen Auswirkungen der geplanten Neuausrichtung dieser Änderung des Rechtsrahmens vorangehen. BEREC spricht sich dabei klar für die Beibehaltung der primär wettbewerbsorientierten Regulierung aus und warnt vor Gefahren, die sich ergeben, wenn – durch die Verlagerung von Kompetenzen auf die europäische Ebene – der notwendige Spielraum für maßgeschneiderte, auf die jeweiligen Marktgegebenheiten ausgerichtete Regulierung stark beschränkt oder gar ganz genommen wird. Entscheidungen sollten vielmehr weiterhin dort getroffen werden, wo die Sachnähe zum Markt und den dort tätigen Akteuren liege; nur so blieben innovative nationale Ansätze in der Marktregulierung oder nationale Vorreiterrollen auch zukünftig weiter möglich. Dies liege auch im europäischen Interesse. Die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU beginnt nicht zuletzt auf möglichst wettbewerblichen nationalen Märkten.

## Überarbeitung der Märkteempfehlung

Mehr als fünf Jahre nach Erlass der revidierten Kommissionsempfehlung über relevante Märkte, die für eine Vorabregulierung infrage kommen („Märkteempfehlung“ (2007/879/EG)) überprüft die Europäische Kommission die in der Empfehlung enthaltene Liste der relevanten Märkte und plant, eine überarbeitete Märkteempfehlung vorzulegen. Die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung grundlegender Markt- und technologischer Entwicklungen (z. B. internetbasierte Anwendungen). Darüber hinaus sollen die Konvergenz zwischen verschiedenen Arten von Netzen und Diensten sowie die Entwicklung von NGA-Netzen und -Diensten miteinbezogen werden. BEREC beteiligte sich an der Ende 2012 gestarteten EU-weiten

Konsultation mit einer ausführlichen Stellungnahme (BoR (13) 22). In dieser sprach sich BEREC für eine grundlegende Beibehaltung der aktuellen Struktur sowie der Hauptelemente der Liste aus und stufte eine umfassende Neuausrichtung aus regulatorischer Sicht als nicht sachgerecht ein.

## Artikel 7/7a-Verfahren

Mit Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens im Telekommunikationsbereich wurde das sog. Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach den Artikeln 7 und 7a der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG), in dem die nationalen Regulierungsbehörden geplante Regulierungsmaßnahmen an die Europäische Kommission und die anderen Regulierungsstellen notifizieren, neu strukturiert. Insbesondere wurden eine förmliche Einbeziehung von BEREC und einer BEREC-Stellungnahme vorgesehen, wenn die Europäische Kommission ernsthafte Zweifel (Einleitung eines Phase-2-Verfahrens) an der EU-Rechtskonformität der geplanten Regulierungsaufgabe erhebt. Ziel dieses Mechanismus ist die Förderung des Binnenmarktes für elektronische Kommunikation und insbesondere eine konsistente regulatorische Anwendung der Bestimmungen des EU-Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation.

Im Jahr 2013 leitete die Europäische Kommission in 14 Fällen eine sog. Phase 2 ein, woraufhin BEREC spezielle Teams aus nationalen Expertinnen und Experten bildete. Diese erarbeiteten binnen weniger Wochen Stellungnahmen zur Frage, ob bzw. gegebenenfalls inwieweit BEREC die ernsthafte Zweifel der Europäischen Kommission an dem Maßnahmenentwurf der jeweiligen Regulierungsbehörde teilt, und legten diese Stellungnahmen dem BEREC-Regulierungsrat zur Entscheidung vor. Auch die Fachleute der Bundesnetzagentur wirkten an diesen BEREC-Einzelfallprüfungen nationaler Regulierungsentscheidungen der anderen nationalen Regulierungsbehörden nach dem Artikel 7/7a-Verfahren mit.

Im vergangenen Jahr waren dabei auch verschiedene Maßnahmenentwürfe der Bundesnetzagentur Gegenstand der Prüfungen von BEREC im Rahmen der Artikel 7/7a-Verfahren. Stellungnahmen zu den ernsthafte Zweifeln der Europäischen Kommission

bei den Maßnahmeentwürfen für die Festlegung der Terminierungsentgelte im Mobilfunkbereich (DE/2013/1424, DE/2013/1460) sowie im Festnetzbereich (DE/2013/1430) wurden erarbeitet.

 Mehr Informationen dazu finden Sie im Abschnitt „Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren“ auf S. 88.

 Alle hier genannten Dokumente finden Sie unter [www.berec.europa.eu](http://www.berec.europa.eu) sowie [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu).

## Internationale Fernmeldeunion

Im Funksektor der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-R) wurden im Jahr 2013 wieder zahlreiche Empfehlungen erarbeitet und angenommen. Sie betreffen alle Funkdienste und etliche Funkanwendungen. So beschloss die Arbeitsgruppe ITU-R WP 5D u. a. eine Spektrumsbedarfsberechnung für mobiles Breitband in Bezug auf den Tagungsordnungspunkt (TOP) 1.1 der Weltfunkkonferenz 2015 (WRC 2015). Der TOP behandelt die weltweite neue Zuweisung von Frequenzen für mobiles Breitband. Für den Mobilfunkdienst im Bereich 694 bis 790 MHz begannen die Arbeiten an einem harmonisierten Kanalplan für die ITU-Region 1 (Europa, Afrika und Arabien).

Die Arbeitsgruppe ITU-R WP 7C befasste sich im vergangenen Jahr in erster Linie mit dem WRC-15 TOP 1.12 (neue Frequenzen für den Erderkundungsfunkdienst) und der Machbarkeit einer Erweiterung der bestehenden Zuweisung an den Erderkundungsfunkdienst über Satelliten im Frequenzbereich 9.300 bis 9.900 MHz um weitere 600 MHz im Frequenzbereich zwischen 8.700 und 10.500 MHz. Zusätzliche Themen der ITU-R waren Satellitenverbindungen im unbemannten Luftverkehr, funkgesteuerte Flugzeugsteuerungssysteme sowie die weltweite Harmonisierung von Frequenzen für Kfz-Abstandsradare, welche alle ebenfalls TOP der WRC-15 sind. Auf diese Themen konzentrierte sich auch die nationale und europäische Vorbereitung zur WRC-15.

Beim mobilen Breitband stand neben den Verträglichkeitsaspekten in den vorgeschlagenen Frequenzbereichen auch eine erste Positionierung zu möglichen weiteren Frequenzbändern im Fokus. In der Diskussion um die zukünftige Nutzung des 700-MHz-Bands durch den Mobilfunk wurden zusätzlich eine Variante mit asymmetrischer Verkehrsstruktur einbezogen sowie Lösungsansätze für drahtlose Produktionstechniken erörtert.

## Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation

Für die Entwicklung der Frequenznutzungen sind neben den nationalen Anforderungen die internationalen Harmonisierungsentscheidungen, insbesondere im europäischen Raum, von großer Bedeutung. Eines der Ziele ist es, die Harmonisierung der Frequenznutzungen in Europa voranzutreiben. Die Frequenzverwaltung der Bundesnetzagentur arbeitet aktiv in den entsprechenden Gremien der CEPT mit. Der Ausschuss für Elektronische Kommunikation (ECC) der CEPT ist auch für Funk- und Frequenzfragen innerhalb der 48 europäischen Länder zuständig.

Im Jahr 2013 wurde eine Vielzahl unterschiedlicher Harmonisierungsmaßnahmen erlassen. Diese bezogen sich u. a. auf folgende Themen: Spektrum für Drahtlosproduktionstechniken, technische Rahmenbedingungen für mobile Kommunikationssysteme/mobiles Breitband, für Ultra-Wideband-Technologien und für Short Range Devices.

## Radio Spectrum Policy Group und Radio Spectrum Committee

Zur Förderung europapolitischer Ziele wirkte die Bundesnetzagentur in der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) und dem Frequenzausschuss (RSC) mit. Die RSPG berät die Europäische Kommission aus politischer Sicht zu aktuellen Frequenzthemen. Die RSPG-Stellungnahmen sollen bei den EU-Aktivitäten weitestgehend berücksichtigt werden.

Im Jahr 2013 wurden die strategischen Herausforderungen angesichts des wachsenden Frequenzbedarfs für mobiles Breitband und die gemeinsamen europäischen politischen Ziele in Vorbereitung der WRC-15 behandelt. Aber auch die folgenden Themen standen im Fokus: gemeinsame Spektrumsnutzung, Funkstörungsmanagement, Spektrumskoordinierung im Fall einer Umwidmung des 700-MHz-Bandes, Spektrum für mobiles Breitband und Rundfunk im Frequenzbereich 400 MHz bis 6 GHz sowie die Spektrumsbedürfnisse anderer Anwendungen.

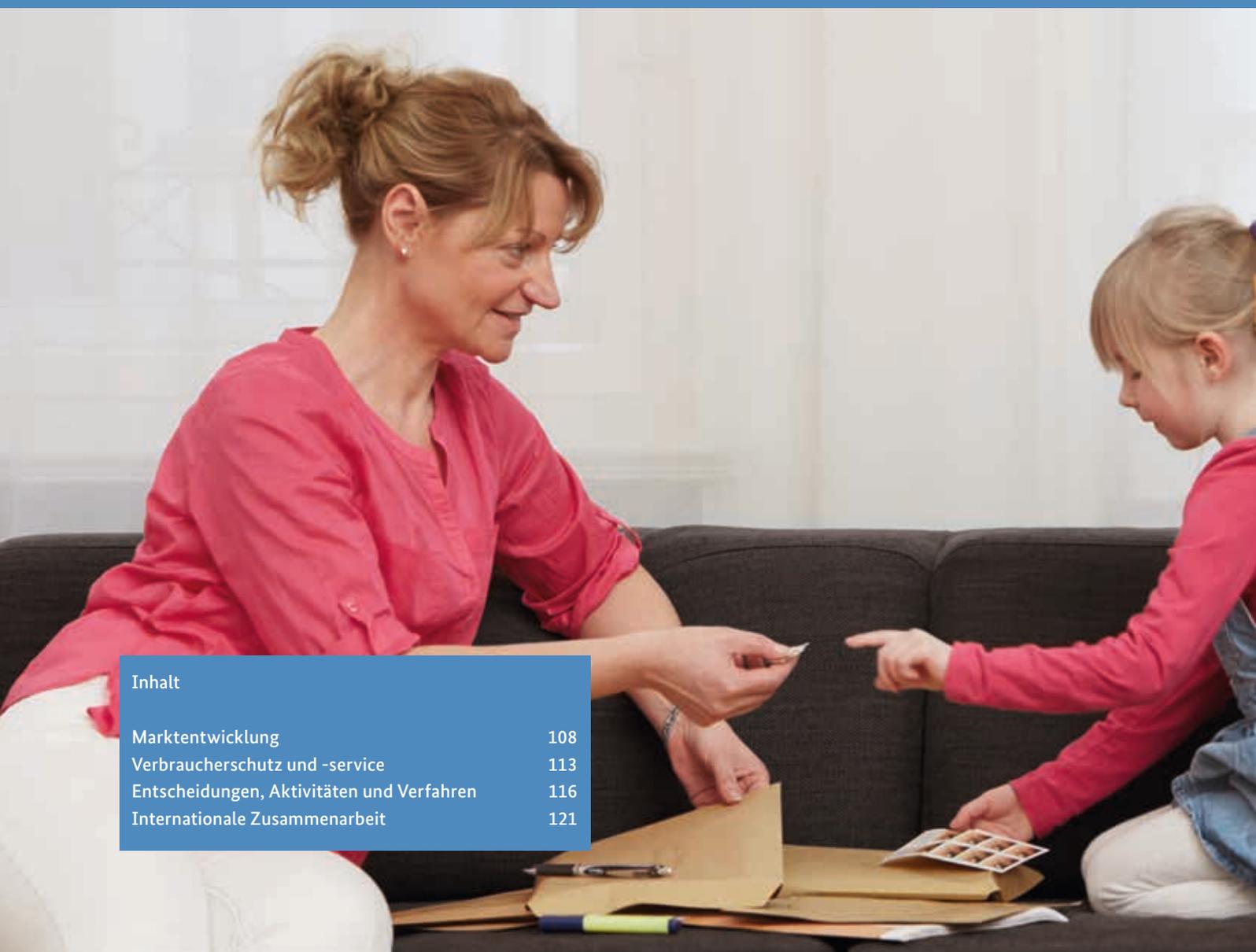
Bei der Entwicklung frequenztechnischer Umsetzungsentscheidungen assistiert das RSC der Europäischen Kommission. Deutschland wird in diesem Gremium durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Bundesnetzagentur vertreten. Im Jahr 2013 war das „Spectrum Inventory“ ein zentrales Thema. Hierbei handelt es sich um ein Spektrumsinventarisierungssystem, das grundlegende Betreiberdaten in einer Datenbank speichert und vergleichend für alle Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellt.



POST

## Märkte im Umbruch

Der Postmarkt befindet sich weiterhin im Umbruch: Während 2013 die Wachstumsgrenzen im Briefmarkt deutlich wurden, war der Paketmarkt nach wie vor ein Garant für zunehmenden Wettbewerb und wirtschaftliche Stabilität. Dank der wettbewerbsorientierten Regulierung der Bundesnetzagentur ist die hohe Dienstleistungsqualität stets sichergestellt.



### Inhalt

Marktentwicklung	108
Verbraucherschutz und -service	113
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	116
Internationale Zusammenarbeit	121



Auch in Zeiten sich wandelnder Kommunikationsgewohnheiten sind Postdienstleistungen ein wichtiger Bestandteil der Gesamtwirtschaft sowie ein stabiler Baustein der Infrastruktur und eines funktionsfähigen Gemeinwesens. Die steigende Zahl beförderter Güter und Waren unterstreicht, wie stark Gesellschaft und Wirtschaft auf hochwertige Angebote von Beförderungsdienstleistungen angewiesen sind.

Der wachsende Versandhandel über das Internet führte 2013 zu höheren Sendungsmengen und Umsätzen. Die Anbieter passten ihre Beförderungskapazitäten den steigenden Mengen an und erweiterten flexibel ihre Zustellangebote für Privatpersonen. So gibt es u. a. sehr viel mehr Annahme- und Abholstationen mit verbrauchergerechten Öffnungszeiten. Neben Deutsche Post DHL ist auch Hermes mit einem bundesweiten Netz an Zugangspunkten für Einzelkunden präsent. Weitere Anbieter, die vorher schwerpunktmäßig Pakete an Unternehmen zugestellt haben, folgten und dehnten ihre Zustellung an Privatpersonen aus.

Mit Blick auf einen chancengleichen, funktionierenden Wettbewerb macht die unzureichende Wettbewerbsentwicklung im Briefmarkt nach wie vor die regulatorische Überwachung und Begleitung durch die Bundesnetzagentur notwendig. Die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen setzen dabei allerdings enge Grenzen.

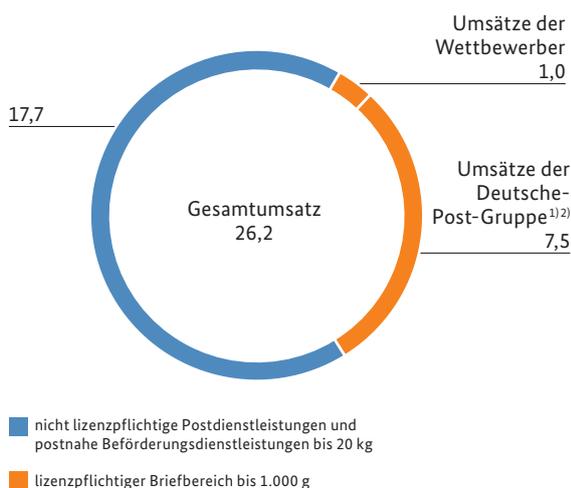
## Marktentwicklung

### Der Postmarkt bot ein zweigeteiltes Bild: Die Strukturen im Briefbereich blieben im Wesentlichen unverändert, im Paketsektor eröffneten sich neue Möglichkeiten.

## Postmarkt

Der Umsatz im deutschen Postmarkt erreichte im Jahr 2012 ca. 26,2 Mrd. Euro. Hiervon entfielen auf den lizenzpflichtigen Briefbereich (Briefsendungen bis 1.000 g) ca. 8,5 Mrd. Euro und auf die nicht lizenzpflichtigen Post- und Beförderungsdienstleistungen – hierzu gehören insbesondere die Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen (KEP) – ca. 17,7 Mrd. Euro.

**Umsätze auf den Postmärkten 2012**  
in Mrd. €



1) Deutsche Post AG einschließlich Tochterunternehmen (DHL, Deutsche PostCom und Deutsche Post InHouseServices)  
2) Prognosewert

Quelle: WIK, Bundesnetzagentur, Stand: Dezember 2013

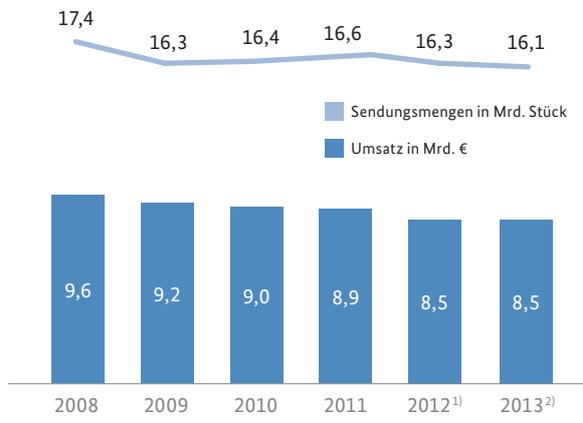
## Lizenzpflichtiger Briefmarkt

### Umsätze und Sendungsmengen

Seit der vollständigen Liberalisierung des Briefmarkts im Jahr 2008 sank der Umsatz von 9,6 Mrd. Euro auf 8,5 Mrd. Euro im Jahr 2012. Die Sendungsmenge betrug im Jahr 2008 noch 17,4 Mrd. und sank – nach einem zwischenzeitlich leichten Anstieg – auf 16,3 Mrd. im Jahr 2012. Für das Jahr 2013 wird ein Umsatz von ca. 8,5<sup>1)</sup> Mrd. Euro erwartet und eine Sendungsmenge von ca. 16,1<sup>1)</sup> Mrd. Stück.

Der Umsatz der Wettbewerber der Deutsche-Post-Gruppe stieg im Jahr 2012 auf knapp eine Mrd. Euro an. Für 2013 werden Umsätze in Höhe von ca. einer Mrd. Euro erwartet.

1) Prognosewerte

**Umsätze und Sendungsmengen im lizenzpflichtigen Briefbereich bis 1.000g**


1) aktualisierter Wert  
2) Prognosewerte

Von den ca. 10,5 Mrd. Teilleistungssendungen, die die Deutsche Post AG (DP AG) im Jahr 2012 beförderte, wurden 1,7 Mrd. Sendungen von den Wettbewerbern eingeliefert. Die Erwartungswerte für 2013 liegen bei 10,5<sup>1)</sup> Mrd. Teilleistungssendungen der DP AG.

Im Teilleistungsbereich erwirtschaftete die Deutsche-Post-Gruppe 4,4 Mrd. Euro im Jahr 2012 (2013: 4,6 Mrd. Euro). Die Wettbewerber erzielten in diesem Bereich im Jahr 2012 einen Umsatz von 100 Mio. Euro. Für 2013 wird mit einer leichten Steigerung des Umsatzes gerechnet.

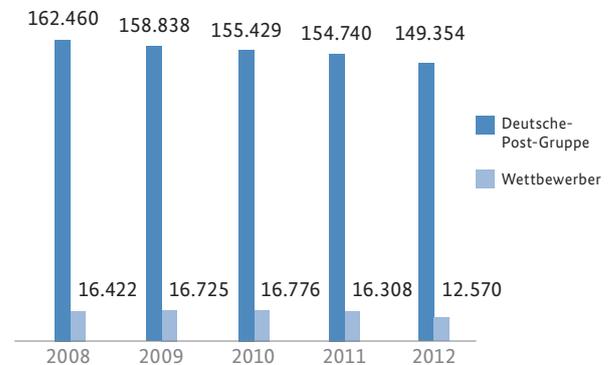
Die von der Deutsche-Post-Gruppe beförderten Ende-zu-Ende-Sendungen beliefen sich 2012 auf knapp 4,0 Mrd. Stück. Der Umsatz betrug dabei ca. 3,0 Mrd. Euro. Für das Jahr 2013 liegt die Prognose bei ca. 3,5 Mrd. Sendungen und einem Umsatz von ca. 2,8<sup>1)</sup> Mrd. Euro. In diesem Segment beförderten die Wettbewerber der Deutsche-Post-Gruppe 1,9 Mrd. Sendungen im Jahr 2012. Dies ist seit 2008 (ca. 1,4 Mrd. Sendungen) eine kontinuierliche Steigerung. Parallel dazu stieg der

Umsatz von 2008 (ca. 0,7 Mrd. Euro) auf knapp 0,9 Mrd. Euro im Jahr 2012. Für das Jahr 2013 erwartet die Bundesnetzagentur bei den Wettbewerbern weitere Absatz- und Umsatzsteigerungen.

**Beschäftigung**

Bei den Marktteilnehmern im Briefbereich (ohne Subunternehmer) sank die Zahl der auf Vollzeitbeschäftigte umgerechneten Arbeitskräfte von fast 179.000 im Jahr 2008 auf knapp unter 162.000 Kräfte im Jahr 2012. Das entspricht einem Rückgang von ca. zehn Prozent.

Nachdem die Zahl der Arbeitskräfte bei den Wettbewerbern in den Jahren 2008 bis 2010 leicht angestiegen war, ist sie seit 2011 rückläufig. Bis Ende des Jahres 2012 konnte sogar eine deutliche Abnahme auf unter 13.000 Beschäftigte verzeichnet werden. Damit liegt die Zahl der Vollzeitkräfte weit unter der von 2008 (16.422 Vollzeitkräfte). Demgegenüber sank bei der Deutsche-Post-Gruppe in diesem Bereich die auf Vollzeitkräfte umgerechnete Beschäftigtenzahl durchgehend von gut 162.000 im Jahr 2008 auf etwas über 149.000 im Jahr 2012.

**Beschäftigte im lizenzierten Briefbereich<sup>1)</sup>**


1) auf Vollzeitbeschäftigte umgerechnete Arbeitskräfte des lizenzierten Briefbereichs; ohne Subunternehmertätigkeiten

**Marktanteile im lizenzpflichtigen Briefbereich nach Umsätzen und Sendungsmengen**

in %	Marktanteile				
	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Umsätze</b>					
Deutsche Post-Gruppe	91,5	90,7	89,6	90,0	88,5
Wettbewerber	8,5	9,3	10,4	10,0	11,5
<b>Sendungsmengen<sup>1)</sup></b>					
Deutsche Post-Gruppe	91,9	90,8	89,8	89,4	88,6
Wettbewerber	8,1	9,2	10,2	10,6	11,4

1) Teilleistungssendungsmengen sind bei der Deutsche Post-Gruppe erfasst.

1) Prognosewerte

**Anzahl der Unternehmen im lizenzpflichtigen Bereich nach Umsatzgruppen<sup>1)</sup> (ohne Deutsche Post-Gruppe)**

Umsatz in €	bis 10.000	10.001 bis 100.000	100.001 bis 500.000	500.001 bis 1.000.000	> 1 Mio. bis 10 Mio.	> 10 Mio.
2008	~ 250	129	82	38	101	18
2009	~ 200	185	102	44	97	18
2010	~ 150	178	108	44	93	20
2011	~ 150	181	117	42	90	22
2012	~ 150	192	113	36	103	28

1) Die Anzahl der hier dargestellten Unternehmen ist geringer als die Anzahl der lizenzierten Unternehmen, da in mehreren Fällen jeweils die Muttergesellschaft/der Konzern eine Gesamtmeldung für alle angeschlossenen Lizenznehmer abgegeben hat.

**Marktstruktur**

Die Zahl der Anbieter, die Briefe bis 1.000 g im eigenen Namen beförderten, ist in den letzten Jahren immer weiter zurückgegangen und beträgt nunmehr noch etwas über 600. Allerdings könnte jetzt eine gewisse Stabilisierungsphase eingetreten sein. Etwa 150 Lizenznehmer sind „Kleinstunternehmen“ mit einem Umsatz von weniger als 10.000 Euro im Jahr, bei denen nur der Firmeninhaber (gegebenenfalls mit Familienangehörigen) arbeitet.

**Preise im Briefmarkt**

Seit Inkrafttreten des Postgesetzes (PostG) 1998 konnte das Preisniveau für Einzelbriefsendungen (z. B. Postkarten, Standardbriefe, Kompaktbriefe) relativ stabil gehalten werden. Dazu hat die Entgeltregulierung der Bundesnetzagentur maßgeblich beigetragen. Inflationbereinigt ging das reale Preisniveau für Briefdienstleistungen – trotz der Preiserhöhung für Standardbriefe und Maxibriefe im Jahr 2013 – im Zeitraum von 1998 bis 2013 um mehr als 22 Prozent zurück.

Im europäischen Vergleich bewegt sich Deutschland bei den Briefpreisen (gewichteter Produktkorb aus den Inlandsprodukten Postkarte, Standard-, Kompakt-,

Groß- und Maxibrief der DP AG) im unteren Bereich. Nur in sechs der 27 EU-Länder (Stand 2012) war das Briefbeförderungspreisniveau des dortigen dominanten Postbetreibers – gemessen am jeweiligen Lebenshaltungskostenindex – im Vergleich zur DP AG relativ niedriger. In allen anderen 20 EU-Ländern ist die Briefbeförderung relativ teurer.

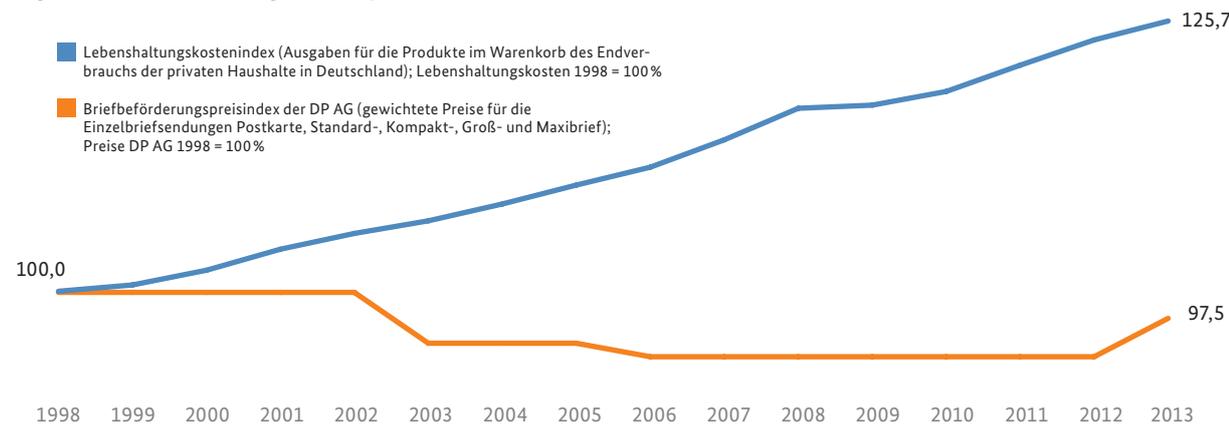
**Nicht lizenzpflichtige Post- und Beförderungsdienstleistungen**

**Umsätze**

Der Bereich Pakete (einschließlich Waren) und Dokumente bis 20 kg (inklusive Kuriersendungen sowie Briefsendungen über 1.000 g), teil- und unadressierte Werbesendungen, Werbebeilagen und Anzeigenblätter sowie adressierte Zeitungen und Zeitschriften hatte 2012 ein Umsatzvolumen von 17,7 Mrd. Euro.

Für den Bereich der Pakete (einschließlich Waren) und Dokumente bis 20 kg (inklusive Kuriersendungen sowie Briefsendungen über 1.000 g) lag der Umsatz im Jahr 2012 bei 11,5 Mrd. Euro. Für das Jahr 2013 wird ein Umsatz in Höhe von ca. 12,2<sup>1)</sup> Mrd. Euro erwartet.

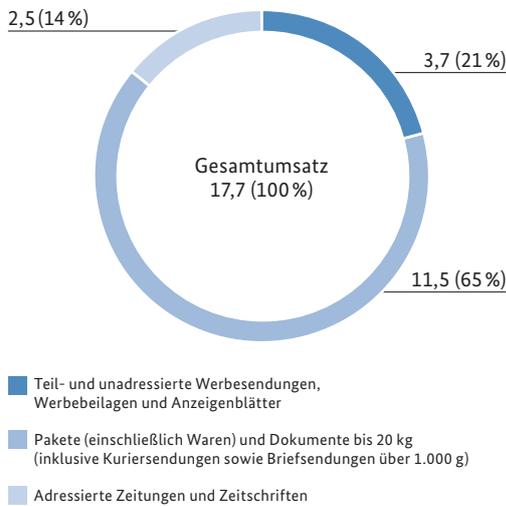
**Allgemeine Preisentwicklung und Briefpreise der DP AG**



Quelle: Verbraucherpreisindex 2013, Stand: Dezember 2013

1) Prognosewerte

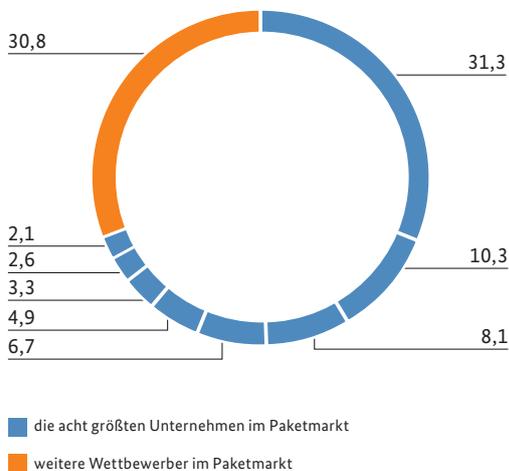
**Umsätze im nicht lizenzpflichtigen Bereich 2012**  
in Mrd. €



Quelle: WIK, Stand: Dezember 2013

Die umsatzstärksten Anbieter im nicht lizenzpflichtigen Bereich sind Firmen, die überwiegend Paketdienstleistungen anbieten. Die acht größten Anbieter von Paket- und Dokumentenbeförderung bis 20 kg in Deutschland waren im Jahre 2012 (in alphabetischer Reihenfolge): Deutsche Post DHL, Dynamic Parcel Distribution (DPD), Federal Express Europe, GLS Germany, Hermes Logistik Gruppe, TNT Express, trans-o-flex und United Parcel Service Deutschland (UPS). Auf diese acht Unternehmen entfielen im Jahr 2012 mit acht Mrd. Euro nahezu 70 Prozent der gesamten Umsätze. Die Top-3-Unternehmen konnten ihre Position ausbauen. Auf sie entfielen im Jahr 2012 nahezu die Hälfte der Umsätze.

**Marktanteile im Paketmarkt nach der Umsatzgröße im Jahr 2012**  
in Prozent

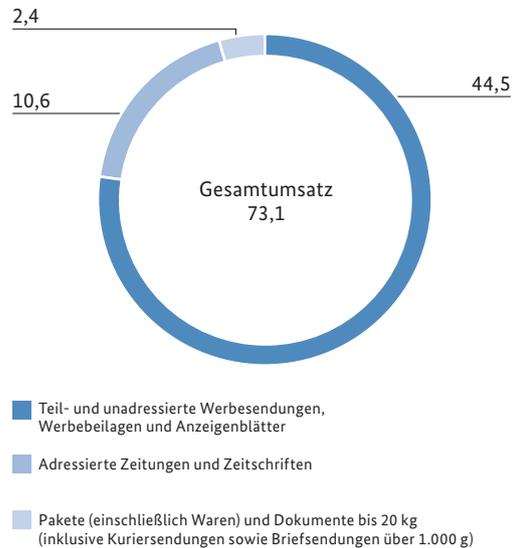


Quelle: WIK, Stand: Dezember 2013

**Sendungsmengen**

Hinsichtlich der Sendungsmengen im Bereich der nicht lizenzpflichtigen Post- und Beförderungsdienstleistungen ergibt sich für das Jahr 2012 folgendes Bild:

**Sendungsmengen im nicht lizenzpflichtigen Bereich 2012**  
in Mrd. Stück



Quelle: WIK, Stand: Dezember 2013

Im Segment der Pakete (einschließlich Waren) und Dokumente bis 20 kg (inklusive Kuriersendungen sowie Briefsendungen über 1.000 g) kann für 2013 mit einem Sendungsaufkommen von ca. 2,5<sup>1)</sup> Mrd. Stück gerechnet werden (2012 waren es 2,4 Mrd. Sendungen).

Die sechs größten Anbieter von Kurier-Express-Paket-Dienstleistungen nach Sendungsmenge waren im Jahr 2012 (in alphabetischer Reihenfolge): Deutsche Post DHL, Dynamic Parcel Distribution (DPD), GLS Germany, Hermes Logistik Gruppe, trans-o-flex und United Parcel Service Deutschland (UPS). Diese sechs Unternehmen haben 2012 zusammen 1,8 Mrd. Kurier-Express-Paket-Sendungen bis 20 kg befördert, mehr als drei Viertel der gesamten Kurier-Express-Paket-Sendungen bis 20 kg.

1) Prognosewerte

## **Teilleistungen/Lizenzen/Auskunft Arbeitsbedingungen**

Der Zugang zum Netz der DP AG steht sowohl den Anbietern von Postdienstleistungen als auch Endkunden zu gleichen Konditionen offen. Im Jahr 2013 schloss die DP AG insgesamt 172 neue Teilleistungsverträge mit Endkunden und Wettbewerbern. Verträge mit Endkunden stiegen von 82 im Jahr 2012 auf 127 im Jahr 2013. Zugleich erhöhte sich die Zahl der Verträge mit Wettbewerbern von zehn im Jahr 2012 auf 45 im Jahr 2013. Die Zahl der neu geschlossenen sonstigen Teilleistungsverträge (z. B. Nutzung automatischer Frankiermaschinen) lag im Jahr 2013 bei 13.789.

Eine neue Lizenz erteilte die Bundesnetzagentur im Berichtsjahr 64 Anbietern von Postdienstleistungen. Daneben gab es im Berichtsjahr 163 Marktaustritte, sodass sich die Zahl der Lizenznehmer Ende Dezember 2013 auf 1.200 belief.

Aufgrund eines Beiratsbeschlusses verpflichtete die Bundesnetzagentur im Jahr 2013 alle Lizenznehmer zu einer Auskunft über die wesentlichen Arbeitsbedingungen im jeweiligen Unternehmen. Die Firmen mussten zu einem umfangreichen Fragenkatalog Stellung nehmen – u. a. wurden Auskünfte zur Art und Weise der Zusammenarbeit einzelner Unternehmen abgefragt sowie zu den Arbeitnehmerentgelten, der unternehmerischen Praxis bei Fortbildungen und dem Jahresurlaub. Die Rücklaufquote der Auskunftsanordnung lag Ende des Jahres 2013 bei über 90 Prozent.

**Verbraucherschutz und -service**  
**Die Postdienstleister in Deutschland sorgten auch 2013 für eine flächendeckende postalische Grundversorgung – mit einer werktäglichen Zustellung. Die Bundesnetzagentur steht den Bürgerinnen und Bürgern mit sachkundigem Rat und aktiver Hilfe zur Seite, wenn sie Fragen oder Beschwerden haben.**

### Universaldienst

Jede Bürgerin und jeder Bürger in Deutschland hat das Recht auf eine Grundversorgung mit Postdienstleistungen – den sog. Universaldienst. Diese Dienstleistungen werden von der DP AG sowie von deren Wettbewerbern erbracht.

Welche Dienstleistungen unter den Universaldienst fallen, ist in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) geregelt. Als Grundversorgung gilt danach vor allem die Beförderung von Briefen bis 2.000 g, von adressierten Paketen bis 20 kg sowie von Zeitungen und Zeitschriften. Darüber hinaus sind bestimmte Zustellungsmodalitäten (z. B. an sechs Werktagen pro Woche) und die Qualitätsanforderungen an die Netzdichte von Briefkästen und von stationären Einrichtungen, d. h. vor allem Filialen und Shops für die Annahme und das Abholen von Briefen und Paketen, festgelegt. Auch die Kriterien für Laufzeiten von Briefen und Paketen werden in der PUDLV benannt. Die Bundesnetzagentur achtet auf die Einhaltung dieser Vorgaben. Im Jahr 2013 wurden die Maßgaben für den Universaldienst bundesweit eingehalten.

### Stationäre Einrichtungen und Briefkästen

Im Bundesgebiet müssen mindestens 12.000 stationäre Einrichtungen vorhanden sein. Diese Infrastrukturvorgaben wurden im Jahr 2013 erfüllt, dauerhafte Versorgungslücken waren nicht festzustellen. Insbesondere im Hinblick auf Paketdienstleistungen ist weiterhin mit einer zunehmenden Zahl von Filialen bzw. Paketshops zu rechnen.

Stationäre Einrichtungen 2010 – 2013<sup>1)</sup>



1) Prognosewerte

2) Wettbewerberzahlen beziehen sich vor allem auf Paketshops

Stand: 31. Dezember 2013

Briefkästen müssen so ausreichend im Bundesgebiet aufgestellt oder aufgehängt sein, dass die Kundinnen und Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 1.000 m bis dorthin zurückzulegen haben. Auch dieser gesetzlichen Regelung wurde im Jahr 2013 entsprochen. Es gab keine längerfristigen Lücken im Briefkastennetz. Die DP AG betrieb Ende Dezember 2013 bundesweit 111.666 Briefkästen, im Jahr 2012 waren es 112.052 Briefkästen. Bis Anfang des Jahres 2013 hatten die Wettbewerber in Deutschland 6.253 Briefkästen aufgebaut.

### Brief- und Paketlaufzeiten

Die Brief- und Paketlaufzeiten im Jahr 2013 entsprechen nach den der Bundesnetzagentur vorliegenden Erkenntnissen ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben. Im Jahresdurchschnitt müssen 80 Prozent aller inländischen Briefe am ersten und 95 Prozent bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt sein. Für inländische Pakete gilt: 80 Prozent müssen bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag ausgeliefert sein.

### Zustellung

Die Zustellung von Briefen und Paketen hat mindestens einmal werktäglich zu erfolgen. Briefe sind, soweit keine Abholung vereinbart wurde, durch Einwurf in den Briefkasten oder durch die Aushändigung an die

Empfängerin/den Empfänger bzw. an eine Ersatzempfängerin/einen Ersatzempfänger zuzustellen. Pakete sind, wenn keine Abholung festgelegt wurde, durch persönliche Aushändigung an die Empfängerin/den Empfänger oder an eine Ersatzempfängerin/einen Ersatzempfänger zuzustellen.

Insgesamt – unter Berücksichtigung der großen Menge an jährlichen Brief- und Paketsendungen – wurden die PUDLV-Regeln zur Zustellung im Jahr 2013 erfüllt.

## Verbraucherbeschwerden

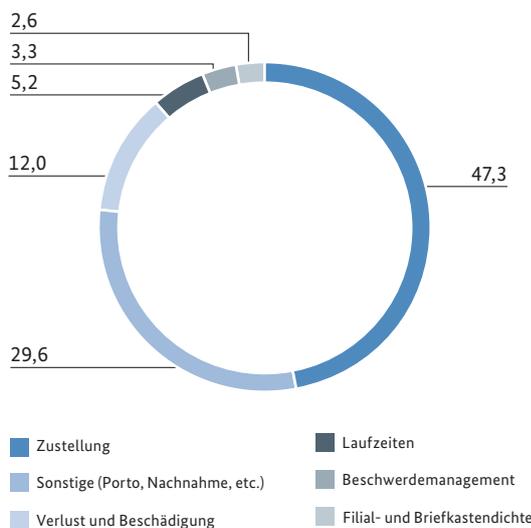
Jede Nutzerin und jeder Nutzer von postalischen Dienstleistungen ist berechtigt, sich an die Bundesnetzagentur zu wenden. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten trägt die Bundesnetzagentur zum Schutz und zur Zufriedenheit der Verbraucherinnen bzw. der Verbraucher bei, z. B. durch die Sicherstellung der Qualitätsvorgaben des postalischen Universaldienstes. Verbraucherbeschwerden sind dabei ein wichtiger Gradmesser für die Beurteilung der Qualität des Universaldienstes.

Im Berichtszeitraum erreichte die Bundesnetzagentur täglich eine Vielzahl von Beschwerden im Postbereich. Insgesamt gab es im letzten Jahr 1.228 schriftliche Anfragen und Beschwerden (im Vorjahr waren es 1.298 schriftliche Anfragen und Beschwerden). Bei den telefonischen Fragen und Beanstandungen war im Jahr 2013 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Eine zunehmende Zahl der Beschwerden zu den Mängeln bei der Erbringung des Post-Universaldienstes betraf im Jahr 2013 die Zustellkriterien von Briefen und Paketen. Häufig gerügt wurde, dass die Zustellung nicht werktäglich erfolgte und dass Pakete an eine Ersatzempfängerin oder einen Ersatzempfänger zugestellt wurden, obwohl die eigentliche Adressatin bzw. der Adressat zu Hause war. Die Bundesnetzagentur wird die Beschwerdeentwicklung im Bereich der Zustellungen weiterhin mit einem besonderen Augenmerk beobachten.

Darüber hinaus waren die Schließung von Postfilialen und der Abbau von Briefkästen bzw. deren Leerungszeiten Gegenstand von Fragen und Beanstandungen. Die Bundesnetzagentur ging auch im Jahr 2013 jedem einzelnen Anliegen nach und wirkte im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten auf eine zügige Beseitigung vorliegender Mängel hin.

**Schriftliche Beschwerden**  
in Prozent



Eingaben, die nicht den Universaldienst zum Inhalt hatten, wurden ebenfalls von der Bundesnetzagentur bearbeitet. Diese Fälle reichten von Beschwerden über unklare bzw. fehlerhafte Angaben in der von zahlreichen Postdienstleistern angebotenen Sendungsverfolgung bis hin zur Kritik am Beschwerdemanagement einzelner Postdienstleister. Ebenfalls gab es Beanstandungen an der verzögerten Erstattung von Nachnahmebeträgen.

## Schlichtung

Die Bundesnetzagentur bietet mit der Schlichtung nach § 10 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) ein außergerichtliches, kostengünstiges Verfahren zur Beilegung von Streitfällen zwischen Endkunden (nicht Geschäftskunden) und Anbietern von Postdienstleistungen. Die Kosten eines solchen Verfahrens bemessen sich nach dem jeweiligen Streitwert. Bis zu einem Streitwert von 25.000 Euro liegen sie bei 25 Euro, darüber hinaus sind es 0,1 Prozent des Streitwerts.

Sieht eine Verbraucherin oder ein Verbraucher seine Rechte gemäß PDLV verletzt und hat sie/er sich bereits erfolglos zu einigen versucht, dann kann sie/er bei der Bundesnetzagentur eine Schlichtung beantragen. Dies ist allerdings ein freiwilliges Verfahren, das die Mitwirkung aller Beteiligten bedingt und auf die gütliche Einigung beider Parteien abzielt.

Die Bundesnetzagentur fungiert lediglich als Befriedigungsinstanz ohne Entscheidungskompetenzen. Sie hört beide Seiten an und hat die Möglichkeit, den Betroffenen einen eigenen Einigungsvorschlag zu

unterbreiten. Eine Schlichtung kann allerdings auch ohne Einigung enden.

Im Jahr 2013 gingen bei der Bundesnetzagentur 45 Anträge auf Schlichtung ein. Im Vergleich zum Jahr 2012 (33 Anträge) ist dies ein Anstieg von 36,36 Prozent. Zwölf Anträge wurden von der Bundesnetzagentur abgelehnt, weil die Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren nicht gegeben waren. In elf Fällen verwehrte der betroffene Postdienstleister von vornherein seine Mitwirkung an einem Schlichtungsverfahren, vier Mal wurde der jeweilige Schlichtungsantrag zurückgezogen. In zwei Fällen steht die Entscheidung noch aus.

Die Schlichtungsstelle bei der Bundesnetzagentur führte im vergangenen Jahr 16 Verfahren durch, dabei wurde zwölf Mal eine gütliche Einigung erreicht.

Schlichtungsverfahren 2013



Stand: 31. Dezember 2013

### Von der Hallig bis zur Alm

Seit der vollständigen Liberalisierung des Postmarkts tragen Wettbewerber der Deutschen Post immer stärker zur flächendeckenden Auslieferung von Briefen bei. Das treibt Innovationen und neue Wettbewerbsimpulse voran.



Für viele Unternehmen, aber auch Privathaushalte, ist es Normalität, dass alternative Postdienstleister neben der Deutschen Post ihre Post einsammeln bzw. ausliefern. In diesem vom Wettbewerb geprägten Umfeld ist für die Endkunden ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot entstanden, und das nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Land.

Die Geschäftsmodelle sind dabei vielfältig, vom regionalen Briefdienstleister bis hin zum bundesweit operierenden Paketbeförderer. Alle tragen zur Sicherstellung der postalischen Versorgung in Deutschland bei. Regional orientierte Unternehmen setzen häufig auf eigene räumlich begrenzte Zustellnetze, greifen für überregionale Sendungen aber vielfach auf die

Infrastruktur des ehemaligen Monopolisten zurück. Einige versuchen, durch gemeinsame Netzwerke ihr Angebot zu erweitern und unabhängiger zu werden. Das schafft neue Wettbewerbsimpulse.

Im Paketbereich hat sich bereits gezeigt, dass Wettbewerb auf Augenhöhe langfristig zu Innovationen und Verbesserungen für die Kunden führt. Dazu gehören beispielsweise zeitgenaue oder besonders schnelle Zustellungen, Sendungsverfolgung und die flexible Änderung des Zustellorts. Die von der Bundesnetzagentur sicherzustellende flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen ist damit gewährleistet und gewinnt zunehmend an Qualität.

**Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren**  
**Mit der neuen Price-Cap-Maßgrößenentscheidung wurde der Grundstein dafür gelegt, dass die DP AG auch in den kommenden fünf Jahren eine hohe Qualität im Briefdienst aufrechterhält. Aufgrund sinkender Sendungsvolumina waren jedoch leichte Portoerhöhungen gerechtfertigt.**

### **Price-Cap-Maßgrößenverfahren**

Im Rahmen der Price-Cap-Regulierung werden jährlich die Briefporti der DP AG für Sendungen bis 1.000 g durch die Bundesnetzagentur genehmigt. Grundlage für die Price-Cap-Entscheidungen ist die Maßgrößenentscheidung, mit der die Rahmenbedingungen für den mehrjährigen Genehmigungszeitraum vorab festgelegt werden.

Das neue Preisniveau ergibt sich aus der Differenz der Inflationsrate und der in der Maßgrößenentscheidung festgelegten Produktivitätsfortschrittsrate. Bei der Vorgabe der Produktivitätsfortschrittsrate sind neben den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sog. neutrale Aufwendungen zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich nach den Maßgaben des PostG um besondere Lasten der DP AG aus der Vorhaltung einer flächendeckenden Infrastruktur, um Sozialkosten sowie um Rückstellungen aus dem Bereich der Altersversorgung.

Die Bundesnetzagentur legte am 14. November 2013 die Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung der nächsten fünf Jahre fest. Der DP AG wird damit eine jährliche Produktivitätsfortschrittsrate von 0,2 Prozent vorgegeben. Damit muss die DP AG bei künftigen Portoerhöhungen unterhalb des erwarteten Anstiegs der Verbraucherpreise bleiben, erhält aber mehrjährige Planungssicherheit und – gerade auch im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher – ausreichend Spielraum, einen leistungsfähigen Universaldienst und die hohe Qualität der flächendeckenden Versorgung aufrechtzuerhalten. Die Produktivitätsvorgabe fällt gegenüber den Vorjahren geringer aus. Dies ist im Wesentlichen auf die rückläufige Sendungsmengenentwicklung im Bereich der Einzelbriefsendungen zurückzuführen, die durch die Substitution von Briefsendungen durch elektronische Kommunikation bedingt ist. Der Bereich der Einzelbriefsendungen, über den hier zu entscheiden ist, ist somit nicht mit der Entwicklung der Sendungsmengen in anderen Bereichen – insbesondere dem Paketbereich – vergleichbar.

### **Genehmigung der Entgelte für 2014**

Die Bundesnetzagentur hat am 29. November 2013 im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens die Entgelte der DP AG für Briefsendungen bis 1.000 g für das Jahr 2014 genehmigt. Danach darf die DP AG das Porto für den Standardbrief um zwei Cent auf nunmehr 0,60 Euro erhöhen. Ebenso steigen die Preise für Einschreiben um 0,10 Euro auf 2,15 Euro und für das „Einschreiben Einwurf“ um 0,20 Euro auf 1,80 Euro.

Im letzten Jahr gab es erstmals nach 15 Jahren eine moderate Briefportosteigerung von drei Cent auf 0,58 Euro. Mit der erneuten Erhöhung für 2014 auf 0,60 Euro liegt das Briefporto nur vier Cent über dem Porto des Jahres 1998 – damals betrug es bereits 0,56 Euro.

### **Erhöhung Teilleistungsrabatte zum 1. Januar 2013**

In engem sachlichen Zusammenhang mit der Price-Cap-Entscheidung stehen die von der DP AG für die Erbringung von Teilleistungen verlangten Entgelte. Teilleistungen sind die um die Eigenleistungen der Nachfrager verminderten Teile der – sonst von der DP AG als Ganzes erbrachten – Postdienstleistung. Die sog. teilleistungsrelevanten Eigenleistungen bestehen u. a. in der (geografischen) Vorsortierung der vom Kunden zu frankierenden, maschinenlesbaren Sendungen und ihrer Anlieferung in den Briefzentren der DP AG. Teilleistungen werden von Großkunden oder Wettbewerbern – insbesondere Konsolidierern – der DP AG in Anspruch genommen. Die Teilleistungskunden erhalten für die von ihnen erbrachten Vorleistungen mengenabhängig günstigere Entgelte, also einen Rabatt auf das Standardbriefentgelt. Der jeweils gewährte Abzug vom Standardentgelt (ab 1. Januar 2014 z. B. für den Standardbrief bis 20 g = 0,60 Euro) ergibt den sog. Teilleistungsrabatt.

Im Zuge der Erhöhung der Porti für Standardsendungen zum 1. Januar 2013 erhöhte die DP AG zugleich auch die Teilleistungsrabatte für einzelne Sendungskategorien. Trotz nominaler Erhöhung der Rabatte führte die Maßnahme im Ergebnis zu einer Erhöhung der Teilleistungsentgelte für Standardbriefe um 2,2 Prozent. Denn die erhöhten Rabatte werden auf die ebenfalls – aber in größerem Umfang – erhöhten Standardentgelte gewährt.

Die von der Beschlusskammer durchgeführten Vorermittlungen zu den Änderungen der Teilleistungsrabatte ergaben keinen Hinweis auf einen Verstoß gegen das PostG und rechtfertigten daher nicht die Einleitung eines förmlichen Missbrauchsverfahrens. Die Prüfung der Kostenunterlagen der DP AG bestätigte die bereits anlässlich der Rabatterhöhung bei Einführung der Mehrwertsteuer für Geschäftskunden sendungen im Jahr 2010 gewonnene Erkenntnis, dass nach den Maßstäben des PostG eine Kostendeckung vorlag. Es zeigte sich, dass die Teilleistungen entsprechend der Vorgaben im letzten Price-Cap-Maßgrößenverfahren den überwiegenden Anteil der Lasten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 PostG tragen.

Außerdem beruht es auf der unternehmerischen Entscheidung der DP AG und ist regulatorisch nicht zu beanstanden, dass die Kostensteigerung im „Privatkundensegment“ nicht in vollem Umfang auf den Geschäftskundenbereich übertragen worden ist. Eine Pflicht zur strukturellen Gleichbehandlung von Privat- und Geschäftskunden besteht nicht und ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Diskriminierungsverbot.

### **Entgeltgenehmigung für den Zugang zu Postfachanlagen**

Die Bundesnetzagentur hat am 28. November 2013 die für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Entgelte für den Wettbewerberzugang zu den Postfachanlagen der DP AG genehmigt.

Die DP AG ist verpflichtet, alternativen Zustellunternehmen die Zustellung von Sendungen, die an Postfächer adressiert sind, zu ermöglichen. Der Zugang wird gewährt, indem Kräfte der DP AG die Sendungen der Wettbewerber, die bei der angeschriebenen Postfachanlage abgegeben werden, in die richtigen Postfächer einsortieren.

Das zu entrichtende Entgelt teilt sich auf in ein Annahmementgelt, das pro Einlieferungsvorgang für die bei der Annahme erforderlichen Tätigkeiten zu zahlen ist, sowie ein sendungsbezogenes Sortierentgelt für das Einlegen der einzelnen Sendung ins Postfach. Das Sortierentgelt wurde von zuletzt 0,03 Euro auf nunmehr 0,036 Euro pro Sendung angehoben. Das Annahmementgelt wurde demgegenüber von zuletzt 1,14 Euro auf 0,98 Euro abgesenkt. Damit liegt das genehmigte Entgelt deutlich unter dem Entgeltantrag der DP AG, die für die Sendungsannahme ein Entgelt in Höhe von 3,81 Euro beantragt hatte.

### **Entgeltgenehmigung für den Zugang zu Adressänderungsinformationen**

Die Beschlusskammer hatte zudem über einen Entgeltgenehmigungsantrag der DP AG über den Zugang zu Adressänderungsinformationen zu entscheiden. Die DP AG ist verpflichtet, anderen Postdienstleistern Zugang zu den bei ihr erhobenen Informationen über Adressänderungen, die sie im Zuge von Nachsendeaufträgen ihrer Kunden erhält, entgeltlich zu gewähren. Durch den Zugang zu Adressinformationen wird es alternativen Postdienstleistern erleichtert, falsch adressierte Sendungen an die richtige Empfängerin bzw. den richtigen Empfänger zuzustellen.

Die Beschlusskammer hat am 28. November 2013 ein Trefferentgelt in Höhe von 0,18 Euro pro erfolgreichem Adressabgleich für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 genehmigt und ist damit deutlich hinter dem beantragten Entgelt von 0,22 Euro pro Treffer geblieben. Aufgrund der Anpassung des Verfahrens auf den heutigen technologischen Standard entfiel die Genehmigung von Hardwarekosten.

### Entgeltgenehmigung E-Postbrief

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2013 hat die Beschlusskammer den Folgeantrag für den „E-POST-BRIEF mit klassischer Zustellung“ des DP AG Tochterunternehmens Deutsche Post E-POST Solutions GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2014 genehmigt.

Der E-Postbrief ist gekennzeichnet durch die elektronische Einlieferung durch den Absender, der sich zuvor bei der DP AG registrieren lassen muss. Die Zustellung erfolgt dann entweder elektronisch bei anderen registrierten Teilnehmern oder physisch. Bei dieser Servicevariante des E-Postbriefs werden die vom Absender übermittelten elektronischen Mitteilungen von der Deutsche Post E-POST Solutions GmbH oder einem von ihr beauftragten Dienstleister ausgedruckt, gefalzt, kuvertiert und mit der für die physische Briefbeförderung erforderlichen Freimachung für die vergleichbaren Standardleistungen der DP AG versehen, also z. B. 0,60 Euro für den Standardbrief.

Anschließend werden diese Briefsendungen der Deutsche Post InHaus Services GmbH (DPIHS), die diese Sendungen als Konsolidierer bei der DP AG einliefert, zur Zustellung bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger übergeben.

Die zu genehmigenden Entgelte betrafen jeweils nur den Teil der insgesamt von der Antragstellerin angebotenen Dienstleistung, der auf die physische Beförderung von lizenzpflichtigen Briefsendungen gerichtet ist. Sie stellen damit nicht die insgesamt den Kunden in Rechnung gestellten Entgelte dar. Hinzu kommen für den Absender die Kosten für die elektronische Einlieferung, die Fertigung des Briefs und die anfallende Mehrwertsteuer, sodass z. B. für den „Standard-E-Postbrief“ nicht das genehmigte Entgelt in Höhe von 0,40 Euro, sondern 0,60 Euro zu zahlen sind.

Die Beschlusskammer hat bei der Überprüfung der beantragten Entgelte darauf geachtet, dass die Antragstellerin bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen

anderer Konzernunternehmen nicht besser als externe Kunden gestellt wird. Eine solche Behandlung würde gegen das im PostG verankerte Diskriminierungsverbot verstoßen und wäre als missbräuchlich abzulehnen gewesen. Die Genehmigung endet zum 31. Dezember 2014.

### Neubescheidung: Entgelte für Zugang zu Adressänderungsinformationen

Die DP AG begann im Jahr 1999 mit der Gewährung des Zugangs zu ihren Informationen über Adressänderungen, nachdem sie von der Beschlusskammer in mehreren Fällen nach Anrufung durch Wettbewerber auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 PostG dazu verpflichtet worden war.

Die Beschlusskammer hat die Entgelte für diese Leistungen bereits sieben Mal genehmigt. Zwei dieser Entgeltgenehmigungen der Beschlusskammer vom 30. Juni 2004 und vom 30. Juni 2006 wurden durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) rechtskräftig aufgehoben, und die Bundesnetzagentur wurde zur Neubescheidung verpflichtet.

Zur Umsetzung der gerichtlichen Entscheidungen hat die Beschlusskammer mit Beschlüssen vom 3. und 8. Mai 2013 für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2006 ein Entgelt pro Treffer von 0,23 Euro (statt eines Entgelts pro Treffer von 0,16 Euro) und für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2008 ein Installationsentgelt von 55,95 Euro (statt 48,77 Euro) genehmigt.

Die DP AG hat die Möglichkeit, die Entgeltdifferenzen bei den betroffenen Wettbewerbern nachzufordern.

### Entgelte für förmliche Zustellungen

Im Jahr 2013 wurden 25 neue Entgeltgenehmigungen für förmliche Zustellungen erteilt. Nicht nur ein marktbeherrschendes Unternehmen, sondern jeder Postdienstleister bedarf für diese Dienstleistung einer Entgeltgenehmigung. Mit 36 Neuanträgen wurde nach einem Rückgang im Jahr 2012 wieder das Niveau der Vorjahre erreicht. Beantragt wurden sowohl Einzelentgelte als auch Staffealentgelte. Im Zeitraum 2013 betrug das höchste genehmigte Entgelt 3,45 Euro. Das niedrigste Entgelt lag bei 1,80 Euro.

Dabei wiesen die antragstellenden Lizenznehmer nach, dass sie teilweise erhebliche Kosteneinsparungen aufgrund von Skalen- und Dichteeffekten im Bereich Abhol- und Zustelllogistik verzeichnen konnten. Die Antragsteller waren sowohl bundesweit als auch regional tätig und bedienten Zustellregionen mit unterschiedlicher Besiedlungsdichte. Dazu schlossen sie sich zu Zustellverbänden bzw. -kooperationen zusammen. So konnten sie auch Großaufträge aus öffentlichen Vergabeverfahren wahrnehmen. Im Bereich der förmlichen Zustellungen war nach wie vor ein Konsolidierungsprozess unter den Anbietern zu beobachten.

## Überprüfung Entgelte Geschäftskundenpakete

Der Beschlusskammer lagen im Berichtszeitraum zum Paketmarkt Beschwerden aus dem Wettbewerbsbereich vor, wonach eine Kostenunterdeckung der B2C<sup>1)</sup>-Paketentgelte der DP AG vermutet wurde. Die B2C-Geschäftskundenpakete würden durch die Entgelte im Privatkundenbereich (C2X<sup>2)</sup>), insbesondere die sog. Schalterpakete, deren Entgelte kostenüberdeckend seien, subventioniert.

Bevor sich die Kammer mit der Frage der Kostendeckung befassen kann, muss zunächst eine Bewertung der Marktverhältnisse erfolgen. Zu diesem Zweck waren die Durchführung einer Sondererhebung von Daten zum Paketmarkt erforderlich und die Abgrenzung des relevanten Markts zu überprüfen. Angesichts der aktuellen Marktentwicklung und mit Blick auf unterschiedliche Produktionsbedingungen, Stoppfaktoren, Zustellfenster, Zustellversuche, Retouren und Tarife könnte anstelle der bisher vorgenommenen Zweiteilung des Paketmarkts in B2X und C2X nunmehr eine Dreiteilung in C2X, B2B<sup>3)</sup> und B2C sachgerecht sein.

Nach den Ergebnissen der Sondererhebung würde die DP AG/DHL auf einem eigenständigen B2C-Paketmarkt über eine marktbeherrschende Stellung verfügen. Die Beschlusskammer hat den Vorwurf der Gewährung kostenunterdeckender Entgelte aufgegriffen und die DP AG/DHL um Vorlage von Kostenunterlagen ersucht. Über die Einleitung eines förmlichen Entgeltüberprüfungsverfahrens ist noch zu entscheiden. Die Prüfungen waren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

## Bevorzugung Compador durch DP AG

Die DP AG erwarb Ende 2012 Beteiligungen an zwei Wettbewerbern, der Compador Technologies GmbH (CT) sowie der Compador Dienstleistungs GmbH (CD). CT arbeitete zuvor eng mit der TNT-Tochtergesellschaft PostCon Deutschland GmbH (PostCon) zusammen.

In diesem Zusammenhang wurde u. a. der Vorwurf erhoben, dass die DP AG die Compador einseitig gegenüber anderen Wettbewerbern im Markt bevorzugen würde, z. B. durch Einräumen günstigerer Konditionen, spezieller Zugangsvereinbarungen oder Hilfeleistungen.

Aus diesem Grund hat die Beschlusskammer im Juli 2013 ein förmliches Missbrauchsverfahren gegen die Posttochter DPIHS eingeleitet. Gegenstand des Verfahrens ist eine mögliche Besserstellung von CD gegenüber anderen Postdienstleistern, die bei DPIHS Briefsendungen einliefern, die diese wiederum als Teilleistungssendungen im Rahmen von Konsolidierungsverträgen an die DP AG weiterleitet.

Gegenstand der Überprüfung ist in erster Linie die Frage, ob DPIHS der CD spätere Einlieferungsslots und günstigere Einlieferungsbedingungen einräumt als deren Wettbewerbern. In diesem Fall könnte CD ihren Kunden spätere Abholzeiten bei Erreichen einer Brieflaufzeit von E+1 gewähren. Die Überprüfung der Vorwürfe ist noch nicht abgeschlossen.

## Gerichtsverfahren

### Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu Postfachzugang

Am 29. Mai 2013 hat das BVerwG (Az. 6 C 10.11) letztinstanzlich über die mit Beschluss vom 6. Februar 2002 (BK 5b-01/110) für den Zeitraum vom 1. April 2002 bis zum 30. Juni 2004 genehmigten Entgelte für den Zugang zu Postfachanlagen entschieden. Die Beschlusskammer hatte die von der DP AG beantragten Entgelte nur teilweise genehmigt. Neben einem Pauschalentgelt in Höhe von 1,14 DM (0,58 Euro) für jeden Einlieferungsvorgang wurde ein variables Entgelt von 0,08 DM (0,04 Euro) pro eingelieferter Sendung genehmigt.

Mit der verwaltungsgerichtlichen Klage begehrte die DP AG die Verpflichtung der Bundesnetzagentur zur Genehmigung der jeweiligen Entgelte in beantragter Höhe von 3,17 DM (1,62 Euro) und 0,15 DM (0,08 Euro).

1) B2C = Business to Customer, d. h. Pakete von Geschäftskunden an Privatkunden (v. a. durch E-Commerce veranlasst)

2) C2X = Customer to any, d. h. von Privatkunden versandte Pakete unabhängig vom Empfänger (sog. Schalterpakete).

3) B2B = Business to Business, d. h. Pakete von Geschäftskunden an Geschäftskunden

Unter teilweiser Zurückweisung der Revision der DP AG sowie unter Zurückweisung der Revision der Bundesnetzagentur verpflichtete das Bundesverwaltungsgericht die Bundesnetzagentur zur Genehmigung eines Entgelts in Höhe von 2,04 DM (1,04 Euro) pro Einlieferungsvorgang und in Höhe von 0,08 DM (0,04 Euro) pro eingelieferter Sendung.

#### **OVG-Entscheidungen zu Price-Cap-Entgeltgenehmigungen 2003 bis 2005 (nicht rechtskräftig)**

Mit Entscheidung vom 9. Dezember 2013 (Az. 13 A 476/08; 13 A 477/08; 13 A 478/08) hat das OVG NRW die Berufungen eines eingetragenen Vereins, der die Interessen von Express- und Kurierdiensten vertritt, zurückgewiesen.

Der Verein hatte sich als Endkunde der DP AG mit drei Anfechtungsklagen gegen die im Price-Cap-Verfahren erteilten Entgeltgenehmigungen 2003 bis 2005 (Az. BK 5b-02/090; BK 5b-03/101; BK 5b-04/083) gewandt. In den Verfahren Az. 22 K 3808/03; 22 K 8715/03 und 22 K 9007/04 hatte das Verwaltungsgericht (VG) Köln die Anfechtungsklagen des Vereins mit Urteilen vom 16. November 2007 erstinstanzlich abgewiesen. Die Zulassung der Berufungen lehnte das OVG NRW zunächst ab, ließ sie jedoch nach erfolgreicher Verfassungsbeschwerde des Vereins zu.

Das OVG NRW hat die Berufungen als unbegründet zurückgewiesen. Im Anschluss an die bisherige Rechtsprechung hat das OVG NRW festgestellt, dass der klagende Verein durch die der DP AG erteilten Entgeltgenehmigungen 2003 bis 2005 nicht in eigenen Rechten verletzt sein könne. Ziel des Postgesetzes und insbesondere der Entgeltregulierung sei es, einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb zu schaffen. Es diene nur mittelbar dem Schutz der Verbraucher. Die Entgeltgenehmigungsvorschriften räumten dem einzelnen Kunden daher keine subjektiven, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einklagbaren Rechte ein. Es fehle an verlässlichen Rahmenbedingungen der Märkte für Postdienstleistungen, wenn jeder Postkunde klagen und damit eine Änderung der Entgelthöhe herbeiführen könne. Nicht nur der DP AG, sondern auch den Wettbewerbern würde durch eine solche Möglichkeit die erforderliche verlässliche Kalkulations- und Planungsgrundlage für ihre Investitionsentscheidung entzogen.

Darüber hinaus seien die angefochtenen Entgeltgenehmigungen rechtmäßig. Die Maßgrößen der den Entgeltgenehmigungen zugrunde liegenden und bestandskräftigen Maßgrößenentscheidung vom 26. Juli 2002 (Az. BK 1b-02/002) seien eingehalten. Der Kläger hat gegen die Urteile des OVG NRW Revision eingelegt.

#### **Post-Datenschutz**

Im Bereich Post wurden im Berichtszeitraum bundesweit sowohl anlassunabhängige Kontrollen als auch anlassbezogene Kontrollen in Bezug auf das Postgeheimnis und den Datenschutz durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 614 Prüfberichte erstellt – davon 230 zu anlassbezogenen Kontrollen. 22 Kontrollen wurden ausschließlich aufgrund datenschutzrechtlicher Sachverhalte durchgeführt.

Wegen der ständig größer werdenden Sensibilität der Öffentlichkeit für das Thema „Datenschutz“ hatten die Lizenznehmer bei den Kontrollen regelmäßig Fragen zum Datenschutz und zum Postgeheimnis, die sich teilweise auf individuelle Gegebenheiten oder auf die Sicherstellung von Qualitätskriterien im Betrieb des Lizenznehmers bezogen. Gegebenenfalls offene Fragen wurden von der Bundesnetzagentur im Nachgang beantwortet.

Auch 2013 setzte die Bundesnetzagentur die Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei gemeinsamen Überprüfungen fort. Durch eine regelmäßige und effiziente Abstimmung in grundsätzlichen Fragen zu Datenschutz und Postgeheimnis sowie die damit einhergehende Kommunikation bei den Postmarktteilnehmern wird bei den im Postwesen tätigen Unternehmen eine proaktive Umsetzung von Verpflichtungen erreicht.

**Internationale Zusammenarbeit**  
**Die Bundesnetzagentur engagiert sich für einen kohärenten Regulierungsansatz in Europa und in anderen Regionen der Welt. Die Entwicklung des Internethandels macht grenzüberschreitende Vereinbarungen und einheitliche Verfahrensstandards wichtiger denn je.**

## Welpostverein

Im Jahr 2013 hat sich die Bundesnetzagentur im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums in die Arbeiten des Welpostvereins (WPV), einer UN-Sonderorganisation, und in die Arbeit seiner Räte, dem Verwaltungsrat (CA) und dem Rat für Postbetrieb (POC), eingebracht.

Die Mandate des WPV erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von vier Jahren. Beim XXV. Welpostkongress 2012 von Qatar wurde Bishar A. Hussein aus Kenia als neuer Generaldirektor des Internationalen Büros gewählt. Das Büro leitet die Geschäfte des WPV zwischen den Welpostkongressen. Sein Stellvertreter und Vize-Generaldirektor ist Pascal Clivaz aus der Schweiz. Beide stehen von 2013 bis 2016 an der Spitze des WPV.

Der CA besteht aus 41 Mitgliedsländern. Er gewährleistet die Kontinuität der Arbeit des WPV zwischen den Kongressen, überwacht dessen Aktivitäten und untersucht rechtliche und regulatorische Themen. In der ersten Sitzung des CA im April 2013 wurden im Wesentlichen die Kommissionen und deren Projektgruppen eingesetzt. Während der Sitzungen im Oktober/November 2013 wurden die Grundzüge für die inhaltliche Ausrichtung des CA während des aktuellen Zyklus festgelegt. Die Sicherheit der Postförderung, die Kompatibilität mit den WTO-Bestimmungen und eine zunehmende Sensibilisierung für regulatorische Aspekte sind weitere Kernpunkte im Arbeitsprogramm. Im Zusammenhang mit letzterem Aspekt wurde im November 2013 ein künftig jährlich stattfindendes Regulierungsforum abgehalten. Kernthema war der Universaldienst, dessen Finanzierung, aber auch dessen mögliche Reduzierung.

Der POC ist das technische und betriebliche Organ des WPV und setzt sich aus 40 Mitgliedsländern zusammen, die während des Welpostkongresses gewählt werden. Die erste Sitzung des POC unter der Leitung des ebenfalls neu gewählten Vorsitzenden Masahiko Metoki aus Japan im April 2013 statt. Der POC legte dort für seine Kommissionen und Projektgruppen die jeweiligen Arbeitsprogramme für den neuen Zyklus und seine Ziele in Übereinstimmung mit den Haushaltsvorgaben fest.

## CERP

Im Europäischen Komitee für Regulierung im Postbereich (CERP) sind die 48 europäischen Länder Mitglieder. Den Vorsitz hat zurzeit Deutschland – diese Aufgabe hat die Bundesnetzagentur übernommen. Am 23. und 24. Mai 2013 hat CERP seine diesjährige Plenarsitzung in Kristiansand/Norwegen durchgeführt. Schwerpunkt dieser Tagung war die Aufstellung eines Arbeitsprogramms für die kommenden Jahre, insbesondere im Hinblick auf das kürzlich verabschiedete Memorandum of Understanding (MoU) zwischen CERP und WPV.

Das MoU zielt darauf ab, die in Europa bei der Liberalisierung der Postdienste gemachten Erfahrungen den Entscheidungsträgern in anderen Ländern zugänglich zu machen und so einen möglichst kohärenten Regulierungsansatz auch in anderen Regionen der Welt zu erreichen. Mit ihren nationalen Expertinnen und Experten unterstützte die Bundesnetzagentur die Mitgliedsländer des WPV, zuletzt in Afghanistan, bei der Entwicklung ihres postpolitischen Konzepts für die Zukunft.

## TAIEX-Projekte

Im Frühjahr 2013 hat die Bundesnetzagentur ein TAIEX-Projekt (Technical Assistance and Information Exchange Instrument) in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM) bei der dortigen nationalen Regulierungsbehörde durchgeführt. Dieses Projekt diente dazu, Erfahrungen zur Marktbeobachtung im Postdienst zu vermitteln. Die Bundesnetzagentur stellte dort die eigenen Erfahrungen und die anderer europäischer Länder vor und legte die jeweiligen Hintergründe der Ansätze dar, damit FYROM bei einem möglichen EU-Beitritt die europarechtlichen Anforderungen im Postbereich gemäß der einschlägigen Richtlinie erfüllen kann.

## Europäische und internationale Normung

Die technische Normung im Postsektor in Europa wird seit 1993 von der Europäischen Kommission durch die Erteilung von Aufträgen an das Europäische Komitee für Normung (CEN) unterstützt. Die Normung im Postsektor konzentriert sich dabei auf die gemeinschaftsweite Harmonisierung der technischen Verfahren zur externen Messung der Dienstqualität im Universaldienst (z. B. Laufzeitmessungen bei Briefen) sowie auf die Verbesserung der Fähigkeit aller Beteiligten zur Zusammenarbeit im Postwesen (Interoperabilität).

Dieses Ziel verfolgt ein eigens dazu eingerichteter Technischer Ausschuss des GEN/TC 331, indem er europäische Normen bzw. technische Spezifikationen für Postdienste festlegt. GEN/TC 331 besteht aktuell aus vier Arbeitsgruppen, die spiegelbildlich beim Deutschen Institut für Normung (DIN) – und dort beim Arbeitsausschuss Postalische Dienstleistungen – eingerichtet sind.

Die Bundesnetzagentur achtete insbesondere darauf, dass die nationalen und europäischen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und dass Marktmacht nicht vom physischen Postbereich auf den elektronischen Postbereich übertragen wird, um die Bildung neuer Monopole zu verhindern. Dazu gehörte auch, die Transparenz bei der Entwicklung der Normen und eine klare Kommunikation an alle Wettbewerber am Markt zu fördern und Markteintrittsbarrieren durch nicht für Wettbewerber geöffnete Standards zu verhindern. Die Bundesnetzagentur hat festgestellt, dass die Postunternehmen die Anwendung der einschlägigen Standards als Qualitätskriterium sehen, das gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern ähnlich wie eine Zertifizierung zu gutem Ansehen verhilft.

In der Arbeitsgruppe „Qualität der Dienste“ wurde zuletzt im Auftrag der Europäischen Kommission und im Verbraucherinteresse an einheitlichen Methoden u. a. zur Messung von Falschzustellungen, der Qualität von Nachsendungen und der Beschädigung von Postsendungen gearbeitet.

Die revidierte Fassung des Brieflaufzeitmessstandards für Einzel- und Vorrangsendungen EN 13850<sup>4)</sup> wurde von CEN verabschiedet und veröffentlicht. Im Jahr 2013 wurde auch mit der Entwicklung eines Brieflaufzeitmessstandards für ein Mehrbetreiberumfeld begonnen, sodass der Briefmarkt als Ganzes – und nicht nur ein Unternehmen – gemessen werden kann.

Immer häufiger werden Sendungen als „Hybridpost“ angeboten. Die Arbeitsgruppe „Hybride Sendungen“ arbeitet aktuell im Besonderen an der Harmonisierung der Definitionen im Bereich der hybriden Sendungen, die oftmals in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ausfallen. Hier erfolgt die Angleichung nicht im Rahmen einer Norm, sondern auf Basis einer technischen Spezifikation, deren Gültigkeit zeitlich begrenzt ist, aber bei Bedarf verlängert werden kann. Es handelt sich um die technische Spezifikation CEN/TS 163261. Diese soll einheitliche Festlegungen in Bezug auf Echtheit, Unversehrtheit und Vertrauen der

4) DIN EN 13850: 2012 „Postalische Dienstleistungen – Dienstqualität – Messung der Durchlaufzeit von Einzelbriefsendungen mit Vorrang und Einzelbriefsendungen erster Klasse von Ende-zu-Ende“

hybriden Postdienstleistung im Hinblick auf die Interoperabilität von Dienstleistungen und Anbietern treffen, welche auch digitale Kommunikationsmittel umfassen. E-Delivery und bestimmte Aspekte der elektronischen grenzüberschreitenden Identifizierung wurden als interoperationell eingestuft. Die Weiterentwicklung des Postnetzes, welches zunehmend auf Multi-Kanal-Versand ausgerichtet ist, wird damit unterstützt.

Da sich in den Aufträgen des CEN/TC 331 und des WPV Überschneidungen ergeben, haben beide Institutionen ein MoU geschlossen, das die Zusammenarbeit fördert und Doppelarbeit vermeidet. Angesichts der weltweiten Zunahme von E-Commerce erfolgte in der Arbeitsgruppe die Zielsetzung, sich künftig verstärkt mit Normen für den internationalen Versand von Paketen zu beschäftigen. Dabei handelt es sich um Normen für die Abwicklung von Rücksendungen (sog. Retouren), die Sicherheit im Luftverkehr und die Verfolgung von Sendungen über mehrere Dienstleister, wozu wiederum eine Sendungsverfolgung mit einheitlichen Barcodes erforderlich ist.

## ERGP

Die Gruppe der Europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) kommt seit der Gründung im Jahr 2010 ihrer Aufgabe der Beratung und Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Konsolidierung des Binnenmarkts für Postdienste nach. Dabei richtet sie ihr Augenmerk insbesondere auf die konsequente Anwendung des Regelungsrahmens für Postdienste in allen Mitgliedstaaten. Die Gruppe setzt sich aus den nationalen Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, des europäischen Wirtschaftsraums sowie der EU-Beitrittskandidaten zusammen, während die Europäische Kommission die Rolle eines Beobachters einnimmt. Nur die Vertreter der nationalen Regulierungsbehörden der EU sind stimmberechtigt, wobei jede nationale Regulierungsbehörde eine Stimme hat.

Die inhaltliche Arbeit der ERGP ist in insgesamt fünf Arbeitsgruppen mit den Themen (1) Kostenrechnung und Preisregulierung, (2) Kosten Universaldienst/ Auswirkungen Umsatzsteuerbefreiung, (3) Verbraucherangelegenheiten, (4) Grenzüberschreitende Paketzustellung im E-Commerce, (5) Ende-zu-Ende-Wettbewerb und Fragen der Zugangsregulierung (Vorsitz: Bundesnetzagentur) unterteilt.

Aus den Arbeitsgruppen sind Berichte und gemeinsame Positionspapiere hervorgegangen, die sich u. a. mit aktuellen Fragestellungen zu den Aspekten der Kostenrechnung, der Umsatzsteuerbefreiung als Vorteil oder Belastung für den Erbringer des Universaldienstes, der Qualität von Postdienstleistungen und Indikatoren zur Marktbeobachtung sowie Zugangsfragen zur postalischen Infrastruktur befassen. Sowohl Berichte als auch eine gemeinsame Stellungnahme sind dabei einem öffentlichen Konsultationsverfahren unter Beteiligung der interessierten Marktteilnehmer unterzogen worden. Von besonderer Bedeutung ist, dass 2013 erstmalig ein „Best-Practice-Bericht“ im Bereich des Verbraucherschutzes zu den Aspekten Qualität und Beschwerdeverfahren entwickelt wurde, der im Zusammenhang mit dem Mandat der Gruppe eine konsistente Regulierung durch die Entwicklung von „Best-Practice-Prinzipien“ sicherstellen soll.

Auch wenn Berichte und Positionspapiere der ERGP keine unmittelbare rechtliche Wirkung bzw. Verbindlichkeit entfalten, so kommt diesen durchaus Bedeutung in Bezug auf eine konsequente Anwendung des Regelungsrahmens für Postdienste in den Mitgliedstaaten zu („soft law“).

 Weiterführende Informationen zu den Berichten und Konsultationsverfahren der ERGP sind abrufbar unter [www.ec.europa.eu/internal\\_market/ergp/index\\_en.htm](http://www.ec.europa.eu/internal_market/ergp/index_en.htm).



## Mehr Wettbewerb auf der Schiene

Nicht nur die Personalengpässe im Mainzer Stellwerk beschäftigten die Bundesnetzagentur im Jahr 2013. In zahlreichen Verfahren arbeitete die Behörde an der Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für die auf dem Eisenbahnmarkt tätigen Unternehmen. Mit Erfolg: Der Wettbewerb nimmt weiter zu.



### Inhalt

Marktentwicklung	126
Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren	129
Internationale Zusammenarbeit	135



Auch im vergangenen Jahr konnten die Wettbewerber der Deutschen Bahn AG in allen Segmenten ihre Marktanteile weiter ausbauen. Im Schienengüterverkehr wird erstmalig rund ein Drittel der Verkehrsleistung von Wettbewerbern erbracht. Erfreulich ist auch, dass die Umsätze der Eisenbahnverkehrsunternehmen speziell im bereits stark vom Wettbewerb geprägten Schienenpersonennah- und Schienengüterverkehrsmarkt anstiegen.

Die Aktivitäten der Bundesnetzagentur waren 2013 vielfältig und umfassten u. a. die auch in der Öffentlichkeit bekannte Stellwerksproblematik bei der DB Netz AG, Anpassungen von Rahmenverträgen, Überlastungsverfahren, das betrieblich-technische Regelwerk der DB Netz AG, Anreizsysteme bei Personbahnhöfen sowie den Zugang von Speditionen zur Eisenbahninfrastruktur. Des Weiteren begleitete die Bundesnetzagentur die Fortentwicklung des im Jahr 2013 eingeführten Verkehrsleistungsfaktors der DB Station&Service AG, und sie begann mit der DB Netz AG, Gespräche zur Überarbeitung des Trassenpreissystems.

Die Marktteilnehmer beurteilen insbesondere die Entwicklungen beim Zugang zu Schienenwegen sowie bei der Kundenfreundlichkeit der Eisenbahninfrastrukturunternehmen positiv.

# Marktentwicklung

## Wie in den Vorjahren wurde auch 2013 ein neuer Umsatzrekord im Eisenbahnverkehrsmarkt erreicht. Die Wettbewerber konnten ihren Anteil an der Verkehrsleistung zum Teil deutlich steigern.

### Wesentliche Entwicklungen

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) konnten 2013 erneut ihre Umsätze steigern. Insbesondere im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im Schienengüterverkehr (SGV) wurden deutliche Umsatzzuwächse erzielt. Der Umsatz im SPNV stieg um zwei Prozent auf ca. zehn Mrd. Euro; im SGV betrug die Steigerung sogar vier Prozent (2013: 4,9 Mrd. Euro).

**Umsatz im Eisenbahnverkehrsmarkt**  
in Mrd. €



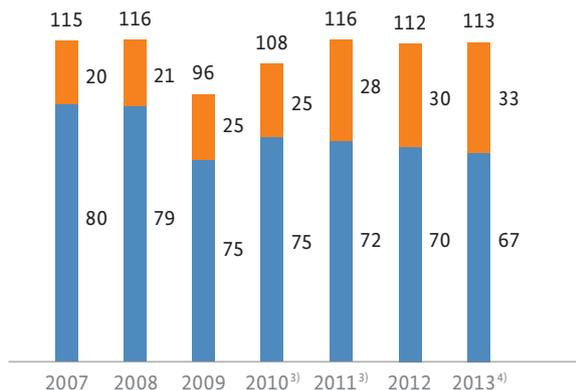
1) Prognosewerte

Die Verkehrsleistung im SGV stabilisierte sich 2013. Im Jahr 2012 war sie noch um 3,4 Prozent gefallen. Der Anteil der Wettbewerber ist noch einmal deutlich gestiegen und beträgt nun rund ein Drittel. Im SPNV stagnierte die Verkehrsleistung 2013 bei 37 Mrd. Pkm.

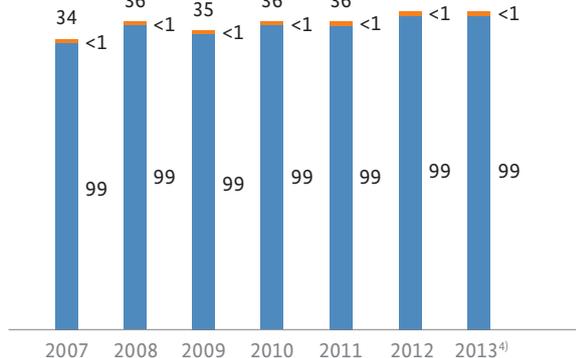
Der Anteil der Wettbewerber lag weiterhin bei unter einem Prozent. Im SPNV ist die Verkehrsleistung mit 53 Mrd. Pkm im Vergleich zum Vorjahr identisch geblieben. Der Anteil der Wettbewerber ist dabei leicht gestiegen (2013: 19 Prozent).

**Verkehrsleistung und Wettbewerb im Eisenbahnmarkt**

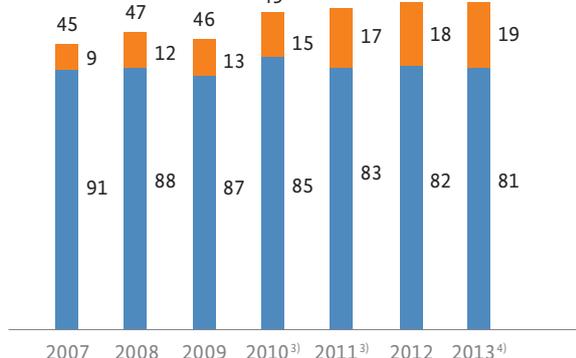
**Güterverkehr**  
in Mrd. tkm<sup>1)</sup>



**Personenfernverkehr**  
in Mrd. Pkm<sup>2)</sup>



**Personennahverkehr**  
in Mrd. Pkm<sup>2)</sup>



Anteil Wettbewerber in Prozent

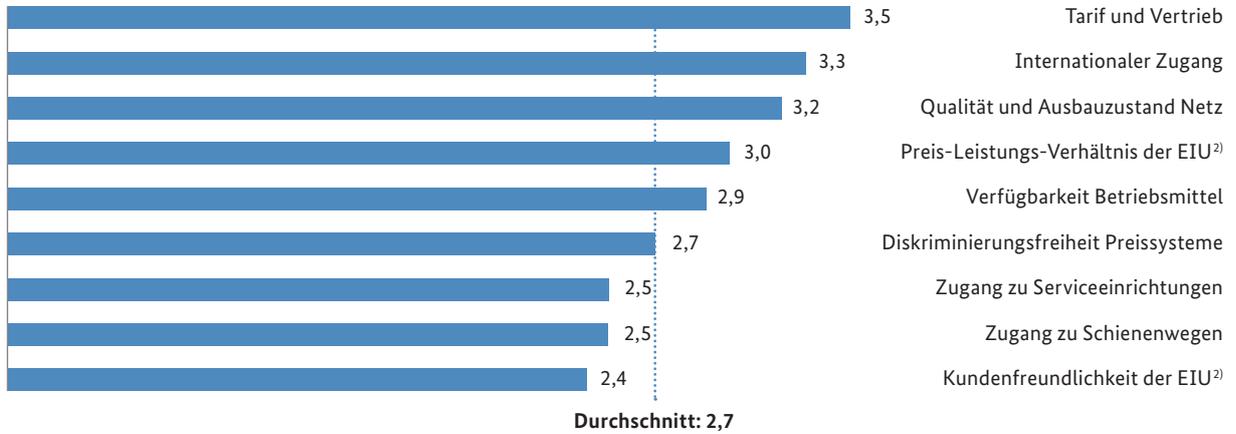
Anteil DB AG in Prozent

- 1) Tonnenkilometer
- 2) Personenkilometer
- 3) aktualisierte Werte
- 4) Prognosewerte

Quelle: Bundesnetzagentur, DB AG, Statistisches Bundesamt

**Einflussfaktoren auf den Schienenverkehrsmarkt**

**Bewertung<sup>1)</sup> durch Eisenbahnverkehrsunternehmen**  
(1 = sehr gut, 5 = ungenügend)



1) Mittelwerte der jeweiligen Problemfelder (Einzelergebnisse) aus den aufgeführten Themenbereichen  
2) Eisenbahninfrastrukturunternehmen

**Marktbewertung**

Im Rahmen der jährlich von der Bundesnetzagentur durchgeführten Markterhebung werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gebeten, eine Reihe marktrelevanter Aspekte zu bewerten. Der Durchschnitt dieser Bewertungen ist 2013 im Vergleich zum Vorjahr konstant bei 2,7 geblieben.

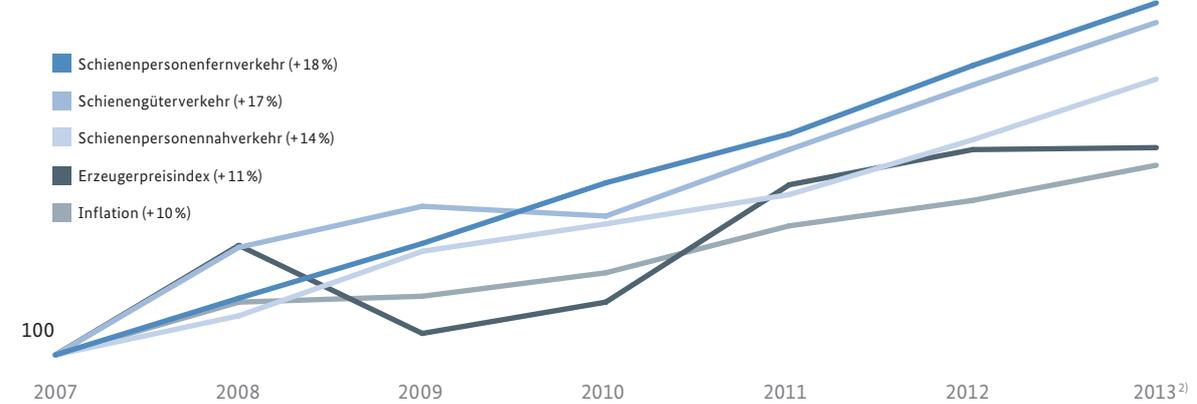
In den einzelnen Bereichen ergaben sich aus Sicht der EVU im Vergleich zur Bewertung im Vorjahr sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen. So sehen die EVU leichte Verbesserungen bei der „Kundenfreundlichkeit der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)“, beim „Zugang zu Schienenwegen“ und bei „Qualität und Ausbauzustand des Netzes“. Schlechter bewertet wurden hingegen die

Bereiche „Verfügbarkeit der Betriebsmittel“ und „Internationaler Zugang“. Unverändert blieben die Bewertungen beim „Zugang zu Serviceeinrichtungen“, der „Diskriminierungsfreiheit der Preissysteme“ sowie dem „Preis-Leistungs-Verhältnis der EIU“.

**Infrastrukturnutzungsentgelte**

Die Preise für die Nutzung der Schieneninfrastruktur stiegen wie in den Vorjahren auch im Jahr 2013 weiter an. Im Vergleich zu den durchschnittlichen Trassenentgelten im Basisjahr 2007 stieg das mittlere Trassenentgelt im SPFV um 18 Prozent, im SGV um 17 Prozent und im SPNV um 14 Prozent. Der Erzeugerpreisindex nahm im selben Zeitraum um rund elf Prozent zu, die allgemeine Inflation erhöhte sich um rund zehn Prozent.

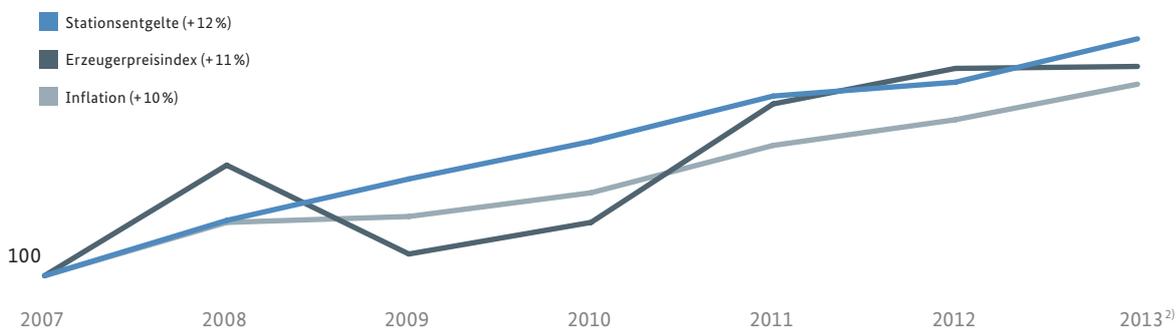
**Durchschnittliches Trassenentgelt je Trassenkilometer indexiert<sup>1)</sup>**



1) berechnet als Quotient aus Trassenentgelten und Betriebsleistung  
2) Prognosewerte

Quelle: Bundesnetzagentur, Statistisches Bundesamt

**Durchschnittlicher Erlös je Stationshalt**  
indexiert<sup>1)</sup>



1) berechnet als Quotient aus Stationsentgelten und Stationshalten

2) Prognosewerte

Quelle: Bundesnetzagentur, Statistisches Bundesamt

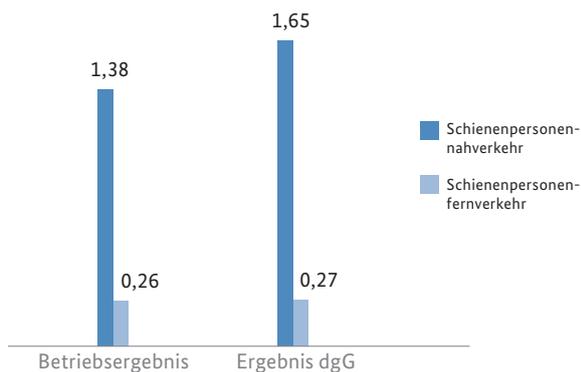
Die Steigerungsrate der mittleren Stationsentgelte betrug 2013 im Vergleich zum Basisjahr 2007 rund zwölf Prozent. Auch dieser Anstieg liegt über der Steigerungsrate des Erzeugerpreisindex und der allgemeinen Inflation.

**Betriebsergebnis und Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**

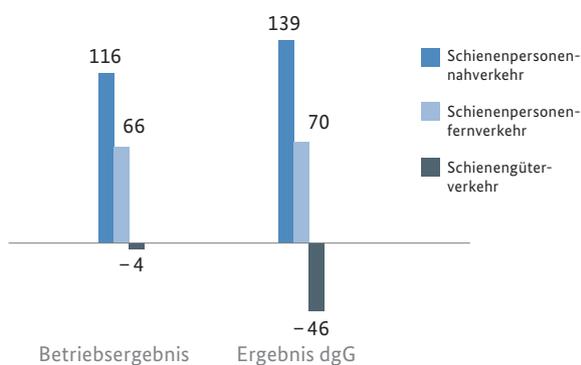
Um die unterschiedlichen Gewinnsituationen der EVU in den einzelnen Verkehrssegmenten einschätzen zu können, werden bei jeder Verkehrsart sowohl das Betriebsergebnis als auch das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit je Pkm und je Zugkm betrachtet. Dabei zeigt sich insbesondere beim SPNV ein positives Ergebnis. Die Regionalisierungsmittel bilden hier eine stabile Erlösquelle für die EVU. Die Umsatzmargen im SPNV fallen dagegen vergleichsweise gering aus, führen jedoch durchschnittlich noch zu einem positiven Betriebsergebnis. Das wirtschaftliche Schlusslicht bildet mit einem durchschnittlichen negativen Betriebsergebnis pro Zugkm der SGV. Erweitert man das Betriebsergebnis um das Finanzergebnis (Summe der Aufwendungen und Erträge aus der Finanzierung) zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, ergibt sich sogar ein durchschnittlicher Verlust in Höhe von 46 Cent pro Zugkilometer, der die wirtschaftlich angespannte Situation im SGV verdeutlicht.

**Spezifisches Ergebnis nach Verkehrsarten<sup>1)</sup>**

**Vergleich Betriebsergebnis und Ergebnis dgG<sup>2)</sup>**  
in Cent je Pkm<sup>3)</sup>



**Vergleich Betriebsergebnis und Ergebnis dgG<sup>2)</sup>**  
in Cent je Zugkm<sup>4)</sup>



1) Die ausgewerteten Unternehmen sind ausschließlich im jeweiligen Marktsegment tätig.

2) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

3) Personenkilometer

4) Zugkilometer

**Entscheidungen, Aktivitäten und Verfahren Stellwerksprobleme in Mainz führten zu zahlreichen Zugausfällen und zwangen die Bundesnetzagentur zum Eingreifen. Die Überprüfung und Überarbeitung der Preissysteme der Deutschen Bahn schreiten weiter voran.**

## Zugang zu Schienenwegen

### Stellwerksproblematik Mainz und Bebra

Seit Oktober 2012 gingen bei der Bundesnetzagentur Beschwerden von EVU hinsichtlich Beeinträchtigungen des Eisenbahninfrastrukturzugangs wegen Nicht- bzw. eingeschränkter Besetzung von Betriebsstellen – insbesondere von Stellwerken – ein. Im Rahmen der Ermittlungen wurde deutlich, dass es sich bei den durch Personalengpässe bedingten unzureichenden Stellwerksbesetzungen und dadurch verursachten Zugangsbeeinträchtigungen nicht um Einzelfälle handelte, die unvorhersehbar und unvermeidbar waren, sondern um ein grundsätzliches – bundesweites – Problem.

Die Schwierigkeiten, die zunächst vor allem das Stellwerk in Bebra betroffen hatten, erreichten im August 2013 sowohl in Bebra als auch im Bereich des Hauptbahnhofs Mainz ihren Höhepunkt. Da in Mainz an einer der wichtigsten Schienenstrecken Deutschlands sogar zahlreiche Zugverbindungen ausfielen, erregte die Stellwerksproblematik bundesweite Aufmerksamkeit.

Die Bundesnetzagentur verpflichtete die DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber am 15. August 2013 zur Beseitigung der Betriebsbeeinträchtigungen und der Einschränkungen des Eisenbahninfrastrukturzugangs im Mainzer Hauptbahnhof. Zudem drohte sie für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 250.000 Euro an. Die DB Netz AG beseitigte Anfang September 2013 die Betriebseinschränkungen im Mainzer Hauptbahnhof. Zusätzlich wurde weiteres Personal für das Stellwerk im Mainzer Hauptbahnhof ausgebildet, um erneute Ausfälle zu vermeiden.

Die DB Netz AG muss die Bundesnetzagentur fortlaufend und deutschlandweit über aktuell auftretende Personalengpässe bzw. über das Risiko von Ausfällen aufgrund einer unzureichenden Besetzung von Stellwerken informieren.

 *Lesen Sie dazu auch „Alle Räder stehen still“ im Magazin auf S. 23.*

### Netzzugang und SNB-Prüfungen

Bei der Netzfahrplanerstellung für 2014 wurden laut DB Netz AG ca. 12.000 Konflikte einvernehmlich gelöst. Die Bundesnetzagentur hat zum Netzfahrplan 2014 nur eine Mitteilung über eine beabsichtigte Trassenablehnung erhalten. Im Gelegenheitsverkehr wurden seitens der DB Netz AG keine beabsichtigten Trassenablehnungen mitgeteilt.

Die Bundesnetzagentur hat im Oktober 2013 die geplanten Änderungen der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB 2015) der DB Netz AG geprüft. Da nicht alle beabsichtigten Bestimmungen mit den eisenbahnrechtlichen Vorschriften zu vereinbaren waren, hat die Bundesnetzagentur am 8. November 2013 einigen Regelungen widersprochen bzw. Ergänzungen der Regelungen angeordnet. Im Einzelnen ging es um die geplante Einführung des „Trassenportal Netz“ als alleinigem Medium für die Anmeldung von Netzfahrplantrassen, die angestrebte Aufnahme von betrieblichen Nutzungsvorgaben für den Bahnhof Berlin-Spandau sowie erforderliche Ergänzungen bezogen auf die Regelungen für den SGV-Korridor 1 (Zeebrugge-Antwerpen/Rotterdam-Duisburg-(Basel)-Madrid-Genua).

Hinsichtlich der bereits im Jahr 2011 widersprochenen Regelung zur Einschränkung des Zugangsrechts für Verloader in den SNB der DB Netz AG hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln mit Urteil vom 19. Juli 2013 (Az. 18 K 4277/12) die Entscheidung der Bundesnetzagentur bestätigt. Die DB Netz AG hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt.

Auch im Jahr 2013 hat die Bundesnetzagentur weitere EIU dazu verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Nutzungsbedingungen zu erstellen. Bereits bestehende Regelwerke wurden auf ihre Eisenbahnrechtskonformität hin überprüft.

#### **Rahmenverträge**

Mitte Dezember 2015 beginnt bei der DB Netz AG die nächste Rahmenfahrplanperiode über fünf Jahre. Dafür wurden einige Detailbestimmungen („Mustervertrag“) angepasst, die wegen der langen Vorlaufzeiten frühzeitig veröffentlicht werden müssen. Nur so können sich die Zugangsberechtigten mit den neuen Regularien vertraut machen und Stellung nehmen.

Im Jahr 2013 wurden daher zwischen der DB Netz AG und der Bundesnetzagentur Anpassungen hinsichtlich der Regelungen zur Anmeldung und Vergabe von Rahmenverträgen in einem umfangreichen Arbeitsprozess besprochen und einvernehmliche Lösungen erzielt. Wichtige Änderungen betreffen das Vergabeverfahren mit der Erhebung eines Bearbeitungsentgelts bei Nichtannahme eines Rahmenvertragsangebotes, den Umgang mit Rahmenverträgen auf überlasteten

Strecken, die Genehmigung lang laufender Rahmenverträge und die Einführung eines Nachrückverfahrens im Falle der Nichtannahme eines periodischen Rahmenvertragsangebotes. Neu geregelt wurden auch Vertragsstrafen und ggf. der Entfall der Rahmenvertragskapazität bei Nichtnutzung sowie eventuell erforderliche Anpassungen von Rahmenverträgen bei Konflikten mit sog. Pre-arranged-paths (vorkonstruierte Trassen) auf SGV-Korridoren.

#### **Überlastungsverfahren Wunstorf – Minden und Spandau**

Die DB Netz AG hat Ende 2012 den Abschnitt Wunstorf – Minden der Strecke Hamm – Hannover als überlastet ausgewiesen und im Jahr 2013 der Bundesnetzagentur sowie dem Eisenbahnbundesamt sowohl eine Kapazitätsanalyse als auch fristgerecht den Plan zur Erhöhung der Schienenwegkapazität (PEK) zur Prüfung vorgelegt. In dem überlasteten Abschnitt kommt es im Mischverkehr von SPFV, SPNV und SGV wegen der sehr unterschiedlichen Geschwindigkeiten zu Engpässen, durch die tagsüber kaum noch freie Trassen zur Verfügung stehen. Insbesondere neue Wettbewerber im Fernverkehr haben hier kaum die Chance, attraktive Trassen zu erhalten. Günstiger ist die Situation nur in den Nachtstunden, in denen überwiegend Güterzüge verkehren, deren Geschwindigkeiten gut angepasst werden können und die so eine bessere Kapazitätsauslastung ermöglichen. Die DB Netz AG kommt bei ihren Untersuchungen – wie bei allen bisherigen Überlastungsverfahren – zu dem Ergebnis, dass sich infrastrukturelle Maßnahmen nicht lohnen, da diese weniger die Kapazität erhöhen als die betriebliche Situation verbessern. Das Unternehmen schlägt daher lediglich die Entlastung der Strecke durch Umleitungen von Güterverkehren vor.

Im Falle der Überlastung des Bahnhofs Berlin-Spandau möchte die DB Netz AG betriebliche Nutzungsvorgaben für die SNB 2015 einführen, welche die Bundesnetzagentur im Jahr 2013 abgelehnt hat. Grund für diese Einschätzung ist die Erstellung des PEK auf der Grundlage der Betriebssituation von 2011; 2012 gab es baustellenbedingt eine Sondersituation. Ab dem Fahrplanjahr 2014 entspannt sich aber die Situation durch geänderte Bestellungen der Aufgabenträger deutlich, sodass die Bundesnetzagentur eine Aktualisierung des PEK für notwendig gehalten hat, um die Nutzungsvorgaben für die SNB 2015 zu begründen. Diese Aktualisierung wird jedoch einstweilen von der DB Netz AG abgelehnt.

### Betrieblich-technische Regelwerke

Mit Urteil vom 7. Oktober 2013 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW; Az. 13 A 1444/12) entschieden, dass die betrieblich-technischen Regelwerke als Pflichtbestandteil der SNB anzusehen sind. Zur Begründung bezieht sich das Gericht insbesondere auf § 4 Abs. 2 Satz 1 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV), wonach die SNB u. a. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Benutzung der Zugtrassen enthalten müssen. Da die betrieblich-technischen Regelwerke als AGB anzusehen sind, gehören sie nach der genannten Vorschrift zum Pflichtbestandteil der SNB. Das Gericht weist in dem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass es an seinem bisherigen engen Verständnis des Zugangsbegriffs nicht weiter festhält.

Da es für Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) keine dem § 4 Abs. 2 Satz 1 EIBV vergleichbare Vorschrift gibt, hat das OVG NRW – ebenso wie bereits das VG Köln – entschieden, dass die hier streitgegenständlichen betrieblich-technischen Regelwerke keinen Pflichtbestandteil der NBS darstellen. Nach Ansicht des OVG NRW gehören nur diejenigen Bestimmungen zum Pflichtbestandteil der NBS, die sich spezifisch auf die Serviceeinrichtungen und ihre vielfältigen Leistungen beziehen und von den Zugangsberechtigten regelmäßig für die wirtschaftliche Entscheidung über die Nutzung der Einrichtungen benötigt würden. Soweit betrieblich-technische Vorgaben primär in Serviceeinrichtungen zur Anwendung kämen, seien sie den Zugangsberechtigten in Anbetracht der dann bereits stattgefundenen oder beabsichtigten Nutzung von Schienenwegen jedoch bereits bekannt.

Sowohl die DB Netz AG als auch die Bundesnetzagentur legten gegen das Urteil Revision ein. Parallel hierzu wurden Vergleichsgespräche zwischen den Parteien geführt, die am 7. März 2014 mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages endeten. Der Vertrag sieht vor, dass die betrieblich-technischen Regelwerke als Bestandteile der SNB und NBS gelten. Durch den Vertrag wurde das Verwaltungsverfahren beendet.

### Zugang zu Serviceeinrichtungen

#### Anreizsysteme bei Personenbahnhöfen

Betreiber von Serviceeinrichtungen sind verpflichtet, Anreize zu schaffen, um die Qualität und die Leistungsfähigkeit ihrer Einrichtungen zu steigern (Anreizsystem). Bei Personenbahnhöfen kann dies z. B. Störungen der Beleuchtung, der Aufzüge und Rolltreppen, die mangelnde Sauberkeit von Bahnhöfen oder auch Fehler in der Reisendeninformation betreffen. In der Praxis haben sich die großen deutschen Bahnhofsbetreiber bislang für ein System von Vertragsstrafen entschieden. Die Bundesnetzagentur hatte Zweifel an dessen Wirksamkeit, da die Strafzahlungen häufig zu gering waren, um den Bahnhofsbetreibern Anreize zur Vermeidung solcher Störungen zu geben.

In einer Arbeitsgruppe hat die Bundesnetzagentur deshalb mit Vertretern von EVU, Betreibern von Bahnhöfen, Aufgabenträgern und Verbänden Eckpunkte für ein neues Anreizsystem erstellt. Diese wurden im Dezember 2013 veröffentlicht. Die Marktteilnehmer hatten Gelegenheit, bis zum 31. Januar 2014 hierzu Stellung zu nehmen. Die Bundesnetzagentur wird die gewonnenen Erkenntnisse nutzen, um auf effektivere Anreizsysteme bei Personenbahnhöfen hinzuwirken.

#### Zugang von Speditionen zur Eisenbahninfrastruktur

Im Güterverkehr haben neben den EVU auch die produzierende Wirtschaft, Speditionen und die im kombinierten Verkehr tätigen Unternehmen ein wirtschaftliches Interesse an einem eigenständigen Zugangsrecht zur Eisenbahninfrastruktur. Diese Parteien haben andere Geschäftsmodelle als die klassischen Eisenbahnbetriebe und stärken damit den Verkehrsträger Schiene. Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) gewährt dieser Gruppe von Unternehmen („Verlader“) daher ein eigenes Zugangsrecht zur öffentlichen Eisenbahninfrastruktur.

Die zum DB-Konzern gehörende Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene Straße mbH (DUSS) ist die größte deutsche Terminalbetreiberin. Das Unternehmen wollte Nutzungsverträge zukünftig nur noch mit EVU abschließen. Die Verlader hätten in diesem Fall keine eigenen vertraglichen Rechte gegenüber der Terminalbetreiberin. Die Bundesnetzagentur hat den Ausschluss der Verlader untersagt. In einem darauf folgenden Verwaltungsrechtsstreit hat das VG Köln die Auffassung der Bundesnetzagentur bestätigt (Urteil vom

17. Mai 2013; Az. 18 K 3168/12). Der Erhalt eines eigenständigen Zugangsrechts für Speditionen und im kombinierten Verkehr tätigen Unternehmen stellt aus Sicht der Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des SGV dar.

Das Unternehmen hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt.

### Werkstätten

Werkstätten sind vor allem im Personen-, aber auch im Güterverkehr bedeutender Bestandteil des Betriebskonzeptes der EVU. In den Nahverkehrskonzepten der EVU ist die Lage der Werkstatt im jeweiligen Netz wichtig, um die Ausfallzeiten der Züge wegen Wartung und Reinigung zu minimieren. Daher besteht seitens der EVU ein großes Interesse an passenden Kapazitäten. Das AEG hat dem Rechnung getragen und die Werk-

stätten der Regulierung unterworfen. Hieraus resultieren aus Sicht der Bundesnetzagentur Pflichten zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen und zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs für EVU.

Die DB Regio AG ist als Betreiberin von Werkstätten gegen entsprechende Entscheidungen der Bundesnetzagentur vorgegangen. Mit Urteil vom 18. Februar 2013 (Az. 13 A 474/11) hat das OVG NRW die Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidungspraxis bestätigt: EVU, die Wartungseinrichtungen betreiben, unterliegen der Regulierung.

Davon unabhängig hat die Bundesnetzagentur mit Marktteilnehmern über den Markt für Werkstattleistungen gesprochen. Es gibt Anzeichen, dass sich hier im Gegensatz zu anderen Eisenbahninfrastrukturen

## Flüstern auf der Schiene

Bis 2020 soll der Schienenlärm um einige Dezibel reduziert werden – daran arbeitet auch die Bundesnetzagentur. Die Umrüstung von Güterwagen auf leise Bremssohlen spielt dabei eine zentrale Rolle.

Lärm gilt als eines der größten Umweltprobleme überhaupt. Gemäß einer Umfrage des Umweltbundesamtes fühlt sich rund ein Drittel der Bevölkerung vom Krach auf der Schiene gestört. Deswegen wird die Umrüstung von Bestandsgüterwagen auf leise Bremstechnologien seit Ende 2012 vom Bund gefördert. Gleichzeitig legte die DB Netz AG ein lärmabhängiges Trassenpreissystem vor, wodurch zusätzliche Anreize zur Umrüstung geschaffen werden. Nach der Prüfung durch die Bundesnetzagentur wird das System seit Juni 2013 nach Zulassung der „LL-Sohle“ angewendet.

Noch im selben Monat wurden die ersten deutschen Güterwagen auf sogenannte Flüsterbremsen des Typs „LL-Sohle“ umgerüstet. Zuvor war diese Sohlenart von 30 europäischen Partnern im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojekts getestet und zugelassen worden. Für den „EuropeTrain“ hatten die Unternehmen aus dem Bahnsektor und der Bahnindustrie verschiedene Güterwagen zu einem Projektzug zusammengestellt, der mehr als 200.000 km quer durch Europa zurücklegte und dabei unter unterschiedlichen geografischen, klimatischen und betrieblichen Bedingungen getestet wurde.



Bis 2020 haben die Wagenhalter nun Zeit, auf die neuen Flüsterbremsen umzustellen und dafür eine Förderung zu erhalten. Danach müssen sich Betreiber von lauten Zügen auf erheblich höhere Kosten oder einen generell eingeschränkten Betrieb ihrer Waggons einstellen.

erste wettbewerbliche Marktstrukturen entwickeln. Eine gesetzliche Weiterentwicklung, die z. B. eine Verringerung der regulatorischen Pflichten der EIU nach Abschluss entsprechender Markttests ermöglicht, würde die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen, auf eine weitere wettbewerbliche Marktentwicklung angemessen einzugehen.

#### **Konfliktentscheidungen beim Zugang zur Eisenbahninfrastruktur**

Die EIU müssen, soweit möglich, allen Anträgen auf Nutzung von Serviceeinrichtungen stattgeben. Überschneiden sich beantragte Nutzungszeiten und kann eine gütliche Einigung nicht gefunden werden, muss das EIU einen bzw. mehrere Anträge ablehnen. In diesem Fall muss dies der Bundesnetzagentur vor der Information der Antragsteller mitgeteilt werden. Die Bundesnetzagentur erhält so die Gelegenheit, die beabsichtigte Entscheidung zu prüfen und ihr ggf. zu widersprechen.

Von Anfang Juli bis Ende August 2013 wurden Kapazitäten in den Serviceeinrichtungen der DB Netz AG für die Netzfahrplanperiode 2014 (Dezember 2013 bis Dezember 2014) beantragt. In sechs Fällen konnte ein Nutzungskonflikt nicht durch gütliche Einigung zwischen den Zugangsberechtigten gelöst werden, sodass die DB Netz AG eine Vorrangentscheidung treffen musste. Die DB Netz AG hat dabei in zwei Fällen ihre Entscheidung nach Durchführung eines in ihren NBS festgeschriebenen Höchstpreisverfahrens getroffen. Das heißt, sie hat dem Zugangsberechtigten den Vorrang gegeben, der das höhere Entgelt für die zukünftige Nutzung der Kapazität in der nächsten Netzfahrplanperiode geboten hat.

Die Bundesnetzagentur hat die beabsichtigten Ablehnungen überprüft und diesen nicht widersprochen.

#### **NBS-Prüfungen**

Die DB Netz AG hat in ihren NBS, die im April 2014 in Kraft treten und ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2014 gelten, ihr Produkt- und Preissystem neu gestaltet. Dadurch wird das bisher an Gleismetern ausgerichtete Preissystem (Entgelt pro Gleismeter) auf Produktkategorien umgestellt. Die Gleise in den Serviceeinrichtungen werden künftig unabhängig von ihrer Länge bestimmten Kategorien, z. B. Abstellung oder Zugbildung, zugeordnet. Die Zugangsberechtigten können außerdem eine bestimmte gewünschte Qualität bei der technischen Ausstattung der Serviceeinrichtung bestellen.

Die Umstellung hat weitreichende Folgen für die Zugangsberechtigten sowohl bei der Zuweisung von Kapazitäten wie auch bei den anfallenden Entgelten. Die Bundesnetzagentur hat dem neuen System in seiner Gesamtheit nicht widersprochen. Allerdings ließen die NBS aus Sicht der Bundesnetzagentur offen, unter welchen Voraussetzungen die DB Netz AG bei der Zuweisung von Nutzungskapazitäten von den Bestellungen der Zugangsberechtigten abweichen darf und wie bestimmte Nutzungskonflikte gelöst werden sollen. Die Bundesnetzagentur hat die DB Netz AG dazu verpflichtet, hier Nachbesserungen vorzunehmen.

### **Infrastrukturnutzungsentgelte**

#### **Weiterentwicklung des Stationspreissystems der DB Station&Service AG**

Die seit dem 1. Januar 2014 gültige Stationspreisliste der DB Station&Service AG unterlag im vergangenen Jahr der Vorabprüfung durch die Bundesnetzagentur. Der Anpassung der Stationspreishöhen wurde nicht widersprochen.

Vor dem Hintergrund der besonderen Relevanz der Stationspreise und der bestehenden Unsicherheiten der Marktteilnehmer hat sich die Bundesnetzagentur in ihrer Prüfung insbesondere auf die Ursachen der beabsichtigten Preiserhöhung konzentriert, da die DB Station&Service AG plante, die für den Normalfall vorgesehene Preissteigerung von durchschnittlich zwei Prozent erstmalig zu überschreiten. Als Grund dafür wurden besonders kostenintensive Einzelprojekte angeführt. Das Volumen dieser Sondereffekte lag im Bereich mehrerer Mio. Euro, sodass die bundesweite Preissteigerung durchschnittlich knapp drei Prozent beträgt. Da die DB Station&Service AG die Kostenintensität der Einzelprojekte, zu denen etwa der City-Tunnel Leipzig gehört, belegen konnte, beanstandete die Bundesnetzagentur diese nicht.

Hinsichtlich des am 1. Januar 2013 eingeführten Verkehrsleistungsfaktors begleitet die Bundesnetzagentur weiterhin die entsprechende Fortentwicklung, damit rechtzeitig zu Beginn der Verhandlungen der Regionalisierungsmittel erste Ergebnisse hinsichtlich der Höhe des zukünftigen Faktors vorliegen. Im vergangenen Jahr fanden hierzu Gespräche zwischen der DB Station&Service AG und der Bundesnetzagentur statt. Bis zum 31. Dezember 2014 wird es beim derzeit gültigen Faktor in Höhe von 2,4 für den SPFV bleiben.

### **Überarbeitung des Trassenpreissystems der DB Netz AG**

Die Bundesnetzagentur und die DB Netz AG haben im Jahr 2013 begonnen, ein neues Trassenpreissystem (TPS) zu erarbeiten. Die Basis soll ein für 2014 geplanter öffentlich-rechtlicher Vertrag bilden, mit dem das Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Trassenpreise abgeschlossen werden könnte. Anhand eines sog. Meilensteinplans wird nun Schritt für Schritt anhand eines bereits erstellten Konzepts ein konkretes TPS erarbeitet.

### **Überprüfung der Preishöhen der DB Netz AG**

Die Bundesnetzagentur hat die Prüfung der Entgelthöhen des TPS der DB Netz AG fortgesetzt. Die Prüfung erfolgt dabei in mehreren Schritten, wobei u. a. die Zuordnung der Kosten zu den Pflichtleistungen hinterfragt wird. Die DB Netz AG muss dabei zur Überleitung der Daten des betrieblichen Rechnungswesens anhand eines von der Bundesnetzagentur entwickelten Erhebungsbogens eine regulatorische Sonderrechnung vornehmen. Hierfür erstellte das Unternehmen ein Fachkonzept, das es ermöglicht, die für den Infrastrukturbereich anfallenden Kosten bestimmten Clustern zuzuordnen. In den Fällen, in denen eine direkte Zuordnung nicht erfolgen konnte, wurde eine Schlüsselung vom Unternehmen vorgenommen. Dieser große Prüfungsabschnitt wird voraussichtlich im Frühjahr 2014 abgeschlossen.

### **Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag**

Seit einigen Jahren rückt die Diskussion um die Bildung von Nutzungsentgelten der DB Netz AG immer stärker in den Fokus der Zugangsberechtigten. In einigen besonders gravierenden Fällen hat die Bundesnetzagentur bereits eingegriffen und eine Änderung der Trassenpreisbildung erreicht (z. B. Minderung bei Schlechtleistung, Regionalfaktoren, Auslastungsfaktor). Zuletzt haben Zugangsberechtigte in verschiedenen zivilrechtlichen Verfahren obsiegt, weil die DB Netz AG nach den Feststellungen der Gerichte die Billigkeit der Nutzungsentgelte nicht nachgewiesen hat.

Im Sommer 2013 wurde der Bundesnetzagentur bekannt, dass 24 Zugangsberechtigte mit erheblichen Marktanteilen ihre Trassennutzungsverträge nur unter Verweis darauf abschließen wollten, dass sie sich die Rückforderung überhöhter Trassenentgelte vorbehalten. Die Zugangsberechtigten versuchten auf diesem Wege, die Beweislast über die Billigkeit der Trassenentgelte bei der DB Netz AG zu belassen und schufen aus ihrer Sicht die Voraussetzung für die zivilrechtliche Rückforderung möglicherweise überhöhter Entgelte. Die DB Netz AG reagierte auf diese Erklärungen der Zugangsberechtigten mit der Androhung, den Unter-

nehmen keine Einzelnutzungsverträge anzubieten und sie hierdurch vom Zugang zu den Schienenwegen auszuschließen.

Die Bundesnetzagentur hat daraufhin ein Verfahren eingeleitet. Aus Sicht der Bundesnetzagentur kann eine Erklärung, wonach die Zahlung von Entgelten unter den Vorbehalt der Billigkeit gestellt wird, den Vertragsabschluss nicht hindern. Noch vor Erlass einer entsprechenden Verpflichtung seitens der Bundesnetzagentur erklärte sich die DB Netz AG bereit, den Vertragsabschluss auch in den Fällen, in denen Vorbehalte erklärt wurden, anzuerkennen. Das Verfahren konnte daraufhin eingestellt werden.

### **Aufstellung und Veröffentlichung der Liste der Entgelte**

Grundsätzlich sind alle Betreiber der Schienenwege dazu verpflichtet, ihre Entgeltlisten, bevor sie in Kraft treten können, der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorzulegen. Anschließend sind die Entgeltlisten zu veröffentlichen. Die Zugangsberechtigten sollen so vor rechtswidrigen Entgelten geschützt und transparent informiert werden.

Die erforderlichen Mitteilungen an die Bundesnetzagentur und Veröffentlichungen der Entgeltlisten sind in den letzten Jahren nicht durch alle Betreiber der Schienenwege konsequent erfolgt. Die Bundesnetzagentur hat daher Verfahren eingeleitet, um die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten durchzusetzen.

Gleichzeitig wird die Bundesnetzagentur im Rahmen der Verfahren prüfen, ob bestimmte Unternehmen von der Mitteilungspflicht befreit werden können. Eine solche Befreiung kommt insbesondere für diejenigen Unternehmen in Betracht, von deren Tätigkeit eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu erwarten ist, etwa weil das betriebene Schienennetz klein und wettbewerblich unbedeutend ist. Diese Vorgehensweise hat für alle Beteiligten, Marktteilnehmer wie Bundesnetzagentur, den Vorteil, dass Kosten und Zeit eingespart werden können und die Entgeltregulierung so wirksam wie möglich ausgestaltet werden kann.

## Internationale Zusammenarbeit

### Die internationale Zusammenarbeit wird immer wichtiger. Die Bundesnetzagentur ist nicht nur Mitglied in der Gruppe unabhängiger Eisenbahnregulierer (IRG-Rail), sondern auch im neuen Netzwerk europäischer Eisenbahnregulierungsbehörden (ENRRB).

#### IRG-Rail

Der IRG-Rail traten im vergangenen Jahr drei weitere Regulierungsbehörden bei. Das Gremium zählt nun 24 Mitglieder. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Zielsetzung, Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Positionen zu entwickeln und insbesondere europaweit mit einer Stimme zu sprechen, auch im dritten Jahr nach der Gründung erfolgreich von der IRG-Rail umgesetzt wird.

IRG-Rail-Arbeitsgruppen erstellten 2013 verschiedene Positionspapiere. Dabei hat sich das Gremium vor allem an der Diskussion um das Vierte Eisenbahnpaket beteiligt und seine Positionen zu den Kommissionsvorschlägen sowie zu den Änderungsvorschlägen der Berichterstatter des Europäischen Parlaments (EP) veröffentlicht. Hier konzentrierte sich die IRG-Rail auf die Vorschläge zur Unternehmensstruktur von EIU, zur Liberalisierung des Schienenpersonenverkehrs und zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsverträge.

Insbesondere wurde das übergeordnete Ziel der Marktöffnung des nationalen Schienenpersonenverkehrs, die geplante Stärkung der Unabhängigkeit und Rolle der EIU sowie die grundsätzlich wettbewerbliche Vergabe von Dienstleistungsverträgen begrüßt. So unterstützt die IRG-Rail den Vorschlag der EP-Berichterstatter, die Mitgliedstaaten eigenständig über das Modell der Marktöffnung entscheiden zu lassen. Kritisch gesehen werden im Hinblick auf Marktöffnung und verstärkten Wettbewerb etwa die verpflichtende

Einführung von gemeinsamen Fahrkartensystemen oder die Einrichtung eines europäischen Regulierers.

Im internationalen Güterverkehr hat die IRG-Rail im Jahr 2013 ihre Arbeit zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses bzw. gemeinsamer Ansätze zu wesentlichen Aspekten der sog. Güterverkehrsverordnung fortgesetzt. Dabei wurde ein Positionspapier für ein Monitoring der SGV-Korridore erarbeitet. Ebenso nahm die IRG-Rail eine Evaluierung der Kapazitätsvergabe und der Nutzung von SNB vor.

Die Arbeitsgruppe Entgelte setzte den Austausch über die Entgeltberechnungsprinzipien fort, um Best-Practice-Ansätze zu entwickeln. Zudem wurde ein Positionspapier zur Bestimmung der Kosten, die dem Zugbetrieb direkt zuzuordnen sind, veröffentlicht.

Der im Jahr 2013 veröffentlichte erste Marktbeobachtungsbericht der IRG-Rail gibt einen Überblick über den europäischen Infrastrukturbereich sowie den Personen- und den Güterverkehrsmarkt.

 Die Positionspapiere und der Marktbeobachtungsbericht sind unter [www.irg-rail.eu](http://www.irg-rail.eu) veröffentlicht.

#### Netzwerk europäischer Eisenbahnregulierungsbehörden (ENRRB)

Mit Verabschiedung der Neufassung des Ersten Eisenbahnpakets (sog. Recast) wurde die von der Europäischen Kommission einberufene Arbeitsgruppe der europäischen Regulierungsbehörden in ein formales Netzwerk der Regulierungsbehörden unter Vorsitz der Europäischen Kommission, das sog. ENRRB, überführt. Das Netzwerk dient insbesondere dem regelmäßigen Informationsaustausch.

In insgesamt drei Treffen berichteten die jeweiligen Regulierungsbehörden im vergangenen Jahr über aktuelle Entscheidungen und Marktentwicklungen. Zudem erfolgte ein Austausch zu aktuellen Themen wie dem Vierten Eisenbahnpaket, dem Stand der Einrichtung der SGV-Korridore oder aktuellen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes. Bedeutenden Raum nahm auch der Austausch über Planungen und Sachstand zu den verschiedenen von der Europäischen Kommission geplanten Durchführungsrechtsakten, wie etwa zu den Themen *Economic Equilibrium* und *Principal Purpose*, *Direct Costs*, *Market Monitoring* oder *Rahmenverträge*, ein. Auch die IRG-Rail informierte in diesem Zusammenhang regelmäßig über den jeweiligen Stand ihrer Arbeit, wie Ergebnisse der Vollversammlung bzw. verabschiedete Positionspapiere.

## Vorhabenplan 2014

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus berichtet die Bundesnetzagentur über alle wesentlichen Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern, in denen im Jahr 2014 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten sind.

### Energie

Die Bundesnetzagentur wird neben ihren regelmäßigen gesetzlichen Aufgaben im Jahre 2014 insbesondere die sie betreffenden energiewirtschaftlichen Weichenstellungen der neuen Bundesregierung umzusetzen zu haben. Sie wird dies aktiv angehen und die politischen Entscheidungsträger beraten, wo dies gewünscht ist.

#### Entgeltregulierung

##### Evaluierung und Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung der Anreizregulierung

Die Bundesnetzagentur ist nach der neuen Regelung des § 33 Abs. 1 ARegV verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 31. Dezember 2014 einen Bericht mit einer Evaluierung und Vorschlägen zur weiteren Ausgestaltung der Anreizregulierung vorzulegen. Ein Schwerpunkt des Berichtes wird die Untersuchung sein, ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Investitionshemmnissen notwendig sind. Dabei wird die Bundesnetzagentur neben der Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse und Auswirkungen der ARegV auf das Investitionsverhalten insbesondere auch die Entschließung des Bundesrates, die geltenden Vorschriften der ARegV zur Berücksichtigung von Investitionskosten in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen durch einen neuen Mechanismus zu ersetzen, in die Überlegungen einbeziehen.

Seitens der Bundesnetzagentur ist ein breit angelegter und offener Evaluierungsprozess geplant, der die Landesregulierungsbehörden, die betroffenen Netzbetreiber und deren Verbände, aber auch die Wissenschaft und die Verbände der Netznutzer einbezieht.

Mit dem Ziel, den Bericht so transparent wie möglich durchzuführen, fand am 25. November 2013 bereits eine Auftaktveranstaltung zur Evaluierung der ARegV in Bonn statt. Im Jahr 2014 werden weitere öffentliche Veranstaltungen zu einzelnen, besonders im Fokus der Fachöffentlichkeit stehenden Themenschwerpunkten durchgeführt, sodass eine breite Beteiligung aller interessierten Kreise inklusive der Länder sichergestellt werden kann.

Für die Evaluierung der Anreizregulierung und die Ausgestaltung von Vorschlägen wurden Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit einer Reihe von relevanten Aspekten und Zielsetzungen der ARegV befassen. So wird unter anderen analysiert,

- wie sich die Kosten- und Erlössituation der Netzbetreiber unter dem Rechtsrahmen der ARegV entwickelt haben,
- ob und inwieweit die Verwaltungsprozesse im Rahmen der ARegV vereinfacht wurden oder weiter vereinfacht werden können,

- inwiefern sich im Rahmen der ARegV auch Investitionen in innovative, intelligente Netztechnik lohnen,
- welche Rahmenbedingungen sich seit Einführung der ARegV derart verändert haben, dass Anpassungen notwendig erscheinen,
- welche internationalen Erfahrungen bei einer möglichen Weiterentwicklung der ARegV berücksichtigt werden müssen,
- welchen Einfluss die ARegV sowohl auf die Effizienz als auch auf die Versorgungsqualität hat,
- welche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Anreizregulierungssystemen vorhanden sind und
- ob die im Bericht zur Einführung der Anreizregulierung angedachte Einführung einer Yardstick-Regulierung unter den gegebenen Umständen eine sinnvolle Option darstellt.

Die Bearbeitung des Berichts wird innerhalb der Bundesnetzagentur und auch bei der Branche teilweise erhebliche Ressourcen binden. Dies gilt branchenseitig insbesondere für Unternehmen, die aus einer Stichprobe gezogen wurden und somit an der Datenerhebung der Bundesnetzagentur teilnehmen. Die Datenerhebung ist notwendig, um dem gesetzlichen Auftrag der Evaluierung in seinen Teilbereichen auch fundiert nachkommen zu können. Der damit einhergehende Aufwand ist angesichts des Ziels einer erstmaligen, transparenten Evaluierung und Weiterentwicklung der ARegV gerechtfertigt.

#### **Festlegung der Erlösobergrenzen**

Im Jahr 2014 sollen die Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen Gas und Strom abgeschlossen werden. Zur Vorbereitung dieser Entscheidungen hat die Bundesnetzagentur in den Kalenderjahren 2011 und 2012 (Gas) bzw. 2012 und 2013 (Strom) nach den Vorgaben der Gasnetz- und Stromnetzentgeltverordnung die Kosten aller in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gas- und Stromversorgungsnetzbetreiber geprüft. Anschließend wurden zur Durchführung der bundesweiten Effizienzvergleiche Kostentreiber für die Kosten der Gas- und Stromversorgungsnetzbetreiber ermittelt. Dabei war ein äußerst sorgfältiges Vorgehen geboten, um die Vergleichbarkeit der im jeweiligen Effizienzvergleich befindlichen Netzbetreiber im Hinblick auf deren konkrete Versorgungsaufgabe möglichst gewährleisten zu können. Zur Identifizierung der Parameter sieht die Anreizregulierungsverordnung die Verwendung qualitativer, analytischer oder statistischer Methoden vor, die dem

Stand der Wissenschaft zu entsprechen haben. Die Identifizierung geeigneter Vergleichsparameter war von herausragender Bedeutung für die Belastbarkeit der Effizienzvergleiche und hat auf Grund der Komplexität der anzuwendenden Verfahren zu Verzögerungen geführt. Abschließend sind die Salden der Regulierungskonten zu ermitteln und in den Festlegungen der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen.

#### **Bericht zur Evaluierung der Auswirkungen von § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV auf den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen (§ 32 Abs. 11 StromNEV)**

Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2014 die Auswirkungen des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV auf den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen untersuchen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Bericht vorlegen.

Dabei wird sie insbesondere auf die Frage eingehen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Flexibilitäten bei der Anpassung des Verbrauchs an das aktuelle Erzeugungsdargebot nicht nur durch die Strompreise, sondern auch durch die Netzentgelte angereizt werden sollen.

Das Untersuchungsziel ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung zukünftig weiter zunehmen und die Stromerzeugung hierdurch volatiler und dargebotsabhängiger werden wird. In Folge dieser geänderten Erzeugungslandschaft ist es fraglich, ob eine hohe, gleichmäßige Stromabnahme positive Netzeffekte hat. Es wäre insoweit auch denkbar, dass ein flexibleres Abnahmeverhalten eher positive Netzeffekte bewirken könnte. Neben den Netzeffekten sind auch die Effekte auf die Flexibilität der Stromnachfrage zu untersuchen.

#### **Netzausbau**

##### **Netzentwicklungspläne**

Eine der wesentlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur wird auch im Jahre 2014 die Netzentwicklungsplanung bleiben.

Auch im Jahr 2014 ist gemäß §§ 12b, 17b EnWG ein Netzentwicklungsplan für das deutsche Stromübertragungsnetz sowie ein Offshore-Netzentwicklungsplan zu erstellen. Die Entwürfe dieser Pläne sind durch die Übertragungsnetzbetreiber bereits am 3. März 2014 vorzulegen. Den gemäß § 12a EnWG vorangehenden Szenariorahmen 2014 hatte die Bundesnetzagentur schon im August 2013 genehmigt.

Die Bundesnetzagentur ist bestrebt, den Prozess der Erstellung der Strom-Netzentwicklungspläne so zu strukturieren, dass nicht nur die formalen Verfahrensschritte nach dem EnWG abgearbeitet werden, sondern auch die sich aus den Zielen des Koalitionsvertrages ergebenden Möglichkeiten einer geänderten Ausbauplanung berücksichtigt und mit einer breiten Öffentlichkeit konsultiert werden können. Dazu bedarf es der Bereitschaft aller Beteiligten zu verstärkten Anstrengungen und einer flexiblen Herangehensweise.

Flankierend zu der bereits angestoßenen Netzentwicklungsplanung 2014 wird die Bundesnetzagentur auch wieder den Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung 2015 zu erstellen haben. Die Bundesnetzagentur wird prüfen, ob eine Konkretisierung der energiewirtschaftlichen Zielvorstellungen aus dem Koalitionsvertrag bzw. der im Frühsommer 2014 bereits erreichten gesetzlichen Festschreibungen an Stelle oder zusätzlich zu den bisher üblichen drei Szenarien in den Szenariorahmen aufgenommen werden können.

Der Gasnetzentwicklungsplan ist gemäß § 15a EnWG ebenfalls jährlich vorzulegen. Insofern hat die Bundesnetzagentur den dafür erforderlichen Szenariorahmen einschließlich expliziter Modellierungsvorgaben bereits im Jahr 2013 genehmigt. Nach Vorlage des Entwurfs für den Netzentwicklungsplan 2014 durch die Fernleitungsnetzbetreiber wird die Bundesnetzagentur im Jahr 2014 bestrebt sein, das Konsultationsverfahren deutlich früher als in den Vorjahren abzuschließen, damit ein eventuelles Änderungsverlangen nach § 15b Abs. 3 EnWG nicht erneut zu Überschneidungen mit dem nachfolgenden Netzentwicklungsplan führt. Dies erfordert möglicherweise eine leichte Verschiebung des in 2014 ebenfalls zu bestätigenden Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan 2015.

#### Bundesfachplanung

Mindestens alle drei Jahre mündet die Bedarfsermittlung der Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Höchstspannungsnetzes in ein Bundesbedarfsplangesetz. Das erste Bundesbedarfsplangesetz ist am 27. Juli 2013 in Kraft getreten. Dort sind die energiewirtschaftlich notwendigen und besonders vordringlichen Projekte festgeschrieben.

Mit Inkrafttreten des Bundesbedarfsplangesetzes ist der gesetzliche Rahmen dafür geschaffen, dass die Bundesnetzagentur für die darin gekennzeichneten länder- und grenzüberschreitenden Projekte zunächst die Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubesleunigungsgesetz (NABEG) durchführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber (Vorhabenträger) raum- und umweltverträgliche 500 m bis 1.000 m breite Trassenkorridore, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verlaufen wird, verbindlich festgelegt. Dabei stehen insbesondere die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungskorridore (HGÜ-Korridore) als zentrale Säulen und wichtiger Bestandteil des Bundesbedarfsplans im Fokus.

Die Bundesfachplanung beginnt mit dem Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers, in dem der Verlauf eines bevorzugten Trassenkorridors, die Darlegung der in Frage kommenden Alternativkorridore sowie die Erläuterungen zu ersichtlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dargestellt werden.

Die Bundesnetzagentur führt nach Antragseingang unverzüglich eine öffentliche Antragskonferenz mit den Trägern öffentlicher Belange, den Verbänden und Vereinigungen und der interessierten Öffentlichkeit durch. Dort soll insbesondere erörtert werden, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der betroffenen Länder besteht, beziehungsweise hergestellt werden kann und in welchem Ausmaß Angaben im Umweltbericht festzuhalten sind. Anschließend legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen fest. Hier bestimmt sie, welche Trassenkorridore und welche in Betracht kommenden Alternativen weiter untersucht werden sollen und legt fest, welche Unterlagen und Gutachten seitens des Vorhabenträgers für das weitere Verfahren vorzulegen sind.

In einem folgenden Schritt führt die Bundesnetzagentur ein behördliches und öffentliches Beteiligungsverfahren durch, das die Antragsunterlagen der Übertragungsnetzbetreiber sowie den Umweltbericht zum Inhalt hat. Die hierzu ergangenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin behandelt. Die Bundesfachplanungsverfahren enden mit der Festlegung und Ausweisung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors durch die Bundesnetzagentur. Die festgelegten Trassen werden in einem so genannten Netzplan erfasst. Die Basis für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die exakten Leitungsverläufe – begleitet durch eine weitreichende Öffentlichkeitsbeteiligung – festgelegt werden, ist nun gelegt. Die Planfeststellungsverfahren werden ebenfalls von der Bundesnetzagentur durchgeführt.

### Bürgerdialog / Information

Die Bundesnetzagentur sieht neben den gesetzlich festgelegten Beteiligungsschritten einen verstärkten Informationsbedarf seitens der Öffentlichkeit und geht ganz bewusst über die formellen Teilnehmungsmaßnahmen hinaus.

Der Bundesnetzagentur ist es ein Kernanliegen, mit der Öffentlichkeit, mit Institutionen und Verbänden den Dialog zu suchen und diese von Beginn an in das Verfahren einzubeziehen. Nur so kann es gelingen, transparente Aufklärungsarbeit zu leisten, Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen und unterschiedliche Interessen in Einklang zu bringen.

Daher setzt die Bundesnetzagentur ihren bisherigen Kurs fort, begleitend zu den anstehenden Verfahren und den darin konkret vorgesehenen Teilnehmungs-möglichkeiten die breite Öffentlichkeit über das Thema Netzausbau zu informieren und in die Diskussion mit einzubeziehen. So sollen im Jahr 2014 die bewährten Dialog- und Informationsveranstaltungen (u. a. Technikdialog, Wissenschaftsdialog) durch weitere Dialogveranstaltungen ergänzt werden. Aufgrund der positiven Resonanz zu den Informationsveranstaltungen, die zu den Entwürfen des Netzentwicklungsplans/Umweltberichts stattgefunden haben, werden diese auch im folgenden Jahr wieder durchgeführt werden.

Neben der Information über das Internet werden den Bürgerinnen und Bürgern Informationen anhand von Print-Publikationen und Kurzfilmen zur Verfügung gestellt.

### Netzausbauplan für Verteilnetze

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Verteilernetzbetreiber, die insbesondere auf der 110-kV-Ebene mittlerweile ähnliche Transportaufgaben übernehmen wie die Übertragungsnetzbetreiber, durch den erheblichen Zubau von Erneuerbaren- oder KWK-Anlagen in ihrem Netzgebiet vor großen Herausforderungen stehen. Um hierauf angemessen reagieren zu können, könnte ein Netzausbauplan (VNB-NAP) auf Verteilernetzebene in vielen Fällen ein geeignetes Mittel für eine transparente Netzausbauplanung sein.

Eine transparente Netzausbauplanung ist nicht nur für den Netzbetreiber selbst von Bedeutung, sondern in zunehmendem Maße auch für diejenigen, die aus der jeweiligen Situation in einem bestimmten Netzgebiet Investitionsentscheidungen ableiten wollen. Denn auch die Netznutzer mit Anschlusswunsch (sei es zum Zwecke, Strom zu erzeugen und ins Netz einzuspeisen

oder Strom zu verbrauchen und aus dem Netz zu beziehen) benötigen möglichst langfristige Informationen darüber, ob sich beispielsweise Investitionen in erneuerbare Energien in einem bestimmten Gebiet gewinnbringend realisieren lassen. Eine transparente Netzausbauplanung ist somit auch ein Allokationssignal für Investitionen.

Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2014 daher auf Basis der ihr vorliegenden Netzberichte gemäß § 14 Abs. 1b EnWG in begründeten Fällen Netzausbaupläne von Verteilnetzbetreibern anfordern. Dabei wird besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, das auf die ÜNB zugeschnittene Planungsinstrumentarium des NEP mit all seinen Verfahrens-, Konsultations- und Bestätigungsschritten in handhabbarer Weise auf die Verteilnetzebene zu übertragen.

### Versorgungssicherheit

#### Reservekraftwerke

Ungeachtet aller Anstrengungen zu einem rechtzeitigen und bedarfsgerechten Netzausbau wird es auch in 2014 erforderlich werden, den Bedarf an Reservekraftwerken zu ermitteln und zu kontrahieren, der aus den noch unzureichenden Möglichkeiten resultiert, die ausreichend vorhandene Erzeugungskapazität in die Nachfragezentren zu transportieren.

Seit Inkrafttreten der Reservekraftwerksverordnung kommt der Bundesnetzagentur eine tragende Rolle bei der Bestimmung und Bestätigung des Reservekraftwerksbedarfs für den jeweils folgenden Winter sowie die jeweils folgenden fünf Jahre zu. Die Bundesnetzagentur stimmt mit den Übertragungsnetzbetreibern die Eingangsparameter für die Systemanalyse ab und bestätigt gegebenenfalls den von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten Reservekraftwerksbedarf.

Soweit ein Reservebedarf ausgewiesen und bestätigt wird, führen die Übertragungsnetzbetreiber ein sog. Interessenbekundungsverfahren durch, in dem Betreiber von Erzeugungsanlagen ihr Interesse am Abschluss eines Vertrags zur Aufnahme ihrer Anlagen in die Netzreserve bekunden können. Die Bundesnetzagentur unterstützt die Übertragungsnetzbetreiber in Vertragsverhandlungen mit den Kraftwerksbetreibern und bereitet so den Abschluss von Reservekraftwerksverträgen vor.

Im Jahr 2014 wird erstmals der Reservebedarf für den Winter 2017/18 untersucht. Mit der dann vorgesehenen Abschaltung des Kernkraftwerks Gundremmingen

könnte eine Erhöhung des Reservebedarfs einhergehen. Insofern wird genau zu untersuchen sein, ob der Bedarf wie bisher aus Bestandsanlagen gedeckt werden kann oder ob ein Kraftwerksneubau erforderlich wird.

#### **Verbesserung der Brennstoffversorgung von systemrelevanten Kraftwerken**

Die Bundesnetzagentur wird weiterhin flankierende Maßnahmen zu einer Verbesserung der Brennstoffversorgung von systemrelevanten Kraftwerken durchführen. Dazu gehört insbesondere die gesicherte Versorgung mit Erdgas und ggf. die Absicherung durch eine optionale Ölbevorratung.

#### **Prüfung der Systemrelevanz von Kraftwerken**

Sofern in 2014 weitere Anzeigen über geplante endgültige Stilllegungen von Kraftwerksblöcken seitens einzelner Kraftwerksbetreiber eingehen, die jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber daraufhin diese Anlagen als systemrelevant ausweisen und sodann bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung dieser Ausweisungen beantragen, wird die Bundesnetzagentur auch in diesem Jahr die Anträge nach § 13a Abs. 2 EnWG zu bescheiden haben. Sofern die Bescheidung positiv erfolgt, d. h. die Systemrelevanz bestätigt wird, greift jeweils für eine Dauer von bis zu 24 Monaten ein Stilllegungsverbot (welches nach erneutem Antrag und Bescheidung sodann verlängert werden kann).

#### **Energieinformationsnetz**

Die Systemstabilität der Netze und somit der Versorgungssicherheit in Deutschland ist nicht nur vom Ausbau der Netze und einer ausreichenden Zahl von Kraftwerken, sondern auch stark von der Prognosegüte der Einspeise- und Lastverläufe abhängig. Der Wandel im Erzeugungsmix und der Ansatz, die Last stärker der Erzeugung folgen zu lassen, lassen die bisherigen Erfahrungswerte und Datengrundlagen für Prognosen an ihre Grenzen stoßen. Alle Beteiligten, insbesondere aber die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der ihnen gesetzlich auferlegten Systemverantwortung, sind daher auf eine Datenbasis angewiesen, die ausreichend und detailliert genug ist, diese Systemverantwortung ausfüllen zu können. § 12 Abs. 4 EnWG ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, Daten und Informationen, die für einen sichereren und zuverlässigen Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Netze notwendig sind, von Betreibern von Erzeugungsanlagen und Verteilernetzen, industriellen und gewerblichen Letztverbrauchern sowie Lieferanten zu verlangen.

Die Bundesnetzagentur hat schon im Jahr 2013 dafür Sorge getragen, dass der notwendige Daten- und Informationsaustausch zwischen den einzelnen Marktakteuren vorangetrieben und der Aufbau des Energieinformationsnetzes angestoßen und forciert wird. In der Vergangenheit kam es bei der Umsetzung des erforderlichen Datenaustauschs wiederholt zu Verzögerungen und praktischen Schwierigkeiten. Die Bundesnetzagentur hat sich daher dazu veranlasst gesehen, von der gesetzlichen Ermächtigung einer Festlegung Gebrauch zu machen und am 17. Oktober 2013 ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Dieses Festlegungsverfahren wird im Jahr 2014 wichtige Weichenstellungen vornehmen, damit die Integration der erneuerbaren Energien sicher vollzogen werden kann. In einem ersten Schritt wird im Rahmen des Verfahrens der Themenbereich des Daten- und Informationsbedarfs im Hinblick auf Kraftwerkseinsatzplanungsdaten behandelt. Die Erweiterung auf andere Bereiche der auszutauschenden Daten und Informationen wird folgen.

#### **Schutz der Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme zur Steuerung von Energieversorgungsnetzen (sog. IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1a EnWG)**

Zum sicheren Betrieb der Energieversorgungsnetze – sowohl der Stromnetze als auch der Gasnetze – gehört in zunehmendem Maß auch der Schutz von Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssystemen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Netzsteuerung. Der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) bringt viele Vorteile. Mit der wachsenden Abhängigkeit von diesen Systemen gehen jedoch auch Risiken für die Versorgungssicherheit einher. Um die Vorteile moderner IKT auch in Zukunft sicher nutzen zu können, ist es daher wichtig, einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für die IKT im Bereich der Netzsteuerung zu etablieren. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesnetzagentur in 2014 gemäß § 11 Absatz 1a EnWG einen Katalog von Sicherheitsanforderungen, der im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstellt wurde, veröffentlichen. Der Entwurf des Sicherheitskatalogs wird zuvor einer öffentlichen Konsultation unterzogen.

#### **Umstellungsbedarf aufgrund rückläufiger L-Gas-Verfügbarkeit**

In den kommenden Jahren ist eines der größten Projekte der Gaswirtschaft die Umstellung weiter Netzbereiche im Nordwesten Deutschlands auf sog. H-Gas, hochkalorisches Gas, welches vor allem aus Norwegen und Russland, aber auch über die neuen europäischen LNG-Terminals beispielweise aus Katar

nach Deutschland kommen wird. Notwendig macht diese Umstellung der Rückgang der einheimischen Produktion und sinkende Importmengen von niederkalorischem L-Gas aus den Niederlanden. Damit dieses langfristige Großprojekt gelingen kann, ist erheblicher Informations- und Koordinationsaufwand vonnöten. Gleichzeitig muss Rechtssicherheit für die von der Umstellung betroffenen Netzbetreiber und Endkunden auch in Fragen der Kostentragung geschaffen werden. Aus diesem Grund wird die Bundesnetzagentur auch im Jahr 2014 den Umstellungsprozess aktiv gemeinsam mit der Gaswirtschaft und den Verbänden vorantreiben und für ein geeignetes Regulierungsumfeld sorgen.

### **Markttransparenzstelle Strom und Gas**

Die intensive Beobachtung und Analyse des Geschehens auf den Energiemärkten und dessen Manipulationsfreiheit ist Aufgabe der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, die durch Neuregelungen im GWB bei der Bundesnetzagentur eingerichtet wurde. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt nehmen die Aufgaben der Markttransparenzstelle einvernehmlich wahr. Der Aufbau der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas wird im Jahr 2014 gemeinsam mit dem Bundeskartellamt weiter vorangetrieben.

Eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Markttransparenzstelle ist die europäische REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011), die Insiderhandel und Marktmanipulation auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas verbietet und die Meldung von Fundamental- und Handelsdaten an die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vorsieht. Im Jahr 2014 werden neue Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission umzusetzen sein. Voraussichtlich werden auch erstmals Daten mit Relevanz für die Überwachung des deutschen Strom- und Gasgroßhandelsmarkts von ACER an die Markttransparenzstelle übermittelt werden. Mit einem im Verlauf des Jahres 2014 einzuführenden umfangreichen IT-System sollen die von ACER übermittelten Daten verarbeitet und analysiert werden. Das System wird den besonderen Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der sensiblen Marktinformationen gerecht werden. Auf der voraussichtlich Ende 2014 geschaffenen Datengrundlage wird dann die Handels- und Marktüberwachung aufsetzen.

Eine zentrale Aufgabe der Markttransparenzstelle im Jahr 2014 wird auch die Registrierung aller Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer am deutschen Strom- und Gasgroßhandelsmarkt werden. Spätestens sechs

Monate nach Inkrafttreten der REMIT-Durchführungsrechtsakte müssen sich diese registriert haben. Zum Registrierungsprozess wird die Markttransparenzstelle rechtzeitig weitere Informationen bereitstellen.

### **Anlagenregister**

Neben der Überwachung der Handelsgeschäfte wird es 2014 auch einer systematischen Erfassung der in der Bundesrepublik installierten Erzeugungsanlagen bedürfen. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Anpassung der Fördersätze für Neuanlagen, die beabsichtigte Mengensteuerung beim EE-Zubau sowie die mittelfristig angedachte Einführung von Kapazitätsmechanismen setzen eine zuverlässige und vollständige Erfassung der jeweiligen Erzeugungsanlagen voraus, die es bisher in Deutschland nicht gibt. Daher soll auf Basis entsprechender Verordnungsermächtigungen sowohl ein EE-Anlagenregister als auch ein Register konventioneller Erzeugungsanlagen eingeführt werden.

Die Bundesnetzagentur bereitet sich darauf vor, die Registrierung von Windenergieanlagen, Biomasseanlagen und der anderen EE-Technologien sachgerecht und kundenfreundlich online zu ermöglichen. Entsprechendes gilt auch für konventionelle Stromerzeugungsanlagen, Stromspeicher und variable Lasten, deren künftige einheitliche Erfassung in einem Stammdatenregister ebenfalls notwendig werden wird. Die Bundesnetzagentur ist dabei bestrebt einen Beitrag dazu leisten, dass Marktakteure im Strommarkt ihre Daten nicht mehr an einer Vielzahl unterschiedlicher Stellen registrieren und aktuell halten müssen, sondern die Erhebung der notwendigen Informationen effizient und kundenfreundlich vereinheitlicht wird.

### **Vermarktung erneuerbarer Energien**

Die Bundesnetzagentur begrüßt nachdrücklich die im Koalitionsvertrag vorgesehene verpflichtende Direktvermarktung erneuerbarer Energien. Da diese aber zunächst nicht alle Anlagen betrifft und darüber hinaus den bestehenden Anlagen voraussichtlich weiterhin die Möglichkeit einer Drittvermarktung des erzeugten Stroms durch die Übertragungsnetzbetreiber eingeräumt werden wird, wird sich in 2014 auch die Frage einer Überarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften stellen.

Die Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung regelt im Detail, in welcher Weise die Übertragungsnetzbetreiber den Strom aus erneuerbarer Erzeugung an der Börse zu vermarkten haben. Eine der zentralen Regelungen mit der verhindert wird, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Strom auch zu extrem

negativen Preisen vermarkten müssen, wird am 28. Februar 2015 außer Kraft treten.

Unter Berücksichtigung der im Sommer 2014 deutlich werdenden Ausgestaltung des neuen EEG wird die Bundesnetzagentur ein eventuell erforderliches Verordnungsgebungsverfahren zur Verlängerung oder Änderung der Vermarktungsregeln beginnen.

### **Europäische Energieregulierung**

Angesichts der großen Herausforderungen an die Energieversorgungssysteme, die durch die Umstellung auf erneuerbare bzw. CO<sub>2</sub>-arme Stromerzeugung entstehen, gewinnt die europäische Integration der Märkte weiter an Bedeutung. Durch die optimale Nutzung von Austauschmöglichkeiten zwischen den Elektrizitätsnetzen der Mitgliedstaaten sowie der Schweiz und Norwegen können Schwankungen bei Last und Erzeugung ausgeglichen und Preisspitzen gedämpft werden. Dieses Potenzial soll im Sinne der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Erzeugerinnen und Erzeuger in Zukunft weiter erschlossen und ausgebaut werden. Auch im Erdgasbereich gilt es weiterhin, die nationalen Märkte weiter zusammenzuführen. Aus der Tatsache, dass mehr als vier Fünftel des in Deutschland verbrauchten Erdgases über mindestens eine Staatsgrenze fließt, erschließt sich die Bedeutung europäischer Integration.

Die Bundesnetzagentur nimmt auf europäischer Ebene in den Organisationen ACER (Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden) und CEER (Rat der europäischen Energieregulierungsbehörden) die Vertretung in allen relevanten Arbeitsgruppen wahr und bringt aktiv wichtige Themen der Regulierung von Elektrizitäts- und Erdgasmärkten voran. Diese Arbeit führt zum Beispiel zu sog. Netzkodizes, die detaillierte Regeln für Strom- und Gasnetze europäisch harmonisiert festschreiben.

### **Netzkodizes Strom**

Die Regulierung der Elektrizitätsmärkte wird auch im Jahr 2014 maßgeblich mitgeprägt durch die Finalisierung und Umsetzung der Netzkodizes. Das Komiteeverfahren des Netzkodex zu Kapazitätsallokation und Engpassmanagement (NC CACM) hat im Jahr 2013 begonnen und wird in 2014 finalisiert werden. Die Bundesnetzagentur treibt hier als Lead Regulator für den vortäglichen Stromhandel die bereits vorzeitig angelaufene Entwicklung und Umsetzung der Projekte in erheblichem Maße mit voran. Die vortägliche Marktkopplung der Regionen Zentralwesteuropa und Nordeuropa (NWE Market Coupling) startet im Jahr

2014. Dieses Projekt ist eine Weiterführung der bereits seit 2010 erfolgreichen Marktkopplung der Region Zentralwesteuropa.

Die Bundesnetzagentur wird 2014 auch die Komiteeverfahren bezüglich der Netzkodizes Netzanschluss (Grid Connection) und Systemführung (System Operation) aktiv weiter begleiten. Diese werden im kommenden Jahr, ebenso wie die Verfahren zu Netzkodizes in den Bereichen Regelenergie (NC Balancing) und langfristiger Stromhandel (Forward NC) weitergeführt werden.

### **Grenzüberschreitende Kooperation zwischen den ÜNB beim Netzbetrieb**

Im Jahr 2014 wird die Bundesnetzagentur die deutschen Übertragungsnetzbetreiber auf europäischer Ebene weiterhin darin unterstützen, Projekte zur vertieften Kooperation untereinander und mit ihren europäischen Partnern voranzubringen. Im Rahmen der sog. TSC-Initiative (Transmission System Operator Security Cooperation) begleitet die Bundesnetzagentur aktiv die Entwicklung eines Kostenteilungsmechanismus für grenzüberschreitende multilaterale Redispatch-Maßnahmen und setzt sich für ein objektives, transparentes und den physikalischen Gesetzmäßigkeiten gerecht werdendes Modell ein.

### **Abhilfemaßnahmen gegen Ringflüsse zusammen mit deutschen ÜNB und ihren europäischen Partnern**

Strom nimmt immer den Weg des geringsten Widerstands. So kommt es vor, dass innerdeutsche Nord-Süd-Flüsse teilweise den Weg über Nachbarländer Deutschlands nehmen (diese werden als „Ringflüsse“ bezeichnet). Auch bei Handelsgeschäften zwischen Deutschland und Österreich nimmt der Strom nicht zwangsweise den direkten Weg über die gemeinsame Landesgrenze, sondern kann durchaus wieder über die Nachbarländer fließen (diese Flüsse werden als „Transitflüsse“ bezeichnet).

Die Bundesnetzagentur ist sich der deutschen Verantwortung an diesem Phänomen bewusst und erarbeitet gemeinsam mit den deutschen ÜNB sowie den europäischen Partnern an Maßnahmen, um den negativen Folgen der Ringflüsse zu begegnen. Dies umfasst auch ein umfassendes Monitoring, damit die Ursachen, die Dauer und die geographische Komponente dieser Flüsse sichtbar werden.

### Netzkodizes Gas

Für die Regulierung der Erdgasmärkte sind in 2013 entscheidende Netzkodexverfahren abgeschlossen oder auf den Weg gebracht worden. Die Verfahren zum Engpassmanagement in Erdgasnetzen (CMP), die Mechanismen zur Kapazitätszuweisung (CAM) und zum Bilanzausgleich sind nun bindend europäisch festgeschrieben. Hierbei hat die Bundesnetzagentur einen erheblichen Beitrag durch die Leitung der entsprechenden Arbeitsgruppe und der aktiven Einbringung ihrer Position geleistet. In Deutschland sind entsprechende Regeln bereits im Laufe der vergangenen Jahre erfolgreich eingeführt worden und haben ganz entscheidend zur Öffnung der Erdgasmärkte beigetragen. So nimmt die Handelsaktivität an den Handelspunkten NCG und Gaspool stetig zu und die Preisdifferenzen zu benachbarten Großhandelsmärkten wie der niederländischen TTF liegen meist unter den Transportkosten. Dies deutet darauf hin, dass Markteintrittsbarrieren abgebaut wurden und die nationalen Gasmärkte in Nordwesteuropa bereits gut integriert sind. Dieser Erfolg hat einen Beitrag dazu geleistet, dass die entsprechenden Netzkodizes auch auf europäischer Ebene überzeugen konnten.

Das Jahr 2014 wird im Zeichen der Umsetzung dieser Netzkodizes und der Vervollständigung und Ergänzung des Regelwerks stehen. So werden weiterhin die Netzkodizes zu Interoperabilität und Datenaustausch sowie zu Entgeltstrukturen in Fernleitungsnetzen erarbeitet. Außerdem ist eine Ergänzung des Netzkodex zu Kapazitätszuordnungsmechanismen geplant, die marktbasierete Signale für den Netzausbau ermöglichen soll.

### Umsetzung Netzkodex Bilanzierung

Die europäischen Fernleitungsnetzbetreiber haben im Rahmen von ENTSOG (European Network of Transmission System Operators for Gas) den Netzkodex Bilanzierung erarbeitet. Dieser stellt nach dessen Verrechtlichung verbindliche und in Europa einheitliche Vorgaben zu Regeln und Verfahren in Bezug auf die Gasbilanzierung und die Regelenergiebeschaffung dar. Wesentliche Regelungen betreffen u. a.:

- die Ausgleichsenergieentgelte,
- das stündliche Anreizsystem,
- die Regelenergiebeschaffung (Beschaffung am Großhandelsmarkt, Produktstandardisierung) sowie
- die Informationsbereitstellung.

Die nationale Umsetzung des Netzkodex Bilanzierung wird ein zentrales Thema im Jahr 2014 sein. Im Dialog mit der Gasbranche werden Umsetzungsspielräume zu identifizieren und eine sinnvolle Weiterentwicklung der bisher geltenden Regelungen der GABi Gas (Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gasmarkt) zu diskutieren sein. Hierzu wird die Bundesnetzagentur ein Festlegungsverfahren durchführen.

### Telekommunikation

Aus der Vielzahl der im Jahr 2014 anstehenden Tätigkeiten im Bereich der Telekommunikation sind die nachfolgenden Tätigkeiten hervorzuheben.

#### Breitbandausbau

#### Änderung der Standardangebote für den Zugang zur TAL und für den Bitstrom für die Einführung von Vectoring im KVz der Telekom Deutschland GmbH

Nach der Grundsatzentscheidung zur Einführung von Vectoring im Kabelverzweiger der Telekom Deutschland GmbH im vergangenen Jahr wird 2014 das Verfahren zur Änderung des Standardangebotes für den Zugang zur TAL und für den Bitstrom zügig zu Ende geführt werden.

Damit werden wesentliche Details für die Vectoring-Einführung geregelt werden, die dann auch die praktische Einführung von Vectoring ermöglichen. Das betrifft die vertragsrechtlichen, betrieblichen und technischen Bedingungen, mithin auch die erforderlichen Sanktionierungsmechanismen, etwa für den Fall "leerer Ausbauversprechen" etc. Die Beschlusskammer hat bereits die Vertragsentwürfe im Rahmen eines transparenten Regulierungsverfahrens geprüft und die Telekom Deutschland GmbH zu Änderungen aufgefordert, um sicherzustellen, dass alle Bedingungen den gesetzlichen Kriterien der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit (siehe § 23 TKG) entsprechen. Die Änderungen sind nun der Beschlusskammer zur erneuten Prüfung vorzulegen, damit das Verfahren zügig zu Ende geführt werden kann.

Mit dem Vectoring-Verfahren sind im heute bestehenden kupferbasierten Teilnehmeranschlussnetz höhere Übertragungsraten möglich, als dies bisher bei der schon fortgeschrittenen VDSL-Technik der Fall ist. Durch das Vectoring wird die gegenseitige Störung aus benachbarten Kupferdoppeladern eines Kabels reduziert. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist dafür allerdings nur der Zugriff eines einzigen Unternehmens auf alle Kupferdoppeladern am

Kabelverzweiger (KVz) möglich, ein entbündelter Zugriff damit – sofern es um den Einsatz von VDSL-Technik geht – aber nicht mehr.

#### Vergabe von Frequenzen für mobiles Breitband - Projekt 2016

Im Juli 2013 hat die Bundesnetzagentur einen Konsultationsentwurf zur Bereitstellung von Frequenzen für den Breitbandausbau in Deutschland zur Unterstützung der Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt (Mit-Nr. 169/2013, ABl. Bundesnetzagentur 12/2013 vom 3. Juli 2013, S. 1787ff.).

Der Konsultationsentwurf sieht vor, die am 31. Dezember 2016 auslaufenden Frequenznutzungsrechte in den Bereichen 900/1800 MHz gemeinsam mit sämtlichen für den Breitbandausbau absehbar verfügbaren Frequenzen bereitzustellen. Hierzu sollen die Frequenzen aus den Bereichen 700 MHz und 1,5 GHz zusammen mit den 900/1800-MHz-Frequenzen in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren versteigert werden. Gleichzeitig sieht der Konsultationsentwurf vor, eine „Frequenzreserve“ von je 2 x 5 MHz im 900-MHz-Bereich bereitzustellen. Damit soll die derzeitige nahezu flächendeckende Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Mobilfunk durch Sicherung der bestehenden vier Infrastrukturen weiterhin gewährleistet werden, gerade im ländlichen Raum. Die Einbeziehung der 700-MHz-Frequenzen, die derzeit vor allem für Rundfunk genutzt werden, erfordert zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen das Vorliegen eines entsprechenden nationalen Konsenses von Bund und Ländern.

Es ist vorgesehen, rechtzeitig vor dem Auslaufen der Zuteilungen in den 900-/1800-MHz-Bereichen eine Entscheidung zur Bereitstellung von Frequenzen für den breitbandigen drahtlosen Netzzugang zu treffen.

#### Versorgungsaufgabe der zugeteilten Frequenzen im Bereich 800 MHz

Zwar war die Versorgungsaufgabe der zugeteilten 800 MHz Frequenzen bereits 2012 in allen Bundesländern erfüllt, jedoch schreitet der funkgestützte Breitbandausbau weiter voran. Dies wird durch jährliche Berichte der Netzbetreiber über den Netzausbau dokumentiert und durch Stichprobenmessungen durch den eigenen Funkmessdienst verifiziert.

#### Staatliche Fördermaßnahmen zum Breitbandausbau

Die Beihilfenleitlinien der Europäischen Kommission, des Bundes und der Länder weisen der Bundesnetzagentur eine wesentliche Rolle bei der Begrenzung

wettbewerbsverzerrender Wirkungen staatlicher Fördermaßnahmen zum Breitbandausbau zu. In diesem Sinne ist die Bundesnetzagentur derzeit in die Förderverfahren eingebunden. Im Einzelnen sehen die einschlägigen Regelungen als Aufgaben der Bundesnetzagentur vor,

- 1 vor der eigentlichen Ausschreibung die mögliche Nutzung vorabregulierter Vorleistungen zu prüfen,
- 2 die Gewährung offenen Netzzugangs in den Förderverträgen sicherzustellen und
- 3 im Hinblick auf den offenen Netzzugang in Streitfällen mit Blick auf gutachterlich vorgeschlagene Entgelte dazu Stellung zu nehmen, ob die geforderten Vorleistungsentgelte angemessen und konsistent sind.

Angesichts der Ziele der Breitbandstrategie des Bundes, bis zum Jahr 2014 für 75 Prozent der bundesdeutschen Haushalte Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr verfügbar zu machen und bis 2018 eine flächendeckende Verfügbarkeit dieser Bandbreiten zu erreichen, werden Förderprogramme zunehmend an Bedeutung gewinnen. Bereits 2013 ist die Anzahl der der Bundesnetzagentur vorgelegten Förderverfahren stark angestiegen. Mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen ist zu rechnen, da Kommunen und Kreise sich derzeit intensiv um die Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen bemühen.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Bundesrahmenregelung Leerrohre sowie entsprechender Landesregelungen, die durch die Neufassung der EU-Beihilfenleitlinien zum 1. Januar 2013 erforderlich geworden sind, wird die Bundesnetzagentur 2014 auch ihre Umsetzungshinweise, die die beihilfegewährenden Stellen in ihrer Arbeit unterstützen sollen, an die aktuelle Rechtslage anpassen.

#### Infrastrukturatlas

Die Nutzung des bundesweiten Infrastrukturatlas ist seit der Ende 2012 erfolgten Inbetriebnahme einer Online-Version stark gestiegen. Dabei konnte im Lauf des Jahres 2013 die Datenbasis stark verbessert werden. Zahlreiche Unternehmen, überwiegend Telekommunikationsnetzbetreiber und Energieversorger, haben sich vertraglich zu einer Bereitstellung von Daten verpflichtet oder wurden von der Bundesnetzagentur hierzu verpflichtet.

Der Prozess der Datenbeschaffung soll auch 2014 kontinuierlich fortgeführt werden, um den Infrastrukturatlas weiter zu vervollständigen. Beispielsweise sollen vermehrt juristische Personen des öffentlichen Rechts als potentielle Infrastrukturihaber adressiert werden. Auch deren Einrichtungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden. Die Bundesnetzagentur wird daher 2014 sukzessive auf die potentiellen Adressaten zugehen, um die entsprechenden Daten zu erheben und den Nutzern des Infrastrukturatlas im Rahmen ihrer Breitbandausbauplanungen zur Verfügung zu stellen.

#### **Weiterentwicklung der regulatorischen Rahmenbedingungen für den zusätzlichen Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel**

Die zuständige Beschlusskammer hat bereits damit begonnen eingehend zu prüfen, inwieweit die aus dem Jahren 2010/2011 stammenden regulatorischen Rahmenbedingungen für den zusätzlichen Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel weiterzuentwickeln sind, sodass auch in den Fällen, dass ganze Ortschaften sehr weit vom bestehenden Kabelverzweiger entfernt sind, eine zeitgemäße Breitbandversorgung auf- bzw. ausgebaut werden kann. Sollte es darüber zu keinen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern und der Telekom kommen und Wettbewerber daher in der Folge Anträge auf Anordnung des Netzzugangs stellen, wird im Rahmen von Beschlusskammerverfahren zügig über eine ggf. erforderliche Nachjustierung der regulatorischen Vorgaben für die Erschließung von Kabelverzweigern zum Zwecke des Breitbandausbaus für den zusätzlichen Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel entschieden werden.

#### **Netzneutralität**

Mit der TKG-Novelle 2012 hatte die Netzneutralität bereits Eingang in den regulatorischen Handlungsrahmen der Bundesnetzagentur gefunden. Neben einem breitgefächerten Instrumentarium von Transparenzvorgaben und Mindestqualität war die Möglichkeit der Endnutzer, Dienste und Anwendungen ihrer Wahl zu nutzen, ein generelles Regulierungsziel der Bundesnetzagentur geworden.

2013 sind Fragen zu Umfang und Sicherungsmöglichkeiten der Netzneutralität verstärkt diskutiert worden: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte vor der Bundestagswahl am Entwurf einer Rechtsverordnung zur Gewährleistung der Netzneutralität gearbeitet und auch von der zukünftigen Bundesregierung wird das Thema der Netzneutralität aufgegriffen werden. Daneben wird die Netzneutralität auch von der EU-Kommission i.R. ihres Verordnungs-

entwurfs „Single Telecoms Market Package“ vom 11. September 2013 adressiert. In allen Diskussionsbeiträgen wird dabei den Regulierungsbehörden und somit auch der Bundesnetzagentur eine wichtige Rolle bei der Sicherung der Netzneutralität beigemessen. Vor allem werden in diesem Zusammenhang mögliche Monitoringmechanismen diskutiert.

Letzteres dürfte die Netzneutralitätsdebatte in 2014 maßgeblich prägen. Etwaige Festlegungen – sei es in Form einer nationalen Verordnung, eines Gesetzes oder einer EU-Verordnung – werden Einfluss auf den regulatorischen Handlungsspielraum seitens der Bundesnetzagentur haben. Die Bundesnetzagentur wird sich wie bisher dafür einsetzen, dass das Best-Effort Internet auch zukünftig dynamisch weiterentwickelt wird und insbesondere die Diskussion zu möglichen Umsetzungsvarianten eines Monitoringsystems führen.

#### **Marktregulierung**

##### **Marktdefinition und -analyse**

Für den Vorleistungsmarkt für den (physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschließlich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten (Markt Nr. 4 der Märkte-Empfehlung 2007) wurde im Jahre 2013 mit Durchführung eines Auskunftersuchens ein weiteres Marktanalyseverfahren eingeläutet. Nachdem die derzeit laufende Auswertung des Auskunftersuchens abgeschlossen sein wird, ist die Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs für 2014 geplant.

In gleicher Weise wurde für den komplementären Vorleistungsmarkt Breitbandzugang für Großkunden (Markt Nr. 5 der Märkte-Empfehlung 2007), der Bitstromzugangsprodukte umfasst, im Jahr 2013 das Marktanalyseverfahren eröffnet und ein förmliches Auskunftsverfahren durchgeführt. Nach der Auswertung der umfangreich auch auf breiter regionaler Ebene erhobenen Daten ist 2014 die Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs geplant.

Schließlich wurde mit Ablauf des Jahres 2013 ein Konsultationsentwurf für den Marktbereich für die Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern (Rundfunkübertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendehalten für den Endnutzer; Markt Nr. 18 der Märkte-Empfehlung 2003) vorbereitet. Die abschließenden Arbeiten werden im Laufe des Jahres 2014 erfolgen.

Im Laufe des Jahres 2014 wird damit begonnen, den Markt für den Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonfestnetz (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2007) sowie den Markt für die Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonfestnetzen (Markt Nr. 3 der Märkte-Empfehlung 2007) einer erneuten gemeinsamen Überprüfung zu unterziehen.

Auch im Hinblick auf den Markt für Abschluss-Segmente von Mietleitungen und für die Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen (Märkte Nr. 6 und Nr. 7 der Märkte-Empfehlung 2007) soll 2014 damit begonnen werden, eine erneute Überprüfung durchzuführen.

### Regulierungsverfahren

Im Bereich der Marktregulierung stehen im Jahr 2014 folgende Vorhaben mit grundsätzlichen Fragestellungen im Aufgabenbereich der Beschlusskammern 2 und 3 an:

- Turnusmäßige Aktualisierung der Regulierungsverfügung für den Markt 1 (Endkundenmarkt für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten)
- Genehmigung der Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte (Interconnection)
- Genehmigung der Entgelte für Terminierungsleistungen in den Mobilfunknetzen
- Turnusmäßige Aktualisierung der Regulierungsverfügung TAL-Zugang
- Turnusmäßige Aktualisierung der Regulierungsverfügung Bitstrom
- Überprüfung des Standardangebots für den TAL-Zugang
- Überprüfung des Standardangebots für den Bitstrom-Zugang
- Finalisierung der Überprüfung des Standardangebots für die PSTN- bzw. die IP-Zusammenschaltung
- Finalisierung der Überprüfung des Standardangebots für Mietleitungen (CFV)
- Turnusmäßige Aktualisierung der Regulierungsverfügung für den Bereich der Rundfunkübertragung

## Verbraucherschutz

### Transparenz im Endkundenmarkt

Die Auswertung der Studie „Dienstequalität breitbandiger Internetzugänge“ und des Auskunftersuchens zu den Standardvertragsinhalten haben gezeigt, wie wichtig für das Verbrauchervertrauen die transparente Darstellung des Angebots und die Darstellung der konkreten Leistungsfähigkeit des Angebots sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur 2013 in Form von Eckpunkten konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz im Endkundenmarkt vorgeschlagen und diese mit der Branche erörtert. Aufbauend auf diesen Diskussionsprozess hat die Bundesnetzagentur den Entwurf einer Transparenz-Verordnung erarbeitet, der inhaltlich in vielen Punkten die Stellungnahmen der Branche berücksichtigt und durch weitere Aspekte ergänzt.

Der Kunde soll zukünftig u. a. in die Lage versetzt werden, sich in voller Sachkenntnis der tatsächlichen Leistungsfähigkeit seines Anschlusses für einen Anbieter zu entscheiden. Hierzu soll es Endkunden auch möglich sein, die Leistungsfähigkeit ihres breitbandigen Internetzugangs zu kontrollieren. Voraussetzung hierfür ist auch ein für den Endkunden leicht nutzbares Messverfahren, welches verlässliche Ergebnisse generiert.

Dabei wird auch der Verlauf der von der Europäischen Kommission angestoßenen Diskussion zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Verbraucherschutzraumes zu berücksichtigen sein. Sodann wird für die endgültige Fassung der Transparenz-Verordnung das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien und dem Deutschen Bundestag herzustellen sein.

### Anbieterwechsel im TK-Markt, § 46 TKG

Aufgrund der unverändert hohen Beschwerdezahlen wird der Versorgungsunterbrechung bei einem Anbieterwechsel auch im kommenden Jahr weiter gezielt entgegengewirkt. Die Bemühungen, den Anbieterwechsel für die Verbraucherin und den Verbraucher so schnell und problemlos wie möglich zu gestalten, sollen dazu nochmals intensiviert werden. Anhand der bereits gewonnenen Erkenntnisse wird die Bundesnetzagentur die Anbieter unterstützen und mit ihnen einheitliche Lösungsansätze erarbeiten. Auch die Einführung des automatisierten und standardisierten Abstimmungsprozesses durch die Branche soll seitens der Bundesnetzagentur aktiv begleitet werden. Die Implementierung dieser Schnittstelle soll langfristig zu einer geringeren Fehlerquote beim Anbieterwechsel führen.

### Verfolgung des Rufnummernmissbrauchs

Auch im Jahr 2014 wird die Verfolgung von Rufnummernmissbrauch ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt für die Bundesnetzagentur sein. Ein zentraler Bestandteil ist hierbei die Verfolgung belästigender Anrufversuche durch Call-Center unter Verwendung von Predictive Dialern. Predictive Dialer sind computergestützte Programme, die mehrere Rufnummern gleichzeitig anwählen. Wird eines der Gespräche entgegengenommen, werden die übrigen Anrufe abgebrochen und später erneut durchgeführt. Ziel des Einsatzes von Predictive Dialern ist aus Unternehmer-sicht eine bessere Auslastung der Call-Center-Agenten. Nachteil ist die Häufung der Anrufversuche bei den Beschwerdeführern, die als Belästigung empfunden werden. Das Beschwerdeaufkommen in diesem Bereich ist seit Jahren konstant hoch, im mittleren fünfstelligen Bereich. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen zum Einsatz von Predictive Dialern. Aggressiv konfigurierte Predictive Dialer können aufgrund der Anzahl und der Umstände der Anrufversuche (Uhrzeit, Wiederholungen etc.) im Einzelfall als eine unangemessene Belästigung des Angerufenen eingestuft werden. Hierin liegt dann ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), der eine Maßnahme wie die Abschaltung der Rufnummer nach § 67 Abs. 1 TKG nach sich ziehen kann.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Jahr 2014 im Zuge der Missbrauchsbekämpfung verstärkt diesem Thema unter Einbeziehung der betreffenden Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer widmen. So soll der Markt Impulse bekommen, Lösungen zur systematischen Abstellung der Belästigungshandlungen durch Predictive Dialer zu finden.

### Verfolgung unerlaubter Werbeanrufe sowie Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen

Auch im Jahr 2014 wird die Bundesnetzagentur Verstöße gegen das Verbot der unerlaubten Werbeanrufe sowie gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung gezielt mit empfindlichen Bußgeldern ahnden. Hierbei wurden die Befugnisse der Bundesnetzagentur vom Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken am 9. Oktober 2013 gestärkt bzw. erweitert, indem die mögliche Bußgeldhöhe von 50.000 Euro auf 300.000 Euro angehoben wurde und Werbeanrufe, die mittels einer automatischen Anrufmaschine durchgeführt werden, nun bußgeldbewehrt sind.

### Frequenzregulierung

#### Fusion Telefónica Deutschland und E-Plus

Die Mobilfunkunternehmen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG beabsichtigen zu fusionieren. Im Fall eines Zusammenschlusses hat die Bundesnetzagentur sicherzustellen, dass die Frequenzen von Zuteilungsinhabern weiterhin effizient und wirksam genutzt werden.

Zur Ermittlung der Sach-, Rechts- und Interessenlage hat die Bundesnetzagentur in einem ersten Schritt telekommunikationsrechtliche Kernfragen (Mit-Nr. 565/2013, ABl. Bundesnetzagentur 20/2013 vom 23. Oktober 2013, S. 3261 ff.) veröffentlicht und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Blick auf das Zusammenschlussvorhaben ist vorgesehen, einen Rahmen zu erarbeiten, der sowohl den frequenzordnungsrechtlichen Aufsichtsregeln entspricht als auch nach Maßgabe der Regulierungsziele des Telekommunikationsgesetzes die berechtigten Interessen aktueller und potenzieller Marktteilnehmer im Zusammenschlussvorhaben beachtet.

Bei der telekommunikationsrechtlichen Untersuchung des Zusammenschlussvorhabens arbeitet die Bundesnetzagentur eng mit dem Bundeskartellamt und der Europäischen Kommission zusammen.

#### Aktivitäten im Bereich Bündelfunk

Im August 2013 wurde das Antragsverfahren für die Laufzeitverlängerung der am 31. Dezember 2015 auslaufenden Bündelfunkfrequenzzuteilungen eröffnet. Betroffen hiervon sind über 5.100 Frequenzzuteilungen in 250 Netzen von Unternehmen aus vielfältigen Branchen wie Chemie, Energie, öffentlicher Personennahverkehr, Flughäfen, Kommunalverwaltungen, Sicherheitsdienste, u. a. Diese sind häufig auch Betreiber kritischer Infrastrukturen und daher auch auf eine sichere und verfügbare Kommunikation im Krisenfall angewiesen.

Vor dem Hintergrund der bereits zugeteilten Frequenzen sowie der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Bündelfunkfrequenzen einerseits und dem zur Verfügung stehendem Frequenzspektrum für Bündelfunk andererseits kommt der Prüfung der Netze, die zum großen Teil bereits weit über 10 Jahre bestehen, im Rahmen der Laufzeitverlängerung besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Laufzeitverlängerung sollen auf der Grundlage der aktualisierten Verwaltungsvorschriften für den Bündelfunk die Nutzung der Frequenzen, die Auslastung der Netze und der vorge-tragene Bedarf unter Berücksichtigung der Frequenzeffizienz überprüft werden.

Die Anträge auf Laufzeitverlängerung wurden bis Ende des Jahres 2013 erbeten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidungen über die Anträge im Jahr 2014 abschließend getroffen werden können. So besteht ausreichend Zeit, die notwendigen funktotechnischen Änderungen umzusetzen. Außerdem wird dadurch den Zuteilungsinhabern rechtzeitig die notwendige Planungs- und Rechtssicherheit über das derzeitige Laufzeitende hinaus gewährleistet.

### Internationale Aufgaben Telekommunikation

#### Single Telecoms Market Package der Europäischen Kommission

Im September 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein Legislativpaket unter dem Schlagwort „Single Telecoms Market Package“ vorgestellt, das umfangreiche Änderungen der bisherigen Rechtslage im europäischen Telekommunikationsbereich vorsieht. Die Kommissionsvorschläge für eine EU-Verordnung berühren sämtliche Bereiche der europäischen Telekommunikationsregulierung sowie der entsprechenden bisherigen Rechtsakte (Richtlinien- wie Verordnungsrecht) und bedeuten letztlich eine umfassende Überarbeitung des Telekommunikationsrechtsrahmens auf europäischer Ebene. Dieses Legislativvorhaben umfasst insbesondere die Bereiche Frequenzregulierung, Marktregulierung, Netzneutralität, Verbraucherschutz und Internationales Roaming sowie institutionelle Fragen (z. B. zu BEREC etc.).

Das Europäische Parlament hat hierzu bereits 2013 erste Beratungen geführt, die Verhandlungen auf Ebene des Rates werden vertieft im Januar 2014 beginnen und vermutlich auch in 2015 andauern.

Bedingt durch die geplante grundlegende Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens sowie der Vielzahl der betroffenen Bereiche ergibt sich kurzfristig im Jahr 2014 für die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens aus Regulierersicht ein signifikant verstärkter Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf innerhalb der Bundesnetzagentur und innerhalb der europäischen Regulierergremien IRG/BEREC wie auch – auf Anforderung – mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

### Technische Regulierung

#### Schnittstellen an Netzabschlusspunkten

Mit der Einführung digitaler Telekommunikationsnetze ist auf der Teilnehmerseite der Anschlussleitung als Leitungsabschluss ein aktives Element erforderlich (Box). Es passt die zu übertragenden digitalen Signale an die auf der Anschlussleitung des Netzes verwendete Übertragungstechnologie an und ermöglicht so einen Zugang des Teilnehmers zum Netzknoten über

die Anschlussleitung (z. B. bei Verwendung einer xDSL-Technologie durch die Synchronisierung von Modems zwischen Teilnehmer und dem DSLAM auf der Netzseite).

Einige Netzbetreiber definieren die teilnehmerseitigen Schnittstellen (für Telefon, LAN, WLAN usw.) der Boxen als Netzzugangsschnittstellen und überlassen dem Teilnehmer keine oder nur eine beschränkte Auswahl an Boxen.

Im Herbst 2013 hat Bundesnetzagentur dieses Thema mittels einer Anhörung vertieft. Die Auswertung hat bereits 2013 begonnen und soll spätestens Ende des ersten Quartals 2014 mit einem Ergebnis abgeschlossen werden. Dabei wird die Bundesnetzagentur insbesondere den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, Wahlfreiheit bei Endgeräten zu behalten sowie Datenschutz und Sicherheit zu gewährleisten, hohe Bedeutung beimessen.

### Industrie 4.0

Der Begriff Industrie 4.0 steht für den Einzug neuer Kommunikationsstrukturen (Internet der Dinge und Dienste) in die industrielle Produktion und entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Entwicklung über Herstellung und Logistik zu Betrieb und Verbrauch. Vorhandene und neue Kommunikationssysteme und -strukturen innerhalb von Fabriken und Unternehmen sollen als modulare Systeme miteinander verbunden und optimiert werden. Je nach Anwendungsfall sind dabei horizontale und vertikale Strukturen, Netztopologien, Technologien, Produktionsmengen und -qualitäten, Zeit- und Kostenfaktoren sowie Sicherheits- und Datenschutzaspekte zu berücksichtigen. Die Realisierung erfordert Lösungen für Kommunikationsarchitekturen, Sensorik, Identifikation, Lokalisierung und Nachverfolgung und reicht von funkbasierten mobilen Lösungen der Kurzstreckenkommunikation bis zu weltweit kommunikationsfähigen Anwendungen für festnetz- oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen (z. B. LTE). Diese Kommunikation (M2M – Machine to Machine) muss den individuellen Anforderungen an Funktion, Sicherheit, Verfügbarkeit und Datenschutz nachkommen.

International anwendbare Normen und Standards stellen Interoperabilität, Flexibilität und Technologie-neutralität sicher und sind damit eine wichtige Voraussetzung für marktgetriebene Lösungen.

In enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Bundesnetzagentur das Zukunftsprojekt „Industrie 4.0“ aus Standardisierungssicht intensiv begleiten und dessen Ziele aktiv unterstützen. Dies beinhaltet die Analyse der vorhandenen und laufenden Standardisierungsaktivitäten bei Kommunikations- bzw. Funkanwendungen, eine Koordinierung von Aktivitäten der entsprechenden Teilnehmer sowie den Ausbau der Beteiligung an den nationalen und internationalen Standardisierungsgremien.

#### Funkverträglichkeitsuntersuchungen

Die Bundesnetzagentur wird die für 2014 geplanten Funkverträglichkeitsprüfungen in internationalen Gremien der CEPT und der ITU-R begleiten. Dies betrifft unter anderem:

- Verträglichkeitsstudien zur Erschließung neuen Spektrums zur Nutzung durch PMSE "Program Making and Special Event" (drahtlose Mikrophone und Kameras), z. B. in den 700-MHz- oder 2-GHz-Bereichen und darüber;
- Studien zur besseren Charakterisierung von unerwünschten Aussendungen von breitbandigen digitalen Funksystemen zur langfristig besseren Nutzung des benachbarten Spektrums; sowie
- Funkverträglichkeitsstudien zur Vorbereitung der nächsten Weltfunkkonferenz 2015. Themen sind u. a. die Verträglichkeit des Mobilfunks im Band 694 - 790 MHz mit dem digitalen TV-Rundfunk sowie die Verträglichkeit breitbandiger Mobilfunkdienste mit anderen Funkdiensten (z. B. mit Radaren, Satellitensystemen, Erderkundungssystemen etc.) in noch nicht genau spezifizierten Teilbereichen des Frequenzbereichs 450 - 6000 MHz.

#### Normung im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit

Die Bundesnetzagentur wird 2014 die internationale Normungsarbeit bei IEC/CISPR systematisch unterstützen und begleiten. Wesentliche Themen werden dabei sein:

- Power Line Communications auf Netzleitungen und in Energieversorgungsnetzen-Kompatibilität von PLC-Datenkommunikation im Bereich von 2 kHz bis ca. 80 MHz mit der Bereitstellung und Verteilung von Elektroenergie, Anwendungen zur kabellosen (WPT) Energieübertragung (100 mW bis 200 kW) sowie mit xDSL Datenkommunikation in TK-Netzen und BK-Netzen (CATV-Netzen).

- EMV-Anforderungen an Einrichtungen für das kabelgebundene und auch kabellose Laden von Elektrofahrzeugen sowie an die Fahrzeuge selbst.
- EMV-Anforderungen an Funkeinrichtungen, die für den Einsatz und ggf. auch den Einbau in Kfz vorgesehen sind, da aufgrund einer in der Gesetzgebung befindlichen neuen EU-Verordnung für 2014 strengere EMV-Anforderungen für Kfz erwartet werden.
- EMV-Anforderungen an Netzteile oder Ladegeräte, die mit kabelloser Energieübertragung arbeiten.
- Äquivalenz alternativer EMV-Messmethoden.
- Weitere Vervollständigung der EMV-Grundnormen.

#### Radio Equipment (RE) Richtlinie

Die Europäische Kommission hat bereits im Oktober 2012 den Entwurf einer Funkgeräte Richtlinie veröffentlicht (KOM 2012, 584), die die Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte Richtlinie 1999/5/EG (Radio and Telecommunications Terminal Equipment = R&TTE Richtlinie) ablösen soll. Es wird davon ausgegangen, dass die neue Radio Equipment (RE) Richtlinie im 1. Halbjahr 2014 in Kraft treten wird. In Deutschland wird aufgrund der neuen Richtlinie das FTEG (Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen) entsprechend zu novellieren sein. Hierbei wird die Bundesnetzagentur als ausführende Behörde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingebunden sein.

Auch eine unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende neue Marktüberwachungsverordnung wird voraussichtlich ebenfalls im 1. Halbjahr 2014 in Kraft treten. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wird durch die neue Verordnung abgelöst und erweitert werden.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Marktüberwachungsbehörden in der EU ist weiter zu intensivieren, um Bewertungs- und Arbeitsverfahren abzustimmen und zu harmonisieren. Auch die Zusammenarbeit mit dem Zoll ist entsprechend den europäischen Vorgaben auszubauen. Hintergrund hierfür ist u. a. die Zunahme des Online-Handels mit der Möglichkeit, in der EU nicht zulässige Produkte über das Internet in Drittstaaten zu bestellen. Nur eine enge Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und den anderen Marktüberwachungsbehörden kann die Einfuhr nichtkonformer Produkte aus Drittstaaten in den Binnenmarkt der Union verhindern.

### Multi-Stakeholder Platform on ICT Standardisation (MSP)

Die Europäische Kommission hat Ende 2011 die „European Multi-Stakeholder Platform on ICT Standardisation“ eingerichtet. Da Ende 2014 ein erster Review der Verordnung zur europäischen Normung ansteht, ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres 2014 in der Verordnung neu eingeführte Instrumente und Verfahren unter Beteiligung der MSP einer ersten kritischen Prüfung unterzogen werden. So wurde Ende 2013 innerhalb der MSP bereits eine Untergruppe eingerichtet, die die Aufgabe hat, die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Regelung in Art. 13 und 14 der Verordnung (Identifizierung referenzierbarer technischer IKT Spezifikationen) kritisch zu prüfen. Daher wird insbesondere zu untersuchen sein, ob es Ansätze zur Vereinfachung des Verfahrens gibt und ob mit diesem Verfahren tatsächlich ein Mehrwert für die öffentliche Beschaffung erzeugt wird. Die Bundesnetzagentur arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Vertreterin des Mitgliedsstaates Deutschland in der MSP mit.

### Interoperabilität im Bereich der Rundfunkübertragung

Die Bundesnetzagentur wird in den Standardisierungsgremien, die sich mit der Rundfunkübertragung beschäftigen, weiter darauf hinwirken, Interoperabilitätsdefizite bei Diensten, Netzen und Endgeräten zu minimieren. Hybride Endgeräte erzwingen dabei die Erarbeitung von gemeinsamen technischen Lösungen für Rundfunk-, Broadband- und OTT-Anwendungen.

Dem von der Bundesnetzagentur moderierten „Aktionsbündnis verbraucherfreundliche Endgeräte für horizontale Märkte – Austauschbare CA/DRM-Systeme“ kommt dabei auch im nächsten Jahr eine zentrale Bedeutung zu. Die Bundesnetzagentur wird sich neben den Interoperabilitätsproblemen, die aus der Verwendung unterschiedlicher CA/DRM-Systeme erwachsen und einer zunehmenden Fragmentierung der Märkte Vorschub leisten, verstärkt mit denen aus der weiteren Verbreitung von Multiscreen-Angeboten und aus der Verwendung von proprietärer Middleware befassen. Vor allem Verbraucherschutzaspekte werden dabei eine zentrale Rolle spielen. Entsprechende Standardisierungsaktivitäten sind bei der ITU und dem DVB-Projekt angesiedelt.

### Elektromagnetische Entkopplung von Kabelfernsehtzen und Rundfunkempfängern

Die Weltfunkkonferenz 2012 (WRC 12) hat beschlossen, auch für Europa den Frequenzteilbereich von 694 – 790 MHz des UHF-Bandes nach der WRC 15 auf coprimärer Basis dem Mobilfunkdienst zuzuweisen. Außerdem erfordern es die Arbeiten zur Nutzung der

sog. White Spaces sowie der Einsatz von Cognitive Radio-Technologien im UHF-Band, die Aktivitäten in der EMV-Normung sowohl bezüglich der Immunität als auch bezüglich der Emissionen von Rundfunkempfängern, Geräten der Unterhaltungsindustrie und Kabelfernsehtzen im internationalen (IEC/CISPR), europäischen (CEN/CENELEC) und nationalen (DKE) Bereich noch einmal zu verstärken. Funk- und Verbraucherschutz stehen dabei im Fokus des Interesses der Bundesnetzagentur. Die Fixierung notwendiger Grenzwerte und sachgerechter Messverfahren, z. B. für die Eingangsselektivität von DVB-T-Empfängern, in die EMV-Normen werden dabei angestrebt. Außerdem wird die Aufnahme von Empfängeranschlusskabeln in den Geltungsbereich der EMV-Richtlinie weiterhin verfolgt.

### Einrichtung eines IKT-Frühwarnsystems und einer Kontakt-/ Koordinierungsstelle für Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMUs)

KMUs soll der Zugang und die Beteiligung an der IKT Standard- und Normenarbeit sowie der Zugang zu Standards und Normen erleichtert werden. Zur Umsetzung dieser Anforderungen soll auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein „Frühwarnsystem“ und eine Anlaufstelle für KMUs bei der Bundesnetzagentur eingerichtet werden.

### Notruf

Mit der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) wurden die technischen Einzelheiten für die Notruflenkung auf der Basis von Verwaltungsgrenzen festgelegt. Nachdem die Einführungsvoraussetzungen für gemeindebezogene Notruflenkung mit den Bundesländern geklärt, die Datenbank bei der Bundesnetzagentur entsprechend vorbereitet und die erforderlichen Datensätze von den Landesvertretern weitgehend geliefert wurden, kann voraussichtlich in 2014 die Umsetzung in den TK-Netzen gestartet werden. Ziel ist es, dass bei Notrufen zuverlässiger als bisher die örtlich zuständige Notrufabfragestelle erreicht wird. Dies ist für Rettungseinsätze, bei denen es auf jede Minute ankommen kann, sehr wichtig.

Es müssen europäische Standards erarbeitet werden, welche die Ermittlung und Übermittlung von Standortdaten auch bei Telefondiensten mit nomadischer Nutzung sicherstellen. Die existierenden internationalen Standards in diesem Bereich, insbesondere bei IETF, stehen nicht mit den gesetzlichen Forderungen bezüglich des Datenschutzes in Deutschland im Einklang.

### Abrechnungsgenauigkeit

Die technischen Anforderungen an die Abrechnungsgenauigkeit bei zeit- und/oder entfernungsabhängig tarifierten Verbindungen sollen an aktuelle Verhältnisse angepasst werden. Dabei sind insbesondere die Entwicklungen von IP-basierten Netzen und Diensten, wie zum Beispiel das Network Time Protocol, zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollen die notwendigen Anpassungen über den Entwurf einer neuen Verfügung, welche die Verfügung Nr. 168 aus dem Jahr 1999 ablösen soll, vorgenommen werden. Diese Neufassung der Verfügung soll im Jahr 2014 einer öffentlichen Anhörung unterzogen werden.

Vor dem Hintergrund sich ändernder Tarifstrukturen im Endkundensegment (vgl. hierzu die Pläne der Deutschen Telekom zur Einführung von volumenabhängigen Internetzugangsdiensten auch im Festnetz) wird die Bundesnetzagentur auch verstärkt die Abrechnungsgenauigkeit von volumentarierten Diensten entsprechend der Verfügung Nr. 43 kontrollieren.

## Post

### Erhebung der wesentlichen Arbeitsbedingungen

Die Bundesnetzagentur wird 2014 die im Vorjahr begonnene Untersuchung der wesentlichen Arbeitsbedingungen bei Unternehmen abschließen, die Postdienstleistungen im lizenzierten Bereich erbringen. Einer Lizenz bedarf, wer Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1.000 g beträgt, gewerbsmäßig für andere befördert (§ 5 Abs. 1 Postgesetz). Die Erhebung soll einen Überblick ermöglichen, inwieweit eine Spreizung in Bezug auf Löhne, Arbeitszeit, Urlaub etc. branchen- bzw. regionalüblich ist. (Auf den Beschluss des Beirats bei der Bundesnetzagentur vom 28.01.2013 wird Bezug genommen).

### Post-Universaldienst

Voraussichtlich im ersten Quartal 2014 werden die Ergebnisse einer beim WIK in Auftrag gegebenen Studie zu Methoden der Verbraucherbefragung zur Ermittlung des Bedarfs an Post-Universaldienst vorliegen. Angesichts der sich wandelnden Brief- und Paketmärkte soll die Studie ein erster Schritt sein, um die Diskussionen über eine bedarfsgerechte Anpassung der Vorgaben zum postalischen Mindestangebot aktiv zu begleiten. Die Bundesnetzagentur wird zunächst die Ergebnisse der Studie auswerten und darauf aufbauend etwaigen Handlungsbedarf identifizieren und über den nächsten Schritt entscheiden.

### Internationale Koordinierung im Postbereich

Die Europäische Kommission hat 2012 ein Grünbuch zu grenzüberschreitenden Paketdienstleistungen verfasst. Unter Einbeziehung der daraufhin bei der Kommission eingegangenen Stellungnahmen verschiedener Marktteilnehmer hat die Europäische Kommission im Dezember 2013 eine sog. Roadmap veröffentlicht, in der weitere Handlungsoptionen für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Paketdienstleistungen benannt werden.

Zur Unterstützung und Beratung der Europäischen Kommission wird sich die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) mit entsprechenden Fragestellungen auseinandersetzen. Ziel dieser Arbeit wird es sein, zunächst die Frage nach der grundsätzlichen Notwendigkeit eines regulatorischen Eingriffs zu beleuchten und ggf. im Weiteren die Intensität regulatorischer Maßnahmen in Absprache mit den anderen EU-Regulierungsbehörden zu empfehlen. Unter der Federführung der Bundesnetzagentur sollen Ende des Jahres 2014 entsprechende Ergebnisse in Berichtsform vorgelegt werden.

## Eisenbahnen

Die Bundesnetzagentur wird im Bereich der Eisenbahnregulierung im Jahr 2014 die Diskussionen zur Umsetzung der ersten Neufassung des Ersten Eisenbahnpaketes („Recast“) in nationales Recht sowie die Ansätze der Europäischen Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten aktiv begleiten.

In operativer Hinsicht wird sich die Bundesnetzagentur insbesondere mit baubedingten Erschwerniskosten und Einschränkungen der Infrastruktur, dem Beschwerdemanagement auf europäischen Güterverkehrskorridoren, Anreizsystemen zur Verbesserung der Qualität an Personenbahnhöfen, Entgeltlisten wettbewerblich relevanter Betreiber von Schienenwegen, den Entgelthöhen der DB Netz AG und DB Station&Service AG sowie der Neuberechnung des Verkehrsleistungsfaktors beschäftigen.

International stehen darüber hinaus sowohl die aktive Mitwirkung innerhalb der Independent Regulators' Group – Rail und dem europäischen Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden als auch die Begleitung zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens („Viertes Eisenbahnpaket“) im Fokus.

Die nachfolgend näher beschriebenen Vorhaben stellen nur einen Ausschnitt der vielfältigen Tätigkeiten dar, die in der Eisenbahnregulierung für das Jahr 2014 erwartet werden.

### Rechtliche Grundsatzfragen

#### Umsetzung Recast / neues Eisenbahnregulierungsrecht

Nach dem gescheiterten Gesetzgebungsentwurf des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) im Jahre 2013 ist derzeit nicht absehbar, wie die neue Bundesregierung das Thema Eisenbahnregulierung angehen wird. Denkbar sind zum einen die „kleine Lösung“, welche lediglich die Umsetzung des Recasts des Ersten Eisenbahnpakets (Richtlinie 2012/34/EU) in das vorhandene AEG und die EIBV vorsieht. Unabhängig von der gewählten Lösung wird die Bundesnetzagentur das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) bei der Gesetzgebung soweit wie möglich unterstützen und im Rahmen der Recast-Umsetzung u. a. die Aufsicht über die Vorschriften zur getrennten Rechnungslegung von Netz und Betrieb übernehmen. Hierzu sind die rechtlichen und ökonomischen Grundsätze und Verfahren zu erarbeiten und die Prüfung der erforderlichen Daten durchzuführen.

### Zugangsregulierung

#### Stellwerksbesetzung

2013 kam es wegen Personalengpässen bei der DB Netz AG zum Ausfall von Stellwerksbesetzungen, u. a. in Mainz und Bebra, sodass zahlreiche Zugverbindungen gestrichen werden mussten. Da die Situation bei der DB Netz AG angespannt bleibt, wird die Bundesnetzagentur die Problematik weiterhin beobachten und gegebenenfalls mit geeigneten Maßnahmen reagieren. Dabei wird die Bundesnetzagentur – sofern notwendig – auch im Rahmen von Netzzugangsverfahren überprüfen, ob sich eine unzureichende Besetzung von Stellwerken auf die Netzzugangsinteressen von Zugangsberechtigten ausgewirkt hat.

#### Koordinierung bei baubedingter Einschränkung der Infrastruktur im Netzfahrplan

Bei der Erstellung des Netzfahrplans treten bei ca. 20 Prozent der angemeldeten Trassenzuweisungen Nutzungskonflikte auf, die im Rahmen des nach § 9 Abs. 3 ff. EIBV vorgesehenen Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren gelöst werden. Eine Vielzahl der Konflikte ist bedingt durch Baumaßnahmen mit erheblicher Einschränkung der Infrastrukturnutzung, die gemäß der Richtlinie „Fahren und Bauen“ bei der Konstruktion im Netzfahrplan zu berücksichtigen sind. Aktuelle Netzzugangsverfahren zeigen, dass das rechtlich vorgegebene Instrument der Koordinierung gemäß § 9 Abs. 3 EIBV nicht ausreicht, um bei erheblichen baubedingten Kapazitätseinschränkungen

aufgrund betrieblicher Zwänge diskriminierungsfrei Trassen zu vergeben. Um den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und sonstigen Zugangsberechtigten zukünftig Planungssicherheit zu geben und ein transparentes „Koordinierungsverfahren bei baubedingt eingeschränkter Infrastruktur“ in die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) aufnehmen zu können, hat die Bundesnetzagentur einen gemeinsamen Arbeitskreis mit der DB Netz AG mit der Zielsetzung initiiert, ein besonderes Koordinierungsverfahren bis zum Stellungnahmeverfahren der SNB 2016 zu entwickeln, welches mit den derzeitigen rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

#### Errichtung eines Beschwerdemanagements auf europäischen Güterverkehrskorridoren

Zum 10. November 2013 ist gemäß EU-Verordnung 913/2010 der Korridor 1 Zeebrugge – Antwerpen/Rotterdam – Duisburg – Basel – Mailand – Genua in Betrieb gegangen. Beteiligt sind die Infrastrukturen aus den Niederlanden, Belgien, Italien, der Schweiz und Deutschland. Die betroffenen Regulierungsbehörden haben sich in einer Kooperationsvereinbarung auf eine gemeinsame Praxis verständigt, wie die Zusammenarbeit zwischen ihnen auf dem Korridor auszugestaltet ist. Jede Regulierungsstelle ist hinsichtlich der auf ihrem Staatsgebiet ansässigen Infrastrukturbetreiber zuständig und gewährleistet insoweit den diskriminierungsfreien Zugang zum Korridor. Die Bundesnetzagentur ist zuständig für Beschwerden von Zugangsberechtigten gegen eine Entscheidung des One-Stop-Shops als Anlaufstelle für die Zuweisung von Trassen (C-OSS) im Korridor 1. Beschwerden können bei jeder Regulierungsbehörde im Korridor eingereicht werden. Im Fall einer Beschwerde über den C-OSS bzw. über einen in Deutschland ansässigen Infrastrukturbetreiber wird sie an die entscheidungszuständige Bundesnetzagentur abgegeben. Im Jahr 2014 ist diese Kooperationsvereinbarung in die Praxis umzusetzen, um eingehende Beschwerden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Regulierungsbehörden zu bearbeiten. Ein weiteres Ziel für 2014 ist es, Details zur Überwachung des Wettbewerbs und des diskriminierungsfreien Zugangs im Korridor mit anderen Regulierungsbehörden auszuarbeiten.

#### Einbeziehung der betrieblichen und verkehrlichen Erschwerniskosten bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen entstehen für die Zugangsberechtigten regelmäßig höhere Kosten für die Durchführung ihrer Verkehre. U. a. aufgrund von Umleitungen kommt es zu höheren Trassen-, Personal- und Energie-

kosten sowie zu Mehrkosten für den Einsatz von zusätzlichen Wagen und Loks. Bei Ausfall von Zügen werden Kosten für den Schienenersatzverkehr und bei den transportierenden Unternehmen zusätzliche Lagerkosten verursacht.

Der Betreiber der Infrastruktur ist verpflichtet, die Instandhaltung der Infrastruktur so durchzuführen, dass die Interessen der Zugangsberechtigten nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Dementsprechend müssen die für die Zugangsberechtigten entstehenden Kosten bei der Planung der Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Betreiber der Infrastruktur diese Kosten von den Zugangsberechtigten mitgeteilt bekommt. Um die mit der Durchführung der Baumaßnahmen zusammenhängenden Kosten bereits im Rahmen des aufgrund der Richtlinie „Fahren und Bauen“ vorgesehenen Stellungnahmeprozesses einbringen zu können, müssen die Zugangsberechtigten allerdings in der Lage sein, ihre Kosten auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen einschätzen zu können.

Da in der Vergangenheit in diesem Zusammenhang gehäuft Probleme auftraten, besteht nunmehr Handlungsbedarf, ein Verfahren zu entwickeln, das die Interessen aller Beteiligten ausreichend berücksichtigt.

#### **Kompatibilität von Deutschland-Takt und diskriminierungsfreier Zugang zur Infrastruktur**

Ziel des Projekts „Deutschland-Takt“ ist die Organisation des gesamten Schienenpersonenverkehrs als abgestimmter integraler Taktfahrplan (ITF), gemeinsam für Fern- und Nahverkehr, und unter Einbeziehung von Systemtrassen für den Güterverkehr. Der Deutschland-Takt würde zumindest mittelfristig zu einer bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Schienenwegkapazität entsprechend den Bedürfnissen aller Verkehrssegmente führen. Langfristig bietet der Deutschland-Takt auch gute Chancen für einen effizienteren Infrastrukturausbau, weil nicht mehr eine häufig nicht passende Infrastruktur die Fahrpläne bestimmt, sondern umgekehrt die Fahrpläne die Notwendigkeiten für Infrastrukturertüchtigungen und -ausbauten vorgeben.

Ergebnis des Deutschland-Takts ist die Konstruktion aller Fahrplantrassen unabhängig von den Bestellungen der Verkehrsunternehmen; die Trassen würden vom unabhängigen Betreiber des Schienenwegs entsprechend den Markterfordernissen für ca. fünf bis acht verschiedene „Musterzüge“ konstruiert. Die aktuelle europäische sowie deutsche Gesetzeslage sieht hingegen vor, dass die Verkehrsunternehmen in einem

„open access“ die von ihnen gewünschten Trassen bestellen, um dann nach einem Koordinierungs-, gegebenenfalls auch Entscheidungsverfahren Angebote zu bekommen. Faktisch sind jedoch schon heute rund drei Viertel aller Trassen durch integrale Taktfahrpläne vorbestimmt und werden bei der jährlichen Netzfahrplanerstellung allenfalls im Minutenbereich angepasst.

Bei einem Deutschland-Takt wären weitgehend alle Trassen vorkonstruiert, sodass die Verkehrsunternehmen aus dem bestehenden Angebot auszuwählen hätten. Die Kernfrage lautet, ob diese Auswahl dem Anspruch eines diskriminierungsfreien Netzzugangs genügt; Vor- und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen, und es ist zu prüfen, inwieweit die deutsche Eisenbahngesetzgebung auf der Grundlage des europäischen Rechtsrahmens geändert werden kann oder ob auch Anpassungen des europäischen Rechts erforderlich sind. Die Vorkonstruktion sollte ebenfalls regulatorisch kontrollierbar sein.

#### **Anreizsysteme zur Verbesserung der Qualität an Personenbahnhöfen**

Im geltenden Eisenbahnrecht ist vorgesehen, dass Betreiber von Serviceeinrichtungen sog. Anreizsysteme einzurichten haben. Ziel ist es, monetäre Anreize zu setzen, damit es zu einer Verringerung von Störungen und einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit u. a. an Personenbahnhöfen kommt. Diese Verpflichtung soll zu einer besseren Qualität der an Personenbahnhöfen angebotenen Dienstleistungen beitragen und richtet sich sowohl an die Bahnhofsbetreiber als auch an die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die Bundesnetzagentur hat von April 2012 bis August 2013 eine mit repräsentativen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern besetzte Arbeitsgruppe geleitet, die sich im Sinne eines best practice Ansatzes auf wichtige Elemente für bessere und effiziente Anreizsysteme verständigt hat. Als Kernelemente wurden zum einen in einem Störungskatalog diejenigen Störungsarten (z. B. Reisendeninformation, Winterdienst) benannt, die für einen reibungslosen Betriebsablauf an Personenbahnhöfen besonders wichtig sind und mit vertretbarem Aufwand in einem Anreizsystem erfasst werden können. Zum anderen wurden Maßstäbe zur Bemessung und Gestaltung der Pönalen erarbeitet.

Die Ergebnisse der AG sind grundsätzlich für alle Bahnhofsbetreiber entwickelt worden. Die unterschiedlichen Belange großer, mittlerer und kleiner Unternehmen wurden – z. T. durch Ermittlung geeigneter Kompromisse – beachtet. Jedoch können für sehr

kleine Betreiber von Personenbahnhöfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Lösungen in Frage kommen, die von diesen Ergebnissen teilweise abweichen. Ein Absehen von der vollständigen Umsetzung der Ergebnisse kann insbesondere dadurch in Betracht kommen, dass einzelne Elemente der gefundenen Ergebnisse nicht oder in abweichender Form angewendet werden.

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollen im Jahr 2014 in der Praxis umgesetzt werden. Dazu bedarf es der Abstimmung mit den wichtigsten Bahnhofsbetreibern, insbesondere der DB Station&Service AG. Die Bundesnetzagentur wird den Umsetzungsprozess unter Einbeziehung der übrigen Marktteilnehmer begleiten. Ziel ist es, das Fortbestehen der Kooperationsbereitschaft der Bahnhofsbetreiber vorausgesetzt, dass die verbesserten Anreizsysteme im Laufe des Jahres 2014 in Kraft treten können.

### Entgeltregulierung

#### Entgelthöhen der DB-Infrastrukturunternehmen

Bei der Kontrolle der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des DB Konzerns sollen 2014 neben der Prüfung des Trassenpreissystems der DB Netz AG (TPS) die auf Basis des Preissystems der DB Station&Service AG (SPS) erhobenen Stationsentgelte einer regulatorischen Entgeltprüfung unterzogen werden. Die im Rahmen der TPS-Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sollen hierfür soweit wie möglich übertragen werden, um eine zeitlich angemessene Überprüfung gewährleisten zu können. Angesichts der nicht unbedeutenden Ausgaben auf Seiten der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer für die Nutzung von Personenbahnhöfen ist die regulatorische Überprüfung, insbesondere der konkreten Entgelthöhen, von erheblicher Bedeutung für den Wettbewerb. Auf Basis der Erkenntnisse beider Verfahren sollen für die Zukunft standardisierte Prüfschritte für Prüfverfahren entwickelt werden.

#### Neuberechnung des Verkehrsleistungsfaktors im Stationspreissystem

Mit Abschluss des öffentlichrechtlichen Vertrages zur Ablösung des Zuglängenfaktors wurde die DB Station&Service AG verpflichtet, ab 2015 einen auf qualifizierter Basis berechneten Verkehrsleistungsfaktor einzuführen. Mit Blick auf das Jahr 2015 ist eine Umsetzung der damit verbundenen Neuerungen seitens der DB Station&Service AG geplant. Insbesondere steht eine Anpassung der Nutzungsbedingungen unter Beteiligung des Marktes und eine entsprechende Prüfung durch die Bundesnetzagentur an.

### Internationale Aufgaben

#### Independent Regulators' Group – Rail

Die Bundesnetzagentur wird sich im Jahr 2014 weiterhin aktiv in die Arbeit des Gremiums einbringen. Wie bereits im vergangenen Jahr sollen im Arbeitsprogramm 2014 die Arbeiten in den Bereichen Zugang, Entgelte, Marktbeobachtung sowie der Legislativvorhaben fortgeführt werden. IRG-Rail hat sich seit seiner Gründung im Jahr 2011 als wichtiges Gremium auf europäischer Ebene entwickelt, das sich auch für 2014 zum Ziel gesetzt hat, die Harmonisierung und konsistente Regulierung im europäischen Eisenbahnmarkt weiter voranzutreiben.

IRG-Rail wird sich u. a. weiterhin aktiv an den Diskussionen zu den von der Europäischen Kommission vorgelegten Legislativvorschlägen beteiligen, wozu IRG-Rail wie in der Vergangenheit Positionspapiere erarbeiten wird, die als wertvoller Input für die Verhandlungen zwischen den europäischen Institutionen dienen.

Darüber hinaus wird auch die bisherige Arbeit bei der Marktbeobachtung fortgeführt. Die von den nationalen Regulieren erarbeiteten Methoden werden durch statistische und ökonomische Analysen ergänzt und verfeinert, um die Beobachtung der aktuellen Entwicklungen auf den nationalen Eisenmärkten zu verbessern und die Herausforderungen gemeinsam zu meistern. Die Bundesnetzagentur wird ebenfalls eng mit den Mitgliedern von IRG-Rail bei der Errichtung und Überwachung der Güterverkehrskorridore zusammenarbeiten.

#### Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission

Im Rahmen der Neufassung des Ersten Eisenbahnpakets (sog. Recast) sind der Europäischen Kommission verschiedene Befugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten eingeräumt worden. Die Europäische Kommission hatte angekündigt, in verschiedenen Themenbereichen Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Diese betreffen unter anderem Fragen der grenzüberschreitenden Güterverkehrskorridore, der Kosten, die aufgrund des unmittelbaren Zugbetriebs anfallen (direkt zurechenbare Kosten), und der Marktbeobachtung der Europäischen Kommission. Bei den grenzüberschreitenden Güterverkehrskorridoren geht es sowohl um die Ausgestaltung von Rahmenverträgen zwischen den Infrastrukturunternehmen und den Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch um die

Voraussetzungen, die ein Antragsteller für die Nutzung der Güterverkehrskorridore erfüllen muss. Bei den direkt zurechenbaren Kosten sollen die hierfür zugrundeliegenden Grundsätze bestimmt werden. Hinsichtlich der Marktbeobachtung wird IRG-Rail gegebenenfalls am Prozess eines zu erlassenen Durchführungrechtsaktes mitwirken. Die Bundesnetzagentur wird in allen drei Themen das Rechtssetzungsverfahren aktiv begleiten.

#### **Europäischer Rechtsrahmen**

Die Bundesnetzagentur wird in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium Verkehr und Digitale Infrastruktur sowie im Rahmen der Aktivitäten von IRG-Rail weiterhin aktiv an den Diskussionen über die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens teilnehmen. Die hierfür vorliegenden Vorschläge (Viertes Eisenbahnpaket) betreffen Fragen der vollständigen Liberalisierung des nationalen Schienenverkehrs, der strukturellen Trennung von Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnverkehrsunternehmen, der technischen Interoperabilität, der Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen und Vorschläge zur Stärkung der Europäischen Eisenbahnagentur. Auch hierzu wird sich die Bundesnetzagentur in 2014 bei den noch andauernden Diskussionen aktiv einbringen.

#### **Europäisches Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden**

Das im Recast des Ersten Eisenbahnpakets vorgesehene formelle Europäische Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden (ENRRB), das aus der bestehenden informellen kommissionsgeführten Arbeitsgruppe der Regulierungsbehörden hervorgegangen ist, wird im folgenden Jahr seine Arbeit u. a. zu den zahlreichen Durchführungsrechtsakten fortsetzen. Die dem Komitologieausschuss des Eisenbahnbereichs (SERAC) vorzulegenden Entwürfe der Durchführungsrechtsakte werden vorher in diesem Netzwerk diskutiert. Auf diese Weise können die Erfahrungen der nationalen Regulierungsbehörden einbezogen werden. Die Bundesnetzagentur wird sich in die Arbeit dieses Netzwerks einbringen und ihre Aktivitäten auch innerhalb von IRG-Rail dahingehend fortsetzen.

# Wesentliche Aufgaben und Organisation der Bundesnetzagentur

Vorrangige Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, den Wettbewerb in den regulierten Bereichen zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Dabei hilft eine aufgabenorientierte Organisationsstruktur, die den vielfältigen Anforderungen gerecht wird und zudem dafür sorgt, offen und flexibel auf neue Tätigkeiten reagieren zu können.

## Aufgaben und Struktur

Die Bundesnetzagentur wurde zum 1. Januar 1998 als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zunächst als Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post errichtet. Sie entstand aus der Überleitung von Aufgabenbereichen aus dem ehemaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation sowie dem ehemaligen Bundesamt für Post und Telekommunikation. Mit der Übernahme der Aufgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) wurde die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Jahr 2005 in Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen umbenannt.

Die Bundesnetzagentur hat in erster Linie den Auftrag, durch Regulierung in den Bereichen Energie, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen den Wettbewerb zu fördern und einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Neben den Regulierungsmaßnahmen im Energiebereich ist die Bundesnetzagentur im Zuge der Energiewende zudem als bundesweite Planungsbehörde für den Ausbau von länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Elektrizitätsübertragungsleitungen zuständig. In den Bereichen Telekommunikation und Post achtet sie auf flächendeckende, angemessene sowie ausreichende Dienstleistungen und schafft auf Basis verschiedener Fachgesetze und Verordnungen

Regelungen für die Nutzung von Frequenzen und Rufnummern. Die Bundesnetzagentur ist zudem zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG).

Die Aufgaben sind vielschichtig und breit gefächert. Sie reichen von Verfahren mit gerichtsähnlichen Prozessabläufen im Bereich der Regulierung, der Erfüllung von zahlreichen Berichtspflichten, den Aufgaben einer Planungsbehörde, der Wahrnehmung von Aufgaben des Verbraucherschutzes und der Verbraucherinformation in den regulierten Bereichen bis hin zur bundesweiten Aufklärung und Bearbeitung von Frequenzstörungen.

Die Bundesnetzagentur gliedert sich nach dem Leitungsbereich in Beschlusskammern und Abteilungen. Die Präsidentenkammer entscheidet insbesondere im Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen sowie bei der Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen. Ihr obliegt zudem die Entscheidung darüber, welche Märkte im Bereich der Telekommunikation einer Regulierung unterliegen und welche Unternehmen auf solchen Märkten über eine beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf der Grundlage dieser Festlegungen entscheiden die zuständigen Beschlusskammern, welche regulatorischen Maßnahmen gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ergriffen werden. So werden Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung von Verpflichtungen getroffen, etwa im Bereich der Netzzugangsbedingungen sowie im Rahmen der Ex-ante- oder Ex-post-Kontrolle von Entgelten. Auf dem Gebiet des Postwesens

konzentrieren sich die Tätigkeiten der Beschlusskammer auf die Entgeltgenehmigung (Ex-ante und Ex-post) sowie auf die Missbrauchsaufsicht einschließlich der Regulierung der Zugänge zum Postnetz. Im Energiebereich sind den Beschlusskammern durch das EnWG die Entscheidungen übertragen, die sich auf die generellen und individuellen Fragen des Zugangs zu den Strom- und Gasnetzen und der Netzentgelte beziehen.

Die Abteilungen nehmen Fachaufgaben und zentrale Verwaltungsaufgaben wahr. Dazu zählen u. a. ökonomische und rechtliche Grundsatzfragen in den verschiedenen Regulierungsbereichen und deren internationale Koordination sowie technische Fragen zu Frequenzen, Normung, Nummerierung und zur öffentlichen Sicherheit. Bei der Entwicklung neuer Netzgenerationen und neuer Funksysteme wirkt die Bundesnetzagentur in internationalen Gremien zur Standardisierung mit. Im Energiesektor sind der Bundesnetzagentur durch die Netzentwicklungsplanung Strom und Gas, die 2013 neu eingerichtete Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas und die staatliche Aufsicht bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit wichtige Marktaufgabenaufgaben übertragen worden. Eine generelle wichtige Funktion der Abteilungen liegt in der fachlichen Unterstützung der Beschlusskammern. Für den Bereich Eisenbahnen ist eine Beschlusskammer nach dem AEG gesetzlich noch nicht vorgesehen, sodass hier die Fachabteilung sämtliche Regulierungsaufgaben wahrnimmt.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur haben durchweg einen starken internationalen Bezug. Insbesondere die Abstimmung auf europäischer Ebene bildet für die Bundesnetzagentur stets einen sehr wichtigen Aufgabenschwerpunkt bei ihrer Regulierungstätigkeit. Insofern werden die internationalen Aufgaben stärker gebündelt und im Schwerpunkt innerhalb einer Abteilung geleistet.

Wesentliche Aufgaben im Telekommunikationsbereich sind insbesondere die zentralen Entscheidungen und Festlegungen der Bundesnetzagentur, die dazu beitragen, Investitionen, Innovationen und Wettbewerb zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger voranzutreiben. Auch der Verbraucherschutz im Telekommunikationsbereich steht weiterhin im Mittelpunkt. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wird daher insbesondere den Problemen nachgegangen, die einem reibungslosen Anbieterwechsel entgegenstehen. Außerdem werden nach wie vor intensiv Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung bei der rechtswidrigen Nutzung von Rufnummern ergriffen sowie Wettbewerbsverstöße und unerlaubte Telefonwerbung – z. B.

im Wege von Durchsuchungen – verfolgt. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher gilt ein besonderes Augenmerk der Verhinderung rechtswidriger Abrechnungen von Warteschleifen. Ferner stellt die Transparenz von Endkundenverträgen insbesondere im Hinblick auf die darin in Aussicht gestellte Bandbreite einen Arbeitsschwerpunkt dar. Eine weitere Aufgabe ist die Bereitstellung einer Standortdatenbank für ortsfeste Sendeanlagen ab einer bestimmten Leistung. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind zudem die Funkstörungsbearbeitung, das Schlichtungsverfahren nach § 47a TKG (Telekommunikationsgesetz) bzw. § 10 PDLV (Postdienstleistungsverordnung) und der allgemeine Verbraucherservice von erheblicher Bedeutung. Nach dem 7. Teil des TKG leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Diese Aufgaben umfassen u. a. die Kontrolle der technischen Schutzmaßnahmen bei kritischer TK-Infrastruktur, den Schutz personenbezogener Daten und des Fernmeldegeheimnisses, die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen sowie die Durchführung und sichere Gewährleistung der Auskunftsverfahren.

Im Energiebereich ist es die Aufgabe der Bundesnetzagentur, insbesondere durch Entflechtung und Regulierung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Energienetzen einschließlich der Entgeltregulierung, die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten zu schaffen und zu sichern. Der im Zuge der Energiewende 2011 gesetzlich beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie und der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien erfordern zudem staatliche Maßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Marktteilnehmer. Dies betrifft etwa die Überwachung der Großhandelsmärkte für Strom und Gas, die Überprüfung des EEG-Wälzungsmechanismus, die Registrierung von Photovoltaik-Anlagen zur Bestimmung der Degression der EEG-Vergütungssätze und notwendige Eingriffe zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, z. B. bei Stilllegungsvorhaben systemrelevanter Kraftwerke. Letztere Aufgabe ist gesetzlich bis 2017 befristet. Daneben beobachtet die Bundesnetzagentur die Entwicklung der vorgelagerten Erzeugungs- bzw. Importmärkte sowie die der Endkundenmärkte.

Eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Energiewende ist der zügige und umfassende Ausbau der Elektrizitätsübertragungsnetze. Hierzu wurden der Bundesnetzagentur umfassende Kompetenzen im Bereich der Netzentwicklungsplanung sowie im Planungsrecht übertragen. Das Planungsrecht umfasst dabei die Durchführung der Bundesfachplanung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen und seit 2013 auch deren

Planfeststellung. Im Zuge der Netzentwicklungsplanung wurden für den Bundesgesetzgeber wichtige Entscheidungsgrundlagen zur Feststellung des energie-wirtschaftlich notwendigen und vordringlichen Ausbaubedarfs vorbereitet. Auf Grundlage des 2013 gesetzlich beschlossenen Bundesbedarfsplans erfolgen sodann die Planungsverfahren für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen im Rahmen der Bundesfachplanung und der darauf aufsetzenden Planfeststellung. Im Rahmen des gesetzlich angelegten iterativen Planungsprozesses wird die Netzentwicklungsplanung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen ständig fortgeschrieben. Gegenstand dabei ist auch die Netzplanung und -anbindung im Offshore-Bereich.

Im Bereich Eisenbahnregulierung überwacht die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur. Wesentliche Aufgabe ist dabei, die diskriminierungsfreie Benutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Eisenbahnverkehrsunternehmen und andere Zugangsberechtigte sicherzustellen. Die Eisenbahninfrastruktur umfasst hierbei Infrastruktur und Dienstleistungen sowohl bei Schienenwegen als auch bei Serviceeinrichtungen (z. B. Bahnhöfe oder Güterterminals). Die Entgeltregulierung umfasst die Prüfung von Höhe und Struktur der Weegeentgelte und der sonstigen Entgelte der Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist für die Bundesnetzagentur auch eine Präsenz in der Fläche unabdingbar. Um hier ein einheitliches Auftreten zu gewährleisten, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe der regionale Kontakt zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der Industrie sichergestellt wird, zentral von einer Abteilung betreut und koordiniert.

Die Aufgaben der Außenstellen liegen vor allem im technischen Bereich. Sie informieren z. B. über die Regelungen des TKG, über die Vorschriften zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit und elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG). Zu ihren Aufgaben gehört auch die Zuteilung von Frequenzen, z. B. für Betriebsfunkanlagen, die Erteilung von Standortbescheinigungen und die Entnahme von Geräten im Rahmen der Marktüberwachung. Weitere wichtige Aufgaben sind die Aufklärung und Bearbeitung von Funkstörungen mit hoch entwickelten Messgeräten, die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften sowie Prüf- und Messtätigkeiten im Rahmen des TKG und des EMVG.

An verschiedenen Standorten im Außenstellenbereich werden zudem weitere Ausführungsaufgaben wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten in den

Bereichen Nummernverwaltung, Rufnummernmissbrauch, Cold Calls, Verbraucherschutz und -information, die Registrierung von Photovoltaikanlagen sowie die Registrierung von Eisenbahninfrastruktur. Darüber hinaus werden dort einige ausführende Aufgaben aus dem Bereich der Personalverwaltung für andere Behörden und Einrichtungen überwiegend aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahrgenommen.

## Personalmanagement

Das Personalmanagement nimmt bei der Bundesnetzagentur einen sehr hohen Stellenwert ein. Die optimale Verwendung der Beschäftigten hat dabei eine ebenso hohe Bedeutung wie die Gewinnung qualifizierten neuen Personals. Dies gelingt nur mit einer Personalführung, bei der sowohl die dienstlichen Bedürfnisse als auch die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen im Mittelpunkt stehen. Denn nur mit einer aktiven, bedarfsgerechten Einsatzplanung einerseits und der Motivation der Beschäftigten andererseits lassen sich auch mit Blick auf knappe Haushaltsmittel die der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben effektiv und effizient erledigen. Hierbei wird als wesentlicher Bestandteil einer modernen Personalverwaltung neben einem betrieblichen Gesundheitsmanagement auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

Bei der Auswahl neu eingestellter Beschäftigter wird der Fokus nicht nur auf außerordentlich gute Fachkenntnisse gelegt, sondern auch auf die Fähigkeit, komplexe neue Aufgaben in einem interdisziplinär geprägten Team zügig zu strukturieren und mit einem guten Gespür für praxisorientierte Lösungen kompetent in Angriff zu nehmen.

Die interdisziplinäre Arbeitsweise ist in den vielfältigen Aufgabenbereichen der Bundesnetzagentur von besonderer Bedeutung. Insgesamt sind bei der Bundesnetzagentur hierzu rund 2.900 Spezialistinnen und Spezialisten wie z. B. Juristinnen und Juristen, Ökonominnen und Ökonomen, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Naturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler unterschiedlichster Fachrichtungen beschäftigt, sodass eine effiziente und sachgerechte Aufgabenerfüllung in allen Bereichen sichergestellt wird.

Bereits seit 1999 bildet die Bundesnetzagentur auch selbst aus. Hierzu wurde das Angebot an Ausbildungsberufen im Rahmen der eigenen Nachwuchsförderung und mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels stetig erweitert. Ausgebildet wird in den Berufen Fachangestellte und Fachangestellter für Bürokommunikation, Elektronikerin und Elektro-

niker für Geräte und Systeme sowie Fachinformatikerin und -informatiker der Bereiche Systemintegration und Anwendungsentwicklung. Seit dem Jahr 2011 bildet die Bundesnetzagentur für den eigenen Bedarf auch Studierende (Bachelor of Engineering/Elektrotechnik bzw. Bachelor of Science) im Praxisverbund mit einer Ausbildung zur Elektronikerin bzw. zum Elektroniker für Geräte und Systeme aus. Darüber hinaus werden seit 2012 jährlich zwei Regierungsinspektoranwärterinnen bzw. -anwärter für den Diplom-Studiengang „Verwaltungsinformatik“ eingestellt. Die einzelnen Ausbildungsgänge werden an insgesamt acht Standorten der Bundesnetzagentur – insbesondere auch im Außenstellenbereich – angeboten.

Im Jahr 2013 bildete die Bundesnetzagentur insgesamt 172 Auszubildende in den verschiedenen Berufszweigen aus. Von den 41 Auszubildenden, die im Jahr 2013 ihre Ausbildung erfolgreich beendeten, haben 37 das Angebot einer Weiterbeschäftigung bei der Bundesnetzagentur wahrgenommen.

## Haushalt

Im Bundeshaushalt werden die Einnahmen und Ausgaben der Bundesnetzagentur im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veranschlagt. Die Einnahmen der Haushaltsjahre 2013 (Soll und Ist) und 2014 (Haushaltsplan, 1. Regierungsentwurf) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einnahmeart	Soll 2013 in Tsd. €	Ist 2013 in Tsd. €	Soll 2014 in Tsd. €
Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Bereich Telekommunikation	77.158	88.492	81.968
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Post	5	41	6
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Eisenbahnen	86	- 37	87
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Energie (Elektrizität und Gas)	851	4.925	852
Gebühren und sonstige Entgelte im Bereich Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)	7.500	0	11.250
weitere Verwaltungseinnahmen, z. B. Geldstrafen und -bußen, Vermietung, Verkauf	1.090	4.298	1.117
Verwaltungseinnahmen	86.690	97.719	95.280

Mehreinnahmen gegenüber den jeweils veranschlagten Beträgen beruhen teilweise auf Mengensteigerungen bei den Antragszahlen (z. B. im Richtfunk) und teilweise auf Nacherhebungen für Vorjahre (z. B. Frequenzschutzbeiträge und Gebühren im Energiebereich). Aufgrund von Gerichtsentscheidungen kam es auch zu Erstattungen (z. B. im Eisenbahnsektor).

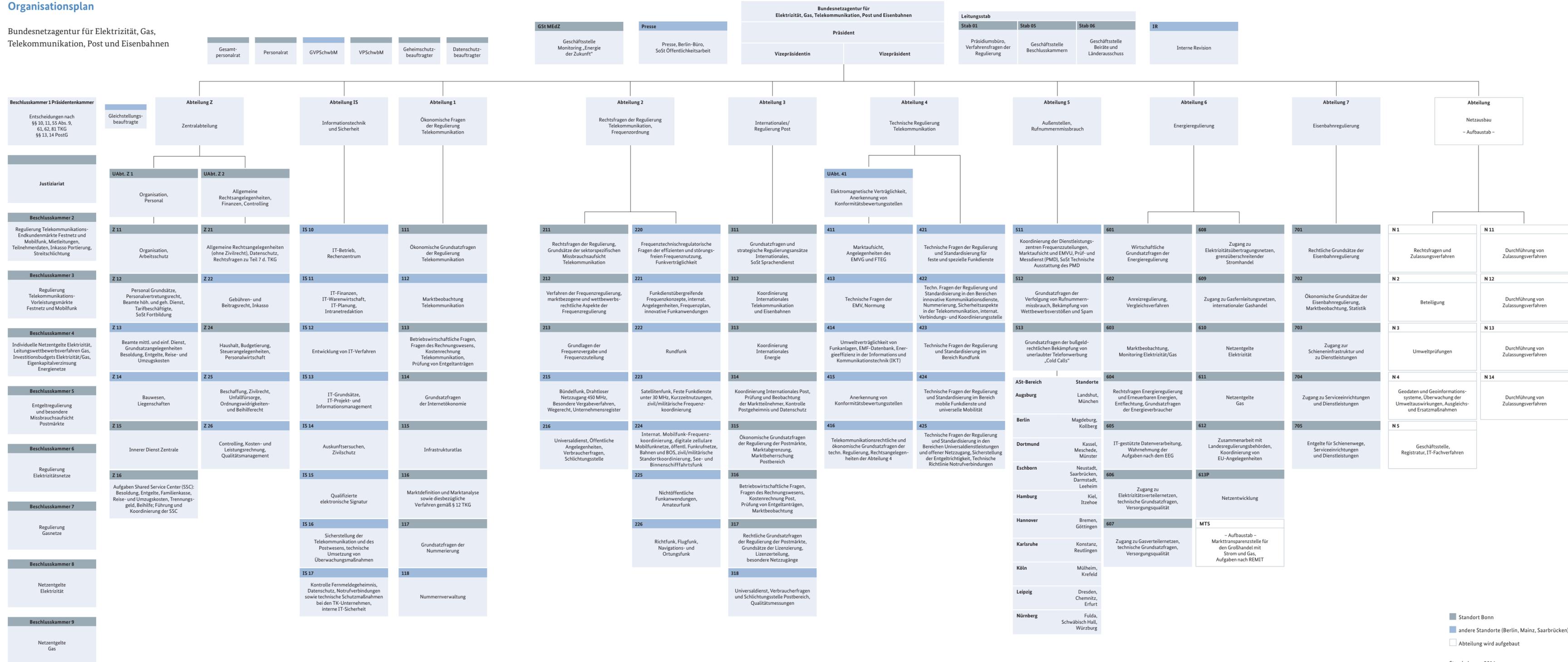
Im Zusammenhang mit dem Netzausbau wurden Einnahmen in Höhe von 7,5 Mio. Euro für den Haushalt 2013 erwartet. Da die Anträge zur Bundesfachplanung voraussichtlich im Jahr 2014 eingereicht werden, konnten noch keine Gebühren erhoben werden. Die prognostizierten Einnahmen verschieben sich daher in spätere Haushaltsjahre.

Über die Ausgaben der Haushaltsjahre 2013 (Soll und Ist) und 2014 (Haushaltsplan, 1. Regierungsentwurf) informiert die nachfolgende Tabelle. Der Anstieg der für 2014 veranschlagten Ausgaben beruht auf dem personellen und sachlichen Auf- und Ausbau von Organisationseinheiten aufgrund der Übertragung umfangreicher neuer Aufgaben, insbesondere im Bereich Netzausbau.

Ausgabeart	Soll 2013 in Tsd. €	Ist 2013 in Tsd. €	Soll 2014 in Tsd. €
Personalausgaben	122.400	115.572	130.502
sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen und besondere Finanzierungsausgaben	51.353	46.143	54.964
Investitionen	14.049	13.208	10.875
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>187.802</b>	<b>174.923</b>	<b>196.341</b>

# Organisationsplan

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen





# Abkürzungsverzeichnis

## 3

**3 GPP** 3rd Generation Partnership Project

## A

**AC** Wechselspannung

**ACER** Agency for the Cooperation of Energy Regulators

**ADSL** Asymmetric Digital Subscriber Line

**AEG** Allgemeines Eisenbahngesetz

**AFuG** Amateurfunkgesetz

**AGB** Allgemeine Geschäftsbedingungen

**ANCOM** Rumänische Regulierungsbehörde für Telekommunikation

**ARegV** Anreizregulierungsverordnung

**AusgIMechV** Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus

**Az** Aktenzeichen

## B

**BAFA** Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

**BBPlG** Bundesbedarfsplangesetz

**BEMF** Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder

**BEUC** Bureau Européen des Unions de Consommateurs

**BfDI** Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

**BEREC** Body of European Regulators for Electronic Communications

**BGH** Bundesgerichtshof

**BIPT** Belgische Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation

**BKV** Bilanzkreisverantwortliche

**BMWi** Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

**BSI** Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

**BVerwG** Bundesverwaltungsgericht

**BWA** Broadband Wireless Access

## C

**CA** Verwaltungsrat im WPV

**CACM** Capacity Allocation and Congestion Management

**CA/DRM** Conditional Access/Digital Rights Management

**CAM** Capacity Allocation Mechanisms

**CbC** Call by Call

**CD** Compador Dienstleistungs GmbH

**CEER** Council of European Energy Regulators

**CEN** European Committee for Standardization

**CENELEC** European Committee for Electrotechnical Standardization

**CEPT** European Conference of Postal and Telecommunications Administrations

**CERP** European Committee for Postal Regulation

**CFV** Carrier-Festverbindungen

**CISPR** Comité International Spécial des Perturbations Radioélectriques

**CR** Cognitive Radio

**ct/kWh** Cent pro Kilowattstunde

**CT** Compador Technologies GmbH

**CWE** Zentral-West-Europa

## D

**DB AG** Deutsche Bahn AG

**DCC** Demand Connection Code

**DEA** Dateneinhüllungsanalyse

**De-Mail** Rechtssichere digitale Sendungsform von Briefen

**dgG** der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

**DHL** Deutsche Post DHL

**DIHK** Deutscher Industrie- und Handelskammertag

**DIN** Deutsches Institut für Normung

**DOCSIS** Data Over Cable Service Interface Specification

**DP AG** Deutsche Post AG

**DPD** Dynamic Parcel Distribution

**DPIHS** Deutsche Post InHaus Services

**DSL** Digital Subscriber Line

**DT AG** Deutsche Telekom AG

**DUSS** Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene Straße mbH

**DVB-T** Digital Video Broadcasting-Terrestrial

## E

**e** erwartet/Erwartungswerte

**E+1** Einlieferungstag plus ein Werktag

**EBSAG** Electricity Balancing Stakeholder Advisory Group

**ECC** Electronic Communications Committee

**EEG** Erneuerbare-Energien-Gesetz

**EEX** European Energy Exchange

**EG** Europäische Gemeinschaft

**EIBV** Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung

**EIU** Eisenbahninfrastrukturunternehmen

**EMF** Elektromagnetische Felder

**EMV** Elektromagnetische Verträglichkeit

**EMV-RL** Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit

**EMVG** Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

**EnLAG** Energieleitungsausbaugesetz

**ENTSO-G** European Network of Transmission System Operators for Gas

**ENTSO-E** European Network of Transmission System Operators for Electricity

**ENRRB** Europäisches Netzwerk der Eisenbahnregulierungsbehörden

**EnWG** Energiewirtschaftsgesetz

**EOG** Erlösobergrenze

**EP** Europäisches Parlament

**EPEX** European Power Exchange

**ERA** European Rail Agency

**ERG** European Regulators Group

**EREGG** European Regulators Group for Electricity and Gas

**ERGP** European Regulators Group for Postal Services

**ETSI** European Telecommunications Standards Institute

**EU** Europäische Union

**EVU** Eisenbahnverkehrsunternehmen

## F

**FNB** Fernleitungsnetzbetreiber

**FTEG** Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen

**FTTB** Fiber to the building

**FTTH** Fiber to the home

**FYROM** Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

## G

**GB** Gigabyte

**GasNEV** Gasnetzentgeltverordnung

**GG** Grundgesetz

**GHz** Gigahertz

**GLDB** Geolocation Databases

**GPL** Gaspool

**GSM** Global System for Mobile Communications

**GW** Gigawatt

## H

**HFC** Hyper Fiber Coax

**HGÜ** Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnologie

**H-Gas** High Calorific Value Gas

**HKX** Hamburg-Köln-Express

**HSPA** High Speed Packet Access

**HT** Hochpreistarif

**HVt** Hauptverteiler

## I

**ICSMS** Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten

**IEC** International Electrotechnical Commission

**ILR** Luxemburgische Regulierungsbehörde für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Bahn

**IMSI** International Mobile Subscriber Identity

**IMT** International Mobile Telecommunications

**In Tsd.** in Tausend

**IP** Internet Protocol

**IPTV** Internet Protocol Television

**IRG** Independent Regulators' Group

**IRG-Rail** Independent Regulators' Group – Rail

**ISDN** Integrated Services Digital Network

**ISDN-PMx** ISDN-Primärmultiplex-Anschluss

**IT** Informationstechnologie

**ITU** International Telecommunication Union

## K

**kbit/s** Kilobit pro Sekunde

**KEP** Kurier-, Express- und Paketdienste

**km** Kilometer

**KPI** Key Performance Indikatoren

**KVz** Kabelverzweiger

**KPN** Koninklijke PTT Nederland

**kW** Kilowatt

**kWh** Kilowattstunde

**KWK** Kraft-Wärme-Kopplung

**KWKG** Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

## L

**LFZ** Lastflusszusagen

**L-Gas** Low Calorific Value Gas

**LED** Light Emitting Diode

**LTE** Long Term Evolution

**L2-BSA** Layer2-Bitstromzugang

## M

**M2M** machine-to-machine

**Mbit** Megabit

**Mbit/s** Megabit pro Sekunde

**MEDREG** Mediterranean Energy Regulators

**MHz** Megahertz

**MMS** Multimedia Messaging Service

**MoU** Memorandum of Understanding

**MW** Megawatt

**MWh** Megawattstunde

## N

**NABEG** Netzausbaubeschleunigungsgesetz

**NAV** Netzanschlussverordnung

**NDAV** Niederdruckanschlussverordnung

**NBS** Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

**NCG** NetConnect Germany

**NEP Gas** Netzentwicklungsplan Gas

**NEP Strom** Netzentwicklungsplan Strom

**NGA** Next Generation Access

**NGN** Next Generation Network

**NKP** Netzkopplungspunkt

**NOVA-Prinzip** Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau

**NRW** Nordrhein-Westfalen

## O

**OLG** Oberlandesgericht

**ONEP** Offshore-Netzentwicklungsplan

**ORR** Britische Eisenbahn-Regulierungsbehörde

**OTC** außerbörslicher Handel

**OVG NRW** Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

**OWP** Offshore-Windpark

## P

**PCIs** Projects of Common Interests

**PDLV** Postdienstleistungsverordnung

**PDSV** Postdatenschutzverordnung

**PEK** Plan zur Erhöhung der Schienenwegkapazität

**PEntgV** Post-Entgeltregulierungsverordnung

**Pkm** Personenkilometer

**PlfZV** Planfeststellungszuweisungsverordnung

**POC** Rat für Postbetrieb im WPV

**PostCon** TNT-Tochtergesellschaft Deutschland

**PostG** Postgesetz

**pPST** Phasenschiebertransformatoren bzw. physikalische Querregler

**PSTN** Public Switched Telephone Network

**PTS** Schwedische Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation

**PTSG** Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz

**PUDLV** Post-Universaldienstleistungsverordnung

**PV-Anlagen** Photovoltaik-Anlagen

## R

**REMIT-VO** Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts

**RfG** Requirements for Generators

**RL** Richtlinie

**RRS** Standardisierung von Rekonfigurierbaren Funksystemen

**RSC** Radio Spectrum Committee

**RSPG** Radio Spectrum Policy Group

**RSPP** Erstes europäisches Programm für Funkfrequenzpolitik

**R&TTE** Radio equipment and telecommunications terminal equipment and the mutual recognition of their conformity

**R&TTE-RL** Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

## S

**SDR** Software Defined Radio

**SEA** Strategic Environmental Assessment

**SFA** Stochastische Effizienzgrenzenanalyse

**SGV** Schienengüterverkehr

**SigG** Signaturgesetz

**SIM** Subscriber Identity Module

**S/PRI** Supplier/Partner Requisition Interface

**SMS** Short Messaging Service

**SNB** Schienennetz-Benutzungsbedingungen

**SPFV** Schienenpersonenfernverkehr

**SPNV** Schienenpersonennahverkehr

**Stand-Alone-ATM** Stand-Alone-Asynchronus Transfer Mode

**SSC** Shared Service Center

**StromNEV** Stromnetzentgeltverordnung

## T

**TAL** Teilnehmeranschlussleitung

**TAIEX** Technical Assistance and Information Exchange Instrument

**TC 331** Technischer Ausschuss von CEN

**TEN-E** Transeuropäische Energienetze - Europa

**THW** Technisches Hilfswerk

**TK** Telekommunikation

**TKG** Telekommunikationsgesetz

**tkm** Tonnenkilometer

**TPS** Trassenpreissystem

**TSC** Transmission System Operator Security Cooperation

**TYNDP** Ten-Year Network Development Plan

**TV** Television

**TWh** Terawattstunde

## U

**UMTS** Universal Mobile Telecommunications System

**UNECE** United Nations Economic Commission for Europe

**ÜNB** Übertragungsnetzbetreiber

**UPS** United Parcel Service

**UVPG** Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

**UWG** Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

## V

**VDS** Verdichterstation

**VDSL** Very High Speed Digital Subscriber Line

**VDV** Verband deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

**VG** Verwaltungsgericht

**VNB** Verteilernetzbetreiber

**VoIP** Voice over Internet Protocol

**vpST** virtueller Querregler

**vzbv** Verbraucherzentrale Bundesverband

## W

**WIK** Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste

**WLAN** Wireless Local Area Network

**WPV** Weltpostverein

**WRC** Weltfunkkonferenz

**WTO** Welthandelsorganisation

## Z

**Zugkm** Zugkilometer

# Ansprechpartner der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur bietet Ratsuchenden kompetente Informationen und sachkundige Hilfe.

## Allgemeine Fragen zu Telekommunikation und Eisenbahnen

Tel.: +49 30 22480-500  
Fax: +49 30 22480-515  
verbraucherservice@bnetza.de

## Allgemeine Fragen zu Elektrizität und Gas

Tel.: +49 30 22480-500  
Fax: +49 30 22480-323  
verbraucherservice-energie@bnetza.de

## Allgemeine Fragen zu Post

Tel.: +49 30 22480-500  
Fax: +49 228 14-6775  
verbraucherservice-post@bnetza.de

## Rufnummernmissbrauch, Rufnummern-Spam, unerlaubte Telefonwerbung und Warteschleifen

Tel.: +49 291 9955-206  
Fax: +49 6321 934-111  
rufnummernmissbrauch@bnetza.de

## Funkstörungen

Servicerufnummern (24 Stunden am Tag erreichbar):  
Tel.: +49 4821 895555

## Auskunftsanspruch zu Rufnummern

### Anfragen zu 0137 und 118

Fax: +49 6131 18-5637  
E-Mail zu 0137:  
nummernauskunft-137@bnetza.de  
E-Mail zu 118:  
nummernauskunft-118@bnetza.de

## Nummernverwaltung

Tel.: +49 661 9730-290  
nummernverwaltung@bnetza.de

## Meldung Photovoltaik-Anlagen

Tel.: +49 561 7292-120  
Fax: +49 561 7292-180  
kontakt-solaranlagen@bnetza.de

## Bürgerservice Energienetzausbau

Tel.: 0800 638 9 638 (kostenfrei)  
info@netzausbau.de

## Druckschriftenversand

Tel.: +49 361 7398-272  
Fax: +49 361 7398-184  
druckschriften.versand@bnetza.de

# Impressum

## Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn  
Tel.: +49 228 14-9921  
Fax : +49 228 14-8975  
pressestelle@bnetza.de  
www.bundesnetzagentur.de

## V.i.S.d.P.

Anette Fröhlich

## Redaktion

Anette Fröhlich  
René Henn  
Sylvia Hoffmann  
Paul Preusser  
Steffi Thiele  
Sabrina Werscheid

## Konzeption, Gestaltung und Produktion

ergo Unternehmenskommunikation GmbH & Co. KG,  
Köln, Frankfurt am Main, Berlin, München

## Redaktionsschluss

31. März 2014

## Fotografie/Bildnachweis

Titel © contrastwerkstatt/Fotolia.com  
S. 2, 10, 32, 66, 106, 124 Laurence Chaperon –  
www.chaperonphotographie.de;  
S. 13 © iStockphoto.com/© Talaj;  
S. 13 © iStockphoto.com/© Eldad Carin;  
S. 13 © iStockphoto.com/© jaron;  
S. 16 © iStockphoto.com/© Henrik5000;  
S. 26 © iStockphoto.com/© LdF;  
S. 60 © iStockphoto.com/© Jan-Otto;  
S. 81 © iStockphoto.com/© Daniel Taeger;  
S. 84 © iStockphoto.com/© Yuri;

Alle übrigen Fotos: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

## Druck

schmitz druck & medien GmbH & Co. KG, Brüggen (Ndrh.)

Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2013  
gemäß § 122 Telekommunikationsgesetz

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon 0228 - 14 0

Telefax 0228 - 14 8872

E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)